Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. **Georg Jellinek**,
Professor an der Universität Heidelberg.

Dr. **Paul Laband**,
Professor an der Universität Strassburg.

Dr. **Robert Piloty**,
Professor an der Universität Würzburg.

Band IV.

Das Staatsrecht

des

Herzogtums Braunschweig.

Bearbeitet, zum Teil nach Ottos braunschweigischem Staatsrecht,

von

Albert Rhamm,
Landsyndikus a. D.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorbemerkung.

Im „Handbuch des öffentlichen Rechts“ ist das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig vom damaligen Landsyndikus Otto bearbeitet worden. Inzwischen sind 25 Jahre vergangen und die rastlos fortschreitende Gesetzgebung hat manche und wesentliche Teile jener Darstellung veralten lassen.

Die somit erforderlich gewordene Neubearbeitung des braunschweigischen Staatsrechts schließt sich, obschon auf der Grundlage einer abweichenden systematischen Anordnung und fast durchweg in erweiterter Ausführung, ihrer Vorgängerin tunlichst an, namentlich in den §§ 2 bis 5, 26, 41, 42, z. T. auch 6, 7, 14, 19, 24, und sie folgt ihr öfters selbst im Wortlaut. Es ward damit nicht nur im Einverständnis des Herrn Verfassers der früheren Darstellung gehandelt, sondern auch einem durchaus berechtigten Wunsche der Redaktion des „öffentlichen Rechts der Gegenwart“ entsprochen. Neu hinzugekommen ist, abgesehen von den §§ 22 und 43, der Abschnitt über die innere Verwaltung bis auf die beiden, die geistige Verwaltung behandelnden Paragraphen. Doch konnten nach dem allgemeinen Plan des Sammelwerkes die auf jenem Gebiet ergangenen größeren Gesetze ebenfalls nur ihren Grundzügen nach wiedergegeben werden.

Braunschweig, den 23. August 1908.

A. Rhamm.

Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org

Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung III
Literatur VII
Abkürzungen VII
Berichtigungen und Zusätze VIII

§ 1. Geschichtliche Einleitung 1

I. Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt. Die Grundlagen des Staats.

§ 2. Die Staatsangehörigen 9
§ 3. Das Staatsgebiet 11

Zweiter Abschnitt. Die Organisation des Staates.

I. **Die obersten Staatsorgane.**

A. Das Staatsoberhaupt.

§ 4. Rechtliche Stellung des Herrschers 12
§ 5. Die Thronfolge 13
§ 6. Regentschaft 14
§ 7. Ehren-, Vermögens-, Familienrechte der Herrschers und der Angehörigen des Herrscherhauses 18

B. Die Landesversammlung.

§ 8. Deren verfassungsrechtliche Stellung im allgemeinen 20
§ 9. Die Zusammensetzung des Landtages 23
§ 10. Das Wahlrecht 24
§ 11. Organisation des Landtages und rechtliche Voraussetzungen seiner Tätigkeit 27
§ 12. Persönliche Rechte der Landtagsmitglieder 28
§ 13. Die Geschäftsformen des Landtages 29

II. **Die Behörden.**

§ 14. Die Minister und ihre verfassungsmäßige Stellung. Die Ministerialkommission 31
§ 15. Die Organisation der Justiz. Kompetenzkonflikte 32
§ 16. Die Organisation der Verwaltungsbehörden. Die Verwaltungsrechtspflege 37
§ 17. Die Staatsbeamten 43

III. **Die Organisation der Selbstverwaltung.**

§ 18. Geschichtliche Einleitung 51
§ 19. Die Stadt- und Landgemeinden 53
§ 20. Die Kreiskommunalverbände 60

Dritter Abschnitt. Die allgemeinen Funktionen der Staatsgewalt.

§ 21. Gesetz und Verordnung 63
§ 22. Die Enteignung 66

II. Die Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt.

§ 23. Auswärtige Angelegenheiten und Kriegswesen 69

Zweiter Abschnitt. Das Finanzwesen. Seite

§ 24. Das Staatsvermögen und die Staatsschulden 72
§ 25. Die öffentlichen Abgaben 77
§ 26. Budgetrecht und Rechnungswesen 85

Dritter Abschnitt. Die innere Verwaltung.

§ 27. I. Polizei, insbesondere Sicherheitspolizei 90
§ 28. II. Armenwesen 93
§ 29. III. Gesundheitswesen 94
§ 30. IV. Arbeiterversicherung 100

V. **Wirtschaftliche Verwaltung.**

§ 31. Landwirtschaft und Viehzucht 104
§ 32. Forstwirtschaft 107
§ 33. Jagd und Fischerei 108
§ 34. Das Bergwesen 112
§ 35. Handel und Gewerbe 115
§ 36. Das Kreditwesen 121
§ 37. Das Verkehrswesen 123
§ 38. Das Wasserrecht 126
§ 39. Bauwesen, Feuerpolizei und Feuerhilfswesen 130
§ 40. Das Versicherungswesen 132

VI. **Geistige Verwaltung.**

§ 41. Unterricht, Bildung, Sittlichkeit 135
§ 42. Das Verhältnis der Glaubensgesellschaften im Staate 140
§ 43. VII. Das Finanzwesen der Selbstverwaltung 144

Anhang.

I. Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 . 151
II. Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879 (Nr. 3) 178
III. Ergänzungen des vorstehenden Gesetzes: 180
1. Gesetz, die Feststellung der während der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 2 gewählten Regenten zu leistenden Huldigungseide betreffend, vom 12. Februar 1886 (Nr. 9) 180
2. Gesetz, betreffend authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar Nr. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung, vom 4. Dezember 1902 (Nr. 48) 180

Register 181

Literatur.

Als systematische Darstellung kommt hier ausschließlich in Betracht: Otto, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig 1884 (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3, Halbbd. 2, Abteilg. 1 S. 95—134). Steinacker (in Rotteck-Welckers Staatslexikon 1846, Bd. 2 S. 612—655) beschränkt sich auf einen, allerdings sehr eingehenden Abriß der Verfassungsgeschichte des Herzogtums in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts und schließt mit einer Kritik der Neuen Landschaftsordnung. Die in manchen Hinsichten noch wertvolle Arbeit steht völlig unter der Doktrin der Rotteckschen Schule. Der Aufsatz Vorwerks in Bluntschli-Braters Staatswörterbuch ((1857, Bd. 2 S. 234—259) ist jetzt größtenteils veraltet.

Die Verfassungsgesetze des Herzogtums sind, mit einer geschichtlichen Einleitung und mit Erläuterungen der einzelnen Paragraphen versehen, von mir herausgegeben 1900 (2. erweiterte Aufl. 1907).

Verschiedene dem Staatsrecht, besonders dem Verwaltungsrecht angehörige Materien finden sich näher erörtert in A. Hampes vortrefflichem „partikulären braunschweigischen Privatrecht" (2. Aufl. 1901).

Hinsichtlich der Rechtsquellen darf, abgesehen von der amtlichen Gesetz- und Verordnungssammlung, verwiesen werden auf die mit außerordentlicher Sorgfalt zusammengestellte, auch die Rechtsprechung durchweg berücksichtigende, daher sehr empfehlenswerte Sammlung der Landesgesetze (zugleich auch der Reichsgesetze) von H. Wolff (2. Aufl. 1900 u. 1901, 3 Bde.). Für die Gesetzesauslegung von größter Bedeutung sind die in der amtlichen Ausgabe der Verhandlungen der Landesversammlung enthaltenen Materialien.

Abkürzungen.

(unter Ausschluß der in den Vorschlägen des Deutschen Juristentages enthaltenen Abkürzungen).

Anl.	= Anlage.
B.G.	= Berggesetz vom 15. April 1867 Nr. 23.
B.O.	= Bauordnung vom 13. März 1899 Nr. 25.
Eink.StG.	= Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896 Nr. 21.
EL.O.	= Erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 Nr. 18.
Erg.StG.	= Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899 Nr. 15.
Fisch.G.	= Fischereigesetz vom 1. Juli 1879 Nr. 38.
GAbG.	= Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899 Nr. 12.
GO.	= Geschäftsordnung für die Landesversammlung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.
GStG.	= Grundsteuergesetz vom 24. August 1849 Nr. 33.
Kr.O.	= Kreisordnung vom 5. Juni 1871 Nr. 35.
LA.	= Landtagsabschied.
Ld.Med.Koll.	= Landesmedizinalkollegium.
LGO.	= Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35.
L.T.	= Landtag.
Med.G.	= Medizinalgesetz vom 9. März 1903 Nr. 19.
PStGB.	= Gesetz, betr. die Bestrafung der Polizeiübertretungen, vom 23. März 1899 Nr. 27.
StO.	= Städteordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 32.
Verf.G.	= Verfassungsgesetz.
Verw.G.	= Verwaltungsgerichtshof.
Verw.Pfl.G.	= Gesetz, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, vom 5. März 1895 Nr. 26.
Wass.G.	= Wassergesetz vom 20. Juni 1876 Nr. 64.
WG.	= Wahlgesetz vom 10. Mai 1899 Nr. 32.
WO.	= Wegeordnung vom 29. Juni 1899 Nr. 56.
ZStDG.	= Zivilstaatsdienstgesetz vom 4. April 1889 Nr. 17.
Zschr. f. Rspfl.	= Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 3 Z. 4 v. oben ist statt „Finanznöten" zu lesen: „Finanznöte".
S. 28 ist Z. 19 v. oben nachzufügen: Mit Zustimmung der Regierung kann die Landesversammlung den Ausschuß mit Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte für einzelne bestimmte Geschäfte (rücksichtlich der Gesetzgebung s. S. 65) bevollmächtigen (RLO, § 126).
S. 41 ist in Anmerkung 3 Z. 3 statt „Heimatsachen" zu lesen: „Heimatswesen".
S. 55 Z. 5 v. u. ist hinter den Worten „zu entscheiden" einzuschalten: hier unter Vorbehalt des (binnen Jahresfrist einzuleitenden) ordentlichen Rechtsweges.
S. 84, Anm. 1. Eine weitere AusfBk. ist erlassen unterm 13. August 1908 Nr. 56.
S. 86 Z. 18 v. o. ist hinter „ersteren" eine Parenthese zu setzen.
S. 106 Z. 9 v. ob. ist hinter „Jahr" ein Komma zu setzen.
S. 157 Anm. 2 Z. 1 ist hinter „Wahlbezirk" die Ziffer 2 zu streichen.
S. 165 Anm. 3 Z. 1 ist statt „aufgehoben" zu lesen: „beseitigt".

Weitere Berichtigungen:

Seite 2 Zeile 1 lies: reichsunmittelbaren statt: reichsmittelbaren.
„ 7 Anm. 1 Zeile 5 lies: 1707 statt: 1704.
„ 9 Zeile 17: 1852 statt: 1582
„ 11 Zeile 12: zunächst unter statt: zunächst über.
„ 11 Zeile 24: Calvörde statt: Calrörde.
„ 11 Anm. 1 Zeile 2: Kommunionharz statt: Kommunionherz.
„ 14 Zeile 3 : der statt des der.
„ 21 Zeile 11: keiner statt: keine.
„ 34 Zeile 14: zeitweiliger statt: zeitwilliger.
„ 49 Zeile 10: Militäranwärter statt: Militärwärter.
„ 49 Anm. 2 Zeile 2: zwölf statt: zehn.
„ 54 Anm. 4 Zeile 1: 65 statt: 25.
„ 73 Zeile 22: wozu statt: als wozu.
„ 124 Zeile 16 v. unten: der statt: des.

Rhamm, Braunschweig.

Geschichtliche Einleitung.

§ 1. Das **Herzogtum Braunschweig,** hervorgegangen aus den häufigen Teilungen der altwelfischen Lande, gehört zu den deutschen Staaten, in denen die alte landständische Verfassung bis in die neuere Zeit in anerkannter Wirksamkeit sich erhalten und zugleich die Grundlage geboten hat, auf welcher sich, den Anschauungen und Forderungen der Gegenwart gemäß, der Wandel in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes verfassungsmäßig vollzog.

Schon die Söhne Ottos des Kindes, des auf dem Mainzer Reichstage 1235 mit seinen bisherigen allodialen Besitzungen vom Kaiser Friedrich II. belehnten ersten Herzogs von Braunschweig, teilten im Jahr 1267 das überkommene Erbe und begründeten so das ältere Haus Braunschweig und das ältere Haus Lüneburg. Nach dem Aussterben des lüneburgischen Stammes und der Beendigung des langwierigen Lüneburger Erbfolgestreits ließ eine neue Teilung ums Jahr 1428 das mittlere Haus Braunschweig und das mittlere Haus Lüneburg entstehen. Ersteres erlosch 1634 mit dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich. Die erbberechtigten Linien des Lüneburger Hauses — Harburg, Dannenberg und Celle — einigten sich in der Teilungsberedung vom 14. Dezember 1635 und im Hauptteilungsrezeß vom 10. Dezember 1636 dahin, daß vom bisherigen Landesbesitz der Braunschweiger Herrschaft die Harburger Linie mit den Grafschaften Hoya und Reinstein-Blankenburg abgefunden, das Kalenbergische nebst den homburg-eversteinischen Besitzungen an Celle überwiesen wurde und das Fürstentum Wolfenbüttel dem Herzog August von Dannenberg anheimfiel. Als bald hernach die Harburger Linie erlosch, erwarb Braunschweig-Wolfenbüttel die Grafschaft Blankenburg zurück (1651).

Herzog August (der Jüngere) von Dannenberg ist der Begründer des neuen Hauses Braunschweig. Unter seinem Nachfolger Rudolf August ward mit Hilfe der celler und hannoverschen Gevettern die Stadt Braunschweig, welche bei der Landesteilung von 1267 im Gemeinbesitz des Gesamthauses verblieben war, seither aber der Botmäßigkeit der Herzöge sich mehr und mehr entzogen hatte, der Landeshoheit unterworfen (1671) und fiel nebst der Abtei Walkenried dem Braunschweiger Hause zu, dessen Beteiligung am Kriege Brandenburgs gegen Schweden ihm im Frieden von Celle (1679) auch das Amt Thedinghausen an der unteren Weser erwarb. Ein statutum familiae vom 3. Juli 1704, durch welches Herzog Anton Ulrich seinem jüngeren Sohn Ludwig Rudolf die Graf-

schaft Blankenburg (bald hernach, am 1. November 1707, zu einem reichsmittelbaren Fürstentum erhoben) als erbliche Abfindung überwies, hat eine dauernde Zersplitterung des Hausbesitzes nicht nach sich gezogen, da Ludwig Rudolf nach dem kinderlosen Tode seines älteren Bruders zur Regierungsnachfolge im Hauptlande berufen ward. Als er, gleichfalls ohne Manneserben, verstarb, fiel das Herzogtum an die durch den jüngsten Sohn des Herzogs August, Ferdinand Albrecht I., begründete, doch von vorn herein mit Regierungsrechten nicht ausgestattete Nebenlinie Braunschweig-Bevern (1735). Seit dieser Zeit sind nur noch wenige nennenswerte Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes eingetreten: der den beiden Linien des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg verbliebene Gemeinbesitz am Harz ist nach einem Teilungsfuß, welcher $^4/_7$ an Hannover und $^3/_7$ an Braunschweig brachte, bis auf geringe Gebiete, hinsichtlich deren erst in neuerer Zeit (1874 und 1889) weitere Auseinandersetzungen stattgefunden haben, durch den Rezeß vom 4. Oktober 1788 gelöst worden, und infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 23. Februar 1803 (§ 4) ist die Abtei Gandersheim der Landeshoheit unterworfen.

Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts war, entsprechend der in den deutschen Territorien überall sich vollziehenden Wandlung, der ständische Patrimonial- und Lehensstaat allmählich zu einem einheitlichen, staatlichen Gemeinwesen geworden. Infolge dieses Entwicklungsganges hat die Landesverwaltung im Herzogtum, unfähig, den an sie herantretenden neuen Aufgaben ferner zu genügen, im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts eine durchgreifende Neuordnung erfahren, während für das Gerichtswesen schon durch das Eindringen des römischen Rechts und seines Prozesses eine völlige Umgestaltung bedingt ward. Dem Kanzler traten in der „Fürstl. Ratstube" gelehrte Räte zur Seite. Neben dem alten Hofgericht bildete sich (1586 aus der Ratstube abgezweigt) die Justizkanzlei. Die Einführung der Reformation führte (1568) zur Errichtung des landesfürstlichen Konsistoriums. Unter der Regierung des Herzogs August des Jüngeren (1635—1666) kann die neue Organisation der Behörden im wesentlichen als abgeschlossen gelten. Nach einer Verordnung vom 30. August 1699 soll das Fürstl. Geheimratskollegium „den statum publicum und die potestatem legislatoriam, des jus edicendi und constituendi concessiones privilegiorum, Polizeiwesen, Bestellung der Obrigkeiten und Gerichtsbedienten respizieren", die Justizkanzlei das Gerichtswesen verwalten, auch als höhere Instanz in Zivilstreitigkeiten, insoweit mit dem Hofgericht konkurrierend, und ausschließlich in Kriminalsachen Recht sprechen, die Fürstl. Kammer die Verwaltung der Domanialeinkünfte leiten und durch ihre Beamten (Landdroste, Oberamtleute, Oberhauptleute u. A.) die Polizei auf dem flachen Lande handhaben lassen. In den Zuständigkeiten dieser Behörden hat sich bis zur westfälischen Zeit wenig geändert.

Das Emporkommen der Landstände und der allmähliche Verfall ihres Ansehens bieten im Herzogtum merkliche Besonderheiten kaum dar. Bis in das 17te Jahrhundert hinein haben die Stände an ihrer Bedeutung wenig Einbuße erlitten. Der 30jährige Krieg beschleunigte ihren Niedergang. Unter den Söhnen (und Nachfolgern) Augusts d. J. erreichte der fürstliche Absolutismus bereits seinen Höhenpunkt.

Seit 1682 bis zur Fremdherrschaft ist nur im Jahr 1768, angesichts des drohenden Staatsbankerotts, ein allgemeiner Landtag von der Landesherrschaft ausgeschrieben worden. Aber auf eben diesem Landtage haben die Stände, nach der Weise ihrer Vorfahren die Finanznöten des Landesherrn noch einmal ausnutzend, in den „Privilegien und Befugnissen gesamter Landschaft“ vom 9. April 1770 eine urkundliche Verbriefung ihrer Rechte erwirkt, die nicht ohne Bedeutung war, und sie haben durch das „Kollegium der Schatzräte“ immerfort das Recht der Kontrolle und Mitverwaltung der Steuern ausgeübt, durch ihren engern und größeren Ausschuß bei wichtigeren Staatsangelegenheiten hin und wieder ihren Rat und ihr Gutachten zur Geltung gebracht, auch noch in den Jahren 1788 und 1801 von ihrer „althergebrachten Freiheit“, dem Konvokationsrecht, bei geeignetem Anlaß Gebrauch gemacht.

Nach der Schlacht von Auerstädt behandelte der Kaiser Napoleon das Herzogtum als erobertes Gebiet, obwohl der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand nur in seiner Eigenschaft als preußischer Heerführer sich am Krieg gegen Frankreich beteiligt hatte. Der Tilsiter Frieden einverleibte das Land dem Königreich Westfalen, dessen Oker-Departement es seinem weitaus größten Teile nach zugewiesen wurde. Die neue Regierung schuf, indem sie Justiz und Verwaltung nach französischem Muster umgestaltete, unleugbar wesentliche Verbesserungen, aber sie erbitterte durch Steuerdruck und Polizeiwillkür. Erst die Folgen des Sieges bei Leipzig ermöglichten dem Herzog Friedrich Wilhelm, von seinem angestammten Erbe Besitz zu ergreifen (23. Dezember 1813). Als er bei Quatrebras fiel, übernahm der Prinzregent, spätere König Georg IV. von England „sowohl in Hinsicht auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse, als auch auf den ausdrücklichen Wunsch des Verewigten“, die vormundschaftliche Regierung für den noch minderjährigen Herzog Karl II. (Patent vom 18. Juli 1815). Der Wiedereinsetzung der alten Landesherrschaft folgte die Wiederherstellung der alten staatlichen Ordnungen und Einrichtungen, doch mit maßvoller Begrenzung. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ward nicht wieder hergestellt und Trennung der Justiz von der Verwaltung wenigstens eingeleitet.

Die westfälische Konstitution vom 15. November 1807 hatte den Resten der alten landständischen Verfassung ein Ende bereitet. Nach Einsetzung der vormundschaftlichen Regierung brachten daher diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche zuletzt dem Schatzkollegium angehört hatten, zunächst in Eingaben an das Geheimratskollegium, dann in einem Immediatgesuch an den Prinz-Regenten die Wiederherstellung der alten Ständeverfassung in Antrag und erreichten schließlich, daß die beiden bislang noch getrennt gebliebenen Landschaften des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstentums Blankenburg, jene zu einem offenen Landtage, diese zu einer allgemeinen Versammlung der Stände nach Braunschweig (seit 1753 Sitz der Regierung) zusammenberufen wurden (VO. vom 6. September 1819). Das Ergebnis der nachfolgenden Verhandlungen war die „Erneuerte Landschaftsordnung“ vom 25. April 1820. Im Vergleich mit den Privilegien von 1770 hat sie an der Rechtsstellung der Stände nicht viel geändert, dagegen ist die Zusammensetzung der Landschaft durch sie

wesentlich umgestaltet worden. Die Landstände der beiden Fürstentümer Wolfenbüttel und Blankenburg sind zu einer Landschaft verbunden, bestehend aus zwei „an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sektionen", deren eine aus der Ritterschaft und der Hälfte der bisherigen Prälatenkurie zusammengesetzt ward, während in der anderen die zweite Hälfte der Prälatenkurie, die Abgeordneten der Städte und ein neues Element, Deputierte der in Stadt und Land ansässigen Schrift- und Freisassen sich vereinigten. Engerer und größerer Ausschuß wurden beibehalten. Die Mitwirkung der Landschaft bei der Gesetzgebung beschränkte sich auch fernerhin auf Erteilung von Rat und Gutachten bei den wichtigeren Landesordnungen, so oft „es die Umstände gestatten und rätlich machen". Das alte Schatzkollegium ward aufgelöst und ersetzt durch ein dem Landesherrn, wie den Ständen verpflichtetes und verantwortliches, auch von beiden Gewalten gemeinschaftlich zu besetzendes Landessteuerkollegium. Nicht mehr nach Belieben der Landesherrschaft, sondern alle 3 Jahre soll regelmäßig ein Landtag gehalten werden.

Diese Zusicherung wurde, nachdem am 12. August 1823 der Landtag geschlossen war, nicht erfüllt. Herzog Karl II., welcher am 30. Oktober 1823 die Regierung selbst übernahm, bestritt die Rechtsgültigkeit der unter dem vormundschaftlichen Regimente vereinbarten Landschaftsordnung. Nach vergeblichen Vorstellungen der Ausschüsse traten die Landstände am 21. Mai 1829 zu einem Konvokationstage zusammen und legten angesichts der Uebergriffe des Landesfürsten Rekurs bei dem Bundestag ein. Ehe aber dort die Entscheidung fiel, brach der Aufstand vom 7. September 1830 aus, der den Herzog aus dem Lande verjagte. Zunächst mit Genehmigung des vertriebenen Fürsten und provisorisch übernahm sein jüngerer Bruder Wilhelm die Herrschaft, bald indessen — durch Patent vom 20. April 1831 — endgültig auf Grund einer agnatischen Disposition, welche die Regierung im Herzogtum bei der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl für erledigt erklärt und mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig dem Herzog Wilhelm übertragen hatte [1]).

Auf den Herbst 1831 ward der Landtag zusammenberufen. Es ging ihm eine reiche Fülle von Arbeitsstoff zu, eine Reihe von Gesetzesvorlagen, die auf eine völlig neue Organisation der Landesverwaltung abzielten, vor allem aber der Entwurf einer „Revidierten Landschaftsordnung" selbst. Der äußeren Einteilung und der Anordnung des Stoffes nach schloß sich dieser Entwurf zwar noch durchweg an die LLO. des Jahres 1820 an, doch ging er über deren Bestimmungen in Hinsicht auf die der Ständeversammlung eingeräumten Befugnisse weit hinaus. Die Stände, die bisher nur „die Etats über neu anzulegende Steuern mit dem Landesherrn gemeinsam zu regulieren" hatten, erhielten fortan das Recht, mit der Regierung die Etats des gesamten Staatshaushalts von Finanzperiode zu Finanzperiode festzustellen. Ihre Mitwirkung bei der

1) Der Bundestag respektierte zwar die vollendete Tatsache, behielt aber einer künftigen Deszendenz des Herzogs Karl alle Sukzessionsrechte vor (Prot. der Bundesversammmlung vom 4. Mai 1831).

Gesetzgebung ward dahin erweitert, daß ohne ihre Zustimmung oder doch ohne ihren Beirat kein Gesetz erlassen werden dürfe. Eine weitere Neuerung von der einschneidendsten Bedeutung für die ganze Finanzwirtschaft des Staates betraf die Trennung des fürstlichen und Domanialhaushalts vom eigentlichen Staatshaushalt, und die Regelung dieser Frage stellte sich bald in den Mittelpunkt aller weiteren Beratungen. Erst nach langwierigen Verhandlungen gelang es der landständischen Kommission, gegenüber dem Ausgangspunkt der Regierung — Festsetzung einer Jahressumme, die von den Einkünften des Kammerguts nach Absatz der Kosten des fürstlichen und Domanialhaushalts auch für andere Staatszwecke Verwendung finden dürfe — eine Lösung der Streitfrage im entgegengesetzten Sinn — Vorabzug einer ein für allemal bestimmten landesfürstlichen Rente aus den Erträgen des Kammerguts und Einstellung der verbleibenden Ueberschüsse in den Staatshaushaltsetat — zu erwirken und so einen Ausgleich herbeizuführen, der dann nebst anderen Vereinbarungen über Fragen von finanzieller Bedeutung im sog. Finanznebenvertrage besonders beurkundet wurde. Sonstige Wünsche der Stände bezogen sich hauptsächlich auf einige Aenderungen in der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Landtages und auf die Umgestaltung der Vorlage aus dem engen Rahmen einer verbesserten Landschaftsordnung zu einem umfassenden Landesgrundgesetz nach dem Muster anderer, um diese Zeit (in Kurhessen, Altenburg) erlassener oder (in Hannover, Sachsen) in Vorberatung begriffener Verfassungsurkunden. Zu letzterem Zweck arbeitete die eingesetzte Kommission einen neuen Entwurf aus, welchem sie besondere Abschnitte über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Landeseinwohner, über den Staatsdienst, die Rechtspflege, über Kirchen, Unterrichtsanstalten, milde Stiftungen, wie über Gemeinden und Gemeindebehörden einfügte, wogegen sie die in der Vorlage der Regierung enthaltenen Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Geschäftsordnung in Sondergesetze übertrug. Nach einigem Zögern der Regierung ward auch über diese Wünsche, wie über andere zurückgestellte Fragen eine Verständigung erreicht. Am 6. Oktober 1832 fanden das Landesgrundgesetz als „Neue Landschaftsordnung" nebst dem Wahlgesetz, der Geschäftsordnung und dem Finanznebenvertrag, ferner die Gesetze über die Organisation der einzelnen Landesbehörden und ein Zivilstaatsdienstgesetz in ein und derselben Schlußabstimmung die einstimmige Annahme beider Sektionen des Landtags und wurden samt und sonders am 12. Oktober von der Regierung publiziert.

Seit seinem Erlaß hat das Landesgrundgesetz, abgesehen von der Abkürzung der zunächst auf 3 Jahre bemessenen Finanzperioden, wesentliche Veränderungen nur betreffs der Zusammensetzung der Landesvertretung erfahren. Die NLO. vereinigte in einer Kammer 48 Abgeordnete, darunter 10 der Ritterschaft, 12 der Städte, 10 der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, sowie 16 gemeinschaftlich von diesen 3 „Standesklassen" zu wählende Abgeordnete, die „unter den Männern von höherer Geistesbildung" auserkoren wurden und von denen 2 der höheren Geistlichkeit angehören mußten. Ein unter den Stürmen des Jahres 1848 neben einem neuen Wahlgesetz und gleich diesem nur provisorisch erlassenes Gesetz (vom

11. September 1848) berief in die „Versammlung der Abgeordneten des Landes" aus den Städten 20, aus den Landgemeinden 34, insgesamt also 54 Abgeordnete, davon 26 mittels direkter Wahlen der Höchstbesteuerten, 28 durch direkte allgemeine Wahlen. Der nächste Landtag regelte aber unter gleichzeitiger Beseitigung des freisinnigen Wahlgesetzes den Bestand der „Landesversammlung" — eine Bezeichnung der Landesvertretung, die seither geblieben ist — durch Ges. vom 22. November 1851 dahin, daß ihr angehörten 46 Mitglieder, von denen die Städte 10, die Landgemeinden 12, die Höchstbesteuerten, eingeteilt nach Grundbesitz, Gewerbebetrieb und anderweiten Berufsarten, insgesamt 21, die evangelische Kirche 3 Abgeordnete zu wählen hatten. Die im Jahre 1896 nach dem Vorbild der preußischen Gesetzgebung im Herzogtum eingeleitete Reform der direkten Steuern hat dann nochmals einige Aenderungen in der Zusammensetzung des Landtages veranlaßt, welche durch G. vom 6. Mai 1899 eingeführt worden sind.

Mehr denn fünf Jahrzehnte hat die Regierung des Herzogs Wilhelm gewährt und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sind ihr die bedeutsamsten Fortschritte zu verdanken. Die Agrargesetzgebung des Jahrs 1834 — Ablösungs- und Gemeinheitsteilungsordnung — legte den Grund zu hohem Aufschwung der einheimischen Landwirtschaft. Handel und Verkehr zogen aus dem Anschluß des Landes an den preußischen Zollverein (1841) die wesentlichsten Vorteile, während in späterer Zeit auch der Gewerbebetrieb durch Einführung der Gewerbefreiheit (1864) von den beengenden Schranken befreit ward. Die beiden Gemeindeordnungen vom 19. März 1850 gewährten für Stadt und Land ein verhältnismäßig hohes Maß der Selbstverwaltung, welches nachmals (1871) die Kreisordnung auf weitere Kommunalverbände erstreckte. Der Neuordnung der Gerichtsorganisation, die eine völlige Trennung zwischen Justiz und Verwaltung einführte (1849), folgte alsbald (1850) der Erlaß einer Zivil- und Strafprozeßordnung, welche die ungeteilte Anerkennung der deutschen Rechtswissenschaft gefunden haben. Das Unterrichtswesen erfreute sich der nachhaltigen Fürsorge des Staats; die evangelische Landeskirche erhielt durch die Synodalordnung vom 31. Mai 1871 ihre eigene Vertretung. Die günstige Finanzlage des Landes, wesentlich gefördert durch den Verkauf der Eisenbahnen an eine Privatgesellschaft (1870), gestattete es, für gemeinnützige Anstalten aller Art reiche Mittel zu verwenden und der Förderung von Kunst und Wissenschaft in ausgiebigem Maß gerecht zu werden. Das gute Einvernehmen zwischen Fürst und Volk erlitt auch durch die Unruhen des Jahres 1848 keine ernstliche Trübung. Die Regierung kam der liberalen Strömung der Zeit entgegen, ohne in willenlose Schwäche zu verfallen, sie vertrat in der schleswig-holsteinischen Frage nachdrücklich den nationalen Standpunkt, erkannte die Reichsverfassung unverzüglich an (Note vom 14. April 1849) und trat, nachdem Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone abgelehnt hatte, dem Dreikönigsbündnis, späterhin der Union bei. Der Wiedereintritt in den reaktivierten Bundestag erfolgte am 30. Mai 1851. Bei Ausbruch des Krieges von 1866 versuchte der Herzog vergeblich, die Neutralität seines Landes zu erwirken: am 18. August 1866 vollzog gleich der

Mehrzahl der norddeutschen Staaten auch Braunschweig den Bündnisvertrag mit Preußen [1]).

Wie Herzog Wilhelm sein segensreiches Regiment mit der Gewährung einer zeitgemäßen Verfassung begonnen hat, die dem Lande den inneren Frieden wiedergab, so wird der Abschluß seiner fürsorgenden Herrschertätigkeit gekennzeichnet durch den Erlaß des jene Verfassung ergänzenden „Regentschaftsgesetzes" vom 16. Februar 1879 — eines Gesetzes, welches im Hinblick auf die der Thronfolge der jüngeren hannöverschen Linie des braunschweigischen Gesamthauses voraussichtlich entgegenstehenden Hindernisse politischer Natur die verfassungsmäßige Verwaltung und damit die Ordnung im Lande vor Störungen zu sichern bezweckte und tatsächlich gesichert hat. Als der Landesherr am 18. Oktober 1884 die Augen schloß, übernahm auf Grund dieses Gesetzes ein Regentschaftsrat [2]) sofort die einstweilige Regierung, lehnte die Kontrasignierung und Publikation eines Patents, durch welches der erbberechtigte Thronfolger, Herzog Ernst August von Cumberland, das Herzogtum in Besitz nahm, ab und verwies diesen hinsichtlich der Geltendmachung seiner Ansprüche an Kaiser und Reich (22. Oktober 1884). Nachdem dann der Bundesrat mittels Beschlusses vom 2. Juni 1885 die Regierung des Herzogs, „da derselbe sich in einem, dem verfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zum Bundesstaat Preußen befinde und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaats" mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung für unvereinbar erklärt hatte, ward auf dem durch das Regentschaftsgesetz vorgesehenen Wege, entsprechend dem Vorschlag des Regentschaftsrats, der Prinz Albrecht von Preußen von der Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 21. Oktober 1885 mit Stimmeneinhelligkeit zum Regenten des Herzogtums erwählt. Fast 21 Jahr hindurch hat der Prinz die Regierung mit unablässiger Pflichttreue geführt, im Sinne und Geiste seines Vorgängers. Nach seinem Tode (13. September 1906) konstituierte sich abermals der Regentschaftsrat und berief unverzüglich den Landtag ein. In den Beratungen desselben ward trotz einmütiger Anerkennung der vielfachen Verdienste des heimgegangenen Regenten der dringende Wunsch laut, zur Förderung des inneren Friedens und somit der Wohlfahrt des Herzogtums eine endgültige Ordnung der Regierungsverhältnisse herbeigeführt zu sehen. Die nach dieser Richtung hin unternommenen, auf Erwirkung eines Ausgleichs zwischen der Krone Preußen und dem erbberechtigten Thronfolger abzielenden Schritte blieben indessen erfolglos; ein dem Reichskanzler als Vorsitzenden des Bundesrats unterbreitetes Ersuchen um Erwirkung einer Vermittlung des Bundesrats ward kurz zurückge-

1) Ueber das bei Publikation der Verfassung des norddeutschen Bundes im Herzogtum eingeschlagene Verfahren s. § 25. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes (ebenso Reichsverfassung Art. 6) gewährte dem Herzogtum im Bundesrat zwei Stimmen, entsprechend den jenem ehedem im Plenum der Bundesversammlung zustehenden und schon im alten Reichstag seit der Erhebung der Grafschaft Blankenburg zum Fürstentum (1704) in Anspruch genommenen Stimmen. Im deutschen Reichstag wird Braunschweig durch drei Abgeordnete vertreten (WahlG. für den Reichstag des Nordd. Bundes § 5).

2) Ueber die Zusammensetzung desselben s. § 6 S. 17.

wiesen. Ein weiterer Versuch, durch eine Resolution, die den vorbehaltlosen Verzicht sämtlicher Agnaten des herzogl. Hauses auf Hannover als die nach dem Erachten der Landesversammlung unumgängliche Voraussetzung für eine Verständigung mit Preußen hinstellte, den Herzog von Cumberland zu der erhofften Nachgiebigkeit zu bewegen, schlug zwar gleichfalls fehl, führte aber wenigstens zu einer Erklärung des Thronanwärters, daß er für sich und für seinen ältesten Sohn zum Verzicht auf die Nachfolge in Braunschweig zugunsten des jüngeren Sohns, dieser aber für sich und seine etwaige künftige Deszendenz zum Verzicht auf Hannover bereit sei. Nach Inhalt dieser Entschließungen war die Sach- und Rechtslage, welche den Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1885 herbeigeführt hatte, als verändert anzusehen. Jener Beschluß versagte gegenüber den neuen Anerbietungen des Herzogs. Es bedurfte für das weitere Vorgehen der maßgebenden Organe des Herzogtums einer neuen Norm, deren Feststellung wiederum außerhalb der Zuständigkeit des Einzelstaats lag. Der Regentschaftsrat wandte sich daher unterm 10. Januar 1907 an den Bundesrat mit dem Antrag auf eine Entscheidung der Frage, ob bei den in Aussicht gestellten Zugeständnissen des Herzogs von Cumberland und dessen jüngsten Sohnes die Zulassung des letzteren zur Regierung in Braunschweig „mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sei". Die Anfrage fand in der Bundesratssitzung vom 28. Februar 1907 ihre Erledigung im verneinenden Sinne. Die verbündeten Regierungen haben dort einstimmig „ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen", daß, solange der Herzog von Cumberland oder ein Mitglied seines Hauses sich in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnis zum Bundesstaat Preußen befinde und Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaats erhebe, auch die Regierung eines anderen Mitgliedes des Hauses Braunschweig-Lüneburg in Braunschweig mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei, selbst wenn dieses Mitglied gleichzeitig mit dem Verzicht der übrigen Mitglieder des Hauses auf Braunschweig für sich und seine Deszendenz allen Ansprüchen auf das frühere Königreich Hannover entsage, daß demnach also durch die dem Bundesrat vorgelegten Erklärungen des Herzogs von Cumberland eine *entscheidende* Aenderung in der dem Beschluß vom 2. Juli 1885 zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage *nicht* eingetreten sei.

Nach Ausfall dieser Entscheidung war entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1879 von neuem zur Wahl eines Regenten zu schreiten. Sie fand in der Landtagssitzung vom 28. Mai 1907 statt und lenkte sich, dem Vorschlag des Regentschaftsrats folgend, zugleich einstimmig, auf den Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg. Der erwählte Regent hat mittels Patents vom 5. Juni jenes Jahrs die Regierung des Herzogtums angetreten [1]).

1) Einen Umriß der braunschweigischen Verfassungsgeschichte bis zum Tode des Prinzen Albrecht von Preußen enthält der einleitende Teil meiner Ausgabe der Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig (2. Aufl., 1907). Ueber die Vorgänge, welche zur Wahl des gegenwärtigen Regenten geführt haben: Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. I S. 340—361. Ueber den Zeitraum von 1815 bis 1846: K. *Steinacker* in *Rotteck-Welckers* Staatslexikon Bd. II, S. 612—655.

I. Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen des Staats.

§ 2. **Die Staatsangehörigen.** Der Staatsgewalt sind unterworfen die dem Staat angehörenden Rechtssubjekte und diejenigen physischen Personen, welche sich im Gebiet des Staats, ohne ihm anzugehören, aufhalten. Die NLO. nannte jene, soweit es sich nicht um juristische Personen handelte, Landeseinwohner, diese Fremde. Die Fremden genossen während ihres Aufenthalts im Herzogtum den Schutz der Gesetze unter der Verpflichtung zu deren Beobachtung, die Landeseinwohner sämtliche „durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehaltlich der in bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen" (NLO. § 25). Als besondere, im Landeseinwohnerrecht enthaltene Rechte bezeichnete die NLO. Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungen, Freiheit der Presse und des Buchhandels, Sicherheit der Person und des Eigentums, freie Wahl des Berufs, Rechtsgleichheit zum Staatsdienst, Freiheit der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, Recht der Bitte und Beschwerde. Landeseinwohner war, wer „auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes — und zwar in einer Gemeinde desselben — erworben" hatte (NLO. § 24 und 42). Das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde, das „Wohnortsrecht" entstand und erlosch nach dem G. vom 23. Januar 1582 Nr. 8 [1]) im wesentlichen aus eben den Gründen, welche jetzt Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit regeln, nur daß ein wahlweiser Wechsel des Wohnortsrechts sich unter schwereren Bedingungen vollzog und ein Erlöschen durch Nichtgebrauch nicht eintrat. Die Aufnahme Fremder (Verleihung des Wohnortsrechts an dieselben) hing nicht ausschließlich vom Ermessen der Gemeindebehörde ab, sondern bedurfte noch — wegen der Folge des Landeseinwohnerrechts — der Genehmigung des Staatsministeriums. Auch ein nach Einführung der Gewerbefreiheit im Herzogtum erlassenes G. vom 3. August 1864 Nr. 42, welches die Verkehrsverhältnisse in manchen Hinsichten freier gestaltete, gewährte zwar dem ortsfremden Inländer nach sechsjähriger Dauer seines Aufenthalts in der Gemeinde einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Verleihung des Wohnortsrechts, ließ aber die Bestimmungen hinsichtlich der Fremden unverändert.

In diesen Rechtszustand griffen nach einander ein der Art. 3 der Bd.- bez. RV.,

1) Die Nummern der braunschweigischen Gesetze und Verordnungen entsprechen der Aufeinanderfolge der Nr. der amtlichen Gesetz- und Verordnungssammlung, in welcher die Verkündigung erfolgt.

das Freizügigkeitsgesetz, das Bd.G. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, endlich das Bd.G. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Das Wohnortsrecht war fortan nur noch als Bedingung der Gemeindegenossenschaft von einer gewissen Bedeutung, zu welcher jedoch der große Apparat jener fragmentarisch gewordenen und deshalb schwer auszulegenden Landesgesetzgebung im Mißverhältnis stand. Durch ein G. vom 30. März 1873 Nr. 15 ward diese daher aufgehoben und der Erwerb der Gemeindegenossenschaft und der politischen Rechte in den Gemeinden neu geordnet. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind späterhin in die StO. und LGO. vom 18. Juni 1892 übergegangen.

Die durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführte Umgestaltung des bisherigen Gegensatzes und der Rechtsstellung von Landeseinwohnern und Fremden läßt sich dahin zusammenfassen: An Stelle der Bezeichnung „Landeseinwohner" ist der Begriff der „Staatsangehörigen" getreten. Man hat nunmehr zu unterscheiden zwischen diesseitigen Staatsangehörigen, Fremden, denen als Angehörigen anderer deutscher Staaten gleich den diesseitigen Staatsangehörigen die Reichsangehörigkeit zukommt, und den übrigen Fremden. Nur diese sind noch eigentliche „Fremde" im Sinne der NLO. Erwerb und Verlust der diesseitigen Staats- (bezw. der Reichs-) Angehörigkeit regelt das RG. vom 1. Juni 1870 [1]). Die Staatsangehörigkeit hat neben der Reichsangehörigkeit nur noch insofern Bedeutung, als sie unbeschadet der Pflichten gegen das Reich die besondere Treu- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Landesfürsten und dem Staat begründet (NLO. § 25) und die Vorbedingung der Ausübung politischer Rechte im diesseitigen Staatsgebiet abgibt (ebd. § 26), soweit nicht auch hier die Reichsgesetzgebung gewisse Erweiterungen zu Gunsten anderer Reichsangehörigen hat eintreten lassen (WG. für den Reichstag des Nordd. Bundes vom 31. Mai 1869 § 4, GVG. § 31, 36, 84, 113).

Den Fremden (Reichsausländern) wird, nicht kraft Rechtssatzes, sondern mittels Duldung, die von der Entscheidung der Verwaltungsbehörden abhängt (NLO. § 28), in der Regel Aufenthalt und Niederlassung nach freier Wahl, überhaupt freie persönliche und wirtschaftliche Bewegung im Staatsgebiet gestattet. Ihrem Anspruch auf Schutz der Gesetze entspricht die Pflicht zu deren Beobachtung. An den Staatslasten haben sie, sofern nicht Staats- (Reichs-) Angehörigkeit ausdrückliche Voraussetzung der Verpflichtung bildet, gleich den Staatsangehörigen teilzunehmen (NLO. § 39, 40). Ihre Auslieferung an außerdeutsche Regierungen zum Zweck strafrechtlicher Verfolgung hängt von der Verfügung der Landesregierung ab (NLO. § 206), soweit nicht das deutsche Reich auswärtigen Staaten gegenüber in besonderen Verträgen die Verpflichtung zur Auslieferung übernommen hat.

Die Erteilung der Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden, sowie die Wiederverleihung der diesseitigen Staatsangehörigkeit auf Grund der Bestimmungen des RG. vom 1. Juni 1870 geschieht durch die Kreisdirektionen [2]). Eine in Friedenszeiten erfolgte Versagung der Aufnahmeurkunde kann von Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaats oder von früheren Reichsangehörigen, eine unter

1) Nebst den abändernden Bestimmungen des EG. zum BGB. Art. 41.

2) In der Stadt Braunschweig nach dem G. vom 1. Juni 1900 Nr. 25 durch die Polizeidirektion.

gleicher Voraussetzung stattgehabte Versagung der Entlassungsurkunde von diesseitigen Staatsangehörigen durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden (G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 65). —

Wie jedem „Einwohner", so ist auch den Korporationen Sicherheit der Persönlichkeit, des Eigentums und der übrigen Rechte, den Stiftungen der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens verfassungsmäßig zugesagt (NLO. § 32, 216). Zugleich verheißt das Landesgrundgesetz den Kirchen, Schulen und Stiftungen — zu letzteren gehört auch der Kloster- und Studienfonds (vgl. § 24) — die Sicherstellung ihres Vermögens gegen eine seinem Zwecke fremde Verwendung (NLO. § 217, 221), den Gemeinden gegen Vereinigung mit dem Staatsvermögen (NLO. § 45). Die Gemeindeordnungen (StO. § 209, LGO. § 151) stellen Stiftungen und Korporationen zunächst über den Schutz der Gemeinden, ihre Verwaltung, soweit Statuten u. s. w. nichts anderes bestimmen, unter die Aufsicht der Gemeindeorgane (Magistrat, Gemeinderat).

§ 3. **Das Staatsgebiet.** Das Herzogtum Braunschweig umschließt einen Flächeninhalt von 3690,43 Quadrat-Kilometer und besteht aus 3 größeren Teilen und aus 5 kleineren, durch preußisches Gebiet von einander geschiedenen Trennstücken. Von den sechs Kreisen des Landes gehören dem nördlichen Hauptteil an die Kreise Braunschweig (mit Ausschluß des Amts Thedinghausen an der unteren Weser und der Eyter), Wolfenbüttel (bis auf das Amt Harzburg) und Helmstedt (ohne das Amt Calvörde), dem mittleren oder südwestlichen die Kreise Gandersheim und Holzminden, sowie das Amt Harzburg; den südlichen Hauptteil bildet der Kreis Blankenburg. Die 5 kleineren Zubehörungen des Herzogtums bestehen aus den Aemtern (Amtsgerichtsbezirken) Thedinghausen und Calvörde, sowie aus den Ortschaften Oelsburg, Bodenburg und Ostharingen. Der letzte Rest des früheren Gemeinbesitzes beider Linien des braunschweigischen Gesamthauses im Harz — das Unterharzische Kommuniongebiet nebst der Goslarschen Stadtforst — ist zwischen Preußen und Braunschweig aufgeteilt worden durch die Staatsverträge vom 9. März 1874 und vom 18. September 1889 [1]). Die zahlreichen Austauschungen, welche aus Anlaß von Separationen in den Grenzgebieten des Herzogtums seit dem Jahre 1864 bis in die neueste Zeit mit Zubehörungen des ehemaligen Königreichs Hannover stattgefunden haben und im Staatsvertrage vom 29. Dezember 1905 beurkundet worden sind, haben Abtretungen bewohnter Gebäude nicht in sich begriffen.

Nach § 1 der NLO. bilden sämtliche herzogliche Lande einen durch dasselbe Grundgesetz verbundenen unteilbaren Staat, und kein Bestandteil des Herzogtums kann, abgesehen von Grenzberichtigungen, ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Als Grenzberichtigungen in diesem Sinn hat man von jeher nur solche Fälle angesehen, in denen es sich um die Wiederherstellung der rechten Grenzen, da wo diese verdunkelt oder unrichtig gezogen waren, handelte. Bestimmungen, wie bei etwaigen Gebietserwerbungen zu verfahren, enthält die Verfassung nicht. Die Frage,

1) Doch hat das gemeinschaftliche Eigentum und der gemeinsame Betrieb der im Kommunionherz belegenen Berg- und Hüttenwerke nach dem bisherigen Anteilsverhältnis der beiden beteiligten Staaten zu $^4/_7$ und $^3/_7$ (Braunschweig) durch diese Verträge keine Aenderung erlitten.

ob und inwieweit Gebietsveränderungen der Zustimmung des Reiches bedürfen, gehört dem Reichsstaatsrecht an. — Dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsgebiets entsprechen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Thronfolge (§ 5). Das Staatsgebiet ist für den Sitz der Regierung maßgebend, insofern dieser, von Notfällen abgesehen, nicht außer Landes verlegt werden darf (RLO. § 13).

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

I. Die obersten Staatsorgane.

A. Das Staatsoberhaupt.

§ 4. **Rechtliche Stellung des Herrschers.** „Der souveräne Landesherr, dessen Person heilig und unverletzlich ist, vereinigt in sich die gesamte ungeteilte Staatsgewalt" (RLO. § 3) [1]). Demgemäß geht, wie die Gerichtsbarkeit (RLO. § 191), so auch die gesamte Staatsverwaltung von ihm aus und wird nur „vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unter seiner Oberaufsicht unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt" (RLO. § 5). Allein schon durch die Reichsverfassung hat die Staatsgewalt der Einzelstaaten auf dem Gebiet der Justiz und Verwaltung wesentliche Einschränkungen erlitten und weiterhin sind in Beziehung auf das Militärwesen die Landeshoheitsrechte durch die Konvention vom 9./18. März 1886 auf die Krone Preußen übertragen worden (s. § 25).

In Einzelfällen darf der Landesfürst von den gesetzlichen Vorschriften zwar dispensieren, jedoch nach der verfassungsmäßig ihm gezogenen Schranke (RLO. § 6), soweit dritte Personen wegen ihrer Rechte beteiligt sind, nur mit deren Zustimmung und nach dem stetig beobachteten Brauch nur, wenn das Gesetz oder das geltende Recht es ausdrücklich zuläßt. Er verleiht Titel, Rang, Würden, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, erteilt „gesetzlich zulässige" Privilegien und hat über die Annahme der von auswärtigen Regierungen an Staatsangehörige des Herzogtums verliehenen Titel, Rang- und Standeserhöhungen, Würden, Privilegien und Ehrenzeichen zu entscheiden (RLO. § 10) [1]). Kraft seiner Justizhoheit übt er eine materielle Einwirkung auf die Strafrechtspflege aus durch das Recht der Begnadigung und der Niederschlagung von Untersuchungen (Abolition) — in letzterer Hinsicht nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Strafsenats des Oberlandesgerichts und unter Ausschluß der wegen Ver-

1) Daß auch nach der Verfassung des deutschen Reichs den Landesherrn die persönliche Souveränität mit allen ihren (staatlichen und völkerrechtlichen) Ehrenrechten ungeschmälert verblieben ist, wird fast allgemein anerkannt. Ueber die Bedeutung der Prädikate: „heilig und unverletzlich" vgl. Meyer-Anschütz, deutsch. Staatsrecht § 84 S. 247. — In vermögensrechtlichen Streitigkeiten hat der Landesfürst vor den ordentlichen Gerichten des Herzogtums Recht zu nehmen; ein besonderer Gerichtsstand (EG. zum GVG. § 5) besteht hier nicht.

1) Nach dem G. vom 11. August 1899 Nr. 67 bedürfen diesseitige Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des deutschen Reichs erworben haben, auch zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung der Landesregierung.

fassungsverletzungen eingeleiteten Untersuchungen (NLO. § 208 und 111, G. vom 1. April 1879 Nr. 11 § 43) [1]). — Ueber die dem Landesfürsten zustehende Vertretung des Staats nach außen und den Abschluß von Staatsverträgen s. § 23.

In seinem Regierungsantrittspatent hat der Landesherr bei fürstlichem Wort zu versichern, daß er die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle (NLO. § 4). Diesen „Reversalen" ist aber nur die Bedeutung einer feierlichen Anerkennung der ohnehin (NLO. § 3) zu Recht bestehenden Verpflichtung zur Führung eines verfassungsmäßigen Regimentes beizulegen. In sachlicher Hinsicht erleidet die Ausübung der Staatsgewalt eine Beschränkung durch die in bestimmten Fällen erforderte Mitwirkung der Landesvertretung, in formeller Beziehung, insofern die vom Landesherrn „in Landesangelegenheiten erlassenen Verfügungen" nur dann vollziehbar sind, wenn sie die Kontrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums tragen (NLO. § 155) [2]). In betreff der Kirchengesetze und Kirchenverordnungen für die Landeskirche ist die Notwendigkeit der Kontrasignatur, die hier das anderen Konfessionen gegenüber dem Staat zustehende Plazet ersetzt, ausdrücklich festgestellt worden durch G. vom 27. März 1882 Nr. 16 § 4.

§ 5. **Die Thronfolge.** Nach Maßgabe des § 14 der NLO. wird „die Regierung im Fürstl. Gesamthause Braunschweig-Lüneburg vererbt nach der Linealerbfolge und dem Recht der Erstgeburt und zwar zunächst im Mannsstamm aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. — Erlischt der Mannesstamm des Fürstl. Gesamthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über".

Das Fürstl. Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg, auch nur „Haus Braunschweig" genannt (NLO. § 26, 132), umschließt die ältere (braunschweigische) und die jüngere (hannoversche) Linie. Das Erbfolgerecht der Erstgeburt hat, wie in den Fürstenhäusern anderer deutscher Territorien, auch im Hause Braunschweig erst seit dem Ausgange des Mittelalters aus einem durch Hausverträge und letztwillige Verfügungen begründeten, von privatrechtlichen Anschauungen beherrschten Rechtsinstitut sich zu einem staatsrechtlichen Grundsatze entwickelt, dessen dauernde Beobachtung im Interesse der Unteilbarkeit des Landes den Ständen von den Landesherrn zu wiederholten Malen, aber nicht mit Erfolg, verbürgt worden ist [3]). — Erbfolgefähig sind nur die in „rechtmäßiger, ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe" erzeugten Kinder. Ob eine recht-

---

1) Auch wenn die Strafsache bereits bei dem Reichsgericht anhängig ist. Vgl. dazu: Heimberger, landesh. Abolitionsrecht (1901) S. 128 ff.

2) Unter Verfügungen sind hier alle vom Landesfürsten bei Ausübung der Staatsgewalt ausgehenden, Recht schaffenden oder Entscheidung treffenden Willensäußerungen zu verstehen (Otto, § 4 S. 103, Anm. 4). Landesfürstliche Erlasse anderer Art, z. B. persönliche Meinungsäußerungen, bedürfen der Kontrasignatur nicht. Ein Beispiel: die landesfürstliche Antwort auf eine Adresse der Stände, die während eines Verfassungsstreits unterm 3. April 1846 an den Herzog abgesandt war (Prot. 38, Anl. 1 der Verhandlgg. des 5. ordentl. L.T.) — In Betreff der Verleihung von Orden s. § 7, S. 18. — Uebrigens sind im Herzogtum vielfach landesfürstliche Erlasse in Uebung, die im Eingang den Namen des Landesfürsten tragen, mit dessen Unterschrift aber nicht versehen und nur unter den Worten „auf höchsten Spezialbefehl" von einem oder mehreren verantwortlichen Ministern vollzogen sind. Die Zulässigkeit dieser Form steht gewohnheitsrechtlich fest, und ist auch durch einzelne gesetzliche Bestimmungen anerkannt worden (s. § 7 des Staatsdienstgesetzes von 1832 — jetzt § 5 des ZStDG. von 1889; auch § 4 des G. vom 27. März 1882 Nr. 16 (Otto, a. a. O.)

3) So namentlich im pactum Henrico-Wilhelminum vom Jahr 1535, welches vom Kaiser

mäßige Ehe vorliegt, ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen; die Form der Eheschließung bestimmt sich bei dem Mangel besonderer Vorschriften der Hausgesetze und des der Landesgesetzgebung nach Inhalt der §§ 1316—1322 BGB. und des Art. 46 des EG. zu demselben, in Verbindung mit den §§ 45—47 und 54 des RG. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. Als ebenbürtig gilt nach dem im braunschweigischen Hause von jeher befolgten Herkommen eine Ehe nur dann, wenn beide Teile dem hohen Adel, also einem gegenwärtig oder früherhin regierenden Fürstenhause oder einem ehedem reichsständischen Hause angehören. Durch Hausgesetz vom 24. und 19. Oktober 1831 [1]) haben die damals regierenden Landesfürsten der beiden Linien verordnet, daß Prinzen und Prinzessinnen des Gesamthauses zur Eheschließung der Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie bedürfen, die übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa hinzutretende besondere Gründe nicht versagt werden solle (Art. 1), und daß eine ohne diese Einwilligung eingegangene Ehe auf die in ihr erzeugten Kinder ein Sukzessionsrecht in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg nicht übertrage (Art. 4).

Das subsidiäre Sukzessionsrecht der weiblichen Linie ist seiner Begründung nach zurückzuführen auf den kaiserlichen Lehensbrief von 1235, durch welchen Otto das Kind sein dem Reich zu Lehen aufgetragenes welfisches Allod aus des Kaisers Hand als Reichslehen zurückempfing und zwar ad haeredes suos, filios et filias haereditarie devolvendum (mithin nach Landrecht, nicht nach Lehnrecht vererblich). Ob bei einem Uebergang der Erbfolge auf die weibliche Linie der Vorzug des männlichen Geschlechts für den ersten Erbfall auszuschließen sein würde — die weitere Vererbung vollzieht sich wiederum im Mannsstamm nach dem Recht der Erstgeburt —, kann nach dem Wortlaut des § 14 der NLO. („nach gleichen Grundsätzen") zweifelhaft sein, die Bejahung der Frage ergibt sich aber aus dem hannoverschen, soweit es das Gesamthaus betrifft, im Einverständnis mit dem Herzog von Braunschweig erlassenen Hausgesetz vom 19. November 1836. Nach Kap. IV § 4 dieses Gesetzes soll im Fall des Aussterbens des Mannsstamms des Gesamthauses, mag nun die „Königliche Mannslinie oder die Herzoglich braunschweigisch-wolfenbüttelsche die zuletzt erlöschende sein", die Thronfolge in Gemäßheit des Erblehenbriefes vom Jahre 1235 auf die weibliche Linie *ohne Unterschied des Geschlechts* übergehen, bei der Deszendenz des neuen Hauses aber sofort mit dem Recht der Erstgeburt und der Linealerbfolge auch der Vorzug des Mannsstamms wieder eintreten [2]).

§ 6. **Regentschaft.** Abweichend von den Grundsätzen neuerer Verfassungsgesetze, die überall, wenn der Herrscher zur eigenen Regierungsführung außer Stande ist, eine Regentschaft eintreten lassen, folgt das braunschweigische Staatsrecht noch der

---

Karl 5. ausdrücklich bestätigt ward, dem Testament des Herzogs Julius vom 29. Juni 1582, dem Revers Augusts d. J. vom 19. Januar 1636.

1) Abgedruckt in G. und VO. Sammlung von 1832, Nr. 45.

2) Ebenso: die hannoversche Verfassung vom 6. August 1840 § 12. — Vergl. Zachariae, das Sukzessionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg 1862. Schulze, die Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser Bd. 1, S. 419 fg. Im allgemeinen auch Zachariae, Staats- und Bundesrecht § 73, IV, Anm. 7. Schulze, deutsches Staatsrecht § 101, S. 237 Anm. 1.

gemeinrechtlichen Auffassung, nach welcher ein unheilbares und Regierungsunfähigkeit bedingendes, körperliches oder geistiges Gebrechen den zur Thronfolge Berufenen dauernd ausschließt und die Thronfolge weiter überträgt. Dieser schon in älteren Hausverträgen ausgesprochene Grundsatz hat durch Landesregierung und Landesvertretung noch in neuerer Zeit ausdrückliche Anerkennung gefunden [1]). Die Fälle, in denen dagegen eine Regentschaft einzusetzen ist, sind teils in der NLO. bestimmt, teils im „Regentschaftsgesetz" — dem Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879 Nr. 3 — vorgesehen.

1. Die Anordnungen der NLO. beschränken sich auf die eigentliche „Regierungsvormundschaft". Nach dem § 15 des Landesgrundgesetzes, welches hier eine alte, während der Regierung des Herzogs Karl II. bedeutungsvoll gewordene Streitfrage entschieden hat, wird der Landesfürst mit dem vollendeten 18. Jahr volljährig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist er „wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig" (NLO. § 16). Die Bestellung eines Regierungsvormundes für den minderjährigen Nachfolger (also nicht nur für einen Deszendenten) liegt dem Landesherrn ob. Er „wird ihn aber aus den regierungsfähigen Agnaten seines Hauses wählen oder falls besondere Gründe, hievon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen". Nur „wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen" (NLO. § 17). Hat er keine Anordnung getroffen oder — wie zu ergänzen ist — schlägt der Berufene aus, so gilt kraft Gesetzes als berufen zuvörderst der nächste Agnat, falls dieser ausschlägt, der nachfolgende, ferner — sowie bei dem Fehlen von Agnaten — die Mutter des minderjährigen Thronerben und zuletzt die Großmutter väterlicherseits, diese wie jene jedoch nur, wenn sie im Witwenstand verblieben sind (NLO. § 18). Ist auf diesem Wege die Einsetzung einer Regentschaft nicht zu erreichen, so wählt die Landesversammlung auf Vorschlag des Staatsministeriums den Vormund aus den volljährigen nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäuser (NLO. § 19) — eine Bestimmung, die für den § 6 des „Regentschaftsgesetzes" vorbildlich geworden ist. Der Regierungsvormund führt die Regierung, den Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts entsprechend, mit allen Regierungsrechten des Landesherrn, namentlich sind während seiner Regierungsverwesung auch Aenderungen der Landesverfassung für durchaus zulässig zu halten [2]).

In bezug auf die persönliche Vormundschaft hat die NLO. der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten eine gewisse staatsrechtliche Bedeutung insofern beigelegt, als sie deren Leitung mangels anderweit getroffener Verfügung des letzten Landesfürsten dem Regierungsvormund unter Beirat des Staatsministeriums überträgt, vorbehaltlich des Rechts der Mutter des Minderjährigen und nach ihr der

1) Gelegentlich der Verhandlungen, die dem Erlaß des „Regentschaftsgesetzes" vorausgingen: Bericht der Verfassungskommission des Landtages vom 9. März 1874, Drucksachen des 14. ordentl. LT. Anl. 225.

2) Ein im Entwurf der NLO. befindlicher Zusatz entgegenstehenden Inhalts ist, weil „den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zuwiderlaufend", auf Antrag der ständischen Kommission wieder gestrichen. Sitzungs-Prot. vom 6. Juli 1832.

Großmutter, mit ihrem Rat und Gutachten gehört zu werden (NLO. § 22).

2. Das Regentschaftsgesetz will seinen Eingangsworten nach „bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen in den Fällen sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritt irgendwie behindert sein sollte". — Die Verhandlungen über den Erlaß des Gesetzes reichen bis zum Jahr 1871 zurück [1]). Ursprünglich war nichts weiter beabsichtigt, als einstweilige Vorsorge zu treffen für einen bestimmten, naheliegenden Einzelfall, den des Ablebens des Herzogs Wilhelm, des letzten Fürsten aus der älteren welfischen Linie. Die dringende Notwendigkeit gebot, für diesen Fall die Fortführung der Landesverwaltung vor unerwarteten Zwischenfällen zu sichern, mochten nun der Thronfolge des erbberechtigten hannoverschen Hauses aus den Ereignissen des Jahrs 1866 und deren Folgen Hindernisse vom Reich oder von preußischer Seite entgegengesetzt oder gar von Preußen selbst Sukzessionsansprüche erhoben werden, die schon seit 1861, wenn auch nur offiziös, aufgetaucht waren. Der erste Regierungsentwurf zu einem Regentschaftsgesetz (vom 6. März 1873) faßte die Einsetzung einer Regentschaft nur unter der Voraussetzung ins Auge, daß „bei Erledigung des Throns der berechtigte *regierungsfähige* [2]) Thronerbe an der unmittelbaren Uebernahme der Regentschaft behindert sein werde", bestimmte den Großherzog von Oldenburg zum Regenten und suchte allen weiteren Schwierigkeiten dadurch zu begegnen, daß die Durchführung des Gesetzes unter die Garantie des deutschen Kaisers gestellt wurde. Aber von zuständiger Stelle ward diese Gewährleistung versagt, weil dem Reiche die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder als Recht und Pflicht obliege und dieser Zuständigkeit durch den Gesetzentwurf bei der von ihm vorausgesetzten Eventualität, der Thronfolge des nächsten Agnaten des Hauses Braunschweig, vorgegriffen werde. Daher erschien es, als die Angelegenheit mehrere Jahre hernach vom Landtag in der Sitzung des 13. Dezember 1878 wieder aufgenommen wurde, der Regierung rätlich, in einer neuen Gesetzesvorlage über ihre erste Absicht hinaus „dem Bedürfnis, bei eintretenden Thronerledigungen keine Stockung im Regierungsgange eintreten zu lassen, *generell* Genüge zu leisten". Sie erstreckte daher die Bestimmungen des Entwurfes auch auf den Fall, daß der erbberechtigte Thronfolger „abwesend oder sonst am sofortigen Regierungsantritt behindert sei" und setzte, als selbst dann noch der Einspruch vom Reich erneuert ward, an die Stelle der bisherigen Eingangsworte (bei „eintretender Erledigung des Throns") die allgemeinere Fassung: „bei künftig eintretenden Thronerledigungen" (den jetzigen Gesetzestext). Die vorberatende Kommission des Landtages stellte dann in ihrem Bericht über die Vorlage (vom 11. Februar 1879) fest, daß die Lücke, welche durch die nur die Minderjährigkeit des Thronfolgers berücksichtigende Bestimmung der NLO. bezüglich des Eintritts einer Regentschaft geblieben sei, vom Gesetzentwurf nunmehr völlig ausgefüllt werde. Diese Annahme bedarf jedoch insofern einer Einschränkung, als das Regentschaftsgesetz lediglich Anordnung trifft gegenüber einer

1) Näheres über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie zu dessen Erläuterung: Rhamm, Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, 2. Aufl. (1907) S. 79 fg., 381 fg.

2) Damit war der Ausschluß des blinden Königs Georg V. von der Thronfolge außer Zweifel gestellt.

Behinderung am Regierungsantritt, daher ausgeschieden bleiben alle Hindernisse der Herrschaftsführung, die erst nach der Uebernahme der Regierung in der Person des Throninhabers hervortreten, mögen sie auf körperliche oder geistige Unfähigkeit oder auf einen Behinderungsgrund anderer Art zurückzuführen, voraussichtlich vorübergehend oder bleibend sein. Auch beschränkt das Gesetz sich ausdrücklich nur auf etwaige Behinderungen am sofortigen Regierungsantritt; es ist daher nicht anwendbar, wenn ein körperliches oder geistiges Gebrechen den Thronfolger dauernd regierungsunfähig macht — hier wird, wie schon bemerkt (S. 14 fg.) die Herrschaft endgültig auf den nächstberufenen Anwärter übertragen.

Liegt nach Ansicht des Staatsministeriums einer der im Regentschaftsgesetz vorgesehenen Behinderungsgründe vor, so wird die Staatsgewalt ausgeübt zunächst als provisorische Regierung durch einen Regentschaftsrat, bestehend aus den 3 stimmführenden Ministern, dem Präsidenten der (gerade tagenden oder zuletzt verabschiedeten) Landesversammlung und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts [1]), nach Ablauf eines Jahres aber, falls inzwischen nicht der Regierungsantritt des Thronfolgers oder eines zur Regentschaft (Regierungsvormundschaft — NLO. § 18) Berechtigten erfolgt ist, durch einen Regenten, den die Landesversammlung auf Vorschlag des Regentschaftsrats aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Reich gehörenden souveränen Fürstenhäuser wählt [2]). Der Regentschaftsrat ist bei Ausübung der Staatsgewalt in einigen Hinsichten beschränkt, namentlich sollen während seiner Amtsdauer Verfassungsänderungen nicht stattfinden und Ernennungen von Ministern nur für die Dauer dieser Zwischenherrschaft erfolgen. Das Stimmrecht im Bundesrat wird durch Anträge bei dem Reichsoberhaupt in einer der R.V. entsprechenden Weise einstweilig geordnet, die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und vertragsmäßig festgestellte Summe wird fortgezahlt und über deren Verwendung „mit tunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse" Bestimmung getroffen, vorbehältlich der mit der Landesversammlung je zu schließenden Vereinbarung über etwaige Ueberschüsse. Der den Regentschaftsrat ablösende, gewählte Regent übt die Staatsgewalt „mit allen Rechten und Pflichten eines Regierungsvormundes", also gleich dem Landesfürsten selbst aus. Nach dem zur Ergänzung des Regentschaftsgesetzes erlassenen G. vom 12. Februar 1886 Nr. 9 werden auch die Huldigungseide nur dem Regenten geschworen — eine Anordnung, die zwar nach Lage der politischen Verhältnisse, welche zum Erlaß des Regentschaftsgesetzes geführt haben, zweifellos gerechtfertigt war, auch der Absicht des Gesetzes, alle künftigen Fälle einer Regentschaft, abgesehen von dem der eigentlichen Regierungsvormundschaft, völlig gleichmäßig zu regeln, entspricht, in ihrer Allgemeinheit aber gegenüber den anerkannten Grundsätzen des gemeinen Staatsrechts eine bemerkenswerte Singularität in sich schließt [3]).

---

1) Bei Behinderungen von „längerer Dauer" treten für die beiden Präsidenten deren Vertreter auf Berufung des Regentschaftsrates ein.

2) Nach Analogie der Bestimmung in § 19 der NLO. S. oben S. 15.

3) Vergl. darüber, wie über andere, die „staatsrechtliche Neubildung" des Reg.-Gesetzes betreffende Fragen: Kulemann, im Arch. für öffentl. Recht Bd. 16 S. 485 fg. Francke, ebend. Bd. 17 S. 473 fg. Rehm, modern. Fürstenrecht S. 302, 422 fg. 438. Denkschrift des braunschw. Staatsministeriums vom 3. März 1902 (Drucksachen des 26. ord. LT. Anl. 51). Dedekind, die Regentschaft für den, welchen es angeht. Werbrun, Entstehung und

Die Eigenart einer nach Maßgabe des G. vom 16. Februar 1879 eintretenden und so auch der zurzeit im Herzogtum bestehenden Regentschaft zeigt sich weiter darin, daß ihre Dauer mit einem Wechsel in der Person des vertretenen Thronanwärters nicht ipso jure erlischt, da es nicht ausgeschlossen ist, daß die nämlichen (politischen) Hindernisse, die dem Regierungsantritt des bisherigen Thronerben entgegenstanden, auch gegenüber seinem Nachfolger wirksam bleiben. Da diese Folgerung indessen aus dem Wortlaut des Regentschaftsgesetzes sich nicht mit ausreichender Bestimmtheit entnehmen ließ, so ward eine Klarstellung des Gesetzeswillens durch eine authentische Interpretation erforderlich. Dieselbe ist (zu § 6 des Regentschaftsgesetzes) durch das G. vom 4. Dezember 1902 Nr. 48 dahin gegeben, daß eine auf Grund des G. vom 16. Februar 1879 Nr. 3 eingetretene Regentschaft „bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht endigt, vielmehr so lange bestehen bleibt, bis ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt".

Eine Wiederholung der Wahl des Regenten findet „in gleicher Weise", wie diese statt. Es tritt also der Regentschaftsrat zeitweise wieder in Tätigkeit, ohne daß übrigens mit der Neuwahl wiederum ein volles Jahr hindurch gewartet zu werden braucht. —

In der Verfassung fehlt es an Bestimmungen, welche die Stellvertretung des Landesfürsten ordnen, falls dieser im Laufe seiner Regierung für längere oder kürzere Zeit an der Ausübung der Staatsgewalt behindert wird. Hier ist man daher auf den Weg von Anordnungen im Einzelfall, selbstverständlich unter Mitwirkung der Landesvertretung, angewiesen.

§ 7. Ehren-, Vermögens-, Familienrechte des Herrschers und der Angehörigen des Herrscherhauses.

1. Die Ehrenrechte des Landesfürsten (jura majestatis et honorum) entsprechen dem in monarchischen Staaten allgemein üblichen. Der Herzog Wilhelm hat mittelst Patents vom 22. August 1844 für sich und seine Nachfolger nach dem Vorgang der sächsischen Herzoge anstatt des bisher gebräuchlichen Prädikats „Durchlaucht" den Titel „Hoheit" angenommen. Die dem Landesherrn und dessen Angehörigen zukommenden militärischen Ehrenbezeugungen werden nach Art. 6 der Militärkonvention vom 1. April 1886 dem Landesregenten und dessen Familie von den im Herzogtum garnisonierenden Truppen erwiesen. Das Kirchengebet ist bereits in der Agende zur Erneuerten Kirchenordnung vom 1. Mai 1709 dem Wortlaut nach festgestellt, nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm aber durch eine Höchste Verfügung in eine Fürbitte für den Regenten des Herzogtums umgewandelt. — Der Landesherr, wie der Regent, ist von einem Hofstaat umgeben, dessen Mitglieder als Staatsbeamte nicht anzusehen sind (ZStDG. vom 4. April 1889 § 1). Das Recht des Monarchen zur Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen wird jetzt bekanntlich vielfach und mit gutem Grunde den Regierungsrechten zugezählt. Die Verleihung des braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen unterliegt nach den Ordenssatzungen der Kontrasignatur des ersten Ministers als des Ordenskanzlers.

Wesen der gegenwärtigen braunschw. Regentschaft. Anschütz, in 6. Aufl. von G. Meyer's deutschem Staatsrecht S. 280 fg. Rhamm, Verf.-Gesetze (2. Aufl.) S. 381 fg. 392 fg.

Die Prinzen und Prinzessinnen des braunschweigischen Hauses führen nach altem Herkommen gleichfalls den herzoglichen Titel.

2. Was die vermögensrechtliche Ausstattung des Landesfürsten angeht, so haftet der Bedarf des Landesherrn und seines Hauses „zunächst und zuvörderst" auf dem Reinertrag des Kammerguts (NLO. § 169) [1]). Der § 1 des Finanznebenvertrages vom 12. Oktober 1832, eines Anhangs zum Landesgrundgesetz [2]), setzte die zur Bestreitung der Ausgaben des Landesfürsten und seines Hauses aus den Einkünften des Kammergutes zu gewährende Summe auf jährlich 19 000 rβ Gold und 218 000 rβ Konv. Münze fest. Späterhin [3]) ward jener Betrag um 30 000 rβ Cour. erhöht. Nach der Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen ist die landesfürstliche Rente zunächst noch einige Jahre fortgezahlt, dann aber — unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Verhältnisse und die Dauer dieser Regentschaft — um 300 000 M. verstärkt [4]). In dem sich sonach ergebenden Gesamtbetrage von 1 125 322 ⅔ M. ist die landesfürstliche Rente auch für die Regentschaft des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg weiter bewilligt worden [5]).

Aus Mitteln des landesfürstlichen Reservats werden nicht bestritten:

1. Die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs bei selbständiger Einrichtung, sowie bei ihrer Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten.

2. Das der Witwe des Landesfürsten zu bewilligende standesgemäße Auskommen.

Diese Ausgaben sollen in Ermangelung einer Observanz oder wenn mehr, als der Observanz entspricht, erfordert wird, durch Uebereinkunft zwischen Landesherrn und Landesversammlung festgestellt werden (NLO. § 171).

Für den Bedarf der Hofhaltung bleiben ferner (NLO. § 169) vorbehalten die Herzogl. Schlösser, Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, auch einige Gefälle und Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Grundstücke [6]) bilden den Hauptteil der „Hofstatt". Sie sind als Bestandteile des Kammerguts anzusehen, vom Lande untrennbar und ohne ständische Zustimmung nicht zu veräußern, aber es steht, abweichend von den sonstigen Bestimmungen über die Verwaltung des Kammergutes, der Landesvertretung eine Kontrolle ihrer Benutzung nicht zu.

Unter dem Bedarf des Landesherrn und seines Hauses, wie er durch Jahresrente und Nutzung der Hofstatt gedeckt werden soll, sind neben den eigentlichen Ausgaben der Hofhaltung (Besoldungen und Pensionen, Unterhaltung der Grundstücke) inbegriffen die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Hoftheaters und der Hofkapelle zu Braunschweig (NLO. § 170). — Verwaltet werden Hofstatt und Hofstaatskasse, soweit nicht durch VO. vom 14. Februar 1905 einzelnen Zweigen der Hofhaltung besondere Vertretungsbefugnisse beigelegt worden sind, von der Herzogl. General-Hofintendantur.

---

1) Ueber die Rechtsverhältnisse des Kammerguts s. § 24.
2) Publiziert mit dem LA. vom 25. Mai 1835 Nr. 35.
3) LA. vom 12. Juni 1874 Nr. 31 Anl. A.
4) LA. vom 7./14. Septemb. 1889 Nr. 44 Art. 6.
5) LA. vom 7. Dezember 1907 Nr. 68 § 3.
6) Ein Verzeichnis derselben (indes längst unvollständig geworden) im LA. vom 14. Nov. 1864 Nr. 59, Anl. D.

3. Die Familienrechte und die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses unterliegen der hausgesetzlichen Ordnung seitens des Oberhauptes der Familie. Derartige Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Landesvertretung nicht, indes können durch sie keine im Landesgrundgesetz enthaltenen Bestimmungen geändert werden (NLO. § 23). Für das Herzogtum kommt nur in Betracht das Hausgesetz, die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen des Durchlauchtigsten Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg betreffend, vom 24./19. Oktober 1831 (s. Seite 14). Mangels hausgesetzlicher Ordnungen ist auf Herkommen und anerkannte Normen des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts und schließlich auf die Vorschriften des BGB. zurückzugreifen [1]).

B. Die Landesversammlung.

§ 8. **Deren verfassungsrechtliche Stellung im allgemeinen.** — Das im Art. 57 der Wiener Schlußakte im Gegensatz zur Theorie der Gewaltenteilung zum Ausdruck gebrachte sogen. monarchische Prinzip, demzufolge die gesamte Staatsgewalt im Staatsoberhaupt vereinigt bleiben muß und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden darf, beherrscht auch das braunschweigische Landesgrundgesetz. Aber in den Verfassungsurkunden, die unter den Eindrücken der französischen Julirevolution entstanden, haben die Befugnisse der Landesvertretungen durchweg manche Erweiterungen erfahren und im Herzogtum bewogen die politischen Verhältnisse, denen der Erlaß der NLO. zu danken ist, die neue, nicht zweifellos legitime Regierung zu besonderer Rücksichtnahme auf die erregte Stimmung des Landes. Daher ist das Landesgrundgesetz vom 12. Oktober 1832 in bezug auf die der Ständeversammlung eingeräumte Rechtsstellung den freisinnigeren Verfassungsurkunden jener Zeit, wie der folgenden Jahrzehnte, in erster Reihe zuzuzählen. Die Zusammensetzung der „Landschaft" freilich zeigt zunächst noch starke Anklänge an die alte ständische Gliederung und die zur Sicherung des Bestandes der in der Versammlung vertretenen 3 „Standesklassen" (Abgeordnete der Ritterschaft, der Städte, der Bauern, Freisaßen, Fleckenbewohner) getroffenen Bestimmungen erinnern merklich an die Behandlung wohlerworbener Privatrechte [2]). In diesen Hinsichten hat die neuere Gesetzgebung durchgreifend Wandel geschaffen. Dagegen wird das Wahlgesetz immer noch nur auf sehr geteilte Anerkennung rechnen dürfen (Dreiklassensystem, indirekte Wahlen) [3]). Eigentümlich sind der braunschweigischen Verfassung: die weitgehende Zuständigkeit des Ausschusses, die Vielgestaltigkeit des Etatwesens (bedingt durch die rechtliche Verschiedenheit von Kammergut, Kloster- und Studienfonds, und Staatsgut im engern Sinn), ferner — als Reste altständischer Einrichtungen — die Landtagsabschiede (an Stelle der Etatgesetze), das Konvokationsrecht der Landesversammlung und die Beibehaltung des Amts des Landsyndikus mit z. T. ähnlichen Funktionen, wie sie seit Jahrhunderten bestanden hatten. — Als erstrebenswerte Erweiterungen der landstän-

1) Näheres darüber: Hampe, partikulares braunschw. Privatrecht (2. Aufl.) § 7.

2) NLO. § 142 fg. Danach muß bei einer beabsichtigten Aenderung in der Vertretung einer dieser Klassen die Mehrzahl der Abgeordneten des beteiligten Standes der der Abänderung zustimmenden $^3/_4$ Mehrheit beitreten. Bei Wiederholung des Abänderungsvorschlages auf dem nächsten Landtage genügt dann die $^2/_3$ Mehrheit ohne Rücksicht auf die Stimmen des betreffenden Standes. Die Bestimmung ist seit 1848 außer Kraft getreten.

3) Ueber Aenderungsanträge aus neuester Zeit: S. 25, Anm. 1.

dischen Befugnisse dürften vornämlich in Frage kommen: das Recht der Etatfeststellung auch in betreff des Kammerguts, die Beseitigung der lediglich begutachtenden Mitwirkung bei gewissen Gruppen von Landesgesetzen, und die freie Wahl der Präsidenten des Landtags.

Die NLO. hat dem ihr innewohnenden Charakter einer modernen Repräsentativ-Verfassung Ausdruck gegeben, indem sie die „Stände des Herzogtums" in ihrem Verhältnis zur Landesregierung bezeichnet als die Vertreter der Gesamtheit der Landeseinwohner (Staatsangehörigen), denen die heilige Pflicht obliege, in ihrem Wirkungskreise die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern (§ 57, 94). Daher hat seinen Wählern gegenüber kein Abgeordneter sich als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten, keine Instruktionen von anderen anzunehmen und zu beachten (NLO. § 76, 133). Wenn sich weiterhin die Vorschrift findet, daß die Landstände sich nur mit den Gegenständen zu beschäftigen haben, die durch Verfassungsbestimmungen ihrem Wirkungskreise überwiesen seien, (NLO. § 95), so hat das Gesetz doch darauf verzichtet, eine genaue sachliche Abgrenzung der Zuständigkeit festzustellen. Eine solche ist auch kaum möglich. Die Aufgabe der Landesvertretung kann sich auf alles erstrecken, was unter den weiten Begriff des Staatszwecks fällt. Die gegebene Beschränkung liegt im geschichtlich begründeten Wesen des Landtages als eines Organes des staatlichen Gemeinwesens, das weder zur Ausübung der Staatsgewalt berufen ist, noch auch unmittelbar in die Staatsverwaltung eingreifen darf [1]).

Im wesentlichen ist die Tätigkeit der Landesversammlung allerdings durch das Landesgrundgesetz vorgezeichnet. Entstehen über dessen Auslegung Zweifel, die sich nicht durch einen in der NLO. näher geordneten Ausgleichungsversuch heben lassen, so entscheidet darüber in erster und letzter Instanz ein besonderer Gerichtshof, welcher in gleicher Weise, wie der über Anklagen wegen Verfassungsverletzung erkennende Gerichtshof zusammengesetzt wird (NLO. § 231).

Ueber die Funktionen der Landesversammlung auf dem Gebiet der Gesetzgebung und des Finanzwesens vgl. §§ 21 und 26. Als Befugnisse allgemeinen Inhalts sind zu erwähnen:

1. Das Recht, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen. Auf solche Vorschläge sollen stets landesfürstliche Entschließungen und zwar im Ablehnungsfall mit Angabe der Gründe erfolgen [2]) (NLO. § 104).

2. Das Recht allgemeiner Kontrolle, welches die Landesversammlung ermächtigt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Vorträge an die Regierung zu richten

---

1) Otto, S. 123. Diesem Grundsatz entspricht auch die aus der GO. vom 12. Oktob. 1832 § 83 herübergenommene Bestimmung in § 75 der GO. vom 20. Januar 1893, wonach die Landesversammlung nur an den Landesfürsten oder das Staatsministerium Anträge richten, dagegen mit keiner anderen Landesbehörde in irgend eine Geschäftsverbindung treten darf. Ausgeschlossen ist hiernach auch das „Recht der Enquête".

2) In diesem allgemeinen Vorschlagsrecht ist jedoch das Recht der Initiative im eigentlichen Sinn, also das Recht zum Einbringen eines förmlichen Gesetzentwurfs zur Beratung in den geschäftsordnungsmäßig für die Regierungsvorlagen vorgeschriebenen Formen nicht enthalten. Nähere Nachweise darüber: Rhamm, Verf.-Gesetze S. 188, Anm. 1.

und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern (NLO. § 106), auch darüber zu wachen, daß niemand in seinen verfaßungsmäßigen Rechten verletzt, namentlich ohne gesetzlichen Grund und ohne ordnungsmäßige Verfügung der zuständigen Behörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit und Eigentum gekränkt werde (NLO. § 107). Der Durchführung dieses Kontrollrechts dient zunächst das Recht der Interpellation (Gesch.-Ordn. § 33 fg.), ferner die Befugnis, von Einzelnen und von Korporationen Bittschriften und Beschwerden über die Landesbehörden entgegenzunehmen (NLO. § 114) [1]) und zuletzt geeignetenfalls das Recht der Ministeranklage. Die Anklage [2]) ist auf Verletzung der Verfassung zu gründen und richtet sich bei schriftlichen Erlassen gegen diejenigen Minister, welche kontrasigniert oder unterzeichnet haben, ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung (NLO. § 156). Das Recht der Anklage erstreckt sich nach dem Landesgrundgesetz auch gegen die dem Staatsministerium untergeordneten Beamten [3]) und andererseits wiederum gegen Mitglieder des landständischen Ausschusses. Doch ist es in der letzteren Richtung seither gegenstandslos geworden durch das G. vom 9. August 1867 Nr. 64, laut dessen kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Landesversammlung zur Verantwortung gezogen werden darf [4]). Auch hat das Anklagerecht gegen die dem Ministerium nicht angehörenden Staatsbeamten durch die umfassende Neuordnung des Disziplinarverfahrens im ZStDG. vom 4. April 1889 seine Bedeutung verloren. — Das Verfahren wird eingeleitet auf Grund eines Strafantrags, welcher eine Verletzung „der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen des Landesgrundgesetzes" voraussetzt (NLO. § 108) und von der Landesversammlung spätestens binnen 6 Jahren nach eingetretener Verletzung erhoben werden muß. Das Urteil hat sich auf die Beantwortung der Schuldfrage hinsichtlich der behaupteten Verfassungsverletzung zu beschränken, die Aburteilung des etwa zugleich darin enthaltenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens, wie die Entscheidung etwaiger Entschädigungsansprüche bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Bei Feststellung des strafbaren Tatbestandes, der in einer Handlung oder Unterlassung bestehen kann, ist der Nachweis des dolus, d. h. des Bewußtseins des Schuldigen, daß er eine Verfassungsbestimmung verletze, nicht erforderlich [5]): zweifellose Bestimmungen der Verfassung müssen die, welche letztere zu handhaben berufen sind, kennen. Zur Erhebung der Anklage ist ausschließlich die Landesversammlung zuständig; hat sie einmal eine Handlung oder Unterlassung, wegen deren eine Anklage in Frage kommen könnte, durch Beschluß gebilligt, so „findet eine Anklage nicht weiter statt". Der zur Verhandlung und Entscheidung berufene Gerichtshof be-

1) Beschwerden jedoch nur bei erbrachtem Nachweis, daß die Beschwerdeführer um Abhilfe vergeblich bei der Landesregierung nachgesucht haben (G. vom 20. April 1848 Nr. 16 § 1).

2) NLO. § 108—112. G. vom 19. März 1850 Nr. 19 und vom 20. März 1894 Nr 14 § 1).

3) Soweit sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handelten und ein Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden, zuletzt bei dem Ministerium, angebracht und acht Wochen lang unbeachtet geblieben ist (NLO. § 108 Abs. 3).

4) Dieses Gesetz, welches durch die Bestimmungen des Art. 30 der Verfassung des NDB. erforderlich geworden war, ist merkwürdiger Weise erlassen lediglich als Novelle zur Geschäftsordnung.

5) Nach einer ausdrücklichen Feststellung der landständischen Kommission vom 5. Juli 1832.

steht[1]) aus 7 Mitgliedern des Oberlandesgerichts, von denen zunächst durch das Los 3, dann von der Landesversammlung 2, schließlich von der Landesregierung die letzten beiden bestimmt werden. Weitere Anordnungen des Gesetzes regeln das Verfahren. Als einziges Rechtsmittel findet gegen das Urteil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Tatsachen oder Beweisgründe statt. Unmittelbare Rechtsfolge der Verurteilung ist bei den Beamten Dienstentlassung und war bei Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit. Die Abolition einer wegen Verfassungsverletzung eingeleiteten Untersuchung ist unzulässig, das Begnadigungsrecht des Landesherrn ausgeschlossen [2]).

§ 9. **Die Zusammensetzung des Landtages.** — Die Landesversammlung besteht gegenwärtig [3]) nach dem G. vom 6. Mai 1899 Nr. 31 aus 48 Abgeordneten, von denen 30 durch allgemeine Wahlen, 18 von gewissen Berufsständen in besonderen Wahlen bestimmt werden. Von den aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten sind 15 in den Städten und ebensoviel in den Landgemeinden zu wählen. Die 14 Städte des Herzogtums bilden zurzeit 9, demnächst 10 Wahlbezirke, von denen 3, künftig 4 der Stadt Braunschweig zukommen[4]). Sie entsendet 8, der 4. städtische Wahlbezirk (bestehend aus den Städten Wolfenbüttel und Schöppenstedt) 2 Abgeordnete in den Landtag, während auf die 5 übrigen städtischen Wahlkreise je 1 Abgeordneter entfällt. Die Landgemeinden sind in 6 Wahlbezirke eingeteilt, die bis auf eine vereinzelte Abweichung [5]) den Landesverwaltungskreisen entsprechen. Der Landkreis Blankenburg hat 1 Abgeordneten zu wählen, der Landkreis Holzminden deren 2, jeder der übrigen Wahlbezirke (Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel, Gandersheim) je 3. Die wahlberechtigten Berufsstände sollen in ihren Wahlen gewissermaßen einen Ersatz für die fehlende erste Kammer schaffen. Es gehören ihnen an und es wählen: Die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche 2, die Großgrundbesitzer 4, die höchstbesteuerten Gewerbetreibende 3, die wissenschaftlichen Berufsstände 4 und die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen [6]) 5 Abgeordnete. Die Einsetzung einer besonderen Vertretung der Landeskirche und der wissenschaftlichen Berufsstände läßt sich nachweislich auf die Absicht zurückführen, einen gewissen Ersatz für die ehemalige Prälatenkurie zu erlangen. Der Wahlkörper der höchstbesteuerten Grundbesitzer ist an die Stelle der Ritterschaft getreten. Die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden haben eine besondere Vertretung durch die Gesetzgebung von 1851 erhalten und die Gruppe der Abgeordneten der höchstbesteuerten Einkommesteuerpflichtigen ist infolge der Steuerreform

1) Nach dem G. vom 19. März 1850 Nr. 19 § 2 fg. und dem G. vom 30. März 1874 Nr. 14 § 1.

2) NLO. § 111: „Der Verurteilte kann im Staatsdienst nicht wieder angestellt werden". — Uebrigens ist seit Erlaß der NLO. die Erhebung einer Ministeranklage nur einmal, im Jahre 1846, anläßlich eines Streits um das Budgetrecht der Landstände und gegenüber dem einseitigen Erlaß eines Finanzgesetzes seitens der Regierung, ernstlich in Frage gekommen. Näheres über jene Vorgänge: Rhamm, Verf.-Gesetze S. 269 fg.

3) Ueber die Zusammensetzung nach der NLO. und der Gesetzgebung von 1848 und 1851 s. § 1 Seite 5 fg.

4) Die bevorstehenden Aenderungen beruhen auf dem Gesetz vom 16. März 1908 Nr. 17, welches mit Anordnung der Wahlen für die nächste Wahlperiode (1912—1916) in Kraft tritt.

5) Der dem Verwaltungskreis Wolfenbüttel zugehörige Amtsbezirk Harzburg ist dem Wahlbezirk Kreis Gandersheim zugelegt.

6) Für die Einreihung dieser Klasse unter die „Berufsstände" sind die Gesetzesmotive die Erklärung schuldig geblieben.

des Jahrs 1896 eingefügt worden (s. darüber § 25). Der Wahlkörper der evangelischen Geistlichkeit, eine Standes-, nicht Kirchenvertretung, muß im Gegensatz zu den übrigen Berufsständen die von ihm zu wählenden Abgeordneten aus seiner Mitte entnehmen. Im allgemeinen ist als Abgeordneter wählbar jeder braunschweigische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens ein Jahr lang vor seiner Wahl den Wohnsitz im Lande gehabt hat, vorausgesetzt, daß er nicht wegen einer Straftat, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, sich nicht im Konkurs befindet oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, auch nicht aus der Landesversammlung durch diese selbst dauernd ausgeschlossen ist [1]). Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen endgültig die Landesversammlung. Ablehnung der Wahl steht frei. Zivilbeamten, Geistlichen, Schullehrern darf im Fall einer Wahl der Urlaub nicht versagt werden. Ihr Gehalt läuft fort, die Vertretungskosten trägt der Staat.

Der Abgeordneten-Auftrag erlischt allgemein durch Ablauf der Wahlperiode (s. § 11) und durch Auflösung der Landesversammlung, dort wie hier jedoch erst mit Beendigung der neuen Wahlen des betreffenden Wahlkörpers. In der Person der einzelnen Abgeordneten wird er beendigt:

1. durch Fortfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit (bei den vom Wahlkörper der evangelischen Geistlichen gewählten Abgeordneten daher auch durch Emeritierung),

2. durch Niederlegung des Auftrages oder durch eintretende, körperliche oder geistige Unfähigkeit zu dessen Weiterführung,

3. durch Annahme eines bisher nicht bekleideten (nicht notwendig höheren) Staats- oder Hofamts (also nicht schon durch Versetzung oder Rangerhöhung),

4. zur Strafe, auf Beschluß der Landesversammlung, wegen gewisser, grober Verfehlungen gegen die Geschäftsordnung [2]). Darüber, ob aus einem dieser Gründe der Auftrag eines Abgeordneten erloschen sei, entscheidet die Landesversammlung, und falls sie nicht tagt, in den Fällen 1—3 der Ausschuß. Wird der Auftrag für erloschen erklärt (auch im Fall unter 4), so erläßt die Regierung ein neues Wahlausschreiben. Der Auftrag des infolge desselben neu gewählten Abgeordneten beschränkt sich auf den Rest der Zeit, für welche der ausgeschiedene Abgeordnete gewählt war (G. vom 6. Mai 1899 Nr. 31 § 13).

§ 10. **Das Wahlrecht.** — Die Bedingungen des aktiven Wahlrechts und das Wahlverfahren sind gleichzeitig mit der Aenderung der Zusammensetzung des Landtages neu geregelt worden durch das Wahlgesetz vom 6. Mai 1899 Nr. 32 [3]). — Bei der eigen-

1) Auf Grund grober Verstöße gegen die Geschäftsordnung (Verletzung der Ehrerbietung gegen den Landesfürsten und dessen Haus, Anträge auf Umsturz der Verfassung, Ueberschreitung der Grenzen der freien Aeußerung auf eine „die Ruhe des Landes oder des gesamten Deutschlands gefährdenden Weise" — G. vom 9. August 1867 Nr. 64, GO. vom 20. Januar 1893 § 57. G. vom 6. Mai 1899 Nr. 31 § 7).

2) Dahin gehören die in Anm. 1 angegebenen Fälle, ferner (nach § 4 u. 39 der GO.) fortgesetzte unentschuldigte Versäumung der Landtagssitzungen. Hier fehlt es aber an einer Bestimmung über die Zulässigkeit eines Ausschlusses „für immer", so daß der Verlust der Wählbarkeit nicht direkt in Frage kommt.

3) AbG. vom 2. März 1903 Nr. 7 und vom 16. März 1908 Nr. 18. Ausf.-Bk. vom 6. September, 1. Oktober, 9. Dezember 1899 (Nr. 75, 80, 103) und vom 17. März 1903 Nr. 14. — Das WG. ist kein eigentliches Verfassungsgesetz, kein Teil des Landesgrundgesetzes (daher mit

artigen Zusammensetzung der Landesversammlung haben dabei die Voraussetzungen der Wahlberechtigung für die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden einerseits und der Berufsstände andererseits nach abweichenden Grundsätzen bestimmt werden müssen. Nach dem WG. vom 30. November 1851 waren bei den allgemeinen Wahlen für Stadt- und Landgemeinden als Wahlmänner berufen die Mitglieder der Gemeindevertretungen (Stadtmagistrat und Stadtverordnete, auf dem Lande die Gemeinderäte) im Verein mit einer bestimmten Anzahl besonders zu wählender Gemeindegenossen. Das neuere Gesetz hat die Vertretung der Gemeindeorgane beseitigt. Sämtliche Wahlen sind mittelbare und zwar haben als Urwähler das Recht der Wahl in den Städten die nach der StO. wahlberechtigten Bürger, auf dem Lande die nach der LGO. zur Vornahme der Gemeindewahlen berechtigten Gemeindegenossen (s. darüber § 19). Dem preußischen System entsprechend sind die Wahlberechtigten nach dem Maße der von ihnen aufgebrachten direkten Gemeindesteuern in drei Klassen geteilt. Um aber jenem System die „plutokratische Spitze" zu nehmen, bestimmt das Gesetz, daß der ersten Klasse mindestens 5%, der zweiten mindestens 20% der Gesamtheit der Wahlberechtigten angehören müssen. In der Stadt Braunschweig entfallen auf jedes angefangene Tausend, in den übrigen Städten auf jedes angefangene Halbtausend der Einwohner 3 Wahlmänner. In den Landgemeinden sind deren je nach einer bis zu 750, 1500, 2500 oder mehr Köpfen zählenden Bevölkerung 3, 6, 9 oder 12 zu wählen und zwar so, daß jede Klasse für sich die gleiche Zahl von Wahlmännern zu wählen hat. Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Sie haben Gültigkeit für die ganze Landtagswahlperiode. Nach einer Auflösung des Landtags werden daher sämtliche Wahlmänner neu gewählt. Die Wahlmänner aller 3 Klassen wählen vereint den Abgeordneten [1]). — Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen erfolgen die Wahlen der Berufsstände unmittelbar durch die einzelnen Wahlkörper. Allgemeine Vorbedingungen für Ausübung des Wahlrechts sind hier: Braunschweigische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, Alter von mindestens 25, bei dem Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände von mindestens 35 Jahren, Wohnsitz im Herzogtum seit mindestens einem Jahr, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Verfügungsfähigkeit über Person und Vermögen. Besondere Voraussetzungen: bei den Großgrundbesitzern ein Eigentum von einem Grundsteuerkapital zu — in der Regel — mindestens 6000 M. (ohne Rücksicht auf Wohnhäuser), bei den Gewerbetreibenden ein Geschäftsbetrieb, veranlagt zu einer jährlichen Gewerbesteuer von wenigstens 96 M., bei den höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen ein in der Stadt Braunschweig zu mindestens 10 000, in den übrigen Wahlkreisen zu wenigstens 9000 M. zur Staatseinkommensteuer abgeschätztes Jahreseinkommen (WG. § 6, 7, 9). Bei den wissenschaftlichen Berufsständen hat man jetzt vom Erfordernis eines bestimm-

einfacher Stimmenmehrheit abzuändern), doch hat die grundlegende Bestimmung desselben (indirektes Wahlverfahren nach dem Dreiklassensystem) Aufnahme in das Verf.G. über die Zusammensetzung des Landtages (vom 6. Mai 1899 Nr. 31 § 8) gefunden.

1) Reformvorschläge, welche auf dem gegenwärtigen Landtage von der Landesversammlung bei der Regierung eingebracht worden sind, bezwecken die Beseitigung der indirekten Wahlen (doch unter Aufrechterhaltung der Klassenwahlen) und Einführung eines ganz einseitig, lediglich nach dem Maße der von den Wählern zu erlegenden Gemeindesteuern abgestuften Pluralstimmrechts. Die Zahl der Wähler der 1. Klasse soll auf 10% der gesamten Wahlberechtigten erhöht werden, der Wähler der 1. Klasse 3, der 2. Klasse 2, der 3. Klasse eine Stimme führen.

ten, steuerpflichtigen Mindesteinkommens ganz abgesehen und als Bedingung der Wahlberechtigung gefordert: akademische Vorbildung, Ablegung einer Staatsprüfung oder Anstellung im Staatsdienst, und mindestens fünf Jahr hindurch seit Vollendung des 30. Lebensjahres andauernde, innerhalb des deutschen Reichs stattgehabte Berufsausübung [1]). Bei der Wahl der Wahlmänner werden die zur letzten Stadtverordneten- oder Gemeinderatswahl benutzten Listen der Wahlberechtigten, aufgestellt nach den auf Grund des Gemeindeabgabengesetzes zu zahlenden direkten Gemeindesteuern, ohne abermalige öffentliche Auslegung zugrunde gelegt. Hinsichtlich der einzelnen Wahlkörper der Berufsstände hat das Steuerkollegium alljährlich namentliche Listen der Wahlberechtigten zu veröffentlichen, welche für die im nächsten Kalenderjahr stattfindenden Wahlen maßgebend sind. Für das Verfahren bei den Wahlmännerwahlen gelten mit einigen Vereinfachungen die für die Wahl zu den Gemeindeämtern in der StO. und der LGO. erlassenen Vorschriften (s. § 19). Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen gleich jenen durch verschlossene Stimmzettel, nach voller Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Bei Stichwahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Los (WG. § 16). Das Wahlgeschäft leitet ein Wahlvorsteher unter Unterstützung zweier Wahlgehilfen. Dem aufzunehmenden Protokoll sind die Listen der Wahlberechtigten und die für ungültig erklärten Stimmzettel anzufügen, die gültig befundenen hat der Wahlvorsteher bis zur Entscheidung der Landesversammlung über die Anerkennung der Wahlen versiegelt aufzubewahren. Die allgemeinen Wahlen finden sämtlich an ein und demselben Tage statt, die der Berufsstände gleichfalls, jedoch zwei Wochen später (WG. § 10). Eine Vorschrift, zufolge deren es des Erscheinens einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten zur Vornahme einer gültigen Wahl bedarf, besteht nicht mehr. Die frühere Bestimmung, welche den unentschuldigt ausgebliebenen Wählern die Kosten des vereitelten Wahltermins zur Last legte, ist nach dem Vorgang Belgiens und der Schweiz ersetzt durch Einführung eines indirekten Wahlzwanges mittels Festsetzung einer Versäumnisstrafe von je zehn Mark gegen die ohne gerechtfertigten Grund ausgebliebenen Wahlberechtigten (WG. § 12).

Gegen die Listen der zu den Berufsständen gehörigen Wahlberechtigten ist binnen 14 Tagen eine Einsprache bei dem Steuerkollegium zulässig, dessen Entscheidung von dem in seinem Recht Verletzten durch Klage bei dem Verwaltungsgericht oder durch Beschwerde bei der Landesversammlung angefochten werden kann. Eine solche Beschwerde steht zugleich jedem der politischen Rechte teilhaftigen Staatsangehörigen im öffentlichen Interesse — gleich einer Popularklage — zu und zwar im weitesten Umfange, mag es sich um die Gültigkeit der Urwahlen oder Abgeordnetenwahlen, um die Zulässigkeit des Gewählten oder um das Wahlverfahren handeln. Die Landesversammlung entscheidet in allen Fällen, sofern nicht etwa vom Verwaltungsgerichtshof schon ein Urteil abgegeben ist, in letzter Instanz [2]). Die Vorprüfung sämtlicher Wahlen

1) G. vom 2. März 1903 Nr. 7 Art. II. Die betreffenden Bestimmungen bilden das Ergebnis eines mühevoll zustande gebrachten Kompromisses. Sie enthalten auffällige Willkürlichkeiten und sind auch redaktionell durchaus nicht einwandsfrei.

2) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26, § 55, WG. § 1, 3. § 30 fg., 35 fg., 44 fg. G. vom 2. März 1903 Nr. 7 Art. V. GO. § 6, 7 und wiederum WG. § 49. Näheres über diese einigermaßen verwickelten und sachlich recht anfechtbaren Bestimmungen: Rhamm, Verf.-Gesetze S. 160 fg. Anm. 6.

liegt dem Ausschuß ob, welcher etwaige Mängel auch von Amtswegen, ohne erhobene Beschwerden, festzustellen und darüber der Landesversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 11. Organisation des Landtages und rechtliche Voraussetzungen seiner Tätigkeit.

„Die gesamte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes. — Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Konvokationstagen durch die Ständeversammlung oder zwischen den Landtagen und während deren Vertagung durch das Organ des ständischen Ausschusses" (NLO. § 58 u. 59).

1. Das G. vom 26. März 1888 Nr. 12 hat die in der NLO. auf die Dauer von 6 Jahren festgesetzten Wahlperioden (Legislaturperioden) der Landesversammlung auf 4 Jahr verkürzt. Vor Beginn einer neuen Wahlperiode, wie nach Auflösung des Landtages werden Neuwahlen für sämtliche Abgeordnete ausgeschrieben (G. vom 6. Mai 1899 Nr. 31 § 12). Alle zwei Jahr muß die Landesversammlung zu einem ordentlichen Landtage, der im Monat Januar zusammentreten soll, einberufen werden. Die Anordnung außerordentlicher Landtage geschieht nach Bedarf, auf freie Entschließung der Landesregierung (NLO. § 28, G. vom 26. März 1888 Nr. 12 § 2). Der Landtag wird berufen und aufgelöst durch landesherrliche Verordnung, welche im Fall der Auflösung zugleich Neuwahlen anzuordnen und den Tag zur Eröffnung der neuen Versammlung, nicht über sechs Monate hinaus, zu bestimmen hat (NLO. § 147). Eine Vertagung über drei Monat hinaus bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

2. „Kraft althergebrachten Rechts" darf die Landesversammlung ohne landesfürstliche Berufung zu *Konvokationstagen* zusammentreten, wenn eine plötzliche allgemeine Landesgefahr dazu Anlaß gibt oder das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutz zu stellen sind (insbesondere bei Unterlassung der Einberufung des Landtags binnen der gesetzlichen Frist), wenn ferner der Ausschuß zu ergänzen oder die Stelle des Landsyndikus neu zu besetzen ist. Nach einer Auflösung des Landtages ist die Konvokation indes nur im ersten der angegebenen Fälle zulässig und überall hat die Beratung und Beschlußfassung sich allein auf den Gegenstand zu beschränken, welcher die Konvokation veranlaßte. Die Zusammenberufung selbst geschieht durch den Ausschuß (NLO. § 113, 125) [1]).

3. Den *Ausschuß* wählt die Landesversammlung aus ihrer Mitte und zwar auf jedem ordentlichen Landtage vor dessen erstem Auseinandergehen, mag der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst werden. Er besteht aus 7 Mitgliedern, deren jedes für Behinderungsfälle einen bestimmten Stellvertreter erhält. Entstehen Lücken im Ausschuß durch Tod, wie durch Niederlegung oder Verlust des Abgeordnetenauftrages, so können, sobald der Landtag sich wieder versammelt hat, Ersatzwahlen vorgenommen werden: sie *müssen* stattfinden, sobald von den Mitgliedern des

1) Die Frage, ob bei Unterlassung einer Einberufung seitens des Ausschusses die Landesversammlung dennoch zusammentreten kann, wird zu verneinen sein, da ein verfassungsmäßiges Organ darüber, ob ein Konvokationsgrund vorliegt, zu befinden haben wird. *Otto*, Staatsrecht S. 122 Anm. 2. — Uebrigens ist die Bedeutung des Konvokationsrechts durch die Anordnung regelmäßiger Wiederkehr der Landtage wesentlich herabgemindert. Der letzte Konvokationstag fand, vom Ausschuß berufen, statt im September 1830, nachdem der Herzog Karl das Land verlassen hatte.

Ausschusses und den Stellvertretern nicht wenigstens 7 noch übrig geblieben sind. Der Auftrag des Ausschusses erlischt mit Eröffnung eines jeden ordentlichen Landtages, der der einzelnen Ausschußmitglieder mit Endschaft ihres Abgeordnetenauftrages, bei Ablauf der Wahlperiode oder im Fall einer Landtagsauflösung jedoch erst am Tage der Eröffnung des neuen Landtages (G. vom 6. Mai 1899 Nr. 31 § 14 bis 18). — Die Zuständigkeit des Ausschusses hat über die in der NLO. gegebene Abgrenzung hinaus durch die spätere Gesetzgebung manche Erweiterungen erfahren. Sein Wirkungskreis ist danach ein sehr umfassender. Als ein beaufsichtigendes Organ des Staats hat er zwischen den Landtagen auf Vollziehung der vom Landesfürsten mit den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu achten und die ihm insoweit erforderlich scheinenden Anträge zu stellen (NLO. § 118, 1), insbesondere liegt ihm die Kontrolle der etatmäßigen Finanzwirtschaft ob (NLO. § 188 fg.) [1]). Seine begutachtende Mitwirkung kann von der Regierung nach Gutdünken in Anspruch genommen werden (NLO. § 124) und es bedarf ihrer (oder nach Lage des Einzelfalls der Zustimmung des Ausschusses) vielfach auf dem Gebiet der Gesetzgebung, wie im Bereich der staatlichen Finanzverwaltung (s. § 24 und 26). Seine verwaltende Tätigkeit endlich umfaßt die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Sammlungen (Bibliothek) und Grundstücke der Landschaft, ferner die Verteilung der landschaftlichen Stipendien (NLO. § 127).

4. Beamte der Landesversammlung sind der Präsident und Vizepräsident des Landtages, der Landsyndikus und sein Substitut, sowie das für die Registratur und Schreiberei erforderliche Hilfspersonal. Für die Aemter der beiden Präsidenten hat die Landesversammlung je drei in gesonderten Wahlgängen mit unbedingter Stimmenmehrheit mittelst verschlossener Stimmzettel zu bestimmende Abgeordnete dem Landesfürsten in Vorschlag zu bringen, von denen er je Einen als Präsidenten und als Vizepräsidenten bestätigt (NLO. § 136). Der Landsyndikus wird als ständiger Rechtsbeistand von der Landesversammlung in der für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise auf Lebenszeit erwählt; mit seiner Anstellung ist die Verwaltung eines anderen Staatsamts unvereinbar (NLO. § 115) [2]). Der Substitut, von welchem gleiche juristische Vorbildung, wie vom Landsyndikus (Fähigkeit zur Ausübung des Richteramts) verlangt wird, wird in der Regel nur zur Dienstleistung in den Landtagssitzungen herangezogen.

§ 12. **Persönliche Rechte der Landtagsmitglieder.** — Zur Sicherstellung der

1) In Beziehung auf Verwaltung der Wertpapiere des Staats: L.A. vom 12. Juni 1874 Anl. B. S. auch § 24.

2) Das Amt ist alten Ursprungs, es findet sich seit Ende des 16. Jahrhunderts. Näheres darüber: Rhamm, Verf.-Gesetze S. 198. — Der Landsyndikus ist Schriftführer der Landesversammlung und des Ausschusses; er hat dem Landtag, den Kommissionen und dem Ausschuß auf Erfordern Gutachten anzufertigen und erbetene Nachweisungen zu geben, Archiv, Bibliothek, Kanzlei- und Rechnungswesen der Landschaft unter Aufsicht zu halten, ist befugt, an den Sitzungen des Finanzkollegiums teilzunehmen und sich die dort eingehenden, wie die dem Ministerium zu übermittelnden Kassenübersichten, Voranschläge, Vollzugsetats, Rechnungen zur dienstlichen Benutzung vorlegen zu lassen. Im Ausschuß führt er beratende Stimme und hat regelmäßig die Berichterstattung über die dort zur Verhandlung kommenden Sachen. Er untersteht der Disziplinargewalt der Landesversammlung oder des Ausschusses, in leichteren Fällen der des Präsidenten. GO. § 16—21, G. vom 19. März 1850 Nr. 10 § 11. Vereinbarungen und Bekanntmachungen vom 18. Dezemb. 1890 Nr. 73 und vom 14. Januar 1901 Nr. 6. Gehaltsordnung der landschaftl. Beamten: Erlaß vom 14. Januar 1901 Nr. 5 und 17. Juni 1908 Nr. 35.

persönlichen Unverletzlichkeit der Abgeordneten bestimmt das Landesgrundgesetz, daß kein Mitglied der Stände ohne deren Zustimmung „während der Landtagsversammlung" verhaftet werden dürfe, außer im Falle des Wechselverfahrens [1]) oder bei Ergreifung auf frischer verbrecherischer Tat (NLO. § 135). Die Verhaftung während einer Vertagung ist mithin für zulässig zu halten. Auch betrifft jene Vorschrift nur die Inhaftnahme zum Zweck der Strafverfolgung, nicht zum Zweck der Strafverbüßung. Eine schon ausgeführte Verhaftung bleibt bestehen. In Betreff des den Landtagsmitgliedern gleichfalls in der NLO. gewährten Rechts der freien Meinungsäußerung ist jetzt der § 11 des RStGB. maßgebend. Der hier anerkannten Redefreiheit der Abgeordneten entspricht die Folgerung (ebendaselbst § 12), daß wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Landtages von jeder Verantwortlichkeit freibleiben [2]).

Die Abgeordneten erhalten während des Landtages Tagegelder (Auswärtige 10 Mk., in der Stadt Braunschweig Wohnende 5 Mk., der Präsident stets 6 Mk. mehr) und Vergütung der Reisekosten. Gleiche Gebührnisse werden den Mitgliedern des Ausschusses bei ihren Sitzungen, sowie während einer Vertagung des Landtages den in Kommissionen gewählten und für deren Zwecke in Braunschweig sich aufhaltenden Landtagsmitgliedern gewährt. Abgeordnete, die eine Landtagssitzung versäumen, erhalten Tagegelder nur dann, wenn sie durch Krankheit behindert, aber am Versammlungsort gegenwärtig und auswärts wohnhaft sind. Für Reisetage werden keine Tagegelder gezahlt (GO. § 89—94).

§ 13. **Die Geschäftsformen des Landtages.** — Die grundlegenden Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtages sind enthalten in den §§ 138—151 der NLO., die ergänzenden Einzelheiten in der Geschäftsordnung [3]), welche nicht einseitig von der Landesversammlung festgestellt, sondern zwischen dem Landesfürsten und jener vereinbart und in Gesetzesform publiziert wird (NLO. § 152).

Die Verhandlungen des Landtages finden in neuerer Zeit herkömmlich in Braunschweig statt [4]). Sie werden eröffnet vom Landesfürsten in Person oder (seit 1846 der Regel nach) durch einen Bevollmächtigten desselben. Vor Beginn der Beratungen hat jeder neu eintretende Abgeordnete den Erbhuldigungseid zu schwören und gewissenhafte Ausübung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten eidlich anzugeloben [5]). Eine Vorschrift der Verfassung, nach welcher die Landtagsverhandlungen binnen 3 Monaten beendet sein sollen (NLO. § 146),

1) Inzwischen durch RG. vom 29. Mai 1868 beseitigt.

2) Ueber den den Landtagen und deren einzelnen Mitgliedern zustehenden „besonderen strafrechtlichen Schutz": RStGB. § 105 und 106. Ueber Zulässigkeit der Vernehmung von Landtagsmitgliedern als Zeugen oder Sachverständige außerhalb des Sitzes der Versammlung während der Dauer der Sitzungsperiode: ZPO. § 382 und 402, StrPO. § 49 und 72, MStrEO. § 207 und 208. Ablehnungsrecht bei Berufung zum Schöffen- und Geschworenendienst: GVG. § 35 und 85.

3) Jetzt: deren neue Redaktion vom 20. Januar 1893 Nr. 8 mit AbG. vom 30. März 1894 Nr. 14 und vom 1. Juli 1904 Nr. 45.

4) Noch nach dem LA. vom 9. April 1770 Art. 39 sollen sie, wie früherhin meist, in Salzdahlum abgehalten werden. Nach § 130 der NLO. bestimmt der Landesfürst den Ort der Versammlung.

5) NLO. § 132. Für die Dauer einer auf Grund des G. vom 16. Februar 1879 eingesetzten Regentschaft ist an Stelle des Erbhuldigungseides ein eidliches Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Regenten gesetzt worden (G. vom 12. Februar 1886 Nr. 9 — s. oben § 6 S. 17).

hat sich von vorn herein nicht durchführen lassen.

Die Beratungen werden geleitet vom Präsidenten und in Behinderungsfällen vom Vizepräsidenten. Den Dienst des Schriftführers versieht der Landsyndikus mit Unterstützung des Substituten. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, geheime Sitzungen können auf Antrag der Regierung, des Präsidenten, sowie auf einen aus der Versammlung gestellten, ordnungsmäßig unterstützten Antrag beschlossen werden. Der Regel nach findet eine Vorprüfung der Regierungsvorlagen, wie der sonstigen Beratungsgegenstände durch Kommissionen statt, doch kann bei einfacheren Sachen die Versammlung auf Vortrag von Berichterstattern sofort in die Verhandlung eintreten. Die Kommissionen werden nach Bedarf gewählt, nur zur Prüfung eingehender Bittschriften und Beschwerden *soll* eine Kommission auf jedem — ordentlichen, wie außerordentlichen — Landtage und zwar sofort nach dessen Eröffnung zusammentreten[1]). Die Vorlagen der Regierung sind vor den übrigen Eingängen zum Vortrag und zur Beratung zu bringen (NLO. § 138). Die Beschlußfassung erfolgt, abgesehen von besonders wichtigen und umfangreichen Vorlagen, auf Grund *einer* Lesung, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der Landtagsmitglieder und in der Regel nach unbedingter Stimmenmehrheit. Nur Aenderungen (und Ergänzungen) des Landesgrundgesetzes und der zu Bestandteilen desselben erklärten oder als solche anzusehenden Gesetze und Vereinbarungen (so: der Finanznebenvertrag und die Vereinbarung wegen der im Staatsbesitz befindlichen Wertpapiere — s. § 24) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen der „ganzen Landschaft" (NLO. § 140, 141)[2]), also der Zustimmung von mindestens 32 Abgeordneten und können daher gegen die vereinten Stimmen der „Berufsstände" nicht durchgesetzt werden. Bei Stimmengleichheit ist die zur Abstimmung verstellte Frage, wenn sie nur die formelle Geschäftsbehandlung betrifft, als verneint anzusehen, in anderen Fällen in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen und gilt dann bei wiederum sich ergebender Stimmengleichheit ebenfalls als verneint. Die Abstimmung ist öffentlich, geheime Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel nur bei Wahlen zulässig, öffentliche Abstimmung durch Namensaufruf erforderlich auf Verlangen des Staatsministeriums, auf Antrag von 9 Abgeordneten und im Fall einer wegen Stimmengleichheit wiederholt vorzunehmenden Abstimmung. Ein vorliegendes Sonderinteresse bedingt die — sonst unzulässige — Stimmenthaltung. Der Präsident ist gleich den übrigen Abgeordneten stimmberechtigt. — Jeder Abgeordnete hat den Sitzungen der Versammlung oder der Kommission, der er angehört, pflichtmäßig beizuwohnen. Versäumt jemand unentschuldigt 3 Sitzungen hintereinander und leistet der schriftlichen Mahnung des Präsidenten zur Teilnahme an den Beratungen auch dann keine Folge, so „gilt er als ausgeschieden" und es wird eine Neuwahl ausgeschrieben (s. Seite 24 Anm. 2). Verstöße gegen die Geschäftsordnung unterliegen dem Ordnungsruf, gegen welchen schriftlicher Einspruch bei der Versammlung statthaft ist, und können bei fortgesetztem Ungehorsam auf Beschluß der Versammlung

1) In Betreff einer der Finanzkommission im LA. von 1874 beigelegten besonderen Zuständigkeit vgl. § 24 unter 2.

2) Ueber einen weiteren, jetzt unanwendbar gewordenen Ausnahmefall s. § 8 S. 20 Anm. 2.

durch Verweis und durch zeitweise, in besonders schweren Fällen selbst durch dauernde Ausschließung des Schuldigen von den Verhandlungen geahndet werden (s. Seite 24 Anm. 1).

Für Konvokationstage gelten im allgemeinen die nämlichen Bestimmungen.

Der Ausschuß versammelt sich nach eigenem Ermessen, so oft es die Geschäftslage erfordert, muß aber jährlich wenigstens einmal zusammentreten. Er betreibt unter einem von ihm aus seiner Mitte gewählten Präsidenten die Geschäfte kollegialisch und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Ueber seine Tätigkeit hat er der Landesversammlung auf jedem Landtage schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten [1]).

Nach Schluß eines jeden Landtages werden die getroffenen Vereinbarungen in einem Landtagsabschied kurz zusammengetragen, welcher vom Landesfürsten und auf Seiten der Landesversammlung vom Präsidenten und dem Landsyndikus vollzogen und in der Gesetz- und Verordnungssammlung mit der Befehlsklausel, daß „demselben allenthalben aufs genaueste nachgelebt werde", vom Landesfürsten publiziert wird [2]).

II. Die Behörden.

§ 14. Die Minister und ihre verfassungsmäßige Stellung. Die Ministerialkommission.

Die mit der obersten kollegialischen Leitung der Landesverwaltung vom Landesherrn unter seiner Oberaufsicht ausschließlich beauftragte Behörde ist das herzogl. Staatsministerium, besetzt mit mindestens drei Mitgliedern, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet [3]). Für die einzelnen Verwaltungszweige (auswärtige Angelegenheiten, innere Verwaltung, Finanzen, Justiz und Kultus) bestehen zwar schon nach der NLO. (§ 158) besondere „Ministerial-Departements", doch hat sich erst innerhalb der letzten Jahrzehnte das Bestreben nach einer größeren Selbständigkeit dieser einzelnen Abteilungen stärker geltend gemacht und zunächst gelegentlich der Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes für das „Departement der Justiz" gesetzliche Anerkennung gefunden (s. § 15), auch hier indessen, sofern Entscheidungen abzugeben sind,

1) NLO. § 149—151, GO. § 84—86. Ueber die dienstlichen Obliegenheiten des Landsyndikus bei dem Ausschuß: S. 28 Anm. 2.

2) NLO. § 148 in Verbindung mit G. vom 19. April 1852 Nr. 24 und GO. § 78. — Im Landtagsabschied, einem Ueberkommnis aus der Zeit, in welcher privatrechtliche Anschauungen die Beurteilung der Beziehungen zwischen Landesherrn und Ständen beherrschten, werden zunächst die genehmigten Gesetze verzeichnet (ein Akt ohne rechtliche Bedeutung), dann aber auch alle weiteren Vereinbarungen, insbesondere die das Landesfinanzwesen betreffenden, und so namentlich die Etats publiziert. Bei längerer Dauer der Landtage werden die Etats aber auch wohl in einem besonderen „Finanzgesetz" auf Grund des § 176 der NLO. veröffentlicht. Insofern der LA. Verwaltungsanordnungen in sich aufnimmt, hat er, obschon der vorgeschriebenen Gesetzesform nicht völlig entsprechend, sachlich die volle Bedeutung eines Gesetzes (im formellen Sinne). Zeitschr. f. Rechtspfl. Bd. 39, S. 44. Urteil des VerwG. 29. April 1908. Verfassungsmäßig steht auch kein Hindernis entgegen, Verwaltungsvorschriften, die in Gesetzesform publiziert sind, vermittelst des LA. abzuändern oder aufzuheben. Bericht der LT. (Justiz-) Kommission vom 22. April 1908, Anl. 104 der Druckf. des 29. ord. LT.

3) In diesem Fall beziehen sie ein besonders bemessenes, bei einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren dem vollen Diensteinkommen entsprechendes Ruhegehalt. ZStDG. § 134.

vorbehältlich der Zulassung eines Rekurses an das Gesamtministerium [1]).

Alle Verfügungen des Landesherrn in Landesangelegenheiten (s. darüber Seite 13 Anm. 2) bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit der Kontrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums. Die Kontrasignatur begründet die rechtliche Verantwortlichkeit in Betreff der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung und zwar für jeden Minister, welcher kontrasigniert oder unterzeichnet hat, persönlich, ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung (N.L.O. § 156). Das Mittel, die Verantwortlichkeit geltend zu machen, gewährt das Recht der Ministeranklage (s. darüber § 8 Seite 22), dessen Bedeutung freilich sehr geschwunden ist, seitdem die fortschreitende Entwicklung des modernen Parlamentarismus die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister hinter der politischen hat zurücktreten lassen.

Den Aufgaben, die in größeren Staaten einem Staatsrat obzuliegen pflegen, dient im Herzogtum die Ministerialkommission. Eingesetzt auf Grund des § 159 der N.L.O. durch Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 22, ist sie, seitdem im Jahr 1851 die Entscheidung der Kompetenzkonflikte ihr abgenommen und einem besonderen Gerichtshof übertragen wurde, ausschließlich zu einer beratenden Behörde geworden, berufen zur Vorprüfung aller Entwürfe zu Landesgesetzen und zur Begutachtung derjenigen „wichtigeren Landesangelegenheiten", welche durch besonderes Gesetz oder im Einzelfall vom Landesfürsten ihr zugewiesen werden. Vermöge ihres Amts gehören ihr die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums als ordentliche Mitglieder an [2]), als außerordentliche die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeskollegien, sowie die Direktoren der dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden. Weitere ordentliche, wie außerordentliche Mitglieder ernennt und entläßt der Landesfürst nach freier Entschließung. Gehalt oder Vergütung ist mit der Mitgliedschaft nicht verbunden. Für die einzelnen Geschäftszweige bestehen besondere Sektionen. Die ordentlichen Mitglieder der Ministerialkommission sind bestimmten Sektionen zugeteilt, die außerordentlichen nehmen nur an den Beratungen teil, zu denen sie vom Ministerium berufen werden. Je nach ihrem Inhalt werden die Beratungsgegenstände vom Gesamtkollegium oder von einzelnen Sektionen erledigt. In den Plenarversammlungen führt das älteste stimmführende Mitglied des Ministeriums den Vorsitz, in den einzelnen Sektionen der dem betreffenden Geschäftszweige nach zuständige Minister.

§ 15. Die Organisation der Justiz. Kompetenzkonflikte.

I. Das Ausführungsgesetz zum G.V.G. vom 1. April 1879 Nr. 11 hat die Gerichtsverfassung und die Justizverwaltung im Herzogtum eingehend geregelt. Auf Grund dieses Gesetzes sind errichtet worden 24 Amtsgerichte, 2 Landgerichte — das eine in der Stadt Braunschweig, das andere in Holzminden — und an Stelle des früheren Obergerichts zu Wolfenbüttel ein Oberlandesgericht in der Stadt Braunschweig. Das Landgericht Holzminden ist jedoch bei der völlig unzu-

1) Näheres darüber: Verhandlungen der Landesversammlung vom 12. Januar 1878. — Zulässigkeit einer Beschwerde an das Gesamtministerium wegen einer vom Abteilungsminister einem nicht-richterlichen Beamten erteilten Ordnungsstrafe: Z.St.D.G. § 95, Abs. 2.

2) Die im Gesetz ferner genannten „vortragenden Räte" sind in Fortfall gekommen.

reichenden dienstlichen Beschäftigung der dortigen Richter durch Gesetz vom 15. Juni 1890 Nr. 26 wieder aufgehoben und vom 1. Oktober jenes Jahres an mit dem Landgericht Braunschweig vereinigt worden. Das bisherige Abkommen mit dem Fürstentum Schaumburg-Lippe, demnach der erste Senat des wolfenbüttler Obergerichts zugleich als Oberappellationsgericht für Lippe zuständig war, hat man bei der neuen Gerichtsorganisation leider nicht erneuert [1]).

Durch die genannten Gerichte wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des GVG. ausgeübt [2]). Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit das Gesetz nicht einzelne Geschäfte, die nach den Gesetzesmotiven an sich wohl dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugezählt werden könnten, anderen Behörden oder Beamten (dem Patentamt, Standesamt u. a.) überwiesen hat, die Amtsgerichte zuständig und sie sind allein, d. h. unter Ausschluß der Notare zuständig für die nach dem BGB. dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht, nach der GBO. den Grundbuchämtern obliegenden Verrichtungen, sowie für die amtliche Verwahrung der Verfügungen von Todeswegen [3]). Die Zuständigkeit des Landgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist durch die Landesgesetzgebung auf die im § 70 Schlußs. des GVG. bezeichneten Ansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes erstreckt worden; auch sind, entsprechend der Ermächtigung des § 100 des GVG., bei dem Landgericht besondere Kammern für Handelssachen eingerichtet [4]).

Die Richter einschließlich der Handelsrichter, der Oberstaatsanwalt und die Gerichtsschreiber werden vom Landesfürsten ernannt, die Staatsanwälte zur Ausübung ihres Amts mit „einem dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrag" versehen. Die Ernennung, sowie Erteilung und Zurücknahme des Auftrags erfolgt auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung, die Ernennung zudem — abgesehen von den Gerichtsschreibern — nach vorgängigem Gutachten des Staatsministeriums. Die Vertreter und Gehilfen der Gerichtsschreiber, sowie die Gerichtsvollzieher ernennt die Landesjustizverwaltung, für deren sämtliche Geschäfte

---

1) Während des Zeitraums von 1816 bis 1856 bildete das ehemalige Oberappellations-, bezw. Obergericht Wolfenbüttel die höchste gemeinsame Instanz auch für Waldeck und Lippe-Detmold.

2) Der Vorschrift des § 420 des RStrPO. ist Genüge geleistet durch Erlaß einer dem preußischen Muster sich eng anschließenden Schiedsmannsordnung vom 2. Juli 1896 Nr. 41 (Ausf.-Bestimmungen: vom 11. u. 19. März 1897 Nr. 9 u. 11, vom 14. Juni 1905 Nr. 33), welche neben dem gesetzlich gebotenen Sühneversuch einen solchen auch in Zivilrechtsstreitigkeiten auf Anrufen einer der Parteien zuläßt.

3) Ausf.-G. zum FGG. vom 12. Juni 1899 Nr. 38 § 1. Dieses Gesetz hat das Amt der Notare als „öffentlicher Beamten, welche vorbehältlich abweichender Bestimmungen neben den Gerichten für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind", beibehalten und die Dienstverhältnisse der Notare unter Aufhebung der Notariatsordnung das Jahres 1850 neu geordnet. Das Amt eines Notars ist lebenslänglich; die Anstellung erfolgt durch den Landesfürsten nach eingeholtem Bericht des Landgerichtspräsidenten. Die Zahl der Notare wird für die einzelne Kreise des Herzogtums dem Bedarf entsprechend im Verordnungswege festgestellt (zuletzt so: VO. vom 26. Oktober 1907 Nr. 55). Eine Versetzung des Notars von dem bei der Anstellung ihm zugewiesenen Wohnsitze ist wider seinen Willen nur zulässig im dringenden Interesse der Rechtspflege auf Grund eines vom Oberlandesgericht in einer Plenarsitzung gefaßten Beschlusses.

4) G. vom 1. April 1879 Nr. 11 § 30. — Bk. vom 12. Juli u. 20. August 1879 Nr. 41 u. 53, vom 19. Juli 1890 Nr. 36, 19. Juni 1906 Nr. 44.

das Staatsministerium, Abteilung für Justiz, die zuständige Stelle bildet. Dem Oberstaatsanwalt hat das Gesetz vom 27. Januar 1880 Nr. 2 auch die obere Leitung und die Beaufsichtigung sämtlicher Straf- und Gefangenenanstalten des Landes überwiesen[1]); er ist im Gegensatz zu den Staatsanwälten ein nicht-richterlicher Beamter — ein Unterschied, der namentlich hinsichtlich der Gestaltung des Disziplinarverfahrens von Bedeutung ist. Mit dem Amt des Staatsanwalts kann nur beauftragt werden, wer bereits ein ständiges Richteramt bekleidet oder gleichzeitig mit der Beauftragung ohne Anweisung einer bestimmten Richterstelle zum Richter ernannt wird. Richter sind zur Annahme des Auftrages nicht verpflichtet. Die Staatsanwälte beziehen gleiches Gehalt, wie die Amts- und Landrichter, und können eine besondere Stellenzulage erhalten. Auf die Unversetzbarkeit der Richter haben sie keinen Anspruch. Amtsanwälte werden von der Landesjustizverwaltung auf Widerruf bestellt, nach Lage des Falls unter Zubilligung einer Vergütung. Die Amtsrichter sind zu zeitwilliger Aushilfe bei anderen Amtsgerichten und bei dem Landgericht, die Landrichter zur aushilfsweisen Besorgung einzelner einem Amtsgericht obliegenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie zur dauernden Uebernahme derartiger Geschäfte bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes, die Amts- und Landrichter zur zeitweiligen Vertretung eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts verpflichtet. Auch in den der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht angehörenden Angelegenheiten haben die Gerichte einander nach Maßgabe der Bestimmungen des GVG. (§ 158 fg.) Rechtshilfe zu leisten und sämtliche Gerichte, wie Staatsanwaltschaften sind gehalten, über Fragen der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sich gutachtlich auszusprechen.

In Betreff der Prüfungen, deren Ablegung zum Richteramt (zugleich auch zur Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und zum Notariat) befähigt, sowie hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes der Rechtskandidaten hat das Gesetz vom 1. April 1879 Nr. 14 (mit Abänderungen vom 23. August 1901 Nr. 43) die näheren Ausführungsbestimmungen zu den im § 2 des GVG. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen getroffen. Die vorgeschriebenen beiden Prüfungen werden abgehalten von einer aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern (neben höheren Justizbeamten geeignetenfalls auch Rechtsanwälten) mit widerruflichem Auftrage zusammengesetzten, seitens der Landesregierung ernannten Kommission. Ueber das Verfahren bei den Prüfungen sind genaue Vorschriften erlassen[2]). Nach der ersten Prüfung hat der Bestandene als Referendar eine Vorbereitungszeit von $3\frac{1}{2}$ Jahren im praktischen Justiz- und Verwaltungsdienst und bei einem Rechtsanwalt zurückzulegen und wird dann zu einer zweiten Prüfung wesentlich praktischen Charakters zu-

1) Die unmittelbare Verwaltung der Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel, in welcher Zuchthausstrafen sowie Gefängnisstrafen von mehr als 6 Wochen verbüßt werden, führt ein besonderer Direktor, die des Kreis- und Untersuchungsgefängnisses zu Braunschweig ein vom Staatsministerium angestellter Beamter (im Nebenamt), die der Amtsgefängnisse außerhalb der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel der erste Amtsrichter. Ueber Strafvollziehung im Zellengefängnis: VO. vom 21. Okt. 1873 Nr. 53. — Ueber die Befugnis der Gefängnisbeamten zum Waffengebrauch: G. vom 28. Januar 1907 Nr. 8 (im wesentlichen den preuß. Vorschriften entsprechend).

2) Instruktionen vom 18. Aug. 1879 Nr. 50, vom 30. Juli 1896 Nr. 48, vom 5. Juli 1897 Nr. 43 u. vom 2. Oktober 1899 Nr. 82.

gelassen. Bei ungenügendem Ausfall einer Prüfung kann der Rechtskandidat, wie der Referendar auf Zeit oder endgültig zurückgewiesen werden; eine zweite Wiederholung der Prüfung und die Zulassung zur zweiten Prüfung, nachdem seit der ersten 6 Jahre verflossen sind, ist nur mittels landesherrlicher Dispensation zulässig. Von den in der zweiten Prüfung Bestandenen ernennt der Landesfürst eine dem Bedarf entsprechende Zahl zu Gerichtsassessoren, welche nicht als wirkliche Staatsdiener zu betrachten sind, in der Regel dem Amtsgericht Braunschweig zugewiesen werden und auf Erfordern die Geschäfte der Amtsanwälte zu übernehmen oder bei Gerichten und Staatsanwaltschaften Aushilfe zu leisten haben.

Die Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher bestimmt die Landesjustizverwaltung. Der Anstellung der Gerichtsschreiber geht ein Vorbereitungsdienst von 2½ Jahren und eine Prüfung voraus. Jener soll alle Zweige des Bureaudienstes, besonders aber das Gerichtskosten-, Rechnungs- und Kassenwesen umfassen; zu seiner Ableistung wird u. a. die für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung vorausgesetzt. Nach Erledigung des Vorbereitungsdienstes hat der „Gerichtsschreiber-Aspirant" eine schriftliche und mündliche Prüfung vor einer bei dem Landgericht unter Vorsitz des Landgerichtspräsidenten gebildeten besonderen Kommission zu bestehen. Den Gerichtsschreibern kann der Titel „Sekretär" verliehen werden [1]).

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten, zur Abhaltung freiwilliger Versteigerungen von Mobilien, Früchten auf dem Halm u. a. und zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters [2]). Sie sind ferner verpflichtet zur Ausführung von Aufträgen jeder Art, die ihrer dienstlichen Stellung entsprechen und ihnen von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften erteilt werden [3]). Ihr Vorbereitungsdienst findet bei einem Amtsgericht statt und muß mindestens 6 Monate dauern. Die ihm nachfolgende Prüfung ist der für die Prüfung der Gerichtsschreiber-Aspiranten gebildeten Kommission übertragen [4]). Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher: G. vom 8. Juni 1908 Nr. 41, Abschnitt 2.

Das gerichtliche Kostenwesen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und, soweit es der Landesgesetzgebung untersteht, auch in streitigen Rechtsangelegenheiten hat in neuester Zeit eine durchgreifende Umgestaltung erfahren durch das Kostengesetz vom 8. Juni 1908 Nr. 40, welchem das preußische Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 6. Oktober 1899 und daneben auch das Gerichtskostengef. für Sachsen-Weimar zum Vorbild gedient haben. Das G. enthält auch die Gebühren-

1) Näheres: G. vom 6. März 1882 Nr. 10, VO. vom 2. Juni 1895 Nr. 36 und vom 10. Dezemb. 1900 No. 62, G. vom 29. Juni 1906 Nr. 52. Bk. der Landesjustizverwaltung vom 21. März 1882 Nr. 13 u. 3. Juli 1906 Nr. 53.

2) Auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten dürfen, jedoch nur auf richterliche Anordnung, Wechselproteste aufnehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vornehmen.

3) Insbesondere: Vornahme von Behändigungen auch da, wo diese nicht in Form der Zustellung erfolgen, Ausführung befohlener Verhaftungen, Vorführungen, Beschlagnahmen u. dergl., auch Wahrnehmung des inneren Dienstes bei einzelnen Gerichtssitzungen. G. vom 1. April 1879 Nr. 11 § 65 fg. Bk. vom 12. September 1879 Nr. 63, v. 7. Dezember 1899 Nr. 105, 13. Juni 1900 Nr. 27, 18. April 1907 Nr. 17.

4) Bk. vom 11. September 1882 Nr. 34.

ordnung für Notare. — Das Gerichtskassenwesen ist auf Grund eines G. vom 25. Juni 1879 Nr. 35 durch VO. vom 8. August 1903 Nr. 49 [1]) dahin geordnet worden, daß die für jedes Gericht bestehende Gerichtskasse nach Einnahmen und Verwaltungsausgaben in zwei getrennte Abteilungen, die Gerichtssportelkasse und die Gerichtsverwaltungskasse, zerfällt, von denen jene der Herzogl. Zoll- und Steuerdirektion, diese den Gerichtsvorständen unterstellt ist. Kassenführer der letzteren Kasse ist in der Regel der Erste Gerichtsschreiber. Beide Kassen stehen unter Aufsicht des Herzogl. Finanzkollegiums, dem die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt (s. S. 38 unter b).

II. Zur Entscheidung der zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Kompetenzstreitigkeiten, deren Erledigung die NLO. zunächst einer eigenen Sektion der Ministerialkommission (s. § 14) überwiesen hatte, war schon im Jahr 1851 ein besonderer Gerichtshof eingesetzt worden. In Durchführung der Bestimmungen des § 17 des GVG. hat ihn das G. vom 1. April 1879 Nr. 16 unter Verlegung seines Sitzes von Wolfenbüttel nach Braunschweig neu organisiert. Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, zwei Räten desselben Gerichts und zwei höheren Verwaltungsbeamten. Jedem ordentlichen Mitgliede wird aus dem Oberlandesgericht, bezw. dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten ein regelmäßiger Vertreter beigegeben. Zuständig zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten, mit Verwaltungsgeschäften beauftragten Behörden innerhalb ihres Dienstbereiches, sowie die geistlichen Oberen der nicht der evang.-lutherischen Kirche zugehörigen Kirchen- und Schuldiener. Untere Verwaltungsbehörden, Gemeinden, Kreisvertretungen und die Organe der evang.-lutherischen Landeskirche haben die zur Einleitung eines Kompetenzstreites geeigneten Anträge bei ihren vorgesetzten, bezw. Aufsichtsbehörden zu stellen. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch Einsendung einer mit Gründen versehenen Erklärung der Verwaltungsbehörde des Inhalts, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet, daher der Kompetenzkonflikt erhoben und beantragt werde, den Einspruch nebst den Gerichtsakten an den Kompetenzgerichtshof einzusenden. Die Verhandlung vor diesem ist in der Regel öffentlich. Die Beteiligten haben sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen. Vor der Entscheidung ist der Oberstaatsanwalt gutachtlich zu hören. Das Urteil kann nur dahin gehen, daß der getane Einspruch für begründet oder nicht für begründet zu halten und demnach je nach Beschaffenheit des Falles das gerichtliche Verfahren einzustellen oder fortzusetzen sei. Rechtsmittel gegen das Urteil finden nicht statt.

Das Gesetz, betr. die Verwaltungsrechtspflege, vom 5. März 1895 Nr. 26 hat im § 15 die Befugnis der im G. vom 1. April 1879 Nr. 16 bezeichneten Behörden auch auf Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Verwaltungsstreitsachen ausgedehnt. Eine zur Verhütung eines negativen Kompetenzkonflikts ebendort getroffene Zusatzbestimmung, wonach der Verwaltungsgerichtshof, wenn er sich für unzuständig und ein Zivilgericht für zuständig halte, die Streitsache

1) Hiezu: VO. vom 8. Juli 1908 Nr. 48. Bk. vom 11. Aug. 1903 Nr. 50.

an dieses und ein Zivilgericht im entsprechenden Falle die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zu verweisen habe, in beiden Fällen aber die Verweisung für die andere in Frage kommende Stelle bindend sei, ist von zweifelhaftem Werte, weil eine derartige Vorschrift mindestens insoweit, als die Verweisung einer Sache vom Verwaltungsgerichtshof an ein Zivilgericht für dieses bindend sein soll, mit der reichsgesetzlich den Zivilgerichten eingeräumten Freiheit in der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges (GVG. § 17) in Widerstreit steht.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Gerichtszuständigkeit gegenüber dem Bereich der Verwaltung stellt der § 195 der NLO. den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Verfügungen aller nicht-gerichtlichen, d. h. der Verwaltungs-Behörden und Beamten innerhalb des ihnen angewiesenen Wirkungskreises nicht zur Kompetenz der Gerichte gehören und von diesen in der Ausführung nicht gehemmt werden können. Dieser Weisung ist von den Landesgerichten von jeher die Deutung gegeben, daß zwar die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden anheimfallenden Maßregel ausschließlich der Entscheidung dieser Behörden unterliege, dagegen in Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit zur gerichtlichen Aburteilung zu ziehen sei und daß somit den Gerichten eine unbeschränkte Rechtskontrolle zustehe. Ob diese Auslegung der Gesetzesabsicht entspricht, darf mit Grund bezweifelt werden [1]). Dagegen hat die NLO. im § 197 die Entscheidung der Frage, welche Entschädigung dem durch Eingriffe der Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten Verletzten vom Staat zu leisten sei, ohne Zulassung eines Kompetenzkonflikts ausschließlich den Gerichten überwiesen. Doch wird deren Zuständigkeit, nachdem durch das G. vom 5. März 1895 Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen worden ist, neben der des letzteren wieder für beseitigt zu halten sein [2]).

§ 16. Die Organisation der Verwaltungsbehörden. Die Verwaltungsrechtspflege.

I. Im Anschluß an den Erlaß der NLO. hat die Gesetzgebung des Jahres 1832 auch den Grund zu der noch gegenwärtig bestehenden Organisation der Landesverwaltungsbehörden gelegt. Die hier in Betracht kommenden, teils neu errichteten, teils — wie namentlich die herzogl. Kammer — unter Abänderung ihres bisherigen Geschäftskreises bestehen gebliebenen Behörden sind sämtlich dem Staatsministerium unter- und durchweg einander gleichgeordnet.

1. Für die eigentliche Landesverwaltung, die Handhabung „aller Gegenstände der Polizei und der eigentlichen Regierungsangelegenheiten", die in früheren Zeiten der Fürstl. Kammer zustand, ist durch G. vom 12. Oktober 1832 Nr. 27 in jedem der sechs Kreise des Herzogtums eine Kreisdirektion eingesetzt, deren Wirkungsbereich das G. vom 19. März 1850 Nr. 26 unter Abstandnahme von der bisherigen Aufzählung der einzelnen Geschäftszweige allgemein dahin

1) Vgl. die Ausführungen Mansfelds in seiner Schrift: der publizistische Reaktionsanspruch und sein Rechtsschutz im Herzogtum Braunschweig (1895) S. 77 fg.

2) Gleichfalls nicht unbestritten. Verhandlungen des 22. ordentl. LT. Anl. 30 S. 29 fg. und Sitzungsberichte 23 u. 24, ferner v. Frankenberg in Zeitschr. für Rechtspflege Bd. 43 S. 50 fg. Mansfeld ebend. S. 66 fg. OLG. Braunschweig Bd. 45, S. 139.

bestimmt, daß den Kreisdirektionen obliege die Erledigung „aller zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehörenden Verwaltungsgeschäfte, die anderen Behörden nicht übertragen seien", insbesondere die Landespolizei und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. Auch überweist es ihnen die Geschäfte der weltlichen Kirchenvisitatoren [1]).

Die Kreisdirektionen handeln selbständig in allen Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, welche auf die Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen und sonstiger Normen des öffentlichen Rechts sich beziehen und in denen nicht eine vorgängige Berichterstattung an das Staatsministerium und dessen Ermächtigung ausdrücklich vorbehalten oder im Geschäftsverkehr mit anderen Behörden der Natur der Sache nach erforderlich ist. Sie sind besetzt mit einem allein entscheidenden Kreisdirektor, einem vertretungsberechtigten Hilfsbeamten und dem sonst nötigen Gehilfs- und Unterpersonal. — In der Stadt Braunschweig werden neben der Orts- und Landespolizei seit neuerer Zeit auch mannigfache, früher der dortigen Kreisdirektion obliegende Verwaltungsgeschäfte wahrgenommen durch die Polizeidirektion, welche, ehedem der Kreisdirektion Braunschweig untergeordnet, jetzt gleich dieser dem Staatsministerium unmittelbar untersteht [2]).

2. Für die Finanzverwaltung kommen vier Behörden in Betracht, deren Geschäftskreis, ursprünglich gleichfalls durch Einzelgesetze vom 12. Oktober 1832 bestimmt, durch G. vom 19. März 1850 Nr. 10 näher festgestellt ist. Hieher gehört:

a) Die mit der Verwaltung des Kammerguts und des Grundbesitzes des vereinigten Kloster- und Studienfonds betraute Kammer, in gewissen Beziehungen ein einheitliches Organ, nach ihren besonderen Aufgaben zerfallend in die drei Direktionen der Domänen, Forsten und Bergwerke. Der Direktion der Domänen sind (neben der Landesökonomiekommission) auch Obliegenheiten der früheren Lehns- und Grenzkommission zugewiesen. Die Direktion der Forsten führt zugleich die Mitaufsicht über Betrieb und Nutzung der Privatforsten (G. vom 30. April 1861 Nr. 20). Der Wirkungskreis der Direktion der Bergwerke umfaßt alle Geschäfte, die nach den einschlägigen Landesgesetzen der „Bergbehörde" obliegen, insbesondere die Leitung des Betriebs der Harzer Kommunionwerke, des (nicht zum Kammergut, sondern zum Staatsgut im engern Sinn gehörenden) Kalisalzbergwerks Asse (s. § 24) und der Saline Schöningen.

b) Das Finanzkollegium, beauftragt mit der Verwaltung des Landeskredits- und Finanzwesens, der Aufsicht über Rechnungs- und Kassenwesen und der allgemeinen Finanzkontrolle in Ansehung sowohl der Gesetzmäßigkeit, als der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Staatshaushaltsführung [3]). Daneben ist

1) Abgesehen von den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel. Die den Kreisdirektionen mit übertragenen Geschäfte der weltlichen Schulvisitatoren sind durch die spätere Gesetzgebung in Fortfall gekommen.

2) G. vom 1. Juni 1900 Nr. 25, VO. vom 21. September 1900 Nr. 44 u. vom 22. Febr. 1904 Nr. 10.

3) NLO. § 183. G. vom 12. Oktober 1832 Nr. 26. und vom 10. März 1850 Nr. 10. Eine im letzteren Gesetz (§ 10) enthaltene Bestimmung, nach welcher das Finanzkollegium in einzelnen ihm obliegenden Geschäften, namentlich bei der Ausgabe von Landesschuldverschreibungen und den Anweisungen von Zahlungen aus dem Kammer- und Klosterkapitalfonds für deren formelle und sachliche Verfassungsmäßigkeit selbständig verantwortlich sein soll, ohne sich auf höhere Anweisung berufen zu dürfen, ist durch das ZStDG. vom 4. April 1889 Nr. 17 § 19 u. 145 als aufgehoben zu betrachten.

ihm die Leitung der Leihhausanstalt übertragen, eines unter Gewähr des Staats stehenden Landeskreditinstituts, dessen gesamter Reinertrag dem Staatshaushalt zufließt [1]).

c) Die Steuerdirektion, mit dem Finanzkollegium durch gemeinsames Gehilfs- und Unterpersonal verbunden, zerfallend in die Abteilungen für direkte Steuern (Steuerkollegium) und für indirekte Steuern (Zoll- und Steuerdirektion, die insbesondere als Mittelbehörde unter dem Staatsministerium, über den Zoll- und Steuerämtern bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Abgaben im Reiche tätig wird [2]).

d) Die Baudirektion als Zentralbehörde für das gesamte öffentliche Bauwesen [3]). Ihre Wirksamkeit ist eine verschiedene, je nachdem es sich um Bauten handelt, die dem Staat und den von ihm verwalteten Fonds oder aber den Gemeinden, Kirchen und allen der Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden unterstehenden Korporationen und Stiftungen zur Last fallen. In den ersteren Fällen leitet die Baudirektion die Ausführung der Bauten und führt sowohl über die Herstellung, als auch über Erhaltung vorhandener Anlagen fortlaufende Aufsicht; in den anderen hat sie nur insoweit mitzuwirken, als es bei neuen, wichtigen oder zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Anlagen von den zuständigen Verwaltungsbehörden für notwendig gehalten wird.

Die vorgenannten Behörden sind zwar sämtlich kollegialisch organisiert, doch kann ein Teil der ihnen zukommenden Geschäfte nach einer vom Staatsministerium zu erlassenden Anordnung von einzelnen Beamten allein erledigt werden. Der Vorsitz ist (durch G. vom 8. Mai 1871 Nr. 17) zwei Direktoren übertragen, dem Kammerdirektor, welchem auch die Baudirektion untergeben ist, und dem Finanzdirektor für das Finanzkollegium und die Steuerdirektion [4]).

3. Die Landes-Oekonomie-Kommission ward durch G. vom 20. Dezember 1834 (G. und VO. Sammlung 1835 Nr. 2) errichtet zur ausschließlichen Leitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche bei der Durchführung der Ablösungs- und Gemeinheitsteilungsordnung durch Anträge auf Ablösungen und Auseinandersetzungen würden veranlaßt werden. In dieser Hinsicht ist ihre Tätigkeit jetzt nur noch von geringer Bedeutung. Die spätere Gesetzgebung hat ihr dann hauptsächlich noch überwiesen die Auseinandersetzung der Interessenten

1) Näheres über das Leihhaus und dessen Geschäfte: § 36.

2) NLO. § 182. G. vom 12. Oktober 1832 Nr. 30, vom 16. Dezemb. 1834 Nr. 15, 23. Novemb. 1836 Nr. 28, 23. Dezemb. 1841 Nr. 29 u. 19. März 1850 Nr. 10. LA. vom 5. Septemb. 1855 Nr. 47 Art. 2. — Der Zoll- und Steuerdirektion untersteht auch das durch VO. vom 24. Juni 1906 Nr. 48 auf Grund des RG. vom 3. Juni 1906 (§ 34) errichtete Erbschaftssteueramt, welches mit einem ordentlichen oder einem außerordentlichen Mitglied des Finanzkollegiums oder der Steuerdirektion (VO. vom 15. Januar 1908 Nr. 8) und den erforderlichen Vertretungs- und Hilfsbeamten besetzt ist.

3) G. vom 15. Oktober 1832 Nr. 31 und vom 19. März 1850 Nr. 10.

4) Eine im G. vom 19. März 1850 Nr. 10 noch genannte, für die Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs eingesetzte Landesbehörde, die Eisenbahn- und Postdirektion, ist aufgehoben, nachdem die Posten auf den norddeutschen Bund übergegangen und die braunschweigischen Eisenbahnen durch Verkauf einer Privatgesellschaft überlassen waren. Zur Vertretung des Staats in Bezug auf sämtliche Gesellschaften, welche Eisenbahnen im Herzogtum besitzen oder betreiben und besonders auch zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über diese Eisenbahnen ist dann durch V.O. vom 31. Dezember 1870 Nr. 130 das herzogl. Eisenbahnkommissariat ins Leben gerufen. Siehe auch § 37.

bei Aufhebung der Familienfideikommisse (G. vom 19. März 1850 Nr. 12), die Hoheitsgrenzsachen, die Feststellung der Entschädigungen bei Zwangsenteignungen (vorbehältlich der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof) nach Maßgabe des G. vom 13. September 1867 Nr. 78 und die Leitung der durch G. vom 6. Oktober 1886 Nr. 34 angeordneten Vermessungen und Kartierungen. Auch die Landesökonomiekommission ist eine kollegialisch besetzte und beschließende Behörde.

4. Die Leitung und Beaufsichtigung der Medizinal-Angelegenheiten liegt in den Händen des Landes-Medizinalkollegiums. Näheres über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis siehe § 29.

Diesen Verwaltungsbehörden sind, soweit erforderlich, zur Erfüllung ihrer Aufgaben (in Handhabung der Polizei, im Rechnungs- und Kassenwesen, im Forstbetriebe, im Bauwesen u. a.) beigegeben die ausführenden Hilfsorgane, beauftragt nach der Natur der Sache teils mit technischen, teils mit obrigkeitlichen Geschäften, oft mit beiden zugleich.

II. Gegenüber „gesetz- oder ordnungswidrigem Verfahren der Behörden" hatte der § 38 der NLO. eine Beschwerde „bis zur obersten Staatsbehörde" zugelassen, ohne daß jedoch, wie die Motive ergeben, damit ein wirklicher, auf sachliche Prüfung und Entscheidung gegründeter Rechtsschutz hat gewährleistet werden sollen. Erst allmälig entwickelte sich auf Grund jener allgemeinen Zusage das Recht der „förmlichen Beschwerde", die in ihrer Richtung auf Sicherstellung gegen rechtswidrige Eingriffe der Verwaltungsbehörden in öffentlich-rechtliche Befugnisse der Einzelnen durch verschiedene Gesetze näher geordnet wurde, den Instanzenzug bis zur obersten Staatsbehörde aber nicht durchweg offenhielt. Daneben wurden zur Durchführung der Nordd. Bundes- und Reichsgesetze für gewisse Arten verwaltungsrechtlicher Streitsachen besondere Spruchbehörden in den „kollegialen Gewerbebehörden" — für Gewerbekonzessionssachen — und in der „Deputation für Heimatssachen" — für bestimmte Streitigkeiten der Armenverbände geschaffen [1]). Je umfassender und vielseitiger aber der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden sich auswuchs und je häufiger deren Entscheidungen sich mit schwierigen Rechtsfragen zu befassen hatten, desto dringlicher machte sich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts die Forderung eines verstärkten Rechtsschutzes geltend, wie er in der Einsetzung einer mit den Garantien einer unabhängigen richterlichen Behörde und eines geordneten gerichtlichen Verfahrens ausgestatteten, kollegialisch zusammengesetzten Oberinstanz erblickt werden durfte. Dieser Forderung ist genügt worden durch das Gesetz, betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26 [2]). Nur in wenigen Fällen von geringerer Bedeutung, bei denen neben rechtlichen Gesichtspunkten auch polizeiliche Zweckmäßigkeitsfragen zu berücksichtigen sind und die namentlich rasche Erledigung verlangen (Verfügungen und Entscheidungen in orts-, landes- und bergpolizeilichen Angelegenheiten, Ges. § 49) ist neben der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof wahlweise die Beschwerde bei dem Staatsministerium

1) VO. vom 15. September 1869 Nr. 73; G. vom 5. Juni 1871 Nr. 39.

2) Ueber die Grundzüge des Ges. unter besonderer Hervorhebung seiner Verschiedenheiten vom preußischen G. vom 1. August 1883: Radkau, im Verw.-Arch. Bd. 4 S. 421 fg. — AbG. vom 17. November 1896 Nr. 58, 12. April 1898 Nr. 18, 14. März 1904 Nr. 13, 26. Juni 1908 Nr. 44. Zu vergl. auch (wegen der Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen der Polizeidirektion zu Braunschweig) G. vom 26. Mai 1896 Nr. 27.

innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist und mit der Maßgabe beibehalten, daß schon die Anbringung des einen Rechtsmittels das andere ausschließt. Die Gesetzesmotive bezeichnen es als selbstverständlich, daß in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, in denen der Verwaltungsgerichtshof für zuständig erklärt werde, der bisher vorgeschriebene ordentliche Rechtsweg ohne weiteres in Fortfall komme. Im übrigen vermeidet es das Gesetz, seine Zuständigkeit nach bestimmten allgemeinen Grundsätzen zu regeln. Es zählt vielmehr, der „Enumerationsmethode" des preußischen G. vom 1. August 1883 folgend, alle diejenigen Verwaltungsverfügungen auf, die der Anfechtung durch Klage bei dem Gerichtshof unterliegen sollen[1]) und behält die weitere Ausdehnung der Zuständigkeit desselben dem Verordnungswege vor[2]). Eine grundsätzliche Vorbedingung für die Einleitung des Verfahrens bildet die vorgängige frist- und formgerechte, doch erfolglose Durchführung des vorschriftsmäßigen Beschwerde-Instanzenzuges, unter Ausschaltung der bisherigen Ministerialinstanz[3]). Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen und kann über die Einrede der Unzuständigkeit vorab entscheiden[4]). Die Klage ist zulässig sowohl dann, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen fehlen, welche die entscheidende Stelle zu der getroffenen Verfügung berechtigt haben würden, als auch in den Fällen, wo die Entscheidung auf Nichtanwendung (oder unrichtiger Anwendung) des bestehenden Rechts beruht, also bei Sach- und Rechtswidrigkeiten, dort wie hier jedoch nur, wenn die abgegebene Entscheidung zugleich den Kläger in seinen Rechten verletzte (§ 9). Die Entscheidungen ergehen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich anders bestimmen, „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse" (§ 7 Abs. 2 — entsprechend dem § 7 Abs. 1 des preuß. G. vom 30. Juli 1883 —), d. h. das Urteil über privatrechtliche Zwischenfragen, von denen die Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Streitfrage abhängt, wirkt nicht für und nicht gegen Dritte[5]).

Die das Verfahren betreffenden Bestimmungen schließen sich im wesentlichen an die des preußischen Ges. vom 30. Juli 1883 §§ 63 fg. an. Die Erhebung der Klage soll der Regel nach binnen zweier Wochen nach der Zustellung der anzufechtenden Verfügung erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht

1) In den §§ 45—70, von denen aber die §§ 58—61 durch G. vom 14. März 1904 Nr. 13 aufgehoben sind, der § 55 (gewerbl. Angelegenheiten) durch G. vom 4. April 1902 Nr. 17 (in Beziehung auf Genehmigung von Dampfkesselanlagen) und der § 67 (Steuerangelegenheiten) durch G. vom 13. Novemb. 1896 Nr. 58 geändert worden ist. — Die einzelnen, dem Verw.-Gerichtshof überwiesenen Streitsachen umfassen: Angelegenheiten der Städte, Landgemeinden und Kreise, polizeiliche Angelegenheiten — und zwar in der Verallgemeinerung des preuß. Gesetzes, — Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei-, Jagd- und Forst-, gewerbl. Angelegenheiten, Schlafgängerwesen, Angelegenheiten der Handelskammer, Bausachen, Enteignungs-, Bergbau-Angelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Landtagswahlen, Steuersachen, Viehseuchen, Landesbrandversicherung, Medizinalsachen.

2) § 17. Ein Vorbehalt, von welchem seit Erlaß des G. in zahlreichen (bei den einzelnen Abschnitten der „Inneren Verwaltung" zu erwähnenden) Fällen Gebrauch gemacht ist. Eine reichsgesetzliche Zuständigkeitserweiterung: RVereinsG. § 2 u. 15.

3) An einem solchen Instanzenzuge fehlt es bei den Streitigkeiten der Armenverbände über die Unterstützung Hilfsbedürftiger. Andererseits ist in diesen Fällen gegen die Entscheidung des Verw.-Gerichtshofs unter Umständen Berufung an das Bundesamt für Heimatsachen zulässig, während jener sonst endgültig entscheidet.

4) Ueber die zur Verhütung negativer Kompetenzkonflikte zwischen Zivil- und Verwaltungsgericht getroffenen Bestimmungen s. § 15 S. 36.

5) So die Feststellungen im Bericht der LT.-Kommission (Anl. 99 der Drucks. des 22. ordentl. LT. S. 11) und in der Plenarsitzung vom 2. Febr. 1895.

Einzelgesetze anderes vorschreiben oder die Ausführung der beschwerenden Verfügung nach behördlichem Ermessen nicht ohne Gefährdung des Gemeinwesens ausgesetzt bleiben kann. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich begründet oder unbegründet, oder als unzulässig dar, so kann durch Vorbescheid ohne weiteres dem Beklagten die Klaglosstellung des Gegners aufgegeben oder die Klage zurückgewiesen werden. Ein solcher Bescheid gilt als Endurteil, wenn nicht die unterliegende Partei innerhalb zweier Wochen auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung anträgt. Auch abgesehen von diesen Fällen darf das Gericht, wenn keine der Parteien ausdrücklich die mündliche Verhandlung der Streitsache gefordert hat, auf Grund des ergangenen Schriftwechsels sofort zur Entscheidung schreiten. Wird dagegen die Verhandlung in Antrag gebracht oder vom Gericht für angemessen gehalten, so sind die Parteien oder deren Vertreter in öffentlicher Sitzung zu hören. Die Entscheidung ergeht auf Grund der freien, aus dem Gesamtinhalt der Verhandlungen und der aufgenommenen Beweise geschöpften, richterlichen Ueberzeugung. Im Fall einer völligen oder teilweisen Aufhebung der angefochtenen Verfügung ist der Gegen-(verklagten)Partei zwar aufzugeben, dem Urteil und „der sonstigen Sachlage entsprechend zu verfahren", es darf aber die beseitigte Verfügung im Urteil nicht durch eine andere ersetzt werden. Verfügungen des Vorsitzenden sind durch Beschwerde bei dem Gerichtshof, Beschlüsse des Gerichts durch Vorstellung bei diesem selbst anfechtbar. Gegen Versäumnisse einer vorgeschriebenen Frist, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle herbeigeführt worden sind, findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen Endurteile Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens statt, letztere unter denselben Voraussetzungen, im gleichen Umfang und innerhalb der nämlichen Frist, wie nach der RZPO. die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage. Die Vollstreckung der Entscheidungen geschieht, soweit es sich um Geldbeträge handelt, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens [1]).

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus fünf Mitgliedern: einem Vorsitzenden, zwei dem Richterstande und zwei der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten entnommenen Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein richterliches Mitglied werden auf Lebenszeit, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter auf die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Die Zahl der Stellvertreter bestimmt die Landesregierung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern des Gerichtshofs, das zweite richterliche Mitglied aus dem Kreis der Oberlandesgerichtsräte zu entnehmen. Die Stellvertreter der beiden richterlichen Mitglieder sollen aus der Zahl der Richter, die der beiden nicht-richterlichen Mitglieder aus den höheren Verwaltungsbeamten ernannt werden. Die lebenslänglich dem Gerichtshof angehörenden Mitglieder haben die den Richtern zustehenden Rechte zu beanspruchen; namentlich finden auf unfreiwillige Versetzung und Versetzung in den Ruhestand die im ZStDG. für die Richter getroffenen Bestimmungen grundsätzliche Anwendung (s. darüber § 17). Das Oberaufsichtsrecht über sämtliche Gerichtsmit-

1) Durch die Kreiskassen als Vollstreckungsbehörden, nach dem G. vom 9. April 1888 Nr. 16, welches in Anlehnung an die preußische V.O. vom 7. September 1879 den Vorschriften der RZPO. tunlichst folgt.

glieder übt der Minister des Inneren aus, im übrigen kommen hinsichtlich der Dienstaufsicht die für die Richter bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch hier zur Geltung. Der Vorsitzende und das auf Lebenszeit ernannte Mitglied des Gerichtshofes beziehen festes Gehalt. Die übrigen Mitglieder, auch die stellvertretenden, erhalten Vergütungen, auswärtige Mitglieder und Stellvertreter auch Ersatz der Reisekosten.

Die Einsetzung eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes hat sich im Herzogtum in jeder Hinsicht bewährt, wenn auch die dem Staat durch die Neuordnung der Verwaltungspflege erwachsenden Kosten durchaus nicht als unerheblich bezeichnet werden dürfen [1]).

§ 17. **Die Staatsbeamten.** Das für die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten gegenwärtig maßgebende Zivilstaatsdienstgesetz vom 4. April 1889 Nr. 17 [2]) ist im wesentlichen nur eine durchgreifende Revision eines älteren, zugleich mit der NLO. erlassenen Gesetzes, veranlaßt teils durch vielfache Aenderungen und Ergänzungen, welche jenes im Lauf der Zeit erfahren hatte, teils durch das Eingreifen der Reichsgesetze, insbesondere des GVG. und des EG. zu demselben, deren Vorschriften eine allgemeine Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter erforderlich machten. In seinen neuen Bestimmungen schließt sich das Gesetz meist eng an die preußischen Gesetze vom 7. Mai 1851 und vom 21. Juli 1852, sowie an das RBG. vom 31. März 1873 an.

Im Sinne des hiesigen Landesgesetzes ist Staatsbeamter jeder im Zivilstaatsdienst angestellte Beamte ohne Rücksicht darauf, ob er aus Staatsmitteln besoldet oder (wie die Gerichtsvollzieher) durch Bezug von Gebühren für seine Dienstleistungen von anderer Seite entschädigt wird. Dem Gesetz unterstehen nicht die Hofbeamten, die rein landschaftlichen Beamten [3]), die Kirchendiener (wohl aber der Präsident und die Mitglieder des Konsistoriums), die Lehrer an denjenigen öffentlichen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind (Gemeindeschulen und sog. gehobene Schulen), die Gemeindebeamten, die Notare und das Gensdarmeriekorps [4]). Hinsichtlich der Standesbeamten hat es bei den Bestimmungen in den §§ 1—11 des RG. über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 sein Bewenden behalten.

I. Begründung des Staatsdienstes und allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. — Alle Staatsämter verleiht der Landesfürst nach seiner freien Entschließung. Daher weder Anwartschaften auf ein Staatsamt, noch ein Anspruch auf Verleihung eines solchen auf Grund der vorschriftsmäßigen Prüfungen und des Vorbereitungsdienstes [5]). Die Anstellung erfolgt entweder unmittelbar vom

1) Die bemerkenswerteren Entscheidungen des Gerichtshofes werden veröffentlicht in Beilageheften zu den neueren Bänden der braunschw. Zeitschrift für Rechtspflege.

2) AbG. vom 3. April 1892 Nr. 9 und vom 14. Januar 1901 Nr. 4.

3) Ueber die Dienstverhältnisse derselben, namentlich des Landsyndikus s. § 11 Seite 28.

4) Dagegen die Beamten der Landes (-Invaliden-) Versicherungsanstalt (Bk. des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1899 Nr. 102) obwohl deren Besoldung aus Mitteln der Anstalt erfolgt. Ueber die Notare: § 15, S. 33 Anm. 3, über ihre Dienstverhältnisse: G. vom 1. April 1890 Nr. 9 u. vom 12. Juni 1899 Nr. 38 § 46, Abs. 2. — Gensdarmeriekorps: G. vom 3. Juni 1871 Nr. 25, 28. Juni 1872 Nr. 38, 17. Mai 1883 Nr. 22, VO. vom 21. April 1879 nebst verschiedenen Reglements und Bekanntmachungen.

5) Ueber die juristischen Prüfungen s. § 15. S. 34. — Für den höheren Verwaltungsdienst

Landesfürsten (nach gutachtlicher Aeußerung des Staatsministeriums, sofern es sich um einen Minister selbst handelt, durch Patent oder — bei Besetzung der unteren Beamtenstellen[1]) — unmittelbar vom Staatsministerium durch eine Anstellungsurkunde. Behändigung und Annahme des Patents oder der Urkunde begründen den Dienstverband, welcher mangels entgegenstehenden, Richtern gegenüber unzulässigen Vorbehalts auf Lebenszeit des Beamten abgeschlossen gilt[2]). Der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amt verbundenen Diensteinkommens beginnt in der Regel mit dem Tage des Amtsantritts[3]). Ableistung des Diensteides ist für alle Staatsbeamten zwar vorgeschrieben, aber keine Vorbedingung für das Bestehen des Dienstverbandes.

Jeder Staatsbeamte hat sein Amt „der Verfassung, den Gesetzen, Dienstvorschriften und Anweisungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen" (ZStDG. § 18). Eine Verletzung dieser Pflichten, zu denen insbesondere auch Wahrung der Standesehre und Amtsverschwiegenheit[4]) gehören, begründet ein Dienstvergehen. Mit jedem Amt ist ein ordentlicher, angemessener Geschäftskreis verbunden. Außerhalb desselben liegende Dienstsachen hat der Beamte nur, falls sie seinem Wirkungskreis „wenigstens im allgemeinen entsprechen", und nur gegen Vergütung zu übernehmen, gleichartige oder mit seinem Geschäftskreis „in naher Verbindung stehende Arbeiten" dagegen, wenn der Geschäftskreis seiner Dienststelle sich vermindert, unentgeltlich zu erledigen. Er darf ohne Erlaubnis des Staatsministeriums kein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung übernehmen, kein Gewerbe oder einen sonstigen mit dem Amt nicht verträglichen Nebenerwerb, keine Geschäftsführungen für Private betreiben, nicht Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrats von Erwerbsgesellschaften sein und nicht in Vereinigungen zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten[5]), ohne Genehmigung des Landesfürsten weder Titel und Ehrenzeichen

sind besondere Prüfungsordnungen nicht erlassen: es besteht auch keine gesetzliche Bestimmung, die für die Aemter desselben (Kreisdirektoren, gewisse Mitglieder der Kammer, des Finanzkollegiums, der Steuerdirektion, Landesökonomiekommission) überhaupt juristische Vorbildung erfordert. Doch sind die Stellen der Kreisdirektoren stets, die der Direktoren und Räte der übrigen genannten Behörden mindestens seit mehreren Jahrzehnten ausnahmslos mit Juristen, welche die Richterprüfung bestanden haben, besetzt worden. — Ueber die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts: G. vom 20. Dezemb. 1837 Nr. 57, 5. April 1892 Nr. 10 und 9. Dezember 1898 (G. u. VO. Samml. 1899 Nr. 3).

1) VO. vom 15. April 1889 Nr. 21.

2) ZStDG. § 7. Doch können nicht richterliche Beamte, auch ohne daß bei ihrer Anstellung Widerruf oder Kündigung vorbehalten war, binnen der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit wieder verabschiedet werden, ohne Anspruch auf Titel und Rang, Gehalt oder Pension. ZStDG. § 111.

3) Das Normalgehalt der Staatsbeamten ist neuerdings nach dem System der Alterszulagen allgemein festgestellt durch G. vom 14. Januar 1901 Nr. 3 mit AbG. vom 17. Juni 1908 Nr. 34 und für einzelne besondere Dienststellen durch Vereinbarungen, die in den Landtagsabschieden niedergelegt sind. Ueber Wohnungsgeldzuschüsse: G. vom 17./22. Oktober 1890 Nr. 59.

4) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverbandes bestehen (ZStDG. § 20). Aber das Gesetz ist insoweit eine lex imperfecta, wie denn überhaupt gegen die in Ruhestand versetzten Beamten ein disziplinarisches Einschreiten gesetzlich nicht vorgesehen ist.

5) Die Genehmigung wird versagt, wenn die Mitgliedschaft mit irgend einem Vermögensvorteil verbunden ist. Erteilte Genehmigungen sind jederzeit widerruflich. Das Verbot erstreckt sich übrigens nicht auf die Medizinalbeamten. — Ueber das Verbot des Bezugs unbewilligter Gebühren: RStGB. § 331, 352, 353. — Auch die Uebernahme einer Vormundschaft,

(s. auch oben § 4 S. 12), noch Aufträge, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Vergütungen von anderen Regenten oder Regierungen annehmen. Urlaub mit Gehalt wird in der Regel auf höchstens zwei Monate erteilt [1]). Jeder nicht-richterliche Beamte hat sich aus dringenden Rücksichten des Dienstes die Versetzung auf ein anderes gleichwertiges Amt unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts und neben Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten [2]) gefallen zu lassen. Richter können wider ihren Willen nur in ein anderes Richteramt von gleichem Rang und Gehalt und, abgesehen von dem im GVG. § 8 Abs. 3 vorbehaltenen Fall (Aenderung der Gerichtsorganisation) nur dann versetzt werden, wenn das Interesse der Rechtspflege oder der Justizverwaltung es dringend gebietet. Daß diese Voraussetzung zutreffe, ist in jedem Einzelfall durch Plenarbeschluß des Oberlandesgerichts festzustellen (ZStDG. § 29).

In Betreff der zivilrechtlichen Haftbarkeit des Beamten aus Verletzungen seiner Amtspflichten vergl. BGB. § 839. Das ZStDG. stellt zwar im Einklang mit dem RBG. (§ 13) den allgemeinen Grundsatz auf, daß jeder Staatsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich sei, beschränkt aber gegenüber Anordnungen des Vorgesetzten die Prüfungspflicht des Untergebenen darauf, ob jene innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit und in der vorgeschriebenen Form ergangen sind. Im Bejahungsfall hat der untergebene Beamte dem Befehl ohne Rücksicht auf dessen materielle Gesetzmäßigkeit Folge zu leisten, ohne selbst verantlich zu werden. Bei obwaltenden Zweifeln hat er, wenn Gefahr im Verzuge, sofort, wenn nicht, nach vergeblich erhobener Vorstellung die Anordnung auszuführen und ist dann wiederum von aller Verantwortlichkeit frei [3]).

II. Aufsichtsführung und Disziplinarmaßregeln. — Das der Landesregierung über sämtliche Staatsbeamte zustehende Oberaufsichtsrecht wird durch die einzelnen Minister und unter diesen durch die Vorstände der betreffenden Behörden ausgeübt. Ein Beamter, welcher durch Verletzung der Amtspflicht sich eines Dienstvergehens schuldig macht, verfällt der Disziplinarbestrafung — je nach Schwere der Verfehlung und unter Rücksichtnahme auf seine bisherige Führung entweder einer Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldstrafe) [4]) oder der Dienstentlassung, die neben Verlust von Titel und Rang des Amts die Herabsetzung des Dienstgehalts bis auf ein Fünftel nach sich zieht, doch kann im Gnadenwege ein Betrag bis zum gesetzlichen Höchstbetrage der Pension bewilligt werden. Ein gleichzeitiges Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Untersuchungsverfahren auf Grund des nämlichen Tatbestandes ist unstatthaft; das Disziplinarverfahren hat hinter

---

Pflegschaft oder dergl. bedarf, sofern der Beamte zu ihr nicht kraft Gesetzes berufen ist, der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde (AusfG. zum BGB. § 99).

1) Urlaub bis zu 14 Tagen erteilen die Vorsitzenden der Landeskollegien und der Gerichte ihren untergebenen Beamten. Urlaub auf längere Zeit und an jene höheren Beamten selbst wird vom Staatsministerium erteilt.

2) Die näheren Bestimmungen darüber: ZStDG. § 31.

3) ZStDG. § 19. Hiezu EG. zum BGB. § 11. — Ueber eine abweichende Sonderbestimmung des G. vom 19. März 1850 Nr. 10 s. § 16 S. 38 Anm. 3.

4) Geldstrafe bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatigen Diensteinkommens, bei andern bis zu 90 Mark. Sie kann mit Verweis verbunden werden. Strafversetzung ist bei den engeren Verhältnissen des Herzogtums außer Betracht geblieben, die anderwärts hie und da noch übliche Arreststrafe als entbehrlich beseitigt worden.

dem Gerichtsverfahren grundsätzlich zurückzustehen [1]). Klagen der Beteiligten wegen der etwa aus einem Dienstvergehen herzuleitenden zivilrechtlichen Ansprüche gehören vor das zuständige Zivilgericht.

Als Disziplinarbehörden entscheiden in erster Instanz die Disziplinarkammer, in zweiter der Disziplinarhof, jene in der Besetzung von fünf, dieser von sieben Mitgliedern. Die Voraussetzungen für Einleitung des Verfahrens, der Gang desselben und die Zusammensetzung der Behörden sind für Richter [2]) und für nicht-richterliche Beamte besonders geordnet. Richtern gegenüber liegt im Recht der Aufsicht zugleich die Befugnis zu einer Rüge der ordnungswidrigen Ausführung eines Amtsgeschäfts und zu einer Mahnung. Erscheint beides wegen der Schwere der dienstlichen Verfehlung unzureichend, so ist, auch wenn die Strafe noch innerhalb des sonstigen Bereiches der Ordnungsstrafen zu bemessen sein würde, das Disziplinarverfahren einzuleiten. Ebenso dann, wenn ein Richter, durch erhaltene Rüge und Mahnung sich beschwert erachtend, dessen Erhebung fordert. Dagegen werden gegen nicht-richterliche Beamte alle Ordnungsstrafen ohne förmliches Verfahren verhängt [3]). Andererseits ist bei ihnen aber mit dem Disziplinarverfahren, da es sich dann immer nur um Dienstentlassung handeln kann, stets eine schriftliche Voruntersuchung verbunden, deren Einleitung Richtern gegenüber vom jeweiligen Ermessen der Disziplinarbehörde abhängt. Das Urteil ergeht überall auf Grund einer mündlichen, doch nicht öffentlichen Verhandlung [4]). Es erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und kann Richtern gegenüber nur auf Freisprechung oder Verurteilung, im Verfahren gegen nicht-richterliche Beamte auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Der Disziplinarkammer für Richter gehören an der Landgerichtspräsident als Vorsitzender, die beiden dienstältesten Räte des Strafsenats des Oberlandesgerichts und die beiden dienstältesten Direktoren des Landgerichts. Der Disziplinarhof besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, dem Senatspräsidenten und den fünf dienstältesten, nicht schon in erster Instanz beteiligt gewesenen Räten des Oberlandesgerichts. Für Behinderungsfälle sind Vertreter in genügender Anzahl und nach geordneter Reihenfolge gesetzlich vorgesehen. Der

1) Die einschlägigen Bestimmungen des ZStDG., auch darüber, unter welchen Voraussetzungen im Anschluß an ein voraufgegangenes Gerichtsverfahren für nachträgliche Einleitung eines Disziplinarverfahrens noch Raum bleibt, entsprechen wörtlich den §§ 77 u. 78 des RBG.

2) Zu denen auch die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs zu rechnen sind (s. § 16 S. 42). Die Dienstentlassung der (an sich ebenfalls den richterlichen Beamten zugehörenden) Staatsanwälte soll (gleich der Verabschiedung und der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand) zwar im Wege des richterlichen Disziplinarverfahrens erfolgen, im übrigen unterwirft das ZStDG. (§ 107 u. Mot.) die Staatsanwälte aber, da sie „nicht die freie Stellung der Richter haben, vielmehr nach § 147 des GVG. den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten nachkommen müssen", den für nicht-richterliche Beamten geltenden Vorschriften. Für den Oberstaatsanwalt sind diese schlechthin maßgebend. Gerichtsassessoren gelten als Richter, wenn und solange sie als solche beschäftigt werden. Andernfalls entscheidet über ihre Entfernung aus dem Staatsdienst ohne weiteres Verfahren die ihnen vorgesetzte, den allgemeinen Vorschriften nach zuständige Amtsstelle (ZStDG. § 88, 108).

3) Doch ist der Beamte vorher zu hören und hat gegenüber der Verfügung das Recht der Beschwerde im Instanzenzuge. Letzteres auch im Falle der gleichfalls zulässigen Androhung von Zwangsmitteln zur Erledigung eines verzögerten Amtsgeschäfts.

4) Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen, weil das Interesse des Angeschuldigten sie nicht erfordere und das Gesetz jede Gewähr für eine rein sachliche Behandlung der Diziplinarfälle darbiete. So auch in Preußen; anders RBG. § 103.

Oberstaatsanwalt, welcher den Staat im Lauf des Verfahrens zu vertreten hat, beantragt die Einleitung der Untersuchung auf Anweisung des Ministeriums oder kraft eigener Entschließung; gegenüber einem ablehnenden Beschluß der Disziplinarkammer ist Beschwerde bei dem Disziplinarhof zulässig. Das Verfahren muß eingestellt werden, sobald der Angeschuldigte seine Verabschiedung aus dem Staatsdienst unter den gesetzlichen Voraussetzungen nachsucht. Seine Verhaftung, vorläufige Festnahme, Vorführung sind unstatthaft. In der mündlichen Verhandlung, die auch bei seinem Nichterscheinen vor sich geht, darf er sich eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Gegen das Urteil der ersten Instanz steht dem Angeschuldigten, wie dem Oberstaatsanwalt die Berufung an den Disziplinarhof zu, die aber auf neue Tatsachen zum Zweck der Begründung einer anderen Beschuldigung nicht gestützt werden darf. Die Wiederaufnahme eines von der Disziplinarkammer wegen unzulänglichen Ergebnisses der Voruntersuchung eingestellten Verfahrens ist nur binnen eines Zeitraums von fünf Jahren auf Grund neuer Beweise zulässig, Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399, 1 bis 4 der StPO. vom Verurteilten, in denen des § 402, 1 bis 3 ebendort vom Oberstaatsanwalt beantragt werden.

In der Disziplinarkammer für nicht-richterliche Beamte müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, im Disziplinarhof der Vorsitzende und drei Beisitzer dem Oberlandesgericht oder als Präsident und Direktoren dem Landgericht angehören. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten ernannt. Mitglieder der Disziplinarkammer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Disziplinarhofes sein [1]). In Bezug auf die Ordnung des Untersuchungsverfahrens werden mehrfach Befugnisse, die bei dem Verfahren gegen Richter den entscheidenden Disziplinarbehörden zugewiesen sind, vom Staatsministerium wahrgenommen. Es verfügt namentlich die Einleitung des förmlichen Verfahrens, ernennt den untersuchungsführenden Beamten und entscheidet über etwaige Ergänzungen der Voruntersuchung, wie über Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens. Für die Hauptverhandlung finden die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Richter durchweg entsprechende Anwendung.

Vorläufige Enthebung vom Amt (Suspension) kann, sofern sie mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens angemessen erscheint, bei Einleitung und im ganzen Laufe der Disziplinaruntersuchung Richtern gegenüber von der betreffenden Disziplinarbehörde [2]), im Verfahren gegen nicht-richterliche Beamte vom Staatsministerium verfügt werden. Kraft Gesetzes tritt sie ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes, den Verlust des Amtes von Rechtswegen nach sich ziehendes Urteil erlassen, sowie wenn im Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung erkannt, das Urteil aber noch nicht in Rechtskraft übergegangen

1) Ein Vorbehalt, der für die richterlichen Disziplinarbehörden nach dem Wortlaut der ihre Zusammensetzung betreffenden Bestimmungen entbehrlich war.

2) Ist es die Disziplinarkammer, so steht dem Oberstaatsanwalt gegen deren Beschluß unbedingt, dem Angeschuldigten, wenn der Beschluß die Suspension ausspricht, Beschwerde an den Disziplinarhof offen.

ist [1]). Während der Suspension des Beamten wird zur Deckung der Kosten einer etwa zu beschaffenden Stellvertretung, sowie des Untersuchungsverfahrens die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten, doch kann im Fall seiner Bedürftigkeit die zurückzubehaltende Quote von der Disziplinarkammer, bei nicht-richterlichen Beamten vom Staatsministerium auf ein Viertel beschränkt werden. Erfogt Freisprechung, so ist der innebehaltene Betrag voll zurückzuzahlen.

Das landesfürstliche Begnadigungsrecht erstreckt sich auch auf Erlaß oder Milderung der im Disziplinarwege verhängten Strafen. Ebenso wird das — im Gesetz nicht besonders erwähnte — Abolitionsrecht in Wirksamkeit treten können.

III. Beendigung des Dienstverhältnisses und deren Rechtsfolgen. Abgesehen von der Dienstentlassung wird der Dienstverband aufgelöst durch Absetzung, Verabschiedung, Versetzung in den Ruhestand, Tod des Beamten.

Die Absetzung ist die von Rechtswegen eintretende Folge eines rechtskräftigen Straferkenntnisses, durch welches der Beamte zu einer Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder zum Verlust des von ihm bekleideten Amts verurteilt wird.

Die Verabschiedung und die Versetzung in den Ruhestand wird den Beamten, die unmittelbar vom Landesfürsten angestellt sind, von diesem, den übrigen vom Staatsministerium erteilt [2]). Die Verabschiedung kann von jedem Staatsbeamten ohne Angabe besonderer Gründe gefordert und muß erteilt werden, wenn der Antragsteller seine Dienstgeschäfte erledigt und, soweit rechnungspflichtig, Rechnung gelegt hat [3]). Die verabschiedeten Beamten verlieren neben Titel und Rang des Amts auch den Anspruch auf Gehalt oder Pension, mit Ausnahme allein der stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums im Fall einer Verabschiedung, die mit Rücksicht auf die besondere Verantwortlichkeit des Amts erbeten und erteilt worden ist. — Versetzung in den Ruhestand erfolgt auf Antrag oder von Amtswegen. Auf Antrag, wenn der Beamte das 50ste Dienst- oder das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat oder infolge körperlichen Gebrechens, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig geworden ist. In letzterem Falle *soll* — bei Richtern, wie bei nicht-richterlichen Beamten — die Versetzung in den Ruhestand auch von Amtswegen, wider Willen des Betreffenden, stattfinden und sie *kann* bei nicht-richterlichen Beamten verfügt werden, wenn der Beamte das 50ste Dienstjahr oder das 70ste Lebensjahr vollendet hat oder wenn seine Dienste infolge veränderter Staatseinrichtungen oder wegen bleibender Geschäftsverringerung nicht länger erforderlich sind oder endlich, weil das Interesse des Dienstes jene Maßregel dringend geboten erscheinen läßt (ZStDG. § 116, 126 fg.). Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen für eine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand vorliegen, entscheidet nach vorgängiger Sachuntersuchung bei Richtern endgültig das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß, bei nicht-richterlichen Beamten das Staatsministerium (regelmäßig nach Anhörung der Ministerialkommission). Der in Ruhestand Versetzte

1) Die einschlägigen Bestimmungen entsprechen wörtlich den § 125 u. 126 des RBG.
2) Die Stellung eines Beamten zur Disposition ist dem ZStDG. unbekannt.
3) Ueber das Recht des Landesfürsten zur Verabschiedung eines nicht-richterlichen Beamten binnen der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit s. Seite 44 Anm. 2.

behält Titel und Rang seines Amts und hat, wenn er ein Gehalt aus der Staatskasse bezog oder auch nur vom Staat gewährleistet erhielt[1]), Anspruch auf lebenslängliche Pension. Die Pension beläuft sich bis zum fünften Dienstjahre einschl. auf ein Dritteil des Diensteinkommens und steigt dann mit jedem weiteren Dienstjahr um anderthalb Prozent des Diensteinkommens bis zu 80 Prozent desselben[2]). Der Anspruch wird erworben mit der ersten Anstellung in etatsmäßiger Stelle. Die Zeit, während deren ein Beamter im Dienst des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats sich befunden hat oder im Herzogtum als landschaftlicher Beamter, Kirchen- oder Schuldiener oder Gemeindebeamter angestellt war oder als Militärwärter einstweilig im Zivilstaatsdienst beschäftigt wurde, bezw. als Unteroffizier oder in höherer Stellung im aktiven Militärdienst stand, kommt bei Ausmittelung der Dienstzeit mit in Anschlag. In anderen Fällen ist die Einrechnung einer nicht im Landesstaatsdienst zugebrachten Zeit nur aus besonderen Gründen der Billigkeit, die bei Anstellung des Beamten nicht haben im voraus berücksichtigt werden können, und nur mit Genehmigung des Ausschusses der Landesversammlung zulässig[3]).

Erlangt ein in den Ruhestand versetzter Beamter im Staatsdienst des Herzogtums oder im Dienst eines anderen Bundesstaats oder des Reichs eine neue Stelle, die mit einem besonderen Diensteinkommen verbunden ist, so ruht das Recht auf die bereits erworbene Pension insoweit, als unter deren Hinzurechnung das neue Diensteinkommen den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens überschreitet. Die Pension geht verloren, wenn gegen den Bezugsberechtigten im gerichtlichen Strafverfahren auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wird[4]), wenn jener seine Staatsangehörigkeit aufgibt oder ohne Erlaubnis des Staatsministeriums den Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nimmt, wenn er ohne Gestattung des Landesfürsten Aufträge für andere Staaten übernimmt und wenn er, wegen zeitiger Dienstunfähigkeit oder veränderter Staatseinrichtungen in den Ruhestand versetzt, nach Beseitigung des Pensionsgrundes

1) Ein Zusatz, der dem G. (§ 133) mit Rücksicht auf die Dienstbezüge der Beamten der Landesökonomiekommission und der Gerichtsvollzieher eingefügt ist.

2) So das AbG. vom 14. Januur 1901 Nr. 4, doch mit Uebergangsbestimmungen für die nächstfolgenden zehn Jahre. Das ZStDG. beließ den Beamten nach Vollendung des 50. Dienstjahres allgemein das volle Diensteinkommen als Ruhegehalt. Diese Vergünstigung wird jetzt nur noch zu Teil den ohne ihr Ansuchen vom Landesfürsten verabschiedeten Ministern und den nicht-richterlichen Beamten, wenn sie unfreiwillig, im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden. Die Ermäßigung des früheren Höchstbetrages der Pension ist erfolgt mit Rücksicht auf die kurz vorher (G. vom 20. Februar 1899) stattgehabte Beseitigung der Reliktenbeiträge und den Erlaß einer neuen Gehaltsordnung. — Bei Feststellung des Ruhegehalts werden die mit dem Amt regelmäßig verbundenen Nebeneinkünfte, namentlich Wert der Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß (Vereinbarung v. 12. Juni 1874 Nr. 31 u. 17./22. Oktob. 1890 Nr. 59) mitberücksichtigt, nicht aber Bezüge, die als Entschädigung für Ausgaben zu besonderen dienstlichen Zwecken anzusehen sind (Dienstaufwandsgelder, Remunerationen, Diäten, in der Regel auch Funktionszulagen).

3) ZStDG. § 136. Außer Anrechnung bleibt demnach namentlich die Zeit des staatlichen Vorbereitungsdienstes und das Probejahr der Lehrer (anders: Preußen und RBG. § 46, 4). — Die im Kriege abgeleistete Militärdienstzeit wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 48, Abs. 3 bis 50 des RBG. berücksichtigt.

4) Die Zulässigkeit einer derartigen landesgesetzlichen Bestimmung ist bekanntlich nicht unbestritten geblieben, vom Reichsgericht aber bejaht worden (Entsch. in Zivilsachen Bd. 2, S. 66 fg.).

den Wiedereintritt in den Dienst verweigert.

Für Feststellung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus dem Dienstverhältnis ist zunächst das Staatsministerium die zuständige Stelle. Gegen seine Entscheidung findet binnen einer Frist von sechs Monaten der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten statt, in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bei dem Landgericht (s. § 15 Seite 33), mit der Maßgabe, daß die Urteile und Verfügungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Beamter aus dem Amt vorläufig zu entheben, zu entlassen, in den Ruhestand zu versetzen sei oder in den Dienst wieder einzutreten habe, auch für die gerichtlichen Entscheidungen bindend sind (ZStDG. § 144 nach RBG. § 150, 155).

Die Fürsorge des Staats für seine Beamten und deren Hinterbliebenen infolge von Betriebsunfällen ist im engsten Anschluß an das RG. vom 18. Juni 1901 durch G. vom 8. Dezember 1902 Nr. 53 geordnet worden. Abgesehen von derartigen Fällen wird den Hinterbliebenen der Beamten die erforderliche Unterstützung vermittelt durch die Beamten-, Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, die für „Zivil- und Militärbediente" durch eine VO. vom 27. Juni 1743 errichtet, nach und nach erheblich erweitert und durch G. vom 12. Oktober 1832 Nr. 29 als eine Staatsanstalt unter die Verwaltung des Finanzkollegiums gestellt worden ist[1]). Neben einer Reihe anderer Beamtenklassen gehören ihr die Staatsbeamten ausnahmslos als Teilnehmer an. Die Mitgliedschaft erlischt infolge einer wegen Dienstvergehens erkannten Dienstentlassung, indes kann den Witwen und Waisen der entlassenen Beamten im Gnadenwege die Hälfte der gesetzlichen Bezüge aus der Anstaltskasse bewilligt werden. Für die ihr obliegenden Leistungen ist die Anstalt, nachdem die regelmäßigen Beiträge zu ihrer Erhaltung (einmalige Zahlung eines Zwölftels des Jahreseinkommens der Teilnehmer und jährliche Erlegung von $3^1/_2$ Prozent desselben) nach dem Vorgehen des Reichs, Preußens und zahlreicher anderer Bundesstaaten wenigstens für die meisten Teilnehmergruppen beseitigt worden sind[2]), hauptsächlich auf die Nutzungen ihres angesammelten Vermögens und auf starke Staatszuschüsse angewiesen. Der regelmäßige Betrag der Witwen- und Waisenpension beläuft sich auf 24% desjenigen Diensteinkommens, welches dem Ehemann, bezw. Vater der Bezugsberechtigten vor Auflösung des Dienstverbandes zustand. Der Anspruch fällt fort, wenn der Beamte die Ehe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hatte. Er fällt nur für die Witwe fort, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Tode des Ehemanns eingegangen und zu dem Zweck geschlossen war, der Witwe den Bezug der Pension zuzuwenden. Er vermindert sich nach bestimmten Grundsätzen, wenn

1) Jetzt: G. vom 22. März 1876 Nr. 30 mit AbG. vom 20. Februar 1899 Nr. 9 (Ausf. Bf. vom 18. April 1899 Nr. 28), AusfG. zum BGB. vom 12. Juni 1899 Nr. 36 § 118, Ziff. 83 u. G. (für Lehrer an Gemeindeschulen) vom 28. Juni 1902 Nr. 29. Zu vergl. auch die Darstellung in Hampes braunschw. Privatrecht § 42.

2) Durch das in Anm. 1 aufgeführte G. vom 20. Febr. 1899 § 1. Unter den vom Erlaß der Beiträge nicht betroffenen Beamtengruppen sind von Bedeutung namentlich die bisherigen Teilnehmer der Anstalt, welche zugleich durch ihr Dienstverhältnis zum Reich oder zu einem Bundesstaat dort den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen erworben haben (Post- und Eisenbahnbeamte, Militärpersonen und Militärbeamte).

die Witwe um mehr als 15 Jahre jünger war, als ihr Ehemann, und er geht mit ihrem Tode oder bei einer Wiederverheiratung auf die von ihr mit dem Verstorbenen ehelich erzeugten oder legitimierten Kinder je nach deren Anzahl ganz (bei drei oder mehr Kindern) oder mindestens zur Hälfte über. Die Pensionsansprüche der geschiedenen Frau bleiben bei einer Ehescheidung, wenn jene an derselben keine Schuld trägt, bestehen. Eine Pension der hinterbliebenen Kinder neben der der Witwe kennt das Landesgesetz nicht. Der Anspruch der Kinder erlischt mit deren vollendetem 20sten Lebensjahre, bei Töchtern auch durch deren Verheiratung [1]).

III. Die Organisation der Selbstverwaltung.

§ 18. — **Geschichtliche Einleitung.**

Nach Abwerfung der Fremdherrschaft bestätigte der Herzog Friedrich Wilhelm einstweilen die unter der westfälischen Regierung eingesetzten Behörden in ihrem Wirkungskreise mit dem Vorbehalt, baldigst andere Verfügung, insbesondere über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu treffen und die Mairien durch andere Behörden zu ersetzen. Nur die Benennungen änderte man sofort: die Kanton-Maires wurden zu Kreisbeamten, deren Verwaltungsgeschäfte bald hernach auf die Stadt- und Kreisgerichte übergingen, die Maires in den Städten und Flecken erhielten ihre alten Amtstitel Bürgermeister, Schultheiß oder die sonst üblich gewesenen Bezeichnungen zurück und die Maires in den Dörfern ließ man als Ortsvorsteher in ihrem Dienst, jedoch unter Entziehung des Mairegehalts und unter Verweisung auf die den früheren Bauermeistern zustehenden Gebührnisse (Ueberschüsse der Kontributionen und einiger sonstigen Steuern, Ertrag der Wrogenstrafgelder) und auf den guten Willen der Gemeinde. Zur Unterstützung bei Verwaltung des Gemeindevermögens, wie bei Abnahme der Gemeinderechnungen wurden aus der Zahl der unbescholtenen Gemeindemitglieder den Bürgermeistern Stadtdeputierte, den Ortsvorstehern Ortsgeschworene zur Seite gesetzt. Bei Beschlußfassungen über Erwerb, Veräußerung, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und bei Aufnahme von Anleihen war der Rat der versammelten Gemeinde einzuholen [2]).

Die in Aussicht gestellte Neuordnung der Polizei- und Gemeindeverwaltung erfolgte dann unter der vormundschaftlichen Regierung mittelst der VO. vom 26. März 1823. Sie überwies die Leitung der städtischen Angelegenheiten in Braunschweig und Wolfenbüttel einer kollegialischen Behörde, dem Magistrat, unter Oberaufsicht der Fürstl. Kammer, beließ sie in den übrigen Städten dem Bürgermeister unter dem Oberhauptmann des betreffenden Distrikts [3]), gestattete die Anstellung weiterer städtischer Hilfsbeamter, grenzte den Wirkungskreis der Stadtdeputierten näher ab und verwies die Besoldung sämtlicher städtischer Beamten auf die Stadtkasse. Unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung sollte fortan die Besetzung der Aemter in den Städten durch Wahl stattfinden, die je nach der Bedeutung der Stelle entweder den Magistratsmitgliedern, oder den städtischen Beamten, gemeinsam mit einer bestimmten Anzahl von Stadtdeputierten, oder ausschließlich der Gesamtheit der letzteren überwiesen ward. Die Stadtdeputierten, selbst hatten sich aus den „angesehensten und rechtlichsten Bürgern aller Einwohnerklassen" durch freie Wahl in der Weise zu ergänzen, daß bei einer Vakanz dem Magistrat oder Bürgermeister „zwei qualifizierte Personen zur Auswahl präsentiert" wurden. Da bei der gleichzeitig erfolgten Neuordnung des Justizwesens die Kreisgerichte wieder durch die ehemaligen Kreisämter ersetzt waren, so unterstellte man diesen abermals die Ortsvorsteher auf dem Lande. Den Gemeinden stand ein Vorschlagsrecht zu, der Vorsteher ward vom Kreisamt angestellt und konnte auf dessen Antrag durch den Oberhauptmann wieder entlassen werden.

In dieser Verordnung, die in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in den Dörfern überhaupt nichts änderte, lag auch für die Städte nur ein dürftiger Ansatz zu einer freieren Gemeindeverfassung, da sie den Stadtdeputierten ausschließlich eine beratende Stimme zugestand, Magistrate und Bürgermeister aber kaum in minderer Abhängigkeit von der Aufsichtsbehörde beließ, als die Ortsvorsteher auf dem Lande [4]). Als daher bei den Beratungen über den Erlaß der NLO. die landständische Kommission dem Staatsministerium eine „vorläufige Zusammen-

1) Eine vergleichende Gegenüberstellung der Leistungen der preußischen u. braunschweig. Witwen- u. Waisenversorgung: Drucksachen des 24. ordentl. LT. Anl. 142.

2) VO. vom 30. Dezember 1813 Nr. 4 u. vom 19. Februar 1814 Nr. 35.

3) Der Geschäftskreis der Oberhauptleute entsprach im wesentlichen dem der nachmaligen Kreisdirektoren, abgesehen davon, daß Justiz und Verwaltung noch nicht von einander geschieden waren.

4) So bedurfte jede Veränderung in den einzelnen stehenden Ausgaben der städtischen Etats der Genehmigung der Kammer.

stellung der Grundprinzipien, auf deren Aufnahme in das Gesetz sie ihre ferneren Anträge richten müsse", zugehen ließ, befand sich darunter auch eine Reihe von Vorschlägen für eine straffere Gliederung der Gemeindeverbände, wie für eine angemessene Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeindebehörden. Der Inhalt dieser Vorschläge ward dann auch gewissermaßen als festgelegtes Programm für die nächste Gesetzgebung der NLO. einverleibt (§§ 41—56). Insbesondere erhielten danach die Gemeinden in Stadt und Land die Zusicherung selbständiger Verwaltung ihres Vermögens: nur darauf hat die Oberaufsicht der Regierung fortan sich zu richten, daß jene Verwaltung den Gesetzen gemäß geschieht, daß namentlich das Gemeindevermögen erhalten bleibt, das Einkommen zu Gemeindezwecken verwendet und bei Verteilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird (NLO. § 46). Zugleich ward verheißen, diesem grundsätzlichen Anerkenntnis entsprechend die Rechtsverhältnisse der Gemeinden und Gemeindebeamten durch eine Städteordnung und eine Landgemeindeordnung näher feststellen zu lassen. In ersterer Hinsicht fand auch die Zusage sehr bald Erfüllung durch die StO. vom 4. Juni 1834 Nr. 5, welche den Wirkungskreis der städtischen Behörden und das staatliche Aufsichtsrecht in einer den damaligen Zeitverhältnissen nach durchaus befriedigenden Weise regelte und auch allgemein als ein erheblicher Fortschritt zum bessern anerkannt ward [1]). Dagegen verzögerte sich die Vollendung der Vorarbeiten für eine Landgemeindeordnung noch um ein volles Jahrzehnt und als dem Landtage schließlich (gegen Ende 1844) eine Gesetzesvorlage zuging, brachte sie, namentlich für die liberalere Seite des Hauses, solche Enttäuschungen, daß sie mit ansehnlicher Stimmenmehrheit zu Fall kam [2]). Die Bewegung des Jahrs 1848 veranlaßte dann freilich bald die Regierung, den Forderungen der Landesvertretung gegenüber sich nachgiebig zu erweisen. Ein im Dezember 1848 dem Landtage vorgelegter, neuer Entwurf auf freisinniger Grundlage fand, in seinen Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium vielfach abgeändert, nach langwieriger Beratung die Zustimmung der Landesversammlung und ward zugleich mit einer umfassenden Revision der StO. unterm 19. März 1850 als Gesetz publiziert. Die grundlegenden Bestimmungen dieser Gesetzgebung haben sich durchaus bewährt. Eine in neuerer Zeit erfolgte Umarbeitung beider Gemeindeordnungen, deren Ergebnis die Städteordnung und die Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 32 und 35 darstellen, ist teils infolge der inzwischen zahlreich ergangenen, abändernden oder eingreifenden Einzelgesetze notwendig geworden, teils hat sie dazu gedient, einige zweckmäßige Neuerungen zu treffen und hie und da durch eine genauere Fassung Zweifel zu beseitigen, welche bei der Gesetzesanwendung hervorgetreten waren [3]). —

Anknüpfend an die frühere, mit der völligen Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung beseitigte Einteilung der Kreise in Aemter (als Verwaltungsbezirke) schuf die Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 für die Landgemeinden jedes Amtsbezirks, indem sie dieselben zu öffentlich-rechtlichen Korporationen zusammenfaßte, besondere kommunale Organe höherer Ordnung in den Amtsräten, bestehend aus 5 bis 15 von den Gemeinderäten zu wählenden Mitgliedern, berufen zur „Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Gemeinden des Amts" und zu diesem Zweck ermächtigt, gemeinnützige Einrichtungen zu beschließen und Umlagen zu deren Erhaltung auszuschreiben. Zugleich hatten sie in einer größeren Anzahl bestimmter Fälle teils Aufsichts- und Bestätigungsrechte den Gemeinden gegenüber auszuüben, teils Entscheidungen, namentlich in Verwaltungsstreitsachen, und zwar meist endgültig, abzugeben oder doch der entscheidenden Aufsichtsbehörde (Kreisdirektion) gutachtend zur Seite zu stehen. Indes erwiesen sich die Amtsräte bei ihren losen Beziehungen zu den Gemeinden ihres Bezirks und bei dem Mangel genügender finanzieller Mittel, welche Grundlage und Anregung zu schaffender Tätigkeit hätten darbieten können, zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben wenig geeignet. Dazu kam, daß nach Errichtung des norddeutschen Bundes die Gesetzgebung desselben auf dem Verwaltungsgebiet vielfach die Kreise in Anspruch nahm und ihnen

1) Die Mängel des Gesetzes lagen hauptsächlich in den schwerfälligen Formen des für die Wahl der städtischen Behörden vorgeschriebenen Verfahrens (bei der der Magistratsmitglieder ein fünffacher Wahlakt!) und in den weitgehenden Beschränkungen der Wählbarkeit. Nur ein Dritteil der Stadtverordneten durfte frei gewählt werden, die Uebrigen waren sämtlich aus denjenigen Bürgern zu nehmen, die Handel, Gewerbe oder Ackerbau trieben, daneben städtisches Grundeigentum besaßen, in der Stadt ihren wirklichen Wohnsitz hatten und dort zugleich zu den Höchstbesteuerten gehörten. Vergl. übrigens auch die preuß. StO. vom 17. März 1831 §§ 49, 56, 59.

2) Anstoß erregte namentlich die den größeren Gütern neben den Gemeinden vorbehaltene Sonderstellung, die Beschränkung des Stimmrechts in den Dorfgemeinden auf die Besitzer der Reihehöfe und die starke Einengung der Gemeindeverwaltung durch die Aufsichtsbefugnisse der Aemter.

3) Ergänzungen und Abänderungen beider Gemeindeordnungen: G. über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26 § 45, G. vom 1. April 1895 Nr. 29, Ausf. zum BGB. § 118, Nr. 100 u. 101, Gem. AbG. vom 11. März 1899 Nr. 12 u. AbG. dazu vom 28. März 1904 Nr. 24. — AbG. zur Städteordnung allein: G. vom 12. Januar 1893 Nr. 1, 6. Jan. 1899 Nr. 1, 24. März 1902 Nr. 12. — Eine abermalige Revision beider Gemeindeordnungen steht in Aussicht.

verschiedentlich Aufgaben zuwies, deren Durchführung den Bestand leistungsfähiger körperschaftlicher Verbände auf breiterer Grundlage zur Voraussetzuug hatte. Diese Wandlung führte, nachdem zunächst (im Jahr 1879) eine Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag den Kreisen aus dem Erlös des Verkaufs der braunschweigischen Eisenbahnen und aus Finanzüberschüssen eine Zuwendung von 2½ Millionen Taler für „gemeinnützige Zwecke" hatte zu Teil werden lassen, zum Erlaß der Kreisordnung vom 5. Juni 1871 Nr. 35, welche, Stadt und Land umfassend, die Amtsräte beseitigte und ihre Funktionen zum Teil auf die Kreisversammlung, namentlich aber auf den Kreisausschuß übertrug. Ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage (Nr. 36) gab über die Zweckbestimmung der den Kreisen zugeführten Dotationen die erforderlichen näheren Vorschriften.

§ 19. Die Stadt- und Landgemeinden.

I. Gemeinsame Grundsätze. — Jede Gemeinde hat das Recht, innerhalb der durch das Gesetz festgestellten Schranken ihre Gemeindeangelegenheiten, namentlich das Gemeindevermögen, wie auch die Ortspolizei selbständig zu verwalten und mit Genehmigung des Staatsministeriums Gegenstände ihres Wirkungskreises durch Statute zu regeln. Derartige Statute können für Uebertretungsfälle Strafen bis zu 60 Mk. oder 14 Tage Haft feststellen und erhalten Gesetzeskraft durch ihre vom Stadtmagistrat, bezw. Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise bewirkte Publikation. Sie dürfen sich nicht mit dem Inhalt der (Reichs- oder) Landesgesetze in Widerspruch setzen [1]). — Dem Gemeindeverbande unterworfen sind alle im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke und alle in ihm wohnenden Personen. Veränderungen feststehender Gemeindebezirke erfolgen, wenn die betreffenden Gemeinden und die beteiligten Eigentümer zustimmen, durch Verordnung, anderenfalls durch Gesetz. Die dem Gemeindeverbande unterworfenen Personen zerfallen in Gemeindegenossen, Markgenossen und Fremde. Gemeindegenossen sind diejenigen Reichsangehörigen, welche ihren Wohnsitz (im Sinn des § 7 des BGB.) in der Gemeinde haben, Markgenossen (Forensen) die im Gemeindebezirk nicht wohnhaften, aber mit Grundbesitz Ansässigen, Fremde sowohl Ausländer mit Wohnsitz im Gemeindebezirk, als auch Reichsangehörige und Ausländer, die sich dort ohne ständigen Wohnsitz aufhalten. Die Grundlage für die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung bildet die Gemeindegenossenschaft, die andererseits auch zu bestimmten persönlichen Leistungen, namentlich zum Waffendienst für den Gemeindeschutz (G. vom 19. März 1850 Nr. 25) und zum Feuerhilfsdienst (s. § 39) verpflichtet. Jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, verfügungsfähige, mindestens 25 Jahre alte Gemeindegenosse und zugleich Staatsangehöriger ist nach mindestens einjähriger Dauer seines Wohnsitzes in der Gemeinde, falls er im letzten Jahr seiner Gemeindesteuerpflicht genügt hat, in den Land gemeinden zur Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern berechtigt [2]) und zugleich bei regelmäßigem Aufenthalt in der Gemeinde wählbar (LGO.

1) StO. § 2, LGO. § 4. Ein in der StO. von 1850 befindlicher und in den neuen Gesetzentwurf hinübergenommener Zusatz, welcher für den Erlaß von Statuten auch noch die „Beobachtung der in diesem Gesetz (der StO.) enthaltenen Vorschriften" erforderte, ist auf Andringen der Landtagskommission gestrichen worden, um damit die Frage, ob ein Statut oder eine Einzelbestimmung desselben nicht über die den Gemeinden eingeräumte „legislatorische Gewalt" hinausgehe, der richterlichen Nachprüfung zu entziehen. Landt.-Verhandlungen vom 30. März u. 13. Mai 1892.

2) Daneben sind in den Landgemeinden wahlberechtigt die herzogl. Kammer wegen der im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke des Kammer- und Klosterguts, sowie von den Markgenossen die Besitzer selbständiger landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, auch wenn einige der für die Gemeindegenossen vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung (Alter von 25 Jahren, männl. Geschlecht, Verfügungsfähigkeit) fehlen. LGO. § 16.

§ 15 u. 18), in den Städten befähigt und verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts, welches die Befugnis zur Mitwirkung bei den Wahlen der Stadtverordneten und zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Stadtverwaltung in sich schließt (StO. § 15)[1]. — Die Gemeindevertretungen (Stadtverordnete: StO. § 44 „Vertretung der Gesamtheit der Gemeindegenossen", Gemeinderäte: LGO. § 52) gehen aus direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Zum Zweck der Wahlen werden die Wahlberechtigten nach der Gemeindesteuer von den Höchstbesteuerten abwärts in drei Klassen geteilt, deren jede ein Dritteil des Gesamtsollertrages jener Steuer darstellt. Jede dieser 3 Klassen wählt ein Drittel der Vertreter[2]. Gegen Unregelmäßigkeiten in Aufstellung der Listen, wie gegen das stattgehabte Wahlverfahren findet Beschwerde (in den Städten bei der vereinigten Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten, in den Landgemeinden bei dem Gemeinderat), in den Landgemeinden auch noch Rekurs bei dem Kreisausschuß und gegen die Entscheidung der Beschwerde-, bezw. Rekursinstanz Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt[3]. Die Wahl geschieht auf 6 Jahr. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritteil (in Landgemeinden unter 250 Seelen alle drei Jahre die Hälfte) der von jeder Klasse gewählten Mitglieder aus. Die Aemter sind Ehrenämter, Ablehnung und Niederlegung nur aus gesetzlich bestimmten Gründen[4] statthaft. Das Recht zur Verwaltung des Amts erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind und kann einzelnen Mitgliedern wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluß der Gemeindevertretung entzogen werden[5]. Der Landesfürst kann die Gemeindevertretungen auflösen, „wird dann aber zugleich neue Wahlen anordnen (StO. § 43, LGO. § 40)"[6]. Beschlüsse der Gemeindevertretungen sind, wenn unverträglich mit den Gesetzen oder dem Gemeindewohl zuwiderlaufend, von der städtischen Obrigkeit, wie vom Gemeindevorsteher zu beanstanden. Ist eine gütliche Beseitigung des Widerstreits nicht zu erreichen, so trifft in Fällen der ersteren Art die Aufsichtsbehörde, in den anderen das Staatsministerium bezw. der Kreisausschuß die Entscheidung (StO. § 105 u. 106, LGO. § 71, 72). Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindebeamten (namentlich der Mitglieder der Stadtmagistrate, der Gemeindevorsteher und Gemeindegehilfen, Gemeindeeinnehmer)

1) Das Bürgerrecht erlischt durch Verlust der braunschw. Staatsangehörigkeit und durch Aufgabe des Wohnsitzes (StO. § 16). Ueber die Fälle, in denen es (in den Landgemeinden das Recht zu den Gemeindewahlen) ruht: StO. u. LGO. § 17. Ehrenbürgerrecht: StO. § 18.

2) Eine Ausnahme nach LGO. § 42: jeder Wahlberechtigte, welcher mindestens $^1/_6$ der gesamten Steuern zahlt, hat, insofern er nicht durch Zahlung von mindestens $^1/_3$ eine Klasse für sich bildet und daher für eine ganze Klasse die Mitglieder des Gemeinderats allein wählt, von den seitens seiner Klasse zu wählenden Gemeinderatsmitgliedern eines allein und vorweg zu wählen.

3) StO. § 31 u. 38, LGO. § 24 u. 31. Verw. Rspfl. G. 46 u. 47.

4) Vollendung des 25. Lebensjahrs, den Dienst beeinträchtigende Krankheit oder Schwäche, erhebliche Benachteiligung in häuslichen oder geschäftlichen Verhältnissen durch Annahme der Wahl. Ueber Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung des Amts entscheiden zunächst die Gemeindevertretungen, in weiterer Instanz die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten, bezw. der Kreisausschuß, zuletzt der Verwaltungsgerichtshof. StO. § 23, 25, 116 Nr. 11, LGO. § 36, 39. VerwRspfl. G. § 46, 47.

5) Rechtsmittel wie in den Fällen der Anm. 4.

6) Diese Wahlen erfolgen in den Städten auf Grund neu aufgestellter Wahllisten. Beschwerden gegen die Listen und gegen das Wahlverfahren entscheidet die Staatsbehörde (Kreisdirektion), in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. G. vom 6. Januar 1899 Nr. 1.

kommen die für die nicht-richterlichen Beamten geltenden Bestimmungen des ZStDG. mit einigen wenig erheblichen Aenderungen (StO. § 130 fg., LGO. § 82 fg.) zur Anwendung; an die Stelle des jüngsten, aus der Zahl der Verwaltungsbeamten zu ernennenden Mitgliedes der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes tritt je ein vom Landesfürsten aus den Mitgliedern der Stadtmagistrate, bezw. aus den Gemeindevorstehern zu ernennendes Mitglied. Gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und gegen solche Mitglieder des Gemeinderats, die nicht zugleich Gemeindebeamte sind, findet ein Disziplinarverfahren nicht statt. — Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind in der Regel öffentlich und zwar die der Stadtverordneten unbedingt, die der Gemeinderäte mit einigen, der preußischen Landgemeindeordnung entlehnten Abschwächungen (LGO. § 50). Zur Beschlußfassung wird Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder und volle Stimmenmehrheit der Erschienenen erfordert. Erachten die Gemeindevertretungen (in den Städten in Uebereinstimmung mit dem Stadtmagistrat) zur Mitausführung (in den Landgemeinden auch zur Mitberatung) einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehörender Geschäfte die Mitwirkung anderer Gemeindegenossen für notwendig, so sind diese zur Uebernahme derartiger Aufträge für den Zeitraum von drei Jahren verpflichtet.

Das Gemeindevermögen (in den Städten: Kämmereivermögen), über dessen Bestandteile der Magistrat, wie der Gemeindevorsteher ein Lagerbuch zu führen hat, ist nur für Gemeindezwecke zu verwenden, tunlichst zu erhalten und möglichst vorteilhaft zu nutzen. Grundstücke und Gerechtsame der Gemeinden sollen daher in der Regel öffentlich auf Meistgebot verpachtet werden, Kapitalien sind nach Maßgabe der erlassenen besonderen Bestimmungen[1]) verzinslich sicher anzulegen, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nebst den Erneuerungsscheinen bei dem herzogl. Leihhause (s. § 36) zu hinterlegen[2]). Ueber Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde hat der Gemeindevorstand alljährlich einen Voranschlag aufzustellen, welcher der Genehmigung der Gemeindevertretung und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterliegt. Letztere hat nötigenfalls die Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung rechtlich begründeter Verbindlichkeiten zu erzwingen[3]). Auch kann sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit und aus Rücksichten auf das Gemeinwohl eine nochmalige Beschlußfassung über den Voranschlag veranlassen, darf aber aus solchen Ursachen die Bestätigung nicht versagen. Die Aufsichtsbehörde hat auch die Gemeinderechnung nachzuprüfen, Beseitigung etwaiger Mängel zu veranlassen und über Beschwerden des Rechnungsführers zu entscheiden. Soweit das Einkommen der Gemeinde zur Deckung ihres Bedarfs nicht hinreicht, ist der Fehlbetrag aufzubringen zunächst durch Gebühren und Beiträge, dann durch indirekte, schließlich durch direkte Steuern. Das Nähere darüber s. im § 43.

Die Aufsichtsbehörden für Stadt- und Landgemeinden sind jetzt, nachdem die

1) AusfG. zum BGB. § 101—110; auch Bk. des Reichskanzlers vom 7. Juli 1901 (RGBl. S. 263).

2) G. vom 12. Juni 1899 Nr. 40 § 41—44. AusfBk. vom 12. Dezember 1899 Nr. 108.

3) Es soll alsdann nach dem G. über Organisation der Landesverwaltungsbehörden vom 19. März 1850 Nr. 26 (dazu KrO. § 58, 9) verfahren werden (StO. § 145, LGO. § 91). Die dort gegebenen Bestimmungen (§§ 13 und 17) sind aber völlig unzulänglich.

frühere Sonderstellung der Stadt Braunschweig (direkt unter dem Staatsministerium, Abt. des Innern) gelegentlich der Verhandlungen über den Erlaß des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, beseitigt worden ist, gleichmäßig die Kreisdirektionen. Sie haben zwar „darauf zu achten, daß die Verwaltung den Gesetzen gemäß geführt werde", sich aber einer unnötigen Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten zu enthalten und sollen zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens mitwirken. Insbesondere sind sie befugt, ungesetzliche Beschlüsse und Verfügungen aufzuheben (in den Städten nach Anhörung der städtischen Behörden), die Ausführung solcher Maßnahmen, die ihrer Ansicht nach das Gemeinwohl gefährden, zu untersagen, bei Gefahr im Verzuge selbständig die einstweilen erforderlichen Anordnungen zu treffen. In diesen und ähnlichen Fällen (StO. § 212 und 213, LGO. § 163 und 164, Verw-Rspfl-G. § 45) unterliegen ihre Bescheide der Anfechtung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof. Das Oberaufsichtsrecht des Staatsministeriums ist durch diese Bestimmungen nicht berührt worden; auch bleibt die oberste Staatsbehörde, insoweit nicht auch sonst in Gemeindeangelegenheiten die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen ist, Rekursinstanz. Das Oberaufsichtsrecht wird vom Gesamtministerium ausgeübt bei Erteilung der Genehmigung zur Errichtung, Aenderung oder Aufhebung von Statuten oder polizeilichen Reglements, vom Staatsministerium, Abt. des Inneren, bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen oder bei deren Ankauf, falls der Kapitalwert den Betrag von 1000 M. überschreitet, bei vertragsmäßiger Uebernahme einer dauernden Verpflichtung auf die Gemeinde (abgesehen von Dienstverträgen und Prozeßvergleichen), bei Aufnahme von Anleihen, welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belasten, sowie bei Einziehung von Kapitalien und deren Anlegung in anderer, als nach § 103 fg. des Ausf.Gesetzes zum BGB. zugelassenen Weise [1]).

II. Die Stadtgemeinden. — Die Organe der Stadtgemeinde sind: 1) die Versammlung der Stadtverordneten, 2) der Stadtmagistrat, 3) die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten.

1. Die Stadtverordneten haben, je nach der Größe der Städte in einer Anzahl von 9, 18, in der Stadt Braunschweig von 36 Mitgliedern, bei der Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten als Vertretung der Gesamtheit der Gemeindegenossen (StO. § 44) in verschiedenster Weise mitzuwirken — beratend, kontrollierend, mitbeschließend, entscheidend. Als *beratendes* Kollegium, indem sie auf Erfordern des Magistrats sich gutachtlich zu äußern haben und „behuf Förderung der Wohlfahrt der Stadt und der Gemeindegenossen" befugt sind, in allen städtischen Angelegenheiten und namentlich zur Erweiterung der Erwerbsquellen, Vermehrung und Verbesserung der Bildungsmittel, Hebung der Sittlichkeit Anträge bei dem Magistrat zu stellen. Als *Kontrollbehörde* durch das Recht der Ueberwachung des städtischen Haushalts und durch die Befugnis zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde wegen Dienstver-

1) StO. § 215, LGO. § 165, in Verbindung mit § 118, Nr. 100 u. 101 des AusfG. zum BGB. Die StO. (§ 215, II. 2) erfordert auch die Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern, zur Veräußerung von wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen und zu wesentlichen Veränderungen mit den städt. Archiven.

nachlässigung oder Pflichtverletzung des Magistrats oder seiner einzelnen Mitglieder. Als mitbeschließend, insoweit es ihrer Zustimmung bedarf bei einer Reihe der wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, namentlich wenn es sich um Ausübung der städtischen Autonomie, um Uebernahme von Verpflichtungen für die Stadt durch Vertrag, um Regelung der Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten, um Steuer- und Ausgabebewilligungen, Etataufstellung, Veränderungen im Bestande des Gemeindevermögens u. a. handelt. Als entscheidende (untere) Instanz endlich in Betreff der Zulässigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes oder eines Stadtverordneten, des Ausschlusses eines ihrer Mitglieder wegen Unwürdigkeit, der Steuereinschätzung oder des Erlasses rückständiger Gemeindegefälle. „Es steht ihnen aber keine ausführende Gewalt zu" (StO. § 53). Zur Vorprüfung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände wählen sie Kommissionen, können aber auch (gleich diesen) andere Einwohner zur Erteilung von Auskunft und Gutachten zuziehen.

2. Der Stadtmagistrat, eine kollegialische Behörde, besteht der gesetzlichen Norm nach [1]) in Braunschweig aus 3 besoldeten (darunter dem Vorsitzenden) und 4 unbesoldeten, in den übrigen Städten aus einem besoldeten (dem Vorsitzenden) und zwei unbesoldeten Mitgliedern. Die Mitglieder werden von Magistrat und Stadtverordneten in vereinigter Versammlung auf 6 Jahre, nur die Magistratsvorsteher in Städten von mehr als 5000 Seelen auf Lebenszeit gewählt. Wählbar zum Amt eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes ist jeder wahlberechtigte Bürger, zum Amt eines besoldeten jeder Reichsangehörige, welcher fähig ist, Bürger zu werden (s. Seite 53). Etwaige weitere Bedingungen sind statutarisch festzustellen. Das Amt der unbesoldeten Mitglieder darf als Ehrenamt nur aus den gleichen Gründen, wie das der Stadtverordneten, abgelehnt oder niedergelegt werden. Die Wahl des Magistratsvorstehers bedarf der Bestätigung des Landesfürsten. — Der Stadtmagistrat ist die Obrigkeit der Stadt (StO. § 95) und vertritt die Gemeinde nach außen. Unter Mitwirkung der Stadtverordneten hat er die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, unabhängig von ihnen in Reichs- und Landesangelegenheiten die ihm gesetzlich überwiesenen Geschäfte zu besorgen, Aufträge der Staatsbehörde zu vollziehen, dem Ersuchen sonstiger Behörden Folge zu geben. Abgesehen von der Stadt Braunschweig, in welcher eine Staatsbehörde Orts- wie Landespolizei ausübt (s. § 27, I), verwaltet der Vorsteher des Magistrats in der Regel auch die Ortspolizei; die Uebertragung derselben auf ein anderes Mitglied des Magistrats bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Wahl eines besonderen Polizeibeamten auf Lebenszeit der landesfürstlichen Bestätigung. Stadtmagistrat, wie Polizeivorstand

1) Sie kann aber — mit der Maßgabe, daß die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder immer größer bleiben muß, als die der besoldeten — durch Statut abgeändert werden und ist auch in der Stadt Braunschweig abgeändert worden. Eigentümlich liegen die Verhältnisse in der ehemaligen Residenzstadt Wolfenbüttel. Ihr ist bald nach Erlaß der StO. von 1834 durch ein Reskript vom 19. Juli 1836 die Zusage gegeben, daß der Magistratsvorsitzende (hier „Stadtdirektor", in den übrigen Städten „Bürgermeister") nach wie vor vom Staat ernannt und besoldet werden solle. Die Rechtsverbindlichkeit jenes Reskripts ist zwar wiederholt, namentlich bei den Verhandlungen über den Entwurf der StO. von 1892 in Zweifel gezogen, der ihm entsprechende tatsächliche Zustand dauert indes noch fort.

sind bei Durchführung ihrer Amtsgewalt befugt zur Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln (Geldstrafe bis zu 9 M. 24stündige Haft) und zur Anordnung der Ersatzvornahme von Handlungen auf Kosten des Ungehorsamen. Gegen derartige Verfügungen findet Rekurs an die Staatsbehörde (gegen ortspolizeiliche Verfügungen auch Beschwerde bei dem Stadtmagistrat) und im weiteren Instanzenzuge Beschwerde bei dem Ministerium oder, sofern es sich nicht lediglich um die Ausführung eines Zwangsmittels handelt [1]), Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof wahlweise statt. Allgemeine Ge- oder Verbote zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung können vom Vorstand der Polizei nur bei Gefahr im Verzuge und für eine Dauer von 14 Tagen, sonst von den städtischen Behörden auf statutarischem Wege erlassen werden (StO. § 100). Alle Stadtpolizeibehörden sind befugt, in Gemäßheit des § 453 der StrPO. polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen [2]). — Die dem Stadtmagistrat obliegenden einzelnen Verwaltungsaufgaben (StO. § 96) entsprechen im wesentlichen den oben bezeichneten Fällen, in denen die Zustimmung der Stadtverordneten erfordert wird. In Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und der Beteiligung an der Leitung von Erwerbsgesellschaften, sowie hinsichtlich der Verabschiedung, der Versetzung in den Ruhestand und der Bemessung des Ruhegehaltes gelten für die besoldeten Mitglieder der Magistrate im großen und ganzen die für die Staatsbeamten im ZStDG. aufgestellten Grundsätze (StO. § 77—94). Ueber das Recht des Beamten auf Pensionierung wegen körperlicher oder geistiger Schwäche und über die etwaige Fähigkeit zum Wiedereintritt in den Dienst, wie über eine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand entscheidet die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten und zwar in den beiden ersteren Fällen unter Vorbehalt eines Rekurses an das Staatsministerium; im letzteren Fall kann, wenn die Versetzung in den Ruhestand beschlossen ist, vor Vollziehung des Spruches und nach vergeblicher Vorstellung die Landesregierung die Stadtverordneten-Versammlung auflösen und der neugewählten Gemeindevertretung in vereinigter Versammlung mit dem Magistrat den Streitfall anderweit zur Entscheidung vorlegen, bei welcher es dann sein Bewenden hat (StO. § 83).

3. Die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen unter Vorsitz des Magistratsvorstehers „in denjenigen Angelegenheiten, welche ihr gesetzlich überwiesen sind" (StO. § 115). Dahin gehört außer den schon erwähnten Fällen [3]) die Entscheidung über Vorstellungen des Rechnungsführers gegen Verfügungen bei der Rechnungsabnahme, namentlich aber die Beschlußfassung in allen Fällen, in denen die Stadtverordneten in erster Instanz entschieden haben [4]).

1) In diesem Falle nur Beschwerde im Aufsichtswege: StO. § 103 fg. Verw-RspflG. § 49.

2) VO. vom 9. Januar 1899 Nr. 4.

3) Wahl der Mag.-Mitglieder, Entscheidung von Beschwerden über Mängel der Wählerlisten und des Verfahrens bei Stadtverordnetenwahlen, über Versetzung von Mag.-Mitgliedern in den Ruhestand.

4) StO. § 116. — Die vereinigte Versammlung der beiden städtischen Organe bildet grundsätzlich die Zwischeninstanz vor Angehung des Verwaltungsgerichtshofs. Die Klage vor letzterem ist, abgesehen von den auf S. 54 Anm. 3 bis 5 angegebenen Fällen, zugelassen gegen Beschwerden wegen Veranlagung zu den Gemeindelasten, wegen Heranziehung zu persönlichen Leistungen,

Auf Beschluß der städtischen Behörden können zur Erledigung einzelner Aufträge und zur Verwaltung bestimmter Geschäftszweige Deputationen gewählt werden aus Magistratsmitgliedern oder aus Angehörigen beider städtischer Kollegien oder daneben zugleich aus anderen Bürgern. Sie stehen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats. Der Auftrag ist jederzeit widerruflich.

III. Die Landgemeinden. — Die LGO. findet ihrer Eingangsbestimmung nach Anwendung auch auf diejenigen Flecken, welchen keine städtische Verwaltung zugestanden ist, zur Zeit daher auf alle Flecken des Herzogtums. Neue Gemeinden können nur im Wege der Gesetzgebung gebildet werden[1]). Jedes Grundstück muß einem bestimmten Gemeindebezirk angehören, es können aber größere Forstbezirke und mit ihnen zusammenhängende sonstige Grundstücke, auch an den Landesgrenzen belegene größere Grundflächen, die einem diesseitigen Gemeindeverbande bislang nicht angehörten, gesonderte Gemarkungen bilden (LGO. §§ 6, 7). Für solche Gemarkungen haben die Eigentümer der in ihnen belegenen Grundstücke eigene Polizeibeamte zu wählen, welche von der aufsichtsführenden Staatsbehörde zu bestätigen sind und mit anderen Dienstgeschäften für die Gemarkung beauftragt werden können. Die durch die Verwaltung der Gemarkungspolizei entstehenden Kosten fallen den Eigentümern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zur Last. Die Verwaltung der Landgemeinden wird, soweit nicht besondere Verhältnisse einzelner Gemeinden eine andere, durch Sondergesetz zu treffende Ordnung bedingen[2]), vom Gemeindevorsteher und dem Gemeinderat geführt. Der Gemeinderat besteht aus 9, in Gemeinden von weniger als 250 Seelen aus 6 Mitgliedern, zu denen als weiteres, den Vorsitz führendes Mitglied mit vollem Stimmrecht der Gemeindevorsteher hinzutritt. Der Gemeinderat hat „in allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens die Gemeinde zu vertreten und verbindende Beschlüsse für sie zu fassen" (LGO. § 52). Im einzelnen sind die ihm zukommenden Aufgaben etwa dieselben, welche in den Städten der Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen. Der Gemeindevorsteher wird von allen Wahlberechtigten (s. Seite 53) aus 3 vom Gemeinderat vorgeschlagenen Gemeindemitgliedern regelmäßig auf 6 Jahre gewählt. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren (Wahl durch verschlossene Stimmzettel, auf Grund der für die Gemeinderatswahlen maßgebenden Listen) sind die nämlichen Rechtsmittel, wie gegen die Wahlen des Gemeinderats zulässig (S. 54. Anm. 3). Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, welche aber nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden darf. Zur Unterstützung und Vertretung in der Amtsführung wird dem Gemeindevorsteher aus dem Gemeinderat ein Gehilfe, unter Beibehaltung von Sitz und Stimme im Gemeinderat, beigegeben. Das Amt beider Beamten darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen abgelehnt werden. Der Gemeindevorsteher handhabt die Ortspolizei, vertritt die Gemeinde nach außen, führt daher den Schriftwechsel, fertigt die Gemeindeurkunden

namentlich zum Waffendienst behufs des Gemeindeschutzes, und wegen Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten oder der Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens. Die Klage ist gegen den Stadtmagistrat zu richten. Verw-Rspflg. § 46 u. 49.

1) Auch die Erhebung einer Landgemeinde oder eines Fleckens zur Stadt hat daher durch Gesetz zu erfolgen.

2) Wie es vielfach geschehen ist. Es gibt Gemeinden ohne Gemeinderat, nur mit einem Gemeindevorsteher.

aus und hat das Gemeindearchiv aufzubewahren und in Ordnung zu halten. In Beziehung auf die Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Durchführung gesetzlicher Verfügungen gelten bis auf ein geringeres Höchstmaß der hier zulässigen Geldstrafe (5 M.), hinsichtlich Ausübung des polizeilichen Notverordnungsrechts durchweg für den Gemeindevorsteher die nämlichen Bestimmungen wie für den städtischen Polizeibeamten (LGO. § 73, 74). Neben dem Ersatz seiner baren Auslagen erhält der Gemeindevorsteher stets, der Gemeindevorstehergehilfe nur im Fall der Uebertragung der dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige eine angemessene Besoldung[1]).

Bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Landgemeinden steht dem Kreisausschuß nach verschiedenen Richtungen hin eine Mitwirkung zu. Es handelt sich dabei entweder um Bestätigung gewisser Gemeindebeschlüsse[2]) oder um die Entscheidung von Streitigkeiten und Beschwerden (z. T. in Fällen, wo in Städten die vereinigte Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten zu entscheiden hat) oder um gutachtliche Aeußerungen in Angelegenheiten, deren endgültige Entscheidung zumeist dem Staatsministerium obliegt (LGO. § 157—159). Gegenüber den Verfügungen und Entscheidungen des Kreisausschusses ist im gleichen Maß, wie gegenüber den Entscheidungen der vereinigten Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten (s. Seite 58, Anm. 4) Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen (G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 47). — Für den Fall, daß in Gemeindeangelegenheiten der Gemeindevorsteher oder der Gemeinderat oder der Kreisausschuß die pflichtmäßige Dienstleistung verweigern sollte, hat das Gesetz vorsorglich noch bestimmt, daß die Befugnisse des Gemeinderats auf den Kreisausschuß übergehen, die des Kreisausschusses aber vom Staatsministerium, Abt. des Innern, oder nach dessen Anweisung von der Kreisdirektion ausgeübt und die Geschäfte des widerspenstigen Gemeindevorstehers auf dessen Kosten nach Anordnung der Staatsbehörde kommissarisch besorgt werden sollen (LGO. § 166[3]).

§ 20. **Die Kreiskommunalverbände.** — Die Kreisordnung vom 5. Juni 1871[4]) hat die 6 Kreise des Herzogtums als Verwaltungsbezirke zwar bestehen lassen, jedoch den neugeschaffenen Kreiskommunalverbänden durch Zerlegung des Kreises Braunschweig in drei solcher Verbände[5]) eine zum Teil veränderte Abgrenzung zugrunde gelegt. Jeder dieser Verbände ist für bestimmte Zwecke der Selbstverwaltung und

1) Der Dienst des Gemeindevorstehers ist durch den außerordentlichen Zuwachs an Geschäften, welchen er infolge der Reichs- und Landesgesetzgebung nach und nach erfahren hat, zu einem sehr belasteten und verantwortungsvollen Amt geworden. Eine äußerst dankenswerte, gründliche und erschöpfende Anleitung für dessen Verrichtung giebt Langerfeldts vortrefflicher „Wegweiser durch die Geschäfte des Gemeindevorstehers im Herzogtum Braunschweig" (3. Aufl. 1906).

2) Anderweite Besoldung der Gemeindebeamten, Veräußerung oder Erwerb von Grundstücken, Kapitalverwendungen, Ausleihungen und Anleihen von mehr als 100 M. (bei einem Wertbetrag von über 1000 M. unter Vorbehalt auch der Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern), vertragsmäßige Uebernahme dauernder Verpflichtungen.

3) Die StO. hat die Möglichkeit einer derartigen Renitenz nicht in den Bereich ihrer Erwägungen gezogen.

4) AbG. vom 6. April 1892 Nr. 15, 10. Dezember 1900 Nr. 66, 9. April 1906 Nr. 22, 16. März 1908 Nr. 16.

5) In die Kreiskommunalverbände: 1. Stadt und Bezirk Braunschweig, 2. Amtsbezirke Riddagshausen und Vechelde, 3. Amtsbezirk Thedinghausen (bei Bremen). Die übrigen 5 Verwaltungskreise bilden je einen Kreisverband für sich.

der Mitwirkung in Angelegenheiten der Landesverwaltung mit körperschaftlichen Rechten ausgestattet. Neben einer Anzahl im Organisationsgesetz (KrO. § 39) bereits als Kreiskommunalangelegenheiten bezeichneter Aufgaben sollen als solche angesehen werden „die nicht verfassungsmäßig der Zuständigkeit der Landesversammlung unterliegenden, die Interessen aller oder eines größeren Teils der Gemeinden des Kreises bezw. der Kreisangehörigen berührenden, das gemeine Wohl betreffenden Angelegenheiten, welche durch einen vom Staatsministerium bestätigten Beschluß der Kreisversammlung für Kreiskommunalangelegenheiten erklärt werden" (KrO. § 6)[1]). Den Kreiskommunalverbänden steht in gleichem Maße wie den Gemeinden das Recht der Statutarautonomie zu. Das Grundvermögen der Verbandsverwaltung bilden die Kreisfonds, deren Bestände im Gesamtbetrage von 15 Millionen Mark unter die einzelnen Kreisverbände nach der Kopfzahl der staatsangehörigen Bevölkerung verteilt worden sind [2]). Besondere, auf gesetzlicher Bestimmung beruhende Einnahmen bilden die von letztwilligen Verfügungen und von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Grundgerechtsamen zu zahlenden Abgaben (G. vom 28. Juni 1879 Nr. 39), die Jagdscheingebühren (G. vom 1. April 1879 Nr. 19 § 9) und der teilweise oder gesamte Ertrag erkannter oder freiwillig eingezahlter Geldstrafen (G. vom 1. April 1879 Nr. 12 § 15, G. vom 7. April 1892 Nr. 16 § 11, WG. § 12). Bei Unzulänglichkeit der Aufkünfte ist der Fehlbetrag durch Kreisabgaben aufzubringen (s. darüber § 43, II). Kapitalbestand und Einkünfte der Kreisfonds sollen dienen zur Herstellung und Erhaltung gemeinnütziger Einrichtungen (Bildungsanstalten, Kranken-, Armen-, Waisen-, Werk- und Rettungshäuser) und zur Tragung der Kreislasten, zu denen außer der Bestreitung der Verwaltungskosten und der Kreiswegebauten auch die Unterstützung bedürftiger Gemeinden in der Fürsorge für Schul- und Armenwesen, wie zur Tragung sonstiger Gemeindelasten und die Gewährung von Beihilfen für Auswandernde und für Unterbringung Kranker oder nicht vollsinniger Personen in Staats- und Privatanstalten gerechnet werden [3]).

Der Wohnsitz innerhalb des Kreises begründet die Kreisangehörigkeit, welche zur Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises und zur Mitbenutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und Anstalten berechtigt, zur Uebernahme unbesoldeter Aemter des Kreises und zur Teilnahme an den Kreislasten verpflichtet (KrO. § 5 u. 8). Die Organe des Kreises sind die Kreisversammlung und der Kreisausschuß. Im Kreiskommunalverband Stadt Braunschweig werden die Geschäfte der Kreisorgane von den städtischen Behörden nach den für die Stadtverwaltung maßgebenden Normen wahrgenommen. In den übrigen Verbänden bestehen (je nach deren Einwohnerzahl zur Zeit des Erlasses der Kreisordnung) die Kreisversammlungen aus 9 (Thedinghausen) bis 27 Mitgliedern, von denen die Mehrzahl von den Landgemeinden — durch Wahlmänner, welche den Gemeindevertretungen entnommen werden und für jeden Amtsbezirk einen besonderen Wahlkörper bilden —, die Minderzahl teils von den einzelnen Städten — durch die vereinigte Versammlung

1) Dahin gehört z. B. Ordnung des Feuerhilfswesens (G. vom 2. April 1874 Nr. 16).
2) G. vom 26. Juni 1871 Nr. 36. Die ursprüngliche Dotationssumme (s. § 18 S. 53) ist durch weitere Zuwendungen (LA. von 1874 Nr. 31 Art. 7 und 8, von 1876 Nr. 86 Art. 4) verdoppelt worden, z. T. zur Errichtung von Landkrankenhäusern.
3) KrO. § 9. G. vom 26. Juni 1871 Nr. 36 § 2.

des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten —, teils von den für jeden Kreisverband zu einem Wahlkollegium zusammentretenden höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden gewählt wird (KrO. § 17 fg. 20 fg). Zu jeder dieser Kreisversammlungen mit Ausnahme der für Thedinghausen treten noch 2 weitere Mitglieder hinzu, welche die herzogliche Kammer in Rücksicht auf die Teilnahme der im Domanial- und Privatbesitz befindlichen Gemarkungen und Forsten an den Rechten und Lasten des Kreises, wie zur Wahrnehmung der Interessen des Kammer- und Klosterguts zu ernennen hat (KrO. § 19). Die Wahlen geschehen auf 6 Jahre, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder (bei ungerader Mitgliederzahl zuerst die größere Anzahl) aus. Die Aemter sind Ehrenämter, Ablehnung und Niederlegung nur aus bestimmten Gründen gestattet; betreffs Ausschließung einzelner Mitglieder und Auflösung der Versammlung gilt gleiches, wie bei den Gemeindevertretungen. Die Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder, nur bei wiederholter Beratung derselben Angelegenheit in erneuter Sitzung kann eine geringere Mitgliederzahl genügen (KrO. § 44). Veräußerungen von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises, Aufnahme von Anleihen, Errichtung oder Aenderung eines Kreisstatuts bedürfen einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden. Im übrigen wird nach einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Sitzungen (Kreistage) finden regelmäßig im April und Oktober, sonst nach Bedarf oder auf Antrag des Kreisausschusses oder eines Viertels der Mitglieder der Versammlung statt unter Leitung eines gewählten Vorsitzenden und unter Teilnahme der Staatsbehörde (Kreisdirektion) mit beratender Stimme. Der Regel nach sind die Verhandlungen öffentlich. Den Kreisausschuß bilden die von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte in der Zahl von 4 bis 7 Mitgliedern (wieder je nach der Einwohnerzahl des Kreises) zu wählenden Kreisdeputierten und als Vorsitzender der Vertreter der Staatsbehörde (KrO. § 56, 59). Zur Beschlußfassung genügt neben der Anwesenheit des letzteren, der aber nur bei Stimmengleichheit mitstimmt, die Gegenwart von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Nach außen wird der Kreisausschuß durch die Staatsbehörde vertreten[1]). — Der Kreisausschuß steht zur Kreisversammlung nicht in gleichem Verhältnis, wie der Stadtmagistrat zur Stadtverordnetenversammlung. Er hat nur als Organ der Kreisversammlung deren Beschlüsse, soweit erforderlich, vorzubereiten und demnächst in Ausführung zu bringen (KrO. § 58)[2]). Die berufene Vertretung des Kreises in allen Kreiskommunalangelegenheiten ist die Kreisversammlung. Unter den ihr in der KrO. (§ 39) zugewiesenen Aufgaben sind hervorzuheben die Beschlußfassung über statutarische Anordnungen (innerhalb der den Gemeindeorganen gezogenen Grenzen), die Feststellung des Kreishaushaltsetats[3]),

1) So namentlich auch in den Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshof. G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 8.

2) Ueber die Funktionen der Kreisausschüsse als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der Landgemeinden s. § 19. — Uebrigens ist der Wirkungskreis der Kreisversammlung sowohl, wie der des Kreisausschusses seit Erlaß der KrO. durch die Landesgesetzgebung, vielfach in Ausführung der Reichsgesetze, in manchen Hinsichten erweitert worden. Das Einzelne darüber s. in den Abschnitten über innere (besonders: wirtschaftliche) Verwaltung.

3) Ueber die Einrichtung des Etats (den der Kreisausschuß zu entwerfen hat) enthält die

Aufstellung der für die Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreiseinrichtungen maßgebenden Grundsätze, Entscheidungen über Beschwerden der Gemeinden und Gemarkungen wegen Ueberlastung mit Kreisabgaben, Anstellung von Kreisbeamten[1]), Wahl des Kreisausschusses. Namentlich aber gehören dahin die Wegebausachen (Näheres darüber § 37 u. 43). Gegen Entscheidungen der Kreisversammlung ist Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn sie betreffen die Unterverteilung der Kreisabgaben, Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu Kreisämtern, die Wahllisten, Ablehnung und Niederlegung eines Kreisamts, Ausschließung von einem solchen, Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises[2]).

Die im Gesetz mehrfach erwähnte „Staatsbehörde" (Kreisdirektion) ist befugt, die Ausführung ungesetzlicher oder dem Gemeinwohl widerstreitender Beschlüsse der Kreisversammlung, des Kreisausschusses, etwaiger Kommissionen oder Deputationen zu untersagen. Solche Verfügungen und Entscheidungen unterliegen gleichfalls der Klage vor dem Verwaltungsgericht[3]). Die eigentliche Aufsichtsbehörde ist indessen das Staatsministerium, dessen Genehmigung erfordert wird zu Beschlüssen über Feststellung des Kreishaushaltsetats, über Abweichungen vom allgemeinen Abgabeverteilungsmaßstab zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Kreisteile, über Veräußerungen von Grund- oder Kapitalvermögen (abgesehen von Verfügungen über Ersparnisse der letzten 5 Jahre), über Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Bürgschaften und über Errichtung von Kreisstatuten und polizeilichen Reglements (KrO. § 50).

Dritter Abschnitt.

Die allgemeinen Funktionen der Staatsgewalt.

§ 21. **Gesetz und Verordnung.** Während der EUO. vom 25. April 1820 irgendwelche Unterscheidung von Gesetz und Verordnung nach Inhalt und Zweck noch völlig fremd war, hat die NUO. den Rechtsbegriff der Verordnung im Gegensatz zum Gesetz im materiellen Sinn genauer abgegrenzt und bei der Gesetzgebung die Mitwirkung des Landtages, deren Inanspruchnahme nach der EUO. in manchen Hinsichten noch mehr oder weniger auf den guten Willen der Landesregierung gestellt war, nach bestimmten Grundsätzen geordnet.

Alle Gesetzgebung geht vom Landesfürsten als dem Inhaber der gesamten Staatsgewalt aus. Er allein hat das Recht der Initiative, in seinen Händen liegt die Sanktion, die Ausfertigung (Vollziehung der Gesetzesurkunde durch Unterzeichnung)[4]) und die Verkündigung des Gesetzes. Die Mitwirkung der Landesvertre-

KrO. (§ 68 fg.) einige Bestimmungen. Abweichungen von denselben können für den Kreiskomm.-Verband Stadt Braunschweig vom Staatsministerium zugelassen werden. G. vom 9. April 1906 Nr. 22.

1) Rechnungsführer der Kreiskommunalkasse (KrO. § 69), Kreisbranddirektor (G. vom 2. April 1874 Nr. 16 § 1), Kreiswegebeamte.

2) Verw.Rspfl. G. § 48 a—f, G. vom 29. Juni 1899 Nr. 56 § 24 (Wegebaulast).

3) Verw.Rspfl. G. § 45, 2.

4) Der Tag der Ausfertigung ist maßgebend für die Datierung des Gesetzes.

tung richtet sich nach der inhaltlichen Bedeutung der Gesetze und besteht dementsprechend entweder im Recht der Zustimmung oder hat sich auf Erteilung von Rat und Gutachten zu beschränken. Sie wird ausgeübt teils von der Landesversammlung selbst, teils — zwischen den Landtagen und während deren Vertagungen [1]) — innerhalb gewisser Grenzen vom landständischen Ausschuß.

Der Zustimmung der Landesversammlung bedarf es (RLO. § 98):

1. wenn das Landesgrundgesetz, die zu Bestandteilen desselben erklärten oder die mit ihm erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert werden [2]),

2. wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden geändert werden sollen,

3. wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert, authentisch interpretiert werden sollen, die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen betreffen [3]).

Bei den vorstehend nicht erwähnten, namentlich bei den „das Landespolizeiwesen" betreffenden Gesetzen ist, falls in ihnen nur „Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängnis (dem ehemaligen Gegensatz zu „geschärftem" Gefängnis) oder diesem entsprechender Geldstrafe" angedroht werden sollen (Strafen,

---

1) In den §§ 121 u. 123 der RLO. welche die Befugnisse des Ausschusses bei der Gesetzgebung näher festsetzen, fehlen allerdings die Worte: „und während deren Vertagungen", obwohl nach § 59 die Landschaft ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit im allgemeinen zu üben hat entweder durch die Ständeversammlung selbst oder „zwischen den Landtagen und während deren Vertagung" durch das Organ des ständischen Ausschusses. Wenn kein Redaktionsversehen vorliegt, muß man daher annehmen, daß nach Absicht des Gesetzes die Zuständigkeit des Ausschusses auf dem Gebiet der Gesetzgebung hat beschränkt werden sollen auf die Zeit zwischen den einzelnen Landtagen — vermutlich, weil die Landtagsverhandlungen nach § 146 der RLO. binnen drei Monaten vollendet sein sollten und innerhalb einer so kurz bemessenen Frist für öftere und längere Vertagungen, während deren jenes Recht praktisch sich hätte verwerten lassen, kein Raum blieb. Als dann aber schon der erste ordentl. LT. zwei Jahr lang sich hinzog, ward im Laufe einer eingetretenen längeren Vertagung die Mitwirkung des Ausschusses bei Erlaß eines Gesetzes sofort von der Regierung in Anspruch genommen, vom Ausschuß nicht versagt und bei Beratung des von diesem zu erstattenden Rechenschaftsberichts auch in der Landesversammlung nicht beanstandet. Seitdem ist diese Praxis Jahr aus Jahr ein, ohne jemals Widerspruch zu erfahren, befolgt worden und die Verfassung in diesem Punkte tatsächlich „umgedeutet".

2) Zu Bestandteilen des LGrG. sind erklärt worden: 1. G., die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen der Kammer und des vereinigten Kloster- und Studienfonds betr. vom 20. Dezember 1834 (VO. Sammlung 1835 Nr. 3), 2. G. über die Verhältnisse und die Verwaltung der herzogl. Leihhausanstalt — zuletzt vom 20. August 1867 Nr. 72 mit verschiedenen AbG. 3. Vereinbarung über die Verwaltung der Wertpapiere des Staates, im LA. vom 12. Juni 1874 Nr. 31, Anl. B, 4. G. die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betr. vom 16. Februar 1879 Nr. 3 mit Ergänzung vom 12. Febr. 1886 Nr. 9 und authentischer Erklärung vom 4. Dezemb. 1902 Nr. 48 (s. § 6 unter 2), 5. G. betr. Uebertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904 Nr. 44. Ferner gilt herkömmlich als Bestandteil des LGrG. der Finanz-Nebenvertrag vom 12. Oktober 1832. — Ueber die bei Ergänzung, Abänderung, Aufhebung dieser Verfassungs-Gesetze und Vereinbarungen, wie bei der RLO. selbst erforderlichen verstärkten Stimmenmehrheit s. § 13 S. 30. — „Mit dem LGr. erlassen" sind das Wahlgesetz, die GO. für die Landesversammlung, das G. über den Zivilstaatsdienst, und die Gesetze über Organisation und Geschäftskreis der Ministerialkommission, der Kreisdirektion, der Kammer, des Finanzkollegiums u. der Steuerdirektion (LA. vom 12. Oktober 1832 Art. 1). Abänderungen dieser Gesetze erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

3) Die RLO. nennt hier noch Gesetze, welche die Militärpflicht und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Strafprozeß betreffen. Insoweit jetzt: RV. Art. 4 Nr. 10 und 14, Art. 57—68. Zulässig geblieben ist der Erlaß von Landesgesetzen über Materien, die nicht Gegenstand des StGB. sind, und im Zivilrecht nach Maßgabe des Art. 3 des EG. zum BGB.

denen jetzt Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafen bis zu 150 M. gleich geachtet werden), die Landesversammlung nur mit Rat und Gutachten zu hören. Kommt ein höheres Strafmaß in Frage, so bedarf es wiederum ihrer Zustimmung (NLO. § 99). Landespolizeiwesen im Sinne der NLO. umfaßt das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung, Sicherheitspolizei wie Wohlfahrtspflege.

Der Ausschuß hat bei der Gesetzgebung mitzuwirken entweder auf Grund besonderer ihm von der Landesversammlung erteilter Vollmacht (NLO. § 126) oder kraft eigener Zuständigkeit. Ersterenfalls liegt die verfassungsmäßig der Bevollmächtigung gezogene Grenze darin, daß ohne Zustimmung der Landesversammlung selbst weder eines der mit der NLO. erlassenen Gesetze (ganz abgesehen von der NLO. selbst und deren Ergänzungen) ergänzt, erläutert oder abgeändert, noch eine „organische Staatseinrichtung" getroffen oder verändert werden darf (NLO. § 122, welcher die dritte Klasse der im § 98 genannten Gesetze (über Finanz- und Steuerwesen) nicht mit erwähnt). Kraft eigener Zuständigkeit des Ausschusses können mit dessen Zustimmung erlassen werden einmal die einzelnen, nicht unter die Kategorien des § 98 der NLO. fallenden Gesetze (jedoch nicht „ganze Gesetzbücher": NLO. § 121), sodann aber auch Gesetze der unter Nr. 3 dort bezeichneten (oben angegebenen) Art, diese jedoch nur, sofern „das Staatswohl dringende Eile gebietet oder der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt würde" — Voraussetzungen, über deren Vorhandensein die Landesregierung unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführender Mitglieder des Staatsministeriums entscheidet (NLO. § 120). Solche „Notgesetze" sind der Landesversammlung selbst „baldigst" zur Genehmigung vorzulegen und treten bei deren Versagung ohne weiteres außer Wirksamkeit. Gesetze, bei denen die Landesversammlung nur mit Rat und Gutachten zu hören sein würde, können auch mit Rat und Gutachten des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung (NLO. § 123). —

Verordnungen, d. h. „solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Aufsichtsrecht der Regierung hervorgehen oder welche die Ausführung und Handhabung der Gesetze betreffen" (NLO. § 101), also dem Wortlaut nach Rechts-, wie Verwaltungsverordnungen, erläßt die Landesregierung [1]) ohne Mitwirkung der Stände.

Allgemeine „Polizeiverordnungen" — polizeiliche Strafverbote mit verbindlicher Kraft für den ganzen Bereich des Herzogtums — sind dem braunschw. Staatsrecht unbekannt. Erlasse solcher Art unterliegen den Formen des Gesetzes [2]).

„Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind" (NLO. § 5). Die Form der Verkündigung anlangend, sollen die Gesetze in ihrem Eingang der erfolgten Zustimmung oder Begutachtung der Landesversammlung bz. des Ausschusses ausdrücklich Erwähnung

1) Der in der NLO. öfters wiederkehrende Ausdruck bezeichnet „den Landesfürsten in seiner verfassungsmäßigen Funktion" (Otto, Staatsrecht S. 103 Anm. 5). — Die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen steht, — abgesehen von den Fällen einer gesetzlichen Delegation — weder dem betreffenden Abteilungsministerium, noch dem Gesamtministerium zu.

2) Ueber örtliche Polizeiordnungen und Statutarautonomie der Gemeinden und Kreiskommunalverbände vgl. § 19 und 20.

tun. „Alle in dieser verfassungsmäßigen Form vom Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden" (NLO. § 100). Allerdings unter der weiteren Voraussetzung, daß dem Erfordernis der Kontrasignatur von Seiten eines stimmführenden Ministers genügt worden ist (ebd. § 155). Das durch die Eingangsformel der Gesetze bekundete Einverständnis der Landesregierung und der Landesversammlung über die Form der verfassungsmäßigen Mitwirkung der letzteren schließt demnach jede weitere Beanstandung der Gültigkeit des Gesetzesinhalts aus, sofern dieser nur überhaupt der sachlichen Zuständigkeit der Landes- und nicht der Reichsgesetzgebung unterfällt. Mag ein nur mit Rat und Gutachten des Landtags erlassenes Gesetz der Zustimmung desselben, ein mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigtes Gesetz der verstärkten Mehrheit, ein mit dem Ausschuß vereinbartes Gesetz der Mitwirkung der Landesversammlung selbst bedurft haben: alle diese Fragen gelten dem Willen und Wortlaut der absoluten Verfassungsvorschrift gegenüber als interna, die der richterlichen Nachprüfung entzogen sind. Dagegen tritt das richterliche Prüfungsrecht bei den Verordnungen voll in Wirksamkeit. Einer in Form der Verordnung ergangenen Verfügung, die nach ihrem Inhalt unter den Gesetzesbegriff fällt, kommt ebensowenig verbindliche Kraft zu, als einer Ministerialverfügung, die inhaltlich unter den Bereich der Verordnungen zu stellen sein würde und daher der Verkündigung seitens der „Landesregierung" bedürfte.

Eine Verbindlichkeit des Landesfürsten zur Sanktionierung und Verkündigung eines Gesetzes, dessen Inhalt mit der Landesvertretung vereinbart worden ist, besteht nicht (NLO. § 145). Auch werden Sanktion und Verkündigungsbefehl vom Landesfürsten, solange die Verkündigung nicht erfolgt ist, zurückgenommen werden können.

Für die Art der Bekanntmachung und den Anfangstermin der verbindlichen Kraft von Gesetzen und Verordnungen ist die VO. vom 5. Januar 1814 maßgebend, welche bestimmt, daß die Herausgabe einer „sämtliche allgemeine Verfügungen" umfassenden Verordnungssammlung (jetzt: „Gesetz- und Verordnungssammlung") veranstaltet und die Ausgabe der einzelnen Stücke durch das amtlich Regierungsblatt bekannt gemacht werden, auch mit dem Anfang des achten Tages, nachdem diese Bekanntmachung geschehen, eine jede der darin erwähnten „Verfügungen" (mangels einer in ihr enthaltenen anderweiten Anordnung) verbindliche Kraft haben solle [1]).

§ 22. **Die Enteignung.** Wie die Staatsgewalt zur Wahrung der Rechtsordnung und im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit ihrem Befehls- und Zwangsrecht die Handlungsfreiheit der Person zu beschränken vermag, so unterliegt ihrem Eingriff aus Rücksichten des öffentlichen Rechts auch das Eigentum unter den gesetzlich näher geordneten Voraussetzungen.

Im Anschluß an die allgemeine Zusage, daß die jedem Landeseinwohner und jeder rechtlich bestehenden Korporation gewährleistete Sicherheit der Person, des Eigentums und der sonstigen Rechte nur solchen Beschränkungen, die auf

1) Ueber Berichtigungen fehlerhafter Gesetztexte: Anschütz, in 6. Aufl. von G. Meyer's deutsch. Staatsrecht § 158, S. 567 fg.

Recht und Gesetz beruhen, unterliegen solle, bestimmt das Landesgrundgesetz, daß „Privateigentum und Privatgerechtsame für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nicht anders, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen Fällen gegen vorgängige volle Entschädigung auf Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden könne und daß ein Streit über den Betrag der Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu erledigen sei" (NLO. §§ 32, 33). Ob hier unter dem „Privateigentum" auch der Grundbesitz des Kammerguts und des Kloster- und Studienfonds (s. darüber § 24, I), weil er nach Art des gewöhnlichen Privatbesitzes verwaltet und bewirtschaftet wird, hat mitbegriffen sein sollen, ist nicht zweifellos, doch hat die Praxis jenes „Staatsgrundvermögen im weiteren Sinn", ebenso wie den Grundbesitz der Kirchen, Schulen und anderer öffentlicher Anstalten anscheinend regelmäßig in gleicher Weise, wie das Privateigentum, der Enteignung unterworfen, wie denn auch innere Gründe für eine Ausnahmestellung nicht vorhanden sind. Die „gesetzlich bestimmten Fälle" der Enteignung beschränkten sich bei Erlaß der NLO. auf Anlage von Wegen, Straßen, Plätzen und Gewinnung der dazu erforderlichen Materialien und sind seither erstreckt worden auf Herstellung von Eisenbahnen und deren Nebenanlagen, auf den Betrieb des Bergbaues, auf Veränderung des Laufes öffentlicher Gewässer und Verleihung von Wassernutzungsrechten, sowie auf Abtretung der zur Errichtung von Marksteinen für Festlegung der trigonometrischen Punkte bestimmten Bodenflächen. Aus Gründen „dringender Notwendigkeit" wird die Enteignung überall da zugelassen, wo „eine nach ernster Erwägung begründet erscheinende Forderung der Staats- oder Gemeindewohlfahrt es gerechtfertigt erscheinen läßt[1]); sie wird auch einem Privatunternehmen nicht grundsätzlich versagt, sofern nur ein dringendes öffentliches Interesse sie erfordert (z. B. Rieselanlagen bei Zuckerfabriken). Ihrem Gegenstand nach umfaßt die Enteignung nicht allein dingliche, sondern unter Umständen auch persönliche Rechte, und erstere nicht nur an unbeweglichen, sondern auch an beweglichen Sachen[2]).

Die zur Entscheidung über die Statthaftigkeit des Zwanges berufenen Behörden sind in den durch Gesetz zugelassenen Enteignungsfällen entweder die Kreisdirektionen (nach dem Berggesetz bei nicht fiskalischen Betrieben in Gemeinschaft mit der Bergbehörde) und in der Stadt Braunschweig die Polizeidirektion oder das Staatsministerium. Letzteres bildet bei Zuständigkeit anderer Behörden die Beschwerdeinstanz. In den nicht durch besondere Gesetze geordneten, durch „dringende Notwendigkeit" gebotenen Fällen wird das Enteignungsrecht durch landesherrliches Reskript erteilt.

Das Verfahren zur Ausmittelung der dem Unternehmer obliegenden Entschä-

1) So: Otto, Staatsrecht S. 101.

2) Näheres über die einzelnen Fälle der Enteignung und das Verfahren s. bei Hampe, braunschw. Privatrecht § 67, über vielfache Streitfragen die Urteile des Verwaltungsgerichtshofes in der Zeitschr. für Rechtspflege. Das Staatsministerium folgt in einer dort (Bd. 36, S. 118 fg.) abgedruckten Entscheidung der auch vom Reichsgericht vertretenen und wohl noch als herrschend anzusehenden Auffassung, daß die Enteignung ihrem Anlaß und Zweck nach dem öffentlichen, ihrer Wirkung nach dem Privatrecht angehöre. S. dagegen: O. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. 2, S. 35 fg.).

digungen ist näher geregelt worden durch das G. vom 13. September 1867 Nr. 78, welches indessen das Gebot der NLO., alle Streitigkeiten über den Betrag der Entschädigung dem ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten, nur zum geringsten Teil durchgeführt hat. Auch bezieht es sich nicht auf Grundabtretungen zu bergbaulichen Zwecken[1]). Nach diesem Gesetz besteht die dem Eigentümer in der NLO. zugesicherte „volle Entschädigung" in demjenigen Betrage, um welchen sein Vermögen durch die Enteignung vermindert wird (entstandener Schaden und entzogener Gewinn), so daß er infolge dieser weder reicher noch ärmer wird. Die Vorteile des Unternehmens sind daher gegen die zu vergütenden Nachteile grundsätzlich aufzurechnen[2]). Bei der Abschätzung des Enteignungsgegenstandes soll der Verkaufs- und der Ertragswert, daneben auch ein nach Art des Einzelfalles vorliegendes besonderes Interesse, also objektiver und subjektiver Wert, berücksichtigt werden, wogegen außer Betracht bleibt ein durch neue Anlagen, andere gewerbliche Benutzungsweise, Spekulation zu erzielender Gewinn, Vermehrung des Grundbesitzwerts infolge des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfindet, und das pretium affectionis. Entscheidend für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abschätzung. Besondere Bestimmungen regeln die Voraussetzungen, unter denen bei Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteile der Eigentümer Abnahme des Ganzen verlangen darf. Die Entschädigung kann im Vergleichswege in Geld, Grundstücken und anderweitem Wertersatz geleistet werden, darf aber bei Durchführung des Zwangsverfahrens nur in Geld, auch in Geldrenten bestehen. Ueber den Betrag der Ersatzleistung hat die Verwaltungsbehörde (Kreisdirektion, Polizeidirektion) eine gütliche Einigung der Beteiligten zu versuchen. Sie entscheidet auch zunächst, vorbehältlich der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof (VerwRspflG. § 63), wenn es sich nur handelt um Vergütungen, die für vorübergehende Benutzung eines Grundstücks[3]) oder für vorbereitende Handlungen auf dem zu enteignenden Grund und Boden zu leisten sind. In allen übrigen Hinsichten untersteht das Verfahren der Leitung der Landesökonomiekommission. Die Landesökonomiekommission bestellt einen Lokalkommissarius, welcher ihr zum Zweck der Abschätzung des zu enteignenden Grundstücks drei Sachverständige zur Bestätigung in Vorschlag bringt, Instruktionen für sie entwirft und die Parteien über das Ergebnis der Abschätzung zu hören hat. Die Sachverständigen können von den Beteiligten aus denselben Gründen, wie Richter und Gerichtsschreiber, von den Parteien abgelehnt werden. Sobald entweder eine gütliche Einigung über die dem Enteigneten zukommende Entschädigung stattgefunden oder aber dieser auf Abschätzung angetragen hat, ist eine Zurücknahme des Enteignungsantrags nicht mehr zulässig. Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Lokalkommissars im Abschätzungsverfahren steht den Beteiligten Rekurs an

1) In dieser Hinsicht ist das Berggef. vom 15. April 1867 (mit verschiedenen Abänderungen) maßgebend, eine getreue Nachbildung des preuß. Gesetzes. Vergl. § 34. Ein allgemeines, umfassendes Landesgesetz über die Zwangsenteignung fehlt leider immer noch.

2) Eingehende Ausführungen über den „Vorteilsausgleich": Ztschr. für Rechtspflege Bd. 51, Beiheft 1 S. 35 fg.

3) Dauert die Benutzung länger als 3 Jahr, so kann der Eigentümer den Erwerb des Grundstücks vom Unternehmer verlangen.

die Landesökonomiekommission und gegen deren Entscheidungen wiederum Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu (G. vom 13. Septemb. 1867 § 12, 6. Verw.-RspflG. § 63). Nach erledigtem Verfahren stellt die Landesökonomiekommission den Betrag der Entschädigung nach pflichtmäßigem Ermessen, unter freier Würdigung der Gutachten der Sachverständigen fest. Dieser Spruch ist endgültig, überhaupt die Beschreitung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten nur zulässig zum Zweck der Anfechtung eines über den Entschädigungsbetrag abgeschlossenen Vergleichs und wegen Versagung oder wesentlicher Verletzung des vorgeschriebenen Verfahrens. In beiden Fällen kann bei begründetem Klaganspruch nur auf Einleitung oder Wiederholung des gesetzlichen Verfahrens erkannt werden.

Ausnahmsweise darf, wenn der Zweck des Unternehmens dringend es erfordert, der Unternehmer das zu enteignende Grundstück noch vor endgültiger Festsetzung der Entschädigungssumme in Besitz nehmen, hat dann aber den vorläufig festgestellten Betrag mit 4 %[1]) zu verzinsen und auf Verlangen Sicherheit zu bestellen. Mit Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme geht das Eigentum der enteigneten Grundstücke oder Gerechtsame auf den Enteigner über. Die Kosten des Verfahrens fallen ihm zur Last, soweit sie nicht durch erfolglose Weiterungen des Gegners verursacht worden sind, und werden erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

II. Die Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten und Kriegswesen.

§ 23. I. „Der Landesfürst vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen zum deutschen Bunde und zu anderen Staaten. Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogtum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet" (NLO. § 7).

Die Beziehungen des Herzogtums zum ehemaligen deutschen Bunde regelten im Einklang mit dem Bundesrecht die §§ 11 und 12 der NLO. Für die Stellung des Landesfürsten in und zum deutschen Reich ist die Reichsverfassung maßgebend. In ihr, wie überhaupt in der Reichsgesetzgebung, findet auch die dem Landesfürsten zustehende Vertretung des Staats anderen, deutschen und außerdeutschen Staaten gegenüber ihre Beschränkung[2]).

---

1) AusfG. zum BGB. § 20 in Abänderung des § 13 des G. vom 13. September 1867 Nr. 78 § 13.

2) Ueber den Umfang des den Einzelstaaten noch verbliebenen Rechts znm Abschluß von

Nach dem unzweideutigen Grundsatz der NLO. ruht der Abschluß von Staatsverträgen in den Händen der Krone und die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertrags ist von einer Mitwirkung der Landesvertretung unabhängig. Anders verhält es sich mit der staatsrechtlichen Vollziehbarkeit. Die Landesversammlung soll, sobald es die Umstände gestatten, vom Abschluß der Staatsverträge in Kenntnis gesetzt werden, und es bedarf verfassungsmäßig ihrer Zustimmung, wenn die Ausführung des Vertrags die Aufwendung besonderer Staatsmittel erfordert oder ein Eingreifen der Landesgesetzgebung bedingt (NLO. §§ 8, 98 ff.). Die Verkündigung der Staatsverträge hat man nur dann als ein unerläßliches Erfordernis erachtet, wenn durch den Vertrag zugleich die Landesuntertanen kraft dauernd festgestellter Rechtssätze direkt gebunden, namentlich in ihren Privatrechten unmittelbar berührt werden[1]). Die zur Ausführung oder aus Anlaß von Staatsverträgen zu erlassenden Gesetze und Verordnungen müssen selbstverständlich in der den allgemeinen Vorschriften des Landesgrundgesetzes entsprechenden Form verkündigt werden. Bei der Publikation der Verträge selbst ist dagegen nicht immer gleichmäßig verfahren; in neuerer Zeit erfolgt sie meist durch Einführungsverordnung unter Hinweis auf eine etwa eingeholte Zustimmung der Landesversammlung. Die Mitwirkung der Landesvertretung wird in der Regel unter Vorlegung des vereinbarten Vertragsentwurfs vor der Vertragsratifikation in Anspruch genommen. Doch fehlt es nicht an Beispielen, in welchen sie vor Feststellung des Vertragsentwurfs oder auch nach der Vertragsratifikation erfordert worden ist[2]). — Die Staatsverträge der letzten Jahrzehnte sind

---

Staatsverträgen vergl. namentlich Haenel, Staatsrecht Bd. 1 S. 547 ff. Laband Bd. 1 § 63.

1) So: Urteil des OLG. Braunschweig vom 27. Februar 1885 (Zeitschr. f. Rechtspflege Bd. 32 S. 163 fg.) in Anlehnung an die Ausführungen von E. Meier, Abschluß von Staatsverträgen, S. 329 fg.

2) Ein eigentümliches Verfahren hat man eingeschlagen bei der Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der nach Auflösung des deutschen Bundes von Braunschweig mit Preußen geschlossene Bündnisvertrag vom 18. August 1866 hatte vorher auf Grund eines seine Ziele darlegenden, durch Beifügung eines Bundesreformplanes präzisierten Regierungsschreibens am 20. Juli 1866 die einstimmige Genehmigung des Landtags gefunden. Jener Reformplan umfaßte bekanntlich die Grundzüge zu einer einheitlichen Machtentwicklung des gesamten Deutschlands unter Ausschluß Oesterreichs und nahm zur Vereinbarung der dem neuen Bunde zu gebenden Verfassung die Einberufung eines deutschen Parlaments in Aussicht. Der Nikolsburger Frieden vereitelte die volle Durchführung dieses Plans. Am 13. November 1866 publizierte nun die braunschweigische Regierung das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes „mit Zustimmung der Landesversammlung", obschon die vom Landtage am 20. Juli gegebene Ermächtigung unter völlig verschieden gearteten Voraussetzungen erteilt worden war. Auch publizierte sie in der Folge die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 mit der Eingangsformel: „Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung der Landesversammlung im voraus bereits erhalten hat, verkünden Wir usw." Ueber die Absicht, in dieser Weise vorzugehen, war nur der Ausschuß gutachtlich gehört und hatte sich damit einverstanden erklärt. Auf dem bald hernach wieder zusammentretenden Landtag beantragte ein Abgeordneter, die Landesversammlung möge in Erwägung des Zweifels, ob der Beschluß vom 20. Juli 1866 ohne weiteres auf die durch die späteren geschichtlichen Ereignisse herbeigeführte Gestaltung des Norddeutschen Bundes zu beziehen sei, zur Beseitigung formeller Bedenken beschließen, zu der durch Publ.-Patent vom 25. Juni 1867 verkündeten Verfassung des Norddeutschen Bundes damit ihre Zustimmung erteilen (Sitzung vom 10. August 1867). Der Antrag ward aber, nachdem vom Staatsminister, wie aus der Versammlung der im Publ.-Patent, zweifellos irriger Weise, vorausgesetzte rechtliche Zusammenhang zwischen diesem und dem früheren Beschlusse der Landesversammlung vertreten und eine nochmalige Abstimmung als ein bedenkliches superfluum bezeichnet war, mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt. Otto, S. 106. Rhamm, Verf.-Gesetze S. 72—79.

zumeist mit der Krone Preußen abgeschlossen; die wichtigsten derselben haben die Aufteilung des Kommunionharzes (1874 u. 1887), den Verkauf der Eisenbahnen (1884), den Abschluß der Militärkonvention (1886) und die beiderseitigen Lotterieverhältnisse (1906) zum Gegenstande. Aus älterer Zeit ist zu erwähnen die mit den Weseruferstaaten vereinbarte Weser-Schiffahrts- und Additionalakte (1823 u. 1857) nebst verschiedenen nachträglichen Ergänzungen.

Gesandtschaften des Herzogtums bei anderen Staaten bestehen nicht mehr, seitdem vor einigen Jahren auch die Gesandtschaft am preußischen Hofe bis auf weiteres aufgehoben worden ist.

II. Die in der Militärhoheit liegenden, im § 9 der NLO. aufgeführten Zuständigkeiten des Landesfürsten (ausschließliches Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disziplin) haben durch die RV. Art. 63 wesentliche Einschränkungen erfahren. Nach Errichtung des deutschen Reichs verblieben jedoch die braunschweigischen Truppen (Inf.-Reg. Nr. 92, Husaren-Reg. Nr. 17, 5. Batterie Hannov. Feldartillerie-Reg. Nr. 10) noch längere Jahre hindurch in besonderem Kontingentsverbande, bis nach Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen in Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI der RV. die Militärkonvention vom 9./18. März 1886 mit Preußen geschlossen ward (publiziert durch VO. vom 1. April 1886 Nr. 21).

In dieser Konvention, die den mit anderen kleineren Bundesstaaten vereinbarten Verträgen sich eng, meist wörtlich, anschließt, hat Braunschweig auf die Stellung eines selbständigen Militärkontingents verzichtet. Die dem braunschweigischen Kontingent bisher angehörenden Truppenteile sind zwar als solche erhalten geblieben, aber unmittelbare Bestandteile des preußischen Heeres dergestalt geworden, daß der König von Preußen die Ausübung der Militärhoheitsrechte übernommen hat. Die im Art. 66 der RV. den Landesfürsten hinsichtlich aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile vorbehaltenen Rechte sind unberührt geblieben, es gebühren daher dem Landesherrn und dessen Familie die üblichen Ehrenbezeugungen, auch steht der Landesherr zu den im Herzogtum garnisonierenden Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals, übt als solcher die entsprechende Disziplinargewalt aus, ist befugt zur Auswahl von Adjutanten, die ihm aus Reichsmitteln zur Verfügung zu stellen sind, und hat das Recht der freien Verfügung über die im Herzogtum dislozierten Truppen zu polizeilichen Zwecken und zu solchen des inneren Dienstes[1]). In betreff der Truppenverwendung zu polizeilichen Zwecken, sowie hinsichtlich der Fälle und Formen, in denen das Militär gegen Zivilpersonen einschreiten und von der Waffe Gebrauch machen darf, sind die preußischen Bestimmungen maßgebend. — Die Kündigung der Konvention steht jedem der beiden Kontrahenten frei, darf aber nicht anders als mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages erfolgen.

---

1) Letzteres als „notwendiges Korrelat zum kaiserlichen Dislokationsrecht" (Hänel, Staatsrecht Bd. 1, S. 563). — Die im landesherrlichen Requisitionsrecht liegende Befugnis zur Verwendung militärischer Mannschaften zur Bewachung von Strafanstalten ist nach Vorgang Preußens und anderer Staaten kürzlich aufgegeben. Verhandlungen des 28. ord. LT. Anl. 142 u. 178, Prot. vom 19, 23 u. 31. Mai 1906.

Zweiter Abschnitt.

Das Finanzwesen.

§ 24. Das Staatsvermögen und die Staatsschulden.

I. Drei nach Herkunft und rechtlicher Zubehörung verschiedene Vermögenseinheiten, das Kammergut, der vereinigte Kloster- und Studienfonds und das eigentliche Staatsvermögen bilden als werbendes Vermögen nebst den Steuereinkünften die Grundlagen des Landesfinanzwesens.

1. Das Kammergut ist in seinen wesentlichen Bestandteilen (Landgütern und Forsten), altes Familienstammgut des landesherrlichen Hauses, von jeher belastet mit der Verpflichtung nicht nur zum Unterhalt des fürstlichen Hofes, sondern auch zur Deckung der Kosten der Landesverwaltung. Nur in gewissen, durch Herkommen festgesetzten Fällen (Anforderungen zu bestimmten Zwecken des Reichs, echte Landesnot, Fräuleinsteuer) hatte sich im Lauf der Zeiten eine Rechtspflicht der Landstände zur Bewilligung von Steuerzuschüssen herausgebildet; abgesehen von ihnen erfolgten Beihilfen der Landschaft freiwillig. Die Verwaltung der von den Ständen bewilligten Steuern lag seit Ausgang des 16. Jahrhunderts dem landschaftlichen Schatzkollegium, nach der ELO. von 1820 dem vom Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten Landessteuerkollegium ob; an der Verwaltung der landesherrlichen Kammerkasse dagegen, welcher die Einnahmen des gesamten Kammerguts zuflossen, hatten die Stände keinerlei Anteil. Die schweren Schäden, welche dieser Dualismus im Landesfinanzwesen mit sich brachte, bewogen bei den Verhandlungen über den Entwurf der NLO. den Landtag, mit allem Nachdruck auf eine durchgreifende Trennung des fürstlichen und Domanialhaushalts vom eigentlichen Staatshaushalt hinzuwirken und zwar in der Richtung, daß dem Landesherrn aus den Einkünften des Kammerguts eine bestimmte Jahressumme vorweg gezahlt, der Rest aber in die Staatskasse abgeführt und der Etat über das Kammergut fortan gleich den Etats über die sonstigen Zweige der Staatsverwaltung unter ständischer Mitwirkung festgestellt werde. In letzterer Hinsicht war die Forderung nicht durchzusetzen, im übrigen aber gab die Regierung nach längerem Widerstreben zwar nach, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß durch ein solches Abkommen „die bisherige staatsrechtlich feststehende Qualität des Kammerguts durchaus nicht alteriert werde". Dieser Bedingung ist Genüge geleistet worden durch die Eingangsbestimmung des § 164 der NLO.: „Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts und namentlich die Bestimmungen des Edikts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert"[1]). Der abzüglich des Bedarfs des Landesfürsten — und eintretendenfalls

1) Dieses Edikt, erlassen vom Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, auf Grund einer Vereinbarung mit dem landständischen Ausschuß, führt „im Interesse der Staatswohlfahrt eine strenge, vom Grundsatz der Schuldentilgung aus Einkünften, nicht aus der Substanz ausgehende, landesfürstlicher Willkür entzogene, der Mitwirkung der Stände bestimmenden Einfluß gewährende Ordnung des Kammerschuldenwesens ein und läßt Veräußerungen vom Kammergut nur unter näher geregelten Voraussetzungen, namentlich gegen angemessenes Entgelt zu". (Otto, § 9 S. 127.) Es entscheidet nichts hinsichtlich der rechtlichen Natur des Kammerguts, aber „erkennt entschieden dessen Verpflichtung zur Bestreitung der Landesbedürfnisse an" (Zachariae, Staats- und Bundesrecht Bd. 2, § 209 Anm. 2). Die vornehmlich in Betracht kommenden Bestimmungen des Edikts sind in die neuere Landesgesetzgebung (NLO., G. vom 20 Dezember

nach Absatz der auf dem Kammergut lastenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten bei Vermählungen der Kinder des regierenden Herzogs und des standesmäßigen Auskommens für seine Witwe — sich ergebende Reinertrag fließt in die Zentralkasse des Staats, die Hauptfinanzkasse (NLO. § 172).

Seinem Bestande nach ist das Kammergut teils Kapitalvermögen, vereinigt im Kammerkapitalfonds (s. darüber S. 74), teils Immobiliargut[1]), mit welchem auch die Güter und Gerechtsame der früher reichsfreien, durch § 4 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 dem Herzog von Braunschweig überwiesenen Abteien Helmstedt und Gandersheim, sowie der auf Grund des § 35 des RDHSch. eingezogenen Stifter St. Blasii und St. Cyriaci in Braunschweig vereinigt worden sind (NLO. §§ 162 u. 163). Die Kammerschulden sind mit Ausnahme einiger unablösbarer Aerarienkapitale sämtlich und zwar z. T. durch Amortisation aus den laufenden Einkünften, hauptsächlich aber aus Beständen des Kammerkapitalfonds, welche aus Einkünften des Kammerguts in gesetzlich geregelter Weise wieder angesammelt werden müssen, getilgt werden[2]).

2. Den Hauptbestandteil des vereinigten Kloster- und Studienfonds bilden Güter und Gerechtsame der im Jahrhundert der Reformation aufgehobenen Klöster und Stifter. Der Herzog August der Jüngere verfügte in der Klosterordnung von 1655, daß die geistlichen Güter und Stiftungen als deposita pietatis, allein „Gott, dessen Kirchen und Armen angehörig", nicht „prophaniret", sondern mit ihren Auffünften „zu keinen anderen, als geistlichen Sachen und Ausgaben, als wozu sie gewidmet", verwendet werden sollten. An der damit ausgesprochenen rechtlichen Natur des Klosterfonds, welcher in neuerer Zeit durch eine landesgrundgesetzliche Anordnung (NLO. § 219) mit dem verhältnismäßig nicht erheblichen Studienfonds der früheren Universität Helmstedt vereinigt ward, ist seither nichts geändert worden. Der Kloster- und Studienfonds bildet demnach „ein selbständiges, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes und von Organen des Staats als seinen Willensorganen verwaltetes Stiftungsvermögen, verfassungsmäßig (NLO. § 221) dazu bestimmt, mit seinem Reinertrag für Kirchen, Bildungsanstalten[3]) und wohltätige Zwecke Verwendung zu finden"[4]). Die Verwaltung der zum vereinigten Fonds gehörenden Landgüter und Forsten wird von der Kammer, die des Kapitalvermögens, wie der Klosterreinertragskasse vom Finanzkollegium geführt.

Für die Güter und Gerechtsame des Kammerguts einschl. der herzogl. Hofstatt (s. § 7) und des vereinigten Kloster- und Studienfonds stellt die NLO. (§§ 164,

---

1834) übergegangen. — Näheres über die Rechtsverhältnisse des braunschw. Kammerguts: v. Bülow, das Kammergut des Hauses Braunschweig (in: Mitteilungen zur Erläuterung der braunschw. Geschichte und Gesetzgebung 1839). Ribbentrop, über die Frage des Eigentums an den Domänen und Forsten im Herzogtum Braunschweig 1891. Hampe, braunschw. Privatrecht § 8. Rhamm, Verf.-Gesetze S. 42 fg. 235 fg.

1) Hauptsächlich: Domänen (in selbständigen Haushaltungen verpachtet, neben einzeln in Pacht gegebenen Acker-, Wiesen- und Gartengrundstücken), Forsten und Jagden (auf dem Domanial- und Forstbesitz), Bergwerke (3/7 der Kommunionbergwerke am Harz). Verwaltende Behörde: die Kammer (s. § 16 S. 38).

2) G. vom 23. Februar 1855 Nr. 14, LA. vom 5. September 1855 Nr. 47, Art. 3 u. 4.

3) Darunter namentlich das herzogl. Museum zu Braunschweig und die wolfenbüttler Bibliothek (NLO. § 222) sowie die Technische Hochschule zu Braunschweig.

4) Otto, § 9, S. 128.

165 u. 224) den Grundsatz auf, daß sie in ihrem Bestande erhalten und auf eine das Einkommen nachhaltig sichernde Weise benutzt werden, jedoch solche Veränderungen nicht ausgeschlossen sein sollen, die zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung, also mittels entgeltlichen Rechtsgeschäfts, notwendig oder gut befunden werden. Abgesehen von Veräußerungen, die in Lehns-Allodifikationen, Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und Vergleichen über streitige Gegenstände enthalten sind[1]), bedürfen alle solche Veränderungen der Zustimmung der Landesversammlung oder — bei Wertgegenständen von nicht mehr als 10 000 Talern[2]) — des Ausschusses. Die näheren Anordnungen über Vereinnahmung und Verwendung der aus solchen Anlässen einkommenden Beträge enthält das Gesetz, die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds betreffend, vom 20. Dezember 1834 (Nr. 3 von 1835)[3]). Zufolge desselben werden alle zum Grundvermögen der Kammer oder des Kloster- und Studienfonds gehörigen, bar eingehenden Kapitalien, mögen sie in Kauf-, Ablösungs- oder Entschädigungsgeldern bestehen, wegen verglichener Streitigkeiten oder aus irgend einem anderen Grunde zur Zahlung kommen, ausschließlich für den bisherigen „Ablösungs-", nunmehrigen „Kammer- und Klosterkapitalfonds" bei der Hauptfinanzkasse besonders erhoben und berechnet.

Gewisse, der Substanz des Kammer- und Klosterguts unmittelbar zu gute kommende Kapitalverwendungen (Ablösung von Reallasten, Erwerb eines Teils des Inventars auf Domänen u. a.), ferner zinsbare Belegungen bei dem Leihhause (auch in dessen unkündbaren Schuldverschreibungen — s. § 36) bedürfen der Genehmigung der Landesvertretung nicht. In allen anderen Fällen muß sie dagegen eingeholt werden, namentlich auch bei der Verwendung von Kapital zum Erwerbe von Grundstücken, und zwar ist in dieser Beziehung nach einer gleichmäßig befolgten Auslegung des Gesetzes (des § 4) der Ausschuß für unbeschränkt zuständig zu erachten. Dem Kammer-, wie namentlich dem Klosterkapitalfonds, sind in den entschwundenen Zeiten glücklicher Finanzen namhafte Zuwendungen zu teil geworden. Der Kammerkapitalfonds erhielt aus dem Erlöse des Verkaufs der staatlichen Braunkohlenwerke im Jahr 1874 eine Verstärkung von einer Million Taler, der Klosterkapitalfonds zur Deckung der Renten für die abgelösten Stolgebühren rund eine Million Taler aus Eisenbahnkaufgeldern, als Schadloshaltung für Uebernahme der Unterhaltung der Landesirrenanstalt zu Königslutter und der Erziehungsanstalt zu Bevern ebendaher zwei Millionen Taler und schließlich aus Finanzüberschüssen rund zwei Millionen Mark[4]). Rücksichtlich dieser neueren Bestände der beiden Fonds,

1) Ausnahmen, welche in Wiederholung älterer Bestimmungen (des Edikts vom 1. Mai 1794) das G. vom 30. Dezember 1834 (1835 Nr. 3) § 1 festgesetzt hat.

2) Nach dem Landesmünzfuß von 1832, also in Konventionsmünze zu berechnen (etwa 10277$^1/_3$ Taler Kour.).

3) Mit einem Nachtrag im LA. vom 25./28 September 1871 Art. 6 und AbG. vom 26. Mai 1896 Nr. 37. — Das G. bildet einen Teil des Landesgrundgesetzes, weshalb namentlich Verwendungen der zum Kammer- und Klosterkapitalfonds gehörigen Bestände zu anderen, als den in jenem vorgesehenen Zwecken als Verfassungsverletzungen anzusehen sind (§ 7 des G.).

4) Kammerkapitalfonds: LA. vom 12. Juni 1874 Art. 11. Klosterkapitalfonds: LA. vom 25./28. Septemb. 1871 Art. 7 und G. vom 31. Mai 1871 Nr. 33 § 10, LA. vom 12. Juni 1874 Art. 4, vom 4./10. Septemb. 1876 Art. 4, 20 u. 7. — Der Kammerkapitalfonds, dessen

sowie überhaupt in betreff aller durch ähnliche „Operationen", wie der Verkauf der Eisenbahnen und Braunkohlenwerke, künftig etwa noch in den Besitz des Staats (Kammer-, Kloster-, Staatsgut im engeren Sinne) gelangenden Wertpapiere ist durch eine Vereinbarung vom 12. Juni 1874 [1]) und dem sie ergänzenden Ges. vom 10. Juli 1881 Nr. 27 bestimmt, daß sie zu keinem anderen Zwecke, als zu welchem sie erworben sind, mithin nur zum Bezuge der Zinsen und Dividenden verwendet oder mit Genehmigung des Staatsministeriums zur zinsbaren Belegung bei dem Leihhause (G. vom 10. Juli 1881 § 3) verkauft werden dürfen, und daß ohne Mitwirkung der Landesvertretung zwar die Wiederbelegung ausgeloster oder durch Kündigung des Schuldners zurückfließender Kapitalien in bestimmt bezeichneten Wertpapieren zulässig, für jeden anderen Wechsel aber die Zustimmung des Ausschusses, oder wenn die Landesversammlung tagt, der hier nach ganz eigenartiger Vorschrift als besonderes Organ in Wirksamkeit tretenden Finanzkommission des Landtages zu erfordern sei.

3. Das eigentliche Staats-(Finanz-)Vermögen im engeren Sinn setzt sich zusammen aus den durch Verkauf der braunschweigischen Eisenbahnen erworbenen Kapitalbeständen, soweit sie nicht dem Klosterkapitalfonds zugeführt worden sind, dem Anteil am Kalisalzbergwerk Asse und (vom 1. Juni 1909 beginnend) der Beteiligung an der preußischen Staatslotterie.

a) Der Verkauf der Eisenbahnen ward abgeschlossen mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt durch Vertrag vom 8. März 1870 gegen Zahlung einer vom 1. Januar 1869 ab 64 Jahre hindurch zu entrichtenden „Annuität" von 875 000 Talern und gegen Erlegung einer Summe von 11 Millionen Talern [2]). Nach der Auflösung der braunschweigischen Eisenbahngesellschaft und dem Uebergang der Verwaltung und des Betriebs der Landeseisenbahnen auf den preußischen Staat ist dieser als Selbstschuldner in die Verbindlichkeiten der Käuferin eingetreten [3]).

b) Nach Erschließung eines anscheinend wertvollen Kalilagers an den Abhängen der Asse ward das dortige diesseitige Bergwerkseigentum durch Konsolidationsvertrag vom 9. Juli 1898 mit einem schon bestehenden Salzwerk zu der Gewerkschaft „Kalisalzbergwerk Asse" vereinigt und zwar unter einer dem braunschweigischen Staat zugestandenen Beteiligung von 501 Kuxen (gegenüber 499 der bisherigen Gewerkschaft „Salzbergwerk Asse"), zugleich aber unter Festsetzung beschränkender Bestimmungen hinsichtlich der staatsseitigen Ausbeutung oder Verwertung der sonstigen Kalisalzfelder des Herzogtums für den Fall, daß der braunschweigische Anteil an den Reinerträgen des Werkes innerhalb eines gewissen Zeitraums sich auf jährlich mindestens 200 000 Mk. neben 4%iger Verzinsung der Kapitaleinlage

---

Bestand durch Ankauf von Privatforsten, Aufwendungen für außerordentliche Domanial- und Forstwegebauten, Neubau des Museums und Umbau des Theaters sehr herabgemindert ist, belief sich nach der Rechnung vom 1906/7 auf rund 904000 M., der Kloster-KF. dagegen auf rund 21 107 000 M.

1) Publiziert mit dem LA. vom gleichen Tage Nr. 31 und gleich dem G. vom 30. Dezember 1873 zu einem Bestandteil des Landesgrundgesetzes erhoben.

2) LA. vom 25./28. September 1871 Nr. 64 Art. 7.

3) Staatsvertrag vom 27./30. Juni 1884, publiziert durch VO. vom 4. Juli 1888 Nr. 36, Art. I.

belaufen werde. Nachdem diese Voraussetzung infolge starker Wassereinbrüche, welche die Einstellung des Betriebes zur Folge hatten, unerfüllbar geworden ist (1906), steht dem Staat wiederum die (vertragsmäßig im voraus zugesicherte) Befugnis zu, ein zweites Kalisalzbergwerk im Herzogtum zu betreiben oder durch dritte Unternehmer betreiben zu lassen.

c) Außerordentlich hohe Einnahmen, die innerhalb des letzten Jahrzehnts des vergangenen Jahrhunderts sich zeitweis auf fast ein Zehntel der Gesamteinnahme des eigentlichen Staatshaushalts beliefen, warf für den Staat der Betrieb einer Landeslotterie ab, die unter Leitung der Kammer stand und verpachtet war. Als aber Preußen durch G. vom 29. August 1904 den Vertrieb auswärtiger Lotterielose im Bereich seines Gebiets hohen Strafen unterwarf, machten sich die unliebsamen Einwirkungen dieser Maßnahme im Herzogtum alsbald so fühlbar, daß die Landesregierung sich unterm 18. Mai 1906 zum Abschluß eines Staatsvertrages bewogen fand, in welchem sie unter Zulassung ausschließlich der preußischen Lotterie und gegen Gewinnbeteiligung Braunschweigs an deren Erträgen auf den Fortbestand der eigenen Lotterie verzichtete. Nach diesem, vom 1. Juni 1909 zunächst auf zehn Jahre in Wirksamkeit tretenden Abkommen bezieht der braunschweigische Staat für die fünf ersten Jahre eine Rente von jährlich 475000 Mk., für die spätere Zeit eine bestimmte Quote des rechnungsmäßig sich ergebenden Ueberschusses der Lotterieverwaltung, aber nicht mehr als jährlich 450000 Mk.

Was die Zulässigkeit der *Veräußerung von Staatsgut* betrifft, so fehlt es insoweit zwar an einer zweifellosen Gesetzesbestimmung, doch ist seit Verhandlungen, welche auf dem 5. ordentlichen LT. (1845) zwischen Regierung und Ständen stattgefunden haben, stets anerkannt worden, daß das in der NLO. hinsichtlich des Kammer- und Klosterguts ausgesprochene Veräußerungsverbot sich auch auf Staatsgut im engeren Sinn beziehe ohne Unterscheidung zwischen Finanzvermögen und entbehrlichem Zubehör des Verwaltungsvermögens.

II. In Beziehung auf die *Staatsschulden* sind zu unterscheiden: 1. die „ältere Landesschuld", welche sich bei Beginn der Finanzperiode 1908/10 noch auf 20077488 Mk. belief. Zu ihrer Tilgung findet eine durch Auslosung zu jährlich 1 % zu bewirkende Amortisation vereinbarungsmäßig statt, „fest und unwiderruflich" [1]), mit dem Beding, daß neuere Anleihen mit ihr nicht zu vermischen, sondern besonders zu amortisieren sind.

2. Eine zu Eisenbahnzwecken im Jahre 1869 bei der Darmstädter Bank für Handel und Industrie aufgenommene zinslose Prämienanleihe von nominell zehn Millionen Taler, welche den festgesetzten Bedingungen nach bis zum Ablauf des Jahres 1924 zurückgezahlt sein wird [2]).

3. Die neuere Landesschuld, nach und nach seit dem Jahre 1874 zur Deckung wiederholter Fehlbeträge des Staatshaushaltsetats entstanden, bei Beginn der Finanzperiode 1908/10 noch rund auf 6806000 Mk. sich belaufend, hergeliehen von der Leihhausanstalt und zu tilgen mit dem Betrage derjenigen Zinsen, welche

1) LA. vom 10. November 1867 Nr. 101 Art. 7.
2) Bk. vom 6. Januar 1869 Nr. 4. Eine gleichzeitig aufgenommene Anleihe von 1287000 Talern ward in den Jahren 1880—1895 getilgt.

durch die regelmäßigen Abträge auf die ältere Landesschuld zur Ersparung kommen [1]).

4. Verschiedene zur Deckung der Kosten des Betriebs des Kalisalzbergwerks Asse und der damit verbundenen Chlorkaliumfabrik seit 1898 aufgenommene Anleihen zu insgesamt rund 3 713 600 Mk., zu amortisieren mit 2 bezw. 4 % und den durch die Abträge ersparten Zinsen [2]).

Der Fiskus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen (ALO. § 198, EG. zur ZPO. § 4). Die prozessualische Wahrnehmung seiner Interessen liegt im allgemeinen dem Finanzkollegium, in Beziehung auf besondere Zweige der Staatsverwaltung der Kammer, der Baudirektion und anderen Behörden ob [3]).

§ 25. Die öffentlichen Abgaben.

I. An direkten Steuern werden zur Deckung des Staatsbedarfs erhoben eine Einkommensteuer nebst Ergänzungssteuer, eine Grundsteuer und eine Gewerbesteuer [4]).

1. Schon im Jahre 1849, bei der Einführung einer einheitlichen Grundsteuer, stellte die Landesregierung eine umfassende Neuordnung des staatlichen Steuersystems auf der Grundlage einer allgemeinen Einkommensteuer in Aussicht. Gleichwohl verblieb es bei der bisherigen Personalsteuer, die, aus der westfälischen Zeit herstammend, ursprünglich eine klassifizierte Berufs- und Standessteuer, infolge späterer Umgestaltungen sich zwar einer wirklichen Einkommensteuer näherte, jedoch eine gleichmäßige Besteuerung des tatsächlichen Einkommens nicht herbeiführte und im Vergleich namentlich mit der starken Belastung des Grundbesitzes geringe Erträge abwarf [5]). Diese Mängel machten sich weniger fühlbar, solange die glückliche Finanzlage des Landes, wie es in den ersten Jahrzehnten nach dem Kriege von 1870 anhaltend der Fall war, genügende Mittel darbot, um neben der Verwendung von Staatsvermögen und Staatseinkünften zur Entlastung der Kreiskommunalverbände und Gemeinden fortdauernd die letzte Klasse der Personalsteuer außer Hebung zu setzen und erhebliche Rücküberweisungen von erhobenen Steuern zugunsten der Gemeinden eintreten zu lassen [6]). Als aber mit der Finanzperiode 1894/6 infolge mancher außerordentlicher Aufwendungen für Staatszwecke und der stetigen Steigerung der Anforderungen des Reichs die Finanzüberschüsse zu versiegen begannen, und man ernstlich darauf Bedacht zu nehmen hatte, ergiebigere Einnahmequellen zu schaffen, ward dem Landtag — zu Anfang des

---

1) Auf Grund von Vereinbarungen, die in den seit 1895 publizierten LA. niedergelegt sind.

2) Nach Maßgabe der LA. von 1899 Nr. 83, 1901 Nr. 33 u. 1906 Nr. 93.

3) Näheres: Hampe, braunschw. Privatrecht § 22.

4) Vgl. zum folgenden: Ad. Wagner, Finanzwissenschaft Teil 4, Halbbd. 2 § 149—154. Ueber die Zeit vor der Steuerreform: Rybitz, der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig 1833—1886 (in Schanz Finanzarch. Bd. 5 S. 187—233), über die Reform selbst, nach den amtlichen Materialien: von Rauschenplat, ebendort Bd. 16, S. 713—838.

5) So belief sich das etatmäßige Staatssteuer-Soll für das Finanzjahr 1892/3 nach Absatz der erfahrungsmäßigen Ausfälle und der 6%igen Erhebungsgebühr auf 1 193 400 M. Grundsteuer, 332 500 M. Gewerbesteuer und nur 221 900 M. Personalsteuer.

6) In der Fin.-Periode 1892 94 neben der 6%igen Erhebungsgebühr 19% des tatsächlichen Eingangs an Personal-, Grund- und Gewerbesteuer.

Jahres 1896 — der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes nach dem Muster des preußischen G. vom 24. Juni 1891 vorgelegt. Die aus der Landesversammlung erhobene Forderung der gleichzeitigen Abschaffung von Grund- und Gewerbesteuern lehnte die Regierung aus triftigen Gründen zwar ab[1]), war aber bereit, die eingeleitete Steuerreform in der Richtung fortzuführen, daß von der gesetzlichen Grund- und Gewerbesteuer fortan 75 % außer Hebung gesetzt, beide Steuern in entsprechendem Maße, in tunlichster Anlehnung an die Grundsätze der preußischen Steuergesetzgebung, den Gemeinden als Steuerquelle überwiesen und die infolge dieser Maßregeln und der sonstigen Gestaltung des Etats sich ergebenden Fehlbeträge durch die Einkommensteuer und eine noch einzuführende Ergänzungssteuer gedeckt würden. Auf Grund dieser Zusagen, welche mit der angegebenen prozentualen Beschränkung das ohne eine solche in Preußen durch G. vom 14. Juli 1893 verwirklichte Ziel erreichbar machten[2]), ward die Gesetzesvorlage von der Landesversammlung genehmigt, die auf dem nächsten Landtage dann auch zum Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes die Zustimmung erteilte.

Das braunschweigische Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896 Nr. 21 folgt in seinen Bestimmungen über subjektive und objektive Steuerpflicht, Veranlagungsverfahren, Zulässigkeit von Steuerabänderungen innerhalb des Steuerjahrs, Steuererhebung, Bestrafung von Steuerhinterziehungen fast überall und meist wörtlich dem preußischen Vorbilde, auf welches daher im allgemeinen verwiesen werden darf. Ein Abänderungsgesetz vom 11. März 1899 Nr. 13 hat die bislang nicht berücksichtigten Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Steuer herangezogen, einen neuen Steuertarif aufgestellt, einige Vorschriften betreffs der Rechtsmittel umgestaltet[3]). Der revidierte Tarif teilt die Einkommen ein bis zu 3000 M. nach Stufen von 100 Mk., bis zu 6000 M. von 200 M., bis zu 12 000 M. von 300 M., bis zu 50 000 M. von 500 M., bis zu 100 000 M. von 1000 M. die darüber hinausgehenden Einkommen nach Stufen von je 2000 M. Während die Steuerpflicht auch nach dem braunschweigischen Gesetz bei einem Einkommen von mehr als 900 M. beginnt, ist als Einheitssatz der Steuer nur etwa die Hälfte des nach dem preußischen Ges. zu entrichtenden Steuerbetrages zugrunde gelegt. Der Steuersatz beginnt mit $^1/_3$ % vom Einkommen, erreicht bei einem Einkommen von 3000 M. 1 %, bei 16 000 M. $1^1/_2$ % und bei 100 000 M. den Höchstbetrag von 2 %. Zur Abgabe von Steuererklärungen sind auf Grund öffentlicher Bekanntmachung der Gemeindebehörde alle mit einem Einkommen von mehr als 2000 M. (nach dem preuß. G. 3000 M.) veranlagten Steuerpflichtigen

1) Wegen der Unsicherheit des von Einführung der neuen Steuer zunächst zu erwartenden Ergebnisses, der ohnehin starken Inanspruchnahme des Einkommens durch die konkurrierende städtische Gemeindebesteuerung, endlich wegen der Notwendigkeit, bei völligem Wegfall der staatlichen Realsteuern auch die bisherige Vertretung des höchstbesteuerten Grundbesitzes und Gewerbebetriebes im Landtage zu beseitigen und damit „bewährte Grundlagen des Verfassungsgesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung" aufzugeben.

2) Diese bedeutsamen Vereinbarungen haben auffälliger Weise weder in einem Gesetz, noch im Landtagsabschiede Beurkundung gefunden. Die verpflichtenden Regierungserklärungen sind enthalten im Prot. der Landesversammlung vom 19. und im Schreiben des Staatsministeriums vom 21. März 1896 (Verhdlgg. des 23. ord. LT. Anl. 71).

3) Weitere Aenderungen, hauptsächlich aus Anlaß des preuß. Ges. vom 19. Juni 1906, stehen bevor.

verbunden, zur Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig in der Stadt Braunschweig der Stadtmagistrat, im übrigen Herzogtum die Kreisdirektionen. Arbeitgeber haben über Gehalt, Lohn u. s. w. ihres Arbeitspersonals der Gemeindebehörde auf Erfordern genaue Auskunft zu geben („Meldeangabe"). Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen sind nach preußischem Muster zusammengesetzt. Jeder Kreiskommunalverband bildet einen Veranlagungsbezirk, doch kann das Staatsministerium innerhalb desselben Kreiskommunalverbandes die Errichtung mehrerer Veranlagungsbezirke anordnen[1]). In den Veranlagungskommissionen führt der Kreisdirektor, dessen gesetzlicher Vertreter oder ein vom Staatsministerium zu bestimmender Kommissar, in der Stadt Braunschweig ein Magistratsmitglied den Vorsitz. Die für den Bereich des Herzogtums eingesetzte Berufungskommission besteht außer dem Vorsitzenden (einem Mitglied des Steuerkollegiums) aus 11 Mitgliedern, von denen das Staatsministerium (welches auch den Vorsitzenden bestimmt) 3 zu ernennen, die übrigen die Landesversammlung oder deren Ausschuß auf 6 Jahre zu wählen hat. Gegen die Entscheidungen dieser Kommission ist, wiederum durchweg den Bestimmungen des preuß. Gesetzes entsprechend, Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen[2]). — Unter der Oberleitung des Staatsministerium, Abt. der Finanzen, werden alle Geschäfte, welche die Verwaltung und Erhebung der Einkommensteuer betreffen und nicht durch besondere Vorschriften anderen Behörden oder Organen übertragen sind, vom Steuerkollegium (s. § 16 unt. I, 2c) wahrgenommen[3]). Entscheidungen desselben über anderweitige Veranlagungen im Fall einer Vermehrung des Einkommens durch Erbanfall, über Steuerermäßigungen und über die Festsetzung von Nachsteuern unterliegen (nach erfolglos gebliebener Vorstellung seitens des Steuerpflichtigen) unter den gleichen Voraussetzungen, wie die Entscheidungen der Berufungskommissionen der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof, beim Mangel jener Voraussetzungen der Beschwerde bei dem Staatsministerium[4]). Gegenüber einer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verschuldeten Versäumnis der für Einlegung der Rechtsmittel vorgeschriebenen Ausschlußfristen ist binnen eines Jahres Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig[5]). Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder die Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht[6]). —

Auch das Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899 Nr. 15[7]) schließt sich,

1) Geschehen in Betreff der Stadt Braunschweig durch die Ausf.-Vorschriften vom 27. August 1896 Nr. 46.

2) Daher nur, wenn unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens den Beschwerdegrund bilden. EinkStG. § 43.

3) Das Steuerkollegium hat auch das Ergebnis der Veranlagung aller Steuerpflichtigen nachzuprüfen und jeder Gemeindebehörde eine Steuerrolle zu übermitteln, die das veranlagte Einkommen der einzelnen Pflichtigen und den Betrag der Steuer nachweist. Die Gemeindebehörde macht dann die Veranlagung jedem Pflichtigen bekannt und belehrt ihn über die zuständigen Rechtsmittel. EinkStG. § 38. Anders nach dem preuß. EinkStG. § 39 und im wesentlichen auch noch nach dem dortigen AbG. vom 19. Juni 1906.

4) AbG. vom 11. März 1899 Art. III u. IV.

5) AbG. vom 11. März 1899 Art. V.

6) Ausführungsbestimmungen zum EinkStG.: Bk. des Staatsministeriums vom 27. Aug. 1896 Nr. 46, 9. Novemb. 1898 Nr. 53, 11. März 1899 Nr. 18, 29. Juli 1902 Nr. 33, Bk. der Landesjustizverwaltung vom 6. Mai 1897 Nr. 15 über die von den Amtsgerichten dem Steuerkollegium zwecks Veranlagung der Einkommensteuer zu machenden Mitteilungen.

7) Mit Ausf.-Bestimmungen vom gleichen Tage Nr. 18 und vom 29. Juli 1902 Nr. 33.

soweit nicht Abweichungen des braunschweigischen Einkommensteuergesetzes vom preußischen Gesetz anderes bedingen, aufs engste an das preußische Ergänzungssteuergesetz (vom 14. September 1893) an. Der Steuertarif hat die nämlichen Abstufungen, wogegen der Einheitssatz der Steuer wieder die Hälfte der preußischen Sätze beträgt. Die Besteuerungsgrenze ist insofern etwas anders gezogen, als Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. von der Ergänzungssteuer schon dann befreit bleiben, wenn der Gesamtbetrag ihres steuerbaren Vermögens nicht über 12000 M. (Preußen: 20000 M.) hinausgeht; auch können wirtschaftliche Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen wesentlich beeinträchtigen, eine Ermäßigung der Steuer schon dann herbeiführen, wenn das steuerpflichtige Vermögen sich auf nicht mehr als 32000 M. (Preußen; 52000 M.) beläuft (ErgG. § 17, 2 u. 19). Mit Rücksicht auf die zweijährigen Finanzperioden des Herzogtums erfolgt die Steuerveranlagung für eine Periode von 4 Steuerjahren. Die Steuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben. Veranlagungsverfahren und Zusammensetzung des Schätzungsausschusses, sowie Zulässigkeit von Abänderungen der veranlagten Steuer innerhalb der Veranlagungsperiode genau so, wie nach dem preußischen Gesetz. Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen das Ergebnis der Veranlagung kommen die einschlägigen Bestimmungen des Staatseinkommensteuergesetzes in Anwendung, auch betreffs der Beschwerde gegen Entscheidungen des Steuerkollegiums über beantragte Steuerermäßigungen. —

Die Gemeinden erhalten für die ihnen bei Veranlagung und Erhebung der Einkommens- und der Ergänzungssteuer übertragenen Geschäfte 4 bezw. 2 % der eingegangenen Steuer als Vergütung. — Eine wesentliche, dem Einkommensteuergesetz und dem Ergänzungssteuergesetz gemeinsame Abweichung von den preußischen Gesetzen liegt darin, daß, während der Steuertarif der letzteren zugleich den Betrag der jährlich zu entrichtenden Steuer angibt, die braunschweigischen Gesetze nur den Einheitssatz der Steuerarten bestimmen: die Feststellung des zu erhebenden Steuersatzes bleibt für jede Finanzperiode der Vereinbarung mit dem Landtage vorbehalten; Aenderungen des Steuersatzes erfolgen durch Gesetz[1]).

Zur Beseitigung wiederholt vorgekommener Fälle von Doppelbesteuerungen, zu denen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch eine den Begriff des Wohnsitzes im Sinne des braunschweigischen Einkommensteuergesetzes[2]) wesentlich erweiternde Auslegung Anlaß gegeben hatte, ist noch durch G. vom 17. Dezember 1900 (Nr. 1 von 1901) bestimmt worden, daß Angehörige anderer Bundesstaaten oder Ausländer, welche wegen ihres Wohnsitzes im Herzogtum einkommensteuerpflichtig sind und neben diesem Wohnsitz einen oder mehrere Wohnsitze (zeitweise) im Deutschen Reiche oder im Auslande haben, der diesseitigen Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer wie der Gemeindesteuer nicht während derjenigen Zeit unterliegen, in welcher sie außerhalb des Herzogtums wohnen, auch wenn sie innerhalb derselben kraft Eigentums, Mietvertrags oder aus anderen Gründen die Rechtsherrschaft über die Wohnung im Herzogtum behalten.

2. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich bis in die neuere Zeit

1) Nach Vorgang des G. vom 16. April 1896 Nr. 22 § 1 Abs. 2.
2) EinkStG. § 2, Nr. 1a, entsprechend dem RG. vom 13. Mai 1870 § 1 Abs. 2.

hinein im Bereich des Herzogtums 5 durchweg verschiedene „Grundsteuersysteme", zusammengesetzt aus einer bunten Reihe von Abgaben [1]), neben einander erhalten, welche hauptsächlich auf dem gutsherrlichen Verband, namentlich dem Meierverhältnis beruhten, eine sehr ungleichmäßige Belastung, zumal zum Nachteil der kleineren Haus- und Hofbesitzer mit sich brachten, die Waldungen fast ganz unberücksichtigt ließen und der Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit der auf der nämlichen Feldmark belegenen Grundstücke wenig oder gar nicht Rechnung trugen. Diese völlig unleidlich gewordenen Zustände sind, nachdem schon eine VO. wegen Ausgleichung der öffentlichen Abgaben vom 29. Oktober 1821 Abhilfe verheißen und der LA. vom 11. Juli 1823 sowohl, wie die NLO. (§ 39) den Grundsatz einer gleichmäßigen Heranziehung aller Staatsangehörigen zu den Staatslasten aufgestellt hatte, für die kleineren Städte und das flache Land beseitigt worden durch das Gesetz über Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 Nr. 33, für die Stadt Braunschweig durch Gesetz vom 20. März 1873 Nr. 13 [2]).

Die Grundsteuer wird erhoben als Quotitätssteuer, nach dem durch Schätzungen („Bonitierungen") ermittelten Reinertrag der pflichtigen Grundstücke ohne Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Lasten, in einem für alle der Steuer unterworfenen Gegenstände gleichen Prozentsatze des in Geld ermittelten Steuerkapitals. Zum Zweck ihrer Veranlagung sind die Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit in Klassen eingeteilt. Die Veranlagung, deren Ergebnis das vom Steuerkollegium geführte Kataster darstellt, ist verschieden geregelt für Ackerland, Gärten, Wiesen und Aenger (13 Klassen), Forsten (3 Klassen), Teiche, Steinbrüche, Gruben und Wohnhäuser. Von Grundgerechtsamen bilden Weideberechtigungen auf Wiesen und in Forsten, sowie Brennholzberechtigungen besondere Gegenstände der Besteuerung. Als grundsteuerpflichtige Wohnhäuser (in 23 Klassen) gelten in Städten und Flecken die Gebäude, welche (ganz oder vorzugsweise) zum Bewohnen eingerichtet sind, einschließlich der zu gewerblichen oder anderen Zwecken dienenden Räume, der mit den Häusern ein Gehöft bildenden und dem hauswirtschaftlichen oder hausgewerblichen Betriebe dienenden Nebengebäude und der anliegenden Gärten, andererseits aber auch die in Fabrik- und ähnlichen Gebäuden eingerichteten Wohnungen [3]).

In den Landgemeinden bestimmt sich die von den Wohnhäusern zu entrichtende Steuer nach dem auf den Grundstückszubehörungen beruhenden Steuerkapital (GStG. § 31), in den Städten und Flecken nach dem durchschnittlich einkommenden oder als angemessen anzunehmenden Mietertrag: die Hälfte dieses Ertrages bildet das Steuerkapital (AbG. von 1873 § 4). Alle 10 Jahre sollen Neuabschätzungen des Mietwerts der Wohnhäuser stattfinden, Veränderungen in der Benutzungsart der Grundstücke nur ausnahmsweise (bei Umwandlung von Forstgrund in Acker, Wiesen, Gärten oder Anger) und auch erst nach Ablauf eines Zeitraums

1) Vornämlich der Kontribution, daneben dem Land-, Zehnt-, Schaf-, Mühlen- und Viehschatz, der Hirtenviehsteuer, der Stadttaxe, dem Landmiliz-, Fourage- und Proviantgeld, der Landsteuer, der städtischen Mahl-, Schlacht-, Tor-Akzise u. a.

2) Weitere Ergänzungen und Abänderungen des Grundsteuerg. sind enthalten im G. vom 23. März 1854 Nr. 17, 20. April 1855 Nr. 22, 11. Mai 1870 Nr. 51, 20. März 1873 Nr. 13 u. 29. März 1906 Nr. 20. Auch zu vergl. AusfG. zum BGB. § 118, 67.

3) So das AbG. vom 20. März 1873 § 2 u. 3.

von 6 Jahren zu einer neuen Abschätzung führen, Veränderungen in der Ertragsfähigkeit sonst eine Aenderung des Steuerkapitals nicht eher zur Folge haben, bis eine im gesetzlichen Wege angeordnete allgemeine Revision stattgefunden haben wird (GStG. § 70—72). Zu einer solchen ist es aber seit der ersten Veranlagung, die in den Jahren 1849 bis 1858 durchgeführt ward, nicht wieder gekommen [1]) und die Steuer wird seit dem 1. Januar 1858 auf Grund des landesherrlichen Ausschreibens vom 4. August jenes Jahres mit 10 % des Grundsteuerkapitals erhoben [2]). Die Abschätzungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erfolgen unter Leitung der Landesökonomiekommission, die der Wohnhäuser in Städten und Flecken unter Leitung der Baudirektion. Veranlagungen übersehener oder bisher befreiter Grundstücke und die vorläufige Veranlagung neuer oder befreit gewesener Wohnhäuser verfügt das Steuerkollegium, zu dessen Wirkungskreis überhaupt die Durchführung der Besteuerung gehört. Entscheidungen des Steuerkollegiums, die auf Reklamationen gegen die erfolgte Veranlagung ergangen sind, unterliegen der Anfechtung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof [3]).

Die Grundsteuer haftet gleich einer Reallast untrennbar auf dem pflichtigen Grundstück. Jeder zum Zweck ihrer Uebertragung auf ein anderes Grundbesitztum geschlossene Vertrag ist der Steuerverwaltung gegenüber ungültig. Die Verbindlichkeit zur Steuerzahlung erlischt mit Untergang des Gegenstandes der Besteuerung und mit der die Steuerpflicht bedingenden Eigenschaft desselben, auch mit einem Besitzeswechsel, sofern er eine gesetzliche Befreiung von der Steuer mit sich bringt. Solche Befreiungen stehen zu [4]) den Staats- und Kammergütern, den in der NLO. (§ 39) bezeichneten Grundstücken des Landesherrn, dem Kloster- und Studienfonds und allen denjenigen Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwentümer, Schulen und milden Stiftungen, welche bisher steuerfrei waren oder bei einer Auseinandersetzung an die Stelle steuerfreier Grundstücke oder Gerechtsame treten.

Die angegebenen Grundzüge des Gesetzes lassen dessen vielfache und schwerwiegende Unvollkommenheiten leicht erkennen. Die Besteuerung nach der Ertragsfähigkeit anstatt nach dem neuerdings mehr und mehr zur Geltung gebrachten Verkehrswert und die mit dieser Besteuerungsart verbundenen Mißstände, die unzulängliche Art der Ermittelung des Ertragswertes, das Verbot des Schuldenabzugs, die Stabilität der Katasterwerte, welche nach Einführung ergiebiger Kulturarten, Vervollkommnung der Betriebsmittel, Meliorationen, Verbesserung und Erleichterung der Kommunikations- und Absatzverhältnisse längst fossil geworden sind — alles das sind Mängel, die bei einer Beibehaltung der Steuer über kurz oder lang zu deren gründlichen Umgestaltung werden führen müssen.

3. Eine *Gewerbesteuer* ward unter Beseitigung der der westfälischen

1) Eine vor wenigen Jahren angeregte Neueinschätzung der Grundstücke ist von der Regierung abgelehnt teils im Hinblick auf das durch Ueberweisung von 75 % der Steuer an die Gemeinden (s. Seite 78) stark herabgeminderte staatliche Interesse, teils wegen der außerordentlich hohen, auf nahezu eine Million Mark veranschlagter Kosten.

2) In der Stadt Braunschweig erst seit dem 1. Januar 1877. VO. vom 24. Oktober 1876 Nr. 96.

3) G. vom 13. November 1896 Nr. 58 Art. I, c.

4) Teils schon nach dem GrundsteuerG. § 5, teils nach dem AbG. von 1855 Nr. 22.

Zeit entstammenden Patentsteuer für die Städte des Herzogtums eingeführt durch die VO. vom 27. Oktober 1821 Nr. 9, und fortgebildet, namentlich auch auf die bisher befreit gebliebenen Mitglieder der Zünfte und Gilden erstreckt, durch ein Gesetz vom 4. April 1837. Die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1864 und hernach die GO. des norddeutschen Bundes erforderten dann Umgestaltungen des Gesetzes, welche zwar den bisherigen Charakter der Steuer als einer nach Gattungs-, Betriebsumfangs- und Ortsklassen abgestuften Abgabe unberührt ließen, aber die Klasseneinteilung und den Tarif den veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit anpaßten. Die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, zunächst das Gesetz vom 27. März 1893 Nr. 14 ist auf diesem Wege fortgeschritten, eine Novelle vom 5. April 1906 Nr. 24 hat u. a. die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen auf die stehenden Gewerbe beschränkt [1]), das Gesetz vom 6. April 1908 Nr. 21 (mit Gesetzeskraft vom 1. April 1909) die Ortsklassen beseitigt, den Tarif wieder vielfach umgestaltet, das Veranlagungsverfahren und den Instanzenzug abgeändert. Eine einheitliche Zusammenfassung des Ergebnisses dieses Entwicklungsganges in einer neuen Redaktion des Gesetzes steht bevor.

Der Besteuerung unterliegen neben den im Herzogtum betriebenen (stehenden) Gewerben auch gewerbliche Unternehmungen außerhalb desselben, soweit sie im Herzogtum durch Einrichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten. Die Steuerpflicht beschränkt sich indes grundsätzlich auf die Gewerbe im engeren Sinn. Ausgenommen von ihr sind daher, ganz abgesehen von Ausübung eines Staats-, Gemeinde-, geistlichen-, Schulamts-, wie — in weitem Maße — eines „liberalen Berufes", die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben, der Bergbau, der Geschäftsbetrieb der nur auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten, Lotterieunternehmungen, das Taxatorengewerbe, der Gesindedienst und die gewöhnliche Lohnarbeit. Befreiungen von Entrichtung der Steuer bestehen zu gunsten aller auf Rechnung der Hofhaltung und der Regierung, wie der von öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten betriebenen Gewerbe, der für Gemeindezwecke bestimmten und von Gemeinden betriebenen Einrichtungen, der nur den Bedarf ihrer Mitglieder an Geld und Lebensmittel beschaffenden, keinen Gewinn verteilenden Vereine und Genossenschaften und einiger unbedeutender Gewerbebetriebe. Der Tarif enthält 24 Steuerklassen. Der Steuersatz steigt von 2 Mk. in Klasse 24 auf zu 900 bis 2000 Mk. in Klasse 1. Die steuerpflichtigen Betriebe zerfallen in fünf Gruppen. Bei Gruppe 1 bis 4 sind die Steuerklassen nach bestimmten, dem Umfang und der technischen Natur des Betriebs entnommenen Merkmalen festgestellt, während bei Gruppe 5 die Einordnung in die Klassen ohne derartige gesetzliche Kennzeichnung schlechthin mit Rücksicht auf den Umfang des Betriebes geschieht [2]). Maßgebend für die Besteuerung ist der Betriebsumfang während der der Veranlagung vorange-

1) Die Besteuerung des Hausiergewerbes ward gleichzeitig besonders geregelt. S. Seite 84.

2) Als Anhaltepunkte sollen dienen: Anlage- und Betriebskapital, Rohumsatz, Wert der Jahreserzeugung, Anzahl der im Betriebe beschäftigten Personen, G. vom 6. April 1908 § 12.

gangenen 12 Monate oder — bei Gruppe 5 — des letzten Geschäftsjahrs. Für jede, in einer anderen Ortschaft des Herzogtums errichtete Zweigniederlassung des Hauptgeschäfts wird die Steuer besonders entrichtet. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als steuerpflichtiges Gewerbe anzusehen ist, sowie die Feststellung, welchem der im Tarif aufgeführten Gewerbebetriebe sie angehört, steht dem Steuerkollegium zu; jene ist durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof, diese durch Beschwerde bei dem Staatsministerium anfechtbar. Sofern in derartigen Fällen die Aufstellung einer allgemeinen Regel erforderlich wird, erfolgt sie durch landesherrliche Verordnung (demgemäß: VO. vom 28. August 1903 Nr. 54).

Die Veranlagung („Beschreibung") der den Gruppen 1 bis 2 des Tarifs zugehörigen Gewerbetreibenden liegt den Gemeindebehörden ob, die Einschätzung der Uebrigen geschieht in den Städten durch besondere Ortskommissionen, auf dem Lande in jedem einzelnen Kreise durch den Kreisausschuß unter Zuziehung mindestens zweier Gewerbetreibender zu jeder Sitzung. Zur Berichtigung etwaiger Irrtümer und zur Mitteilung inzwischen stattgehabter Aenderungen von Erheblichkeit haben die Gemeindebehörden binnen bestimmter Frist „Nachtragsbeschreibungen" bei dem Steuerkollegium einzureichen. Zur Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung der unter Gruppe 5 des Tarifs fallenden Gewerbetreibenden ist eine Revisionsbehörde eingesetzt, bestehend aus einem Mitglied des Steuerkollegiums als Vorsitzenden und 14 aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Landesteile vom Staatsministerium für jedes Jahr zu berufenden Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern. Diese Behörde hat die Einschätzung bestimmter, jener Gruppe zugehöriger Klassen von Gewerbetreibenden, sofern der Steuersatz mindestens 24 Mk. beträgt, von Amtswegen, die Einschätzung der übrigen nur im Fall einer Beanstandung durch das Steuerkollegium nachzuprüfen und festzustellen: Reklamationen gegen das Steuermaß entscheidet, falls sie von Gewerbetreibenden der Tarifgruppen 1 bis 4 erhoben sind, das Steuerkollegium, vorbehaltlich Rekurses an das Staatsministerium, falls die Beschwerdeführer der Gruppe 5 angehören, die Revisionsbehörde endgültig. Sämtliche Gewerbetreibende sind gegenüber ihrer Gemeindebehörde und dem Steuerkollegium zu genauer Auskunft über alle Verhältnisse verpflichtet, welche zu einer richtigen Veranlagung der Steuer geeignet erscheinen. Steuerhinterziehungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 Mk., welche bei Zahlungsunfähigkeit des Bestraften in Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verwandelt wird. Die Strafverfolgung gehört, abgesehen von Ordnungsstrafen, zur Zuständigkeit der Gerichte. Sie verjährt mit Ablauf des auf die Begehung der strafbaren Handlung folgenden Kalenderjahrs. —

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen haben nach dem Gesetz vom 5. April 1906 Nr. 25 [1]) alle einen derartigen Betrieb im Herzogtum Ausübenden zu entrichten, sofern sie nach den Vorschriften der RGO. (§ 55) eines Wandergewerbescheins bedürfen oder zu den im § 59 der RGO. aufgeführten Gewerbetreibenden gehören und nicht kraft besonderer Bestimmungen

1) AusfVk. vom 20. Oktober 1906 Nr. 77.

von der Steuer befreit sind. Solche Befreiungen sind für den Handel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei gesetzlich gewährt und können ausnahmsweise sowohl für gewisse Gewerbearten, als auch für einzelne Fälle vom Staatsministerium gestattet werden. Die Steuer bemißt sich wiederum nach dem Umfang des Betriebes, beginnt mit 9 Mk. und steigt in 17 Abstufungen bis auf 600 Mk. Die Veranlagung geschieht bei den im Herzogtum wohnhaften Gewerbetreibenden durch das Steuerkollegium, bei Auswärtigen durch die Kreisdirektionen; gegen die Einschätzung ist Vorstellung bei dem Steuerkollegium, in weiterer Instanz Beschwerde bei der Gewerbe-Revisionsbehörde (s. S. 84) zulässig. Das Höchstmaß der Strafen wegen Steuerhinterziehung beläuft sich auf 150 Mk., bei Strafumwandlung auf sechswöchige Haft. Die gerichtliche Strafverfolgung verjährt innerhalb der gleichen Frist, wie nach den Bestimmungen des Gesetzes über Besteuerung der stehenden Gewerbe.

Der Ertrag der Besteuerung des Hausiergewerbebetriebes wird für den Staat voll vereinnahmt.

II. An indirekten Steuern werden nach Uebergang der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung auf das Reich[1]) kraft Landesgesetzes nur noch Stempelsteuern erhoben, welche auch die nach einem Gesetz vom 25. Juni 1879 früherhin bei vertragsmäßigem Uebergang des Eigentums und bei Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken zu erlegende „Veränderungssteuer" in der Form eines Auflassungsstempels mitumfassen. Das braunschweigische Gesetz, die Stempelsteuer betreffend, vom 23. Mai 1903 Nr. 3 schließt sich eng an das preußische Gesetz vom 31. Juli 1895 an; die vielfach mäßiger bemessenen Tarifsätze haben durch die Novelle vom 10. April 1906 Erhöhungen erfahren, welche sie den preußischen Sätzen gleichstellen oder sie ihnen doch nahe bringen. Infolge weiter erforderlich gewordener, teils durch das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, teils durch das Kostengesetz für Gerichte und Notare vom 8. Juni 1908 bedingter Aenderungen ist dann kürzlich ein neues Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1908 Nr. 50 erlassen worden, welches mit dem 1. Oktober 1908 die bisherigen Vorschriften außer Kraft setzt. Im übrigen kommen für das Finanzwesen des Herzogtums hier noch in Betracht an Gebühren die namhaften Erträge der Gerichtssporteln, an Abgaben die (nicht bedeutenden) Meß- und Packhofsgebühren (Wage-, Niederlage-, Meßstellengelder).

Die Einziehung rückständiger Steuern und Abgaben erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens[2]).

§ 26. **Budgetrecht und Rechnungswesen.** Die Verschiedenheit der Rechtszuständigkeit und der Zweckbestimmung von Kammer- und von Klostergut gegen-

1) Ob die Erbschaftssteuer nicht eher als Vermögenssteuer den direkten Steuern zuzuzählen ist, darf auf sich beruhen bleiben; im Staatshaushaltetat des Herzogtums hat sie ihre Stelle von jeher unter den indirekten Steuern gefunden. — In Betreff des Erbschaftssteueramts s. § 16 S. 39, Anm. 2.

2) Auf Grund des G. vom 9. April 1888 Nr. 16 mit AbG. vom 12. Juni 1899 Nr. 43 u. 10. Februar 1902 Nr. 7 nebst zahlreichen Ausführungsbestimmungen.

über dem eigentlichen Staatsvermögen hat auch auf die Gestaltung des Etatswesens bestimmend eingewirkt. Anstatt eines einheitlichen Staatshaushaltsetats werden verfassungsmäßig vier gesonderte Etats neben einander aufgestellt, für deren Einrichtung der Finanznebenvertrag die grundlegenden Anordnungen getroffen hat. Diese Etats sind:

1. Für das Kammergut der Etat der Kammerkasse. Den Einnahmen (Domanialpachten, Erträge der Forsten, Jagden und der Bergwerke, Kapitalzinsen) stehen als Ausgaben gegenüber das landesfürstliche Reservat, die Verwaltungsausgaben der Kammer (darunter namentlich die Gehälter der Beamten in den drei Direktionen der Behörde), Verwendung zur Erhaltung des Kammerguts (Bauten, aber auch die Kosten des Landgestüts) und Rückzahlungen an den Kammerkapitalfonds (teils auf vielfache vorschußweise Verwendungen für außerordentliche Anforderungen, teils zur Zurückerstattung und Verzinsung der zur Tilgung der Kammerschuld ihm entnommen Summen). Der Abschluß des Etats weist den dem Staatshaushalt zuzuführenden Ueberschuß vom Kammergut nach [1]).

2. Für den Kloster- und Studienfonds die beiden Etats der Klosterverwaltungs- und der Klosterreinertragskasse. Der Etat der ersteren Einnahmen: Pachten der Klostergüter, Anteil — $^{7}/_{100}$ — an den Forstaufkünften des Landes und Kapitalzinsen; Ausgaben: Kosten der Erhaltung der Güter und Rückzahlungen an den Klosterkapitalfonds) schließt ab mit dem der Klosterreinertragskasse zuzuführenden Verwaltungsüberschuß [2]). Bei der Unzulänglichkeit desselben zur Bestreitung der der Klosterreinertragskasse teils verfassungsmäßig obliegenden, teils nach und nach aufgebürdeten Lasten (Landeskonsistorium, Beiträge zum Einkommen und Ruhegehalt der Geistlichen, Unterstützungen, Unterhaltung der höheren Bildungsanstalten (s. S. 73 Anm. 3) auch der Gymnasien, Zuschüsse für Gemeindeschulen, Baukosten, „Fundationen", wie: Irrenanstalt zu Königslutter, Herzogl. Krankenhaus zu Braunschweig, Erziehungsanstalt Wilhelmsstift zu Bevern) hat jedoch schon seit einer langen Reihe von Jahren trotz der dem Kloster- nnd Studienfonds wiederholt zugeführten Verstärkungen der Staatshaushalt dem Etat jener Kasse mit reichlichen Zuschüssen zu Hilfe kommen müssen [3]). Etwaige Ueberschüsse würden bestimmungsgemäß nicht, wie die des Kammerguts, schlechthin zur Bestreitung der Gesamtheit der Staatsausgaben zu verwenden, sondern der Hauptfinanzkasse zur gesonderten Verwaltung für die dem Klosterreinertrag obliegenden Sonderzwecke abzuliefern sein. Der Klosterreinertragsetat, an sich ein Zweigetat des eigentlichen Staatshaushaltsetats, ist demnach von letzterem zwar abhängig bezüglich seines Mehrbedarfs, unabhängig bezüglich seiner Ueberschüsse.

3. Für die gesamte übrige Landesfinanzwirtschaft der eigentliche Staatshaushaltsetat. Unter seinen Einnahmen sind neben den direkten und indirekten

---

1) Im Etat für die Finanzperiode 1908/10 jährlich: 1 890 300 M.
2) Nach dem Etat für 1908/10 jährlich rund: 1 433 300 M.
3) Der Fehlbetrag ist in den Etats für 1908/10 mit der Anschlagssumme von 4 291 600 M. für die Finanzperiode eingestellt.

Steuern (darunter auch die Ueberweisungen vom Reiche) von Belang der Ueberschuß vom Kammergut, die Annuität aus dem Eisenbahnverkauf, Lotterieverträge, Leihhauseinkünfte und Kapitalzinsen [1]). Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Matrikularbeiträgen, den Beamtengehältern und Baukosten bei den einzelnen Landesverwaltungszweigen (abgesehen von der Kammer und den auf den Etat der Klosterreinertragskasse übernommenen Behörden), den Pensionen bei der Zivilverwaltung, der Verzinsung und Amortisation der Landesschuld, der Deckung des Fehlbetrags bei der Klosterreinertragskasse und (seit einigen Jahrzehnten in einem neuen Etatkapital eingefügt) Verwendungen „zu außerordentlichen Staatszwecken", darunter teils einmalige Ausgaben von höherem Betrage (für Eisenbahnen, Bauten u. dergl.), teils gewisse regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen (Unterstützung der Gemeinden bei Kirchen- und Schulbauten, Förderung gemeinnütziger Zwecke, gewerbliches und kaufmännisches Fortbildungsschulwesen [2]).

Die Etats werden aufgestellt und vereinbart für eine zweijährige Finanzperiode, welche das Verfassungsgesetz vom 26. März 1888 Nr. 12 hat an die Stelle der früheren dreijährigen Perioden treten lassen. Die Mitwirkung der Landesversammlung bei der Etatsfeststellung ist eine verschiedene bei dem Etat der Kammerkasse und den übrigen drei Etats. Jener wird ihr mitgeteilt „zur Erläuterung des Einnahmepostens: „Ueberschuß vom Kammergute" im Staatshaushaltsetat" und sie wird „mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen gehört" (NLO. § 168), aber eine weitere Einwirkung auf den Etat steht ihr nur insoweit zu, als es sich um Abweichungen von dem hinsichtlich der Beamtengehälter durch Gesetze oder Landtagsabschiede festgelegten Grundsätzen oder um Abänderung der Bestimmungen handelt, welche im Finanznebenvertrage vom 12. Oktober 1832 und in sonstigen Vereinbarungen über das Maß der zu Forstkulturen, Bauten, Abträgen der Kammerschuld aufzunehmenden Jahressummen getroffen worden sind [3]). Die übrigen Etats werden „von der Landesregierung gemeinschaftlich mit der Landesversammlung festgestellt" (NLO. § 185, 223) [4]) und zwar der eigentliche Staatshaushaltsetat zufolge ausdrücklicher Verfassungsbestimmung (NLO. § 185), die übrigen herkömmlich „nach

1) Das Kalisalzbergwerk Asse liegt gegenwärtig noch ertragslos. S. S. § 24, S. 75.

2) Nach dem Voranschlag 1908/10 schließt der eigentl. Staatshaushalt ab mit einem Einnahmesoll von 28 977 600 M., welches, um den Mehrbetrag der Ausgaben zu decken, durch Anleihe auf 29 358 100 M. zu erhöhen war. Unter Hinzurechnung der Roherträge des Kammer- und Klosterguts zu 7 425 136 M. und 3 070 102 M. (rund), nach Absatz dagegen des als erster Einnahmeposten in den Staatshaushaltsetats übergeführten Ueberschusses vom Kammergut zu 3 780 600 M. ergibt sich für den gesamten Staatshaushalt ein Bedarf von rund 36 072 756 M., für die Finanzperiode also von jährlich 18 036 378 M.

3) Vergl. § 24, I, 1.

4) Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich eine Verständigung nicht erreichen läßt, hat auf dem 6. ordentl. LT. (1846) zu einem ernsten Zerwürfnis zwischen Regierung und Ständen geführt. Von der Regierung waren nach dem vergeblichen Versuch, über einige beanstandete Etatposten eine Einigung zu erzielen, die vereinbarten Abteilungen des Etats schließlich in einem „Finanzgesetz" publiziert und die bereits bewilligten Steuern erhoben worden. Die Frage, ob darin eine Verfassungsverletzung zu finden sei, ward auf dem folgenden Landtage nach ausführlichen Rechtserörterungen von der Landesvertretung zunächst bejaht, aber doch nicht zum grundsätzlichen Austrage durch schiedsgerichtliche Entscheidung (NLO. § 231) gebracht, sondern durch einen Ausgleich erledigt. Otto, S. 130, Anm. 2. Rhamm, Verf.-Gesetze S. 268—272.

den einzelnen Abteilungen", d. h. für jedes Kapitel des Etatschema, und wo ein Kapitel in Unterabteilungen zerfällt, für jede dieser Unterabteilungen. In Betreff der Ausgaben bleibt die Verwendung und Verteilung der für jede Abteilung oder Unterabteilung im ganzen bewilligten Summen der Landesregierung überlassen, doch ist die Zweckmäßigkeit von Abweichungen vom Etatvoranschlag auf Verlangen nachzuweisen. Diese Bestimmungen finden aber keine Anwendung auf das vorerwähnte neuere Ausgabekapitel 12 des Staatshaushalts „zu außerordentlichen Staatszwecken". Da dieses Kapitel tatsächlich den *außerordentlichen Etat* darstellt, so wird hier die Zulässigkeit von Uebertragungen (Virements) innerhalb seiner Einzelpositionen durch eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Landesversammlung bedingt.

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem alle etatmäßigen Bewilligungen für die Dauer einer Finanzperiode erfolgen, erleidet eine Ausnahme bei Verwilligungen für Bauten. Nach dem G. vom 1. Juli 1904 Nr. 44 (zu einem Bestandteil des Landesgrundgesetzes erklärt) können die in den Bauetats der vier Hauptetats zu bestimmten Bauten eingestellten Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Verwendung gekommen sind, in die auf die Finanzperiode der Bewilligung folgenden beiden Finanzperioden übertragen werden, so daß die betreffenden Summen der Regierung sechs Jahr zur Verfügung stehen. Sie dürfen alsdann aber, abweichend von der oben angegebenen, allgemeinen Regel, nur zu denjenigen Bauten verwendet werden, für welche sie in den Etat eingestellt waren.

In Ansehung der Etat-Einnahmen hat die Landesversammlung „das Recht und die Pflicht", die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel bei Unzulänglichkeit des Kammerguts und des sonstigen Staatsvermögens zu bewilligen. „Insbesondere darf sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können" (NLO. § 173). Insoweit derartige Ansprüche noch nicht zweifellos begründet oder zwar aus Gesetzen, bestehenden Staatseinrichtungen, Vereinbarungen u. a. herzuleiten sind, aber nicht dem Maße nach feststehen, tritt, wie in den Verhandlungen über die NLO. ausdrücklich anerkannt worden, neben das Ermessen der Regierung das der Landesvertretung. Verfassungswidrig würde nur eine Verweigerung von Mitteln zur Deckung einer als geboten erkannten Ausgabe aus anderen Gründen, etwa als Ausübung eines Drucks gegen ein mißliebiges Ministerium, als Versuch der Beseitigung einer auf Vereinbarung beruhenden Staatseinrichtung und dergl. erscheinen müssen [1]).

II. Die Mittel zur Bestreitung des Staatsbedarfs bieten, soweit die sonstigen Einnahmequellen nicht ausreichen, die öffentlichen Abgaben (§ 25), sodann die Staatsanleihen. „Keine allgemeine Steuer oder Landeslast (daher auch keine Verkehrsabgabe oder Gebühr) kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden ohne ständische Bewilligung" (NLO. § 174), abgesehen von Lasten und Leistungen, welche „außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr" erfordert werden. Auch in diesen Fällen, in denen

1) *Otto*, Staatsrecht S. 130.

dem Ausschuß „die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen", ist indes hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der benötigten Mittel die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung einzuholen (NLO. § 180). — Die NLO. unterscheidet die Steuerverfassung und die Steuerauflage. Jene ist ihr (§ 175) der Inbegriff der die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, die Grundsätze und Verhältnisse, nach denen „selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu verteilen sind", die Erhebungsweise u. s. w. betreffenden Rechtsvorschriften, welche in Gesetzesform gekleidet sind, während die auf Grund der Steuerverfassung nach Bedarf erfolgende Steuerauflage herkömmlich durch Publikation des die bewilligten Steuern aufführenden Staatshaushaltsetats im Landtagsabschied (oder auch wohl aus besonderem Anlaß mittels eines Finanzgesetzes) erfolgt. Auf beides erstreckt sich nach den Worten der NLO. das ständische Bewilligungsrecht. Bei der Steuerverfassung läuft dies Recht auf das allgemeine Erfordernis der Zustimmung zu Gesetzen hinaus. Dem entspricht es, daß nach § 178 der NLO. die „Steuerverfassung in Kraft bleibt, bis über ihre Abänderung oder die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege anderweit bestimmt worden ist".

Alle Abgaben sind „längstens" auf die Dauer einer Finanzperiode zu bewilligen und dürfen nach deren Ablauf höchstens noch für ein Jahr erhoben werden mit Ausnahme indirekter Steuern und Verkehrsabgaben (auch wohl der Gleichheit des Grundes nach Gebühren), bei denen nach Vereinbarung eine längere Dauer der Erhebung statthaft ist (NLO. § 177 und 179). Machen „außerordentliche Ereignisse" die rechtzeitige Versammlung des Landtages untunlich oder liegt Gefahr im Verzuge, so können mittels eines Notgesetzes, also unter Zustimmung des Ausschusses, sowohl Staatsanleihen (zu deren Aufnahme es sonst der Einwilligung der Landesversammlung selbst bedarf — NLO. § 187) bis zum Betrage von 100 000 Taler abgeschlossen, als auch die Steuern erhöht und neue Steuern auferlegt werden. Steuerverwilligungen dieser Art verlieren, sofern sie nicht schon vorher durch Versagung der Genehmhaltung der Landesversammlung hinfällig geworden sind, ihre Kraft spätestens nach Ablauf von sechs Monaten; Staatsanleihen bleiben gültig, dürfen aber vor Einberufung der Landesversammlung nicht erhöht werden. Darüber, ob die Voraussetzungen für solche außerordentlichen Maßregeln vorliegen, entscheidet die Landesregierung unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von denen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu kontrasignieren sind (NLO. § 190)[1]. Die Verwaltung der Staatsschulden gehört zu den Obliegenheiten des Finanzkollegiums (G. vom 12. Oktober 1832 Nr. 29 § 8 fg.).

III „Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu" (NLO. § 188). Zu diesem Zweck erhält die Landesversammlung die das tatsächliche Ergebnis des Staatshaushalts (der Hauptfinanzkasse) und der Klosterreinertragskasse nach den einzelnen Etatabteilungen nachweisenden Vollzugsetats der abgelaufenen Finanzperiode nebst rechtfertigenden Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlägen („Präsumtiv-Etats"), ferner die Rechnungen über die

1) Ebenso also, wie im Fall eines Notgesetzes (vergl. § 21 S. 65).

Verwaltung des Kammer- und Klosterkapitalfonds und auf Verlangen auch die der Kammerkasse und der Klosterverwaltungskasse (NLC. § 168, 188 f., 223). Die Mitaufsicht über die Finanzverwaltung liegt dem Ausschuß ob, dem die Voranschläge des zweiten Finanzjahrs neben den einzelnen Jahresrechnungen zur Einsicht zugehen und dem die Rechnungsprüfung von der Landesversammlung übertragen zu werden pflegt. Das Mitaufsichtsrecht des Ausschusses betätigt sich abgesehen hievon namentlich auch darin, daß ihm jährliche Uebersichten der vorgekommenen Allodifikationen, der bei dem Kammer- und Klostergut erfolgten Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Vergleiche, Nachweisungen des Vermögensbestandes des Leihhauses, der Wertpapiere des Staats und der hinsichtlich derselben vorgekommenen Veränderungen, sowie berichtliche Ausweise über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt von der Regierung zu übermitteln sind.

Dritter Abschnitt.

Die innere Verwaltung.

§ 27. I. Polizei, insbesondere Sicherheitspolizei.

I. Die Landespolizei wird unter Aufsicht des Staatsministeriums, Abt. des Innern, ausgeübt von den Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig, soweit nicht einzelne Geschäfte durch besondere Gesetze anderen Behörden überwiesen sind, durch die Polizeidirektion [1]). Diese Behörden sind befugt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Ausführung der im gesetzlichen Wege getroffenen Anordnungen Geldstrafen bis zu 15 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen zu verhängen oder Ersatzvornahme der geforderten Handlung auf Kosten des Ungehorsamen zu verfügen. Der Anwendung solcher Zwangsmittel hat deren Androhung mittels einer dem Ungehorsamen besonders zuzustellenden schriftlichen und motivierten Verfügung voranzugehen. Die Ausführung der Zwangsmaßregeln darf, falls nicht Widersetzlichkeit geübt wird oder Gefahr im Verzuge liegt, frühestens 24 Stunden nach der Androhung erfolgen. Gegen die in landespolizeilichen Angelegenheiten abgegebenen Verfügungen und Entscheidungen, wie gegen die Androhung von Zwangsmitteln zu deren Durchführung findet nach Wahl des Verletzten Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an das Staatsministerium, gegen die Ausführung eines Zwangsmittels nur diese Beschwerde statt [2]). Die Einziehung der angedroheten Geldstrafen, sowie der durch Ersatzausführung entstandenen Kosten geschieht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Kreisdirektionen können auch nach vorgängiger Ermächtigung des Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicher-

1) G. vom 19. März 1850 Nr. 26, § 2. Auch die Ortspolizei wird von der Polizeidirektion besorgt, sofern nicht die Verwaltung einzelner Zweige derselben der Stadt Braunschweig auf deren Antrag durch landesherrliche VO. übertragen wird. — Im Uebrigen hinsichtlich der Ortspolizei: § 19.

2) G. vom 19. März 1850 Nr. 26 § 17, vom 26. Mai 1896 Nr. 27, vom 1. Juni 1900 Nr. 25 § 6, G. über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26 § 49.

heit und Ordnung für einzelne Gemeinden oder Amtsbezirke allgemeine den bestehenden Gesetzen nicht widerstreitende Anordnungen (Ge- oder Verbote) erlassen, welche in angemessener Weise zu veröffentlichen sind und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ihre Gültigkeit verlieren. Liegt Gefahr im Verzug, so bedarf es zwar jener Ermächtigung nicht, es ist dann aber dem Ministerium ungesäumt Anzeige zu machen und falls die Genehmhaltung versagt wird, die — bis dahin als rechtsgültig anzusehende — Anordnung zurückzunehmen. In der Stadt Braunschweig steht die gleiche Befugnis der Polizeidirektion nur bei Gefahr im Verzuge und auch dann nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zu, im übrigen ist im statutarischen Wege, den Bestimmungen der Städteordnung entsprechend, Vorsorge zu treffen. Die Uebertretung derartiger allgemeiner Ge- oder Verbote zieht eine von den zuständigen Gerichten zu erkennende Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfall Haft bis zu zehn Tagen nach sich [1]).

Polizeiliche Strafverbote für den Gesamtbereich des Herzogtums bedürfen verfassungsmäßig (NLO. § 99, 101) der Form des Gesetzes. Mithin wird auch der Erlaß von „Polizeistrafgesetzen" mit nachfolgenden „Polizeiverordnungen" (O. Mayer, VerwR. Bd. I S. 308) derart, daß das Gesetz sich als „Blanketgesetz" auf die Strafandrohung beschränkt und die Festsetzung der dieser unterfallenden verbotenen Handlungen oder Unterlassungen dem Verordnungs- oder Verwaltungswege überläßt, für unstatthaft zu halten sein, obwohl dieser Weg in der Praxis hie und da beschritten worden ist. Eine allgemeinere, durch Aenderungen und Einzelgesetze seither mehrfach ergänzte Landespolizeiordnung enthält das Gesetz, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, vom 23. März 1899 Nr. 27 [2]).

Zur Durchführung ihrer polizeilichen Zwangsgewalt steht den Landespolizeibehörden das Polizeimilitär (Gensdarmeriekorps) zur Verfügung, welches die Anweisungen dieser Behörden pünktlich und unweigerlich zu befolgen, auf Ersuchen auch den Gemeindevorstehern in ihren polizeilichen Obliegenheiten Hilfe zu leisten hat und vielfach völlig an Stelle der sonstigen Unterbeamten der Kreisdirektionen, der Amtsvögte, getreten ist. Nähere Bestimmungen über den Dienst der Gensdarmerie enthält eine vielfach veraltete VO. vom 5. Februar 1816 Nr. 2, den Friedensdienst der braunschweigischen Husaren betreffend, die in Bezug auf die militärische und strafrechtliche Stellung des Polizeimilitärs erhebliche Aenderungen erlitten hat durch das G. vom 3. Juni 1871 Nr. 25 (zu diesem wieder: G. vom 1. April 1879 Nr. 12 § 18, II, 5). Der Kommandeur der Gensdarmerie, (ein höherer inaktiver Offizier), dessen Tätigkeit sich wesentlich auf Instruktion im äußeren Dienst beschränkt, steht „in Ansehung der auf die öffentliche Sicherheit und allgemeine Polizei Bezug habenden Funktionen" unmittelbar unter dem Staatsministerium. In militärischer Hinsicht ist er der Herzogl. General-Adjutantur untergeordnet. Die Versetzung der Offiziere in den Ruhestand erfolgt nach Maßgabe der für nicht-richterliche Beamte geltenden Bestimmungen des ZStDG. und der zu diesem ergangenen oder noch zu erlassenden Abänderungen (G. vom 24. März 1902 Nr. 13).

1) G. vom 19. März 1850 Nr. 26 § 18 u. 19, vom 1. Juni 1900 Nr. 25 § 7.
2) AbG. vom 10. Januar 1901 Nr. 8, 5. Novemb. 1904 Nr. 65, 6. März 1905 Nr. 9.

II. Die Sicherheitspolizei, auf welche der Begriff der eigentlichen Polizei im Gegensatz zur Wohlfahrtspflege- (Staats-, Kulturpflege) jetzt mehr oder minder beschränkt zu werden pflegt, hat durch Mittel der obrigkeitlichen Gewalt als öffentliche (höhere) Sicherheitspolizei den Gefahren entgegenzutreten, welche von einer Personenmehrheit oder von Einwirkungen auf eine solche Mehrheit der öffentlichen Ordnung drohen, und als niedere oder Einzelsicherheitspolizei gegen deren Gefährdung oder Störung durch Einzelne Schutz zu gewähren [1]). Dem ersteren Zweck dient die durch die Reichsgesetzgebung geregelte Polizei der Presse und der politischen Vereine und Versammlungen [2]), dem andern landesrechtlich in Betreff der Fremdenpolizei das Gesetz über An- und Abmeldung beim Aufenthalts- und Wohnungswechsel vom 13. April 1894 Nr. 15 und in Bezug auf bestrafte Verbrecher die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1903 Nr. 70, erlassen zur Ausführung der §§ 38 und 39 des RStGB. wegen Stellung unter Polizeiaufsicht. Diese Maßnahme ist zulässig bei begründeter Besorgnis, daß der Verurteilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde, und sie erfolgt in der Regel auf die Dauer von mindestens sechs Monaten. Zuständig für die Verfügung ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verurteilten die Landespolizeibehörde, zu deren Bezirk der Aufenthaltsort desselben gehört und nach welchem er daher entlassen wird, bei Ermangelung eines solchen innerhalb des Reichsgebiets aber diejenige Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Freiheitsstrafe verbüßt wurde. War gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt und ward von dieser eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlußfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, falls die Vollstreckung der Nachhaft in unmittelbarem Anschluß an die Strafhaft sichergestellt ist, bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Zur Aufnahme von Personen, rücksichtlich deren auf Grund des § 362 des StGB. auf Ueberweisung an die Landespolizei nach verbüßter Strafe erkannt wurde, dient ein Arbeitshaus, welches der Leitung des Oberstaatsanwalts untersteht [3]).

Von besonderen landesgesetzlichen Vorschriften sicherheitspolizeilichen Inhalts sind noch zu erwähnen die Bestimmungen über den Verkehr mit Giftwaren [4]), mit Schießpulver und anderen leicht explodierenden oder entzündlichen Stoffen [5]), über

1) Dieser durch L. von Stein, Seydel, Schulze u. A. vertretenen Unterscheidung folgt auch das Urteil des OLG. Braunschweig in Zschr. für Rechtspflege Bd. 42, S. 7 fg. Ebendort nähere Ausführungen über Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitspolizei. Inhaftnahme ist in einem Reskript des Staatsministeriums vom 8. Mai 1863 (Bege, Repert. Bd. 9 S. 385) als „fürsorgliche Einsperrung" in allen Fällen für zulässig erachtet worden, wo „sie zur Erreichung eines in der Aufgabe der Landespolizeibehörden liegenden Verwaltungszwecks als notwendig erscheint". S. auch Zschr. f. RSpfl. Bd. 34 S. 13 fg.

2) AusfBk. zum Reichsvereinsgesetz: Bk. vom 12. Mai 1908 (öffentl. Bekanntmachung der Veranstaltung öffentl. Versammlungen an Stelle der Anzeige bei der Polizeibehörde (zu § 5 u. 6 des RG.), Polizeibehörde (im Sinn des RG. § 7, Abs. 1): soweit es sich um Genehmigung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel handelt, die Landespolizeibehörde, im übrigen die Ortspolizeibehörde). Der Sprachenparagraph hat für das Herzogtum keine Bedeutung.

3) G. vom 22. Dezember 1870 Nr. 119.

4) G. vom 9. Juni 1895 Nr. 35 u. vom 23. Aug. 1901 Nr. 45, VO. vom 18. Febr. u. 20. Aug. 1897 Nr. 7 u. 17, vom 5. März 1906 Nr. 17, PStGB. § 5, Nr. 2 und 3.

5) PStGB. § 5, Nr. 4 bis 7, § 9 Nr. 11, Bk. vom 27. Mai u. 2. Novemb. 1905 Nr. 30 u. 47.

die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen [1]) und über den Verkehr mit Sprengstoffen [2]). Ferner verschiedene Vorschriften der Gesetze wegepolizeilichen Inhalts (Kraftfahrzeuge, Radfahrerverkehr u. a. s. § 37). Auch gehört hieher das unter Bezug auf § 367, 9 des StGB. erlassene Verbot der Führung verborgener Waffen (PStGB. § 20).

§ 28. II. **Armenwesen.** Rücksichtlich der Verpflichtung der Stadt- und Landgemeinden zur Unterstützung Hilfsbedürftiger verweisen die Gemeindeordnungen vom 18. Juni 1892 auf die maßgebenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. Als solche kommen in Betracht das RG. über die Freizügigkeit (nebst EG. zum BGB. § 37) und über den Unterstützungswohnsitz, mit dem Landesausführungsgesetz vom 5. Juni 1871 Nr. 39. Diesen Gesetzen entsprechend bildet jede Gemeinde des Herzogtums samt dazu gehörigem Gemeindebezirk, sowie jede selbständige Gemarkung einen für sich bestehenden Ortsarmenverband, vorbehältlich des Fortbestandes der zu einem einheitlichen „Gesamtarmenverband" bereits vereinigten Verbände von Orts- und Gutsgemeinden und der Zulässigkeit des ferneren Zusammenschlusses mehrerer Armenverbände zu einem solchen Verbande auf statutarischem Wege. Die Aufgaben des Landarmenverbandes hat der Staat übernommen und läßt sie durch die Kreisdirektionen ausüben, welche befugt sind, Landarme dem nach § 28 des RG. vom 12. März 1894 zu ihrer vorläufigen Unterstützung verpflichteten oder einem sonst geeigneten Ortsarmenverband ihres Kreises gegen Erstattung der diesem daraus erwachsenden Kosten zu überweisen. Der Umfang der den Armenverbänden obliegenden Unterstützungspflicht begreift jedem hilfsbedürftigen Deutschen gegenüber in sich die Gewährung von Obdach (unter Umständen in einem Armenhause), Leistung des unentbehrlichen Lebensunterhalts und der erforderlichen Krankenpflege (geeignetenfalls in einem Krankenhause), auch im Fall des Todes Beschaffung eines angemessenen Begräbnisses [3]). Auch kann dem Unterstützungsbedürftigen eine seinen Kräften entsprechende Arbeit außerhalb oder innerhalb eines Armenhauses angewiesen werden. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer, sowie die Erstattung der zu diesem Zweck von Ortsarmenverbänden etwa vorläufig geleisteten Zahlungen liegt dem Landarmenverband ob. Alle gewährten Unterstützungen gelten als Vorschüsse, die von den unterstützten Armen selbst, von den unterhaltspflichtigen Verwandten oder von den Erben der Unterstützten im Wege der Klage zurückverlangt werden können (StO. § 200, LGO. § 142). Bei Ablehnung der von ihm geforderten Unterstützung kann der pflichtige Ortsarmenverband von der Kreisdirektion als der Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung zwar zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten angehalten werden, dagegen steht dem Hilfsbedürftigen selbst ein durch Klage oder durch förmliche Beschwerde geltend zu machender Anspruch nicht zu [4]). Lehnt dagegen ein Armenverband die gegen ihn von einem anderen Armenverband erhobene Forderung auf Erstattung verausgabter Unterstützungskosten oder auf

1) G. vom 9. Oktob. 1893 Nr. 49 u. vom 12. Novemb. 1906 Nr. 83.
2) G. vom 24. September 1905 Nr. 39.
3) Gewährung von Schulgeld und Schulbüchern ist nicht als Armenunterstützung im Sinn des Gesetzes anzusehen. Zschr. f. Rechtspfl. Bd. 52, Beiheft S. 22.
4) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Zschr. f. Rspfl. Bd. 47 Beiheft S. 61.

Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so ist Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. Soweit dabei die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Ortsarmenverbände den Gegenstand des Streits bildet, hat es bei der Entscheidung des Gerichtshofs endgültig sein Bewenden. Im übrigen findet gegen dessen Urteil die Berufung an das Bundesamt für das Heimatswesen statt [1]).

Zur Leitung und Verwaltung der Armenpflege wird in jeder Stadt und in der Regel (Ausnahmen können im Einzelfalle von der Kreisdirektion zugelassen werden) auch in jeder Landgemeinde eine besondere „Armendeputation" gebildet. Sie besteht in den Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher und wenigstens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern und ist dem Gemeinderat untergeordnet. Für die Städte bleibt die nähere Ordnung ihrer Zusammensetzung und Ausführung der statutarischen Festsetzung vorbehalten [2]). Die Armendeputation hat die Verwaltung des der Ortsarmenkasse zustehenden Vermögens zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß bei Unzulänglichkeit der regelmäßigen Einnahmen der fehlende Bedarf aus der Gemeindekasse zur Verfügung gestellt oder die nötige Beihilfe aus der Kreiskommunalkasse geleistet wird. Sie hat ferner die erforderlichen Unterstützungen nach Art und Maß zu bewilligen, zur Behandlung armer Kranker die geeigneten Aerzte auszuwählen, über Unterbringung der Hilfsbedürftigen in einem Armen- oder Krankenhause, sowie über deren Beschäftigung gegen Entgelt innerhalb oder außerhalb eines Arbeitshauses Beschluß zu fassen. Der Vorsitzende (bz. der Stadtmagistrat) ist befugt, den Androhungen der Deputation durch sachgemäße Zwangsmittel (u. a. Geldstrafen, 24stündige Haft) Folgeleistung zu verschaffen [3]).

§ 29. III. **Gesundheitswesen.** Die hohe Bedeutung eines geordneten Medizinalwesens für das Staatswohl hat zwar schon die Medizinalverordnung vom 21. Januar 1721 gebührend anerkannt, indem sie die praxis medica als das vornehmste Stück der gemeinen Wohlfahrt hinstellt und zur Ausübung des ärztlichen Berufs Niemand zulassen will, der sich nicht durch öffentliche testimonia untadelhafter Akademien über seine wohl ausgeführten Studien, überstandenen Examina und legitime erlangten Grade gebührend ausweisen könne, allein die einzelnen Bestimmungen dieser Landesordnung beschränkten sich mehr auf eine Reihe von Anstandsvorschriften, welche die Aerzte in ihrer Berufsausübung beobachten sollen, als daß sie die wesentlichsten Aufgaben einer öffentlichen Gesundheitspflege auch nur den allgemeinen Umrissen nach vorgezeichnet hätten. Einen erheblichen Fortschritt bedeutete der Erlaß des landesfürstl. Reglements vom 4. Januar 1747, welches zur Steuerung eingeschlichener Mißbräuche und Unordnungen, wie zur Respizierung der Sanitäts- und Medizinalanstalten ein fürstliches collegium medicum (später Ober-Sanitätskollegium

1) G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 50. S. auch § 16, S. 41, Anm. 3.

2) In der Stadt Braunschweig ist die Armenpflege auf diesem Wege geregelt durch Statut vom 24. März 1893 § 77—92 im engsten Anschluß an das Elberfelder System (Einteilung in Armenbezirke und Quartiere; Bezirksarmenausschüsse teils als Hilfsorgane der „Armendirektion", teils zur selbständigen Wahrnehmung der offenen Armenpflege, und Bezirksarmenpfleger bez. Waisenpfleger).

3) StO. § 193—199, LGO. § 135—141

genannt), unmittelbar vom Landesfürsten und dem Geheimen Ratskollegium dependierend, ins Leben rief und die Physici anwies, sich in allen zu ihrer Bedienung gehörigen Sachen an die neu eingesetzte Behörde zu wenden, insonderheit ihr alle casus notabiles, grassierende Krankheiten, Viehseuchen, auch alle Verbesserungen oder Mißbräuche in medizinischen, Apotheken- und chirurgischen Sachen einzuberichten. Im wesentlichen hat es dann bei diesen beiden Landesordnungen länger als ein Jahrhundert hindurch sein Bewenden behalten, bis auf wiederholte Anträge der Stände im Jahre 1865 ein umfassendes, den Fortschritten der Zeit entsprechendes Medizinalgesetz vereinbart wurde, welches inzwischen, z. T. anläßlich mehrfachen Eingreifens der Reichsgesetzgebung, ersetzt worden ist durch das Ges. vom 9. März 1903 Nr. 19.

1. Leitung und Beaufsichtigung der gesamten öffentlichen Gesundheitspflege liegt in den Händen des Landes-Medizinalkollegiums, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten (in der Regel dem Kreisdirektor des Kreises Braunschweig), daneben höchstens drei ordentlichen und soviel außerordentlichen Mitgliedern, daß alle wichtigen Zweige der medizinischen Wissenschaft vertreten sind. Als außerordentliches Mitglied tritt hinzu der jedesmalige Vorsitzende der Kammer der Aerzte und Apotheker. Der Wirkungskreis der Behörde umfaßt hauptsächlich die Beaufsichtigung des Medizinalpersonals, die Oberaufsicht über Apotheken, Gift- und Droguenhandlungen, über Krankenhäuser, Irrenanstalten u. dergl., die Prüfung der Physici, Heilgehilfen, Hebammen, die Erstattung der von Reichs- und Landesbehörden über Gegenstände der gerichtlichen Medizin und der Medizinalpolizei erforderten Obergutachten und die Ausübung der Disziplinargewalt über die im Staatsdienst angestellten Medizinalpersonen, soweit es sich nicht um deren Verfehlungen in der Privatpraxis handelt [1]). Zur Erledigung seiner Aufgabe darf das Medizinalkollegium die Beihilfe anderer Staatsbehörden in Anspruch nehmen.

2. Die Medizinalpolizei wird unter Mitwirkung beamteter Aerzte und Tierärzte (der „Physici" und „Kreistierärzte") von den Landes- und Ortspolizeibehörden ausgeübt. Zu ihrer Unterstützung (namentlich gegenüber einem drohenden Ausbruch gemeingefährlicher Krankheiten) und zur Erstattung gutachtlicher Aeußerungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens können — und sollen auf Anordnung der Kreisdirektionen — in den Gemeinden unter Zuziehung des Physikus Gesundheitskommissionen gebildet werden, deren Mitglieder ihr Amt als Ehrenamt zu verwalten haben. Die Physici wurden bislang von der Landesregierung nach Bedarf, in der Regel für je einen Amtsbezirk, angestellt und waren, obschon Staatsbeamte im Sinne des ZStDG., hauptsächlich auf Privatpraxis angewiesen. Aber infolge der außerordentlichen Entwickelung, welche der öffentlichen Gesundheitspflege im Zeitraum der letzten Jahrzehnte zu Teil geworden, hat sich der Pflichtenkreis der beamteten Aerzte [2]) so sehr erweitert,

1) In solchen Fällen unterliegen sie der Disziplinargewalt der Kammer der Aerzte und Apotheker.

2) Darunter gehört: Wohnungs-, Schul- und Gewerbehygiene, Bekämpfung ansteckender Krankheiten, Schutzpockenimpfung, Ueberwachung des Medizinalpersonals, der Hebammen, der Apotheken und Krankenanstalten, des Gift- und Droguenhandels, Fürsorge für Geisteskranke

daß vor kurzem eine gründliche Reform des Physikatswesens eingeleitet worden ist, die unter tunlichster Entlastung der Physici von jeder nicht ausschließlich konsultativen Privatpraxis und unter Gewährung angemessener Besoldung aus Staatsmitteln die Amtsphysikate nach preußischem Vorbilde durch (vollbesoldete und nicht vollbesoldete) Kreisphysikate zu ersetzen bezweckt [1]). Die Physici werden vom Landesmedizinalkollegium einer besonderen Prüfung unterworfen, die in der Regel nicht vor Ablauf zweier Jahre nach Zulassung zur ärztlichen Praxis stattfinden soll und sich auf das Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Psychiatrie neben dem der öffentlichen Gesundheitspflege miterstreckt [2]).

Für jeden der sechs Verwaltungskreise des Herzogtums wird ein approbierter Tierarzt als beamteter (Kreis-)Tierarzt angestellt. Für einzelne, getrennt liegende Landesteile können besondere beamtete Tierärzte angestellt oder approbierte Tierärzte eines Nachbarstaates mit deren Geschäften beauftragt werden. Die beamteten Tierärzte, in wissenschaftlicher, technischer und disziplinarer Hinsicht dem Landesmedizinalkollegium unterstellt und in veterinär-polizeilichen Angelegenheiten den Landespolizeibehörden zugeordnet, haben alle auf die Tierheilkunde bezüglichen polizeilichen und gerichtlichen Geschäfte aus eigener Amtspflicht, wie auf Verlangen oder Ersuchen der zuständigen Behörden zu erledigen und nach Maßgabe der betreffenden Gesetzesvorschriften namentlich mitzuwirken bei Ermittelung, Abwehr, Unterdrückung von Viehseuchen und bei Feststellung der Entschädigung für gefallene oder auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere [3]). Die Bereitung und Verabreichung von Arzneien ist Tierärzten nur in eigener Praxis gestattet [4]).

3. Alle die Heilkunde ausübenden Personen — Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilgehilfen — haben den gesundheitspolizeilichen allgemeinen Vorschriften und bei Seuchengefahr auch den besonderen Anweisungen des Physikus und der Polizeibehörden Folge zu geben, Aerzte den Physicis, Gerichts- und Polizeibehörden in ihrem Wirkungskreise, Tierärzte den letzteren in Geschäften der Viehseuchenpolizei gegen eine nötigenfalls vom Landes-Medizinalkollegium festzusetzende Entschädigung Hilfe zu leisten. Bereitung, Verkauf und unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln, abgesehen von den zur ärztlichen Untersuchung nötigen oder in dringenden Fällen unmittelbar erforderlichen Arzneien, ist den Aerzten untersagt. Heilgehilfen bedürfen eines Prüfungszeugnisses des Landes-Medizinalkollegiums oder der zuständigen Behörde eines andern deutschen Bundesstaats. Sie unterstehen der Aufsicht des Physikus und haben im wesentlichen ihre Tätigkeit auf ärztlich angeordnete Dienstleistungen (Massage, Pflege,

---

und Idioten, Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte, Behandlung Gefangener und armer Kranken, Begräbniswesen.

1) Regierungs-Denkschrift vom 15. März und Landtagsbeschlüsse vom 25. u. 26. Mai 1906 (Drucksachen des 28. ord. LT. Anl. 81 u. 197), Ausschußbericht vom 6. Januar 1908 § 17, 11 (29. ord. LT. Anl. 6).

2) Prüfg.-Ordnung vom 15. November 1907 Nr. 61.

3) G. vom 28. März 1881 Nr. 18 § 4, VO. vom 30. März 1881 Nr. 20 § 1 fg. G. vom 28. Mai 1894 Nr. 22 § 7 fg., vom 27. Febr. 1899 Nr. 11 § 4.

4) Ueber Einrichtung und Betrieb tierärztlicher Hausapotheken: Erlaß des Ld. Mediz.-Koll. vom 8. Januar 1904 Nr. 4.

Wachdienst, Hilfeleistung bei Operationen, Anlegung einfacher Verbände u. dergl.) zu beschränken.

Der Hebammenberuf darf nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche in einer Hebammenlehranstalt ausgebildet sind, ein Zeugnis des Landes-Medizinalkollegiums (oder der zuständigen Behörde eines andern Bundesstaats) über die bestandene Prüfung aufzuweisen und eine Bestallung als Hebamme für einen oder mehrere bestimmte Orte empfangen haben. Die Berufung zum Dienst erfolgt nach Bedarf auf Antrag der Gemeindebehörde oder durch Anordnung des Landes-Medizinalkollegiums, gegen welche von der Gemeindebehörde Beschwerde bei dem Staatsministerium erhoben werden kann. Die anzustellenden Personen sollen mindestens das 21. Lebensjahr erreicht und in der Regel das 35. nicht überschritten haben, für ihren Dienst körperlich und geistig befähigt (namentlich des Lesens und Schreibens kundig), unbescholten und zuverlässig sein. Der aufsichtsführende Physikus hat mindestens alle zwei Jahre eine Nachprüfung ihres berufsmäßigen Wissens und Könnens vorzunehmen.

Den Heilgehilfen wie den Hebammen soll bei beginnender Unzuverlässigkeit das Prüfungszeugnis vom Landes-Medizinalkollegium entzogen werden. Eine solche Verfügung ist durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anzufechten[1]).

Die Gebühren für Dienstleistungen der approbierten Aerzte und Zahnärzte, der Tierärzte, der Heilgehilfen und der Hebammen sind auf Grund des § 80 der GewO. festgesetzt worden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1897 Nr. 14, die Vergütungen für gerichts- und amtsärztliche Geschäfte der Physici durch die Gebührenordnung vom 17. Dezember 1906 Nr. 91.

4. Apotheken bestehen auf Grund entweder eines landesherrlichen Privilegs oder einer mit Genehmigung des Staatsministeriums vom Landes-Medizinalkollegium ausgesprochenen Zulassung. Zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufs bedarf es einer persönlichen Konzession, die — wiederum vom Landes-Medizinalkollegium im Einvernehmen mit dem Ministerium — auf Lebenszeit und nur bei privilegierten Apotheken auch Pächtern und Verwaltern auf die Dauer der Pacht oder Verwaltungsführung erteilt wird; das Recht des Konzessionars auf Fortsetzung des Betriebs erlischt bei Ausbruch des Konkurses über sein Vermögen und im Falle einer länger als drei Jahre währenden Behinderung an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen. Konzessionen zum Betriebe einer Apotheke werden nur bei Erledigung einer früher verliehenen Konzession oder bei nachgewiesenem Bedürfnis nach Errichtung einer neuen Apotheke und nur solchen Apothekern erteilt, die mindestens 25 Jahre alt sind und einen sittlich unbescholtenen Wandel nachweisen können. Konzessionen zu Zweigapotheken sind jederzeit widerruflich. Privilegierte Apotheken können verkauft, verpachtet, verwaltet werden; Pächter und Verwalter müssen die Apothekerprüfung bestanden haben und vor der Geschäftsübernahme gleich den konzessionierten Apothekern den vorgeschriebenen Eid leisten. Das Landes-Medizinalkollegium ist als Aufsichtsbehörde befugt, die Apotheker in Ordnungsstrafen bis zu 100 Mk.

1) VerwRspflG. § 70.

zu nehmen und ihnen bei beharrlicher Widersetzlichkeit, grober Vernachlässigung oder Mißbrauch des Berufs, sowie bei anstößigem Lebenswandel oder wegen Bestrafung anläßlich eines der öffentlichen Meinung nach entehrenden Verbrechens die Konzession zu entziehen. Ein derartiger Beschluß unterliegt der Anfechtung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof (MedizG. § 55). Der Geschäftsumfang der Apotheke soll sich über die Befugnis zur Bereitung und zum Verkauf von Arzneien hinaus nur soweit erstrecken, als es der Gewohnheit entspricht und im Zweifelsfall von der Kammer der Aerzte und Apotheker zugelassen wird [1]). Zum Betriebe von Nebengeschäften bedarf es der Erlaubnis des Landes-Medizinalkollegiums. Beratung und Behandlung erkrankter Menschen und Tiere ist verboten.

5. Als Standesvertretung der approbierten Aerzte (mit Ausnahme der Militärärzte und der an Krankenhäusern angestellten Assistenzärzte ohne eigene Praxis), der Zahnärzte und der konzessionierten Apotheker ist eine „Kammer der Aerzte und Apotheker" eingesetzt, bestehend aus mindestens 10 auf Zeit (je 5 Jahre) gewählten Mitgliedern [2]) (und ebensoviel Stellvertretern) und beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben derselben. Auch nimmt an den Sitzungen ein von der Kammer aus dem Richterstande gewählter, als Schrift- und Rechnungsführer amtierender Rechtsbeistand mit beratender Stimme teil. Die Regierung vertritt ein besonders ernannter Beauftragter, mit der Befugnis, gegen alle nicht lediglich Disziplinarverfügungen darstellende Beschlüsse Einspruch zum Zweck der Herbeiführung einer Ministerial-Entscheidung zu erheben. Zum Geschäftskreis der Kammer gehört neben Führung der Rollen der Aerzte und Apotheker vornämlich: Sorge für Erhaltung eines würdigen Standesgeistes durch Erlaß einer Standesordnung, Handhabung der Disziplinargewalt gegen die durch die Kammer vertretenen Aerzte und Apotheker in erster Instanz [3]), Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten ihrer Standesgenossen, Erstattung angeforderter Gutachten über Gegenstände der Medizinalverwaltung und über Streitigkeiten anläßlich der Berufsausübung ihrer Standesangehörigen, Verfolgung von Beschwerden namens derselben gegen Beamte und Behörden, Entscheidungen über Gebührenstreitigkeiten (auf Anrufen beider Teile). Zur Beschlußfassung bedarf es der unbedingten Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarsachen die gelindere Meinung, in andern Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Die Disziplinarverfügungen sind anfechtbar durch Beschwerde bei dem ärztlichen Disziplinarhof, welcher aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden, einem Mitgliede des Medizinalkollegiums (beide von der Regierung zu ernennen) und einem auf fünf Jahre von der Kammer der Aerzte zu wählen-

1) Der im MedizGes. § 41, Abs. 4 untersagte Verkauf von Geheimmitteln ist durch G. vom 22. Oktober 1907 Nr. 54 den Apothekern unter gewissen Voraussetzungen wieder gestattet. — Ueber Einrichtung und Betrieb der homöopathischen und Dispensieranstalten: Erlaß des Ob-Sanitäts-Koll. vom 11. Juni 1896 Nr. 37, der allopathischen Apotheken: Erl. des MedKoll. vom 8. Februar 1904 Nr. 25 (Beaufsichtigung: Nr. 26) u. 13. Oktober 1906 Nr. 75.

2) Bei Einhaltung der Normalzahl: sieben Aerzte und drei Apotheker.

3) In Bezug auf beamtete Aerzte jedoch nur bei Verfehlungen in ihrer Privatpraxis. S. S. 95 Anm. 1. — Zulässige Disziplinarstrafen: Warnung, Geldstrafe bis zu 2000 M., Verweis (schriftlich oder vor versammelter Kammer), Verlust der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit für eine oder mehrere Wahlperioden.

den, ihr selbst aber nicht angehörenden Mitgliede besteht und endgültig entscheidet[1]).

Die durch die Geschäftsführung der Kammer entstehenden Kosten werden bestritten aus den zu entrichtenden Eintrittsgeldern, den verhängten Geldstrafen und den nach Bedarf ausgeschriebenen Beiträgen. Gegen Entscheidungen der Kammer über die Verpflichtung zur Annahme einer Wahl zum Mitglied, sowie über die Aufbringung der durch die Geschäftsführung erforderten Kosten (Beiträge) kann Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden[2]).

6. Als Heilanstalten, die vom Staat errichtet sind und unterhalten werden, bestehen im Herzogtum nur das Herzogl. Krankenhaus zu Braunschweig und die Heil- und Pflege-(Irren-)Anstalt zu Königslutter. Alle privaten Krankenanstalten (auch Entbindungs-, Idiotenanstalten, Anstalten für Epileptische und für Erziehung schwachbefähigter Kinder) unterliegen der Aufsicht des Landes-Medizinalkollegiums. Behandlung und Pflege Geisteskranker und Epileptiker darf nur in solchen Anstalten stattfinden, denen sie ausdrücklich gestattet worden ist. Die Fürsorge für Geisteskranke geht bei mangelnder oder vernachlässigter häuslicher Pflege oder bei sonst ungeeigneten Verhältnissen von den Angehörigen oder dem Vormund auf die Landespolizeibehörde (Kreisdirektion) über, welche auf Grund sachverständiger Erachten die Aufnahme des Kranken auch gegen den Willen seiner Angehörigen in die staatliche Irrenanstalt verfügen kann. Gegen eine derartige Entscheidung ist wahlweise Beschwerde bei dem Staatsministerium oder Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen (Mediz-Ges. § 77).

7. Einzelgesetze auf dem Gebiet der Medizinalpolizei sind teils zur Ausführung von Reichsgesetzen, die nach Maßgabe des Art. 4, 15 der RV. ergangen sind, teils ohne solchen zwingenden Anlaß verschiedentlich erlassen. In ersterer Hinsicht kommen in Betracht

das Landesgesetz über das Impfwesen vom 10. April 1875 Nr. 32[3]), nach welchem jeder Physikatsbezirk des Herzogtums einen Impfbezirk bildet und die Sorge für Beschaffung der zur Vornahme der öffentlichen Impfungen erforderlichen Oertlichkeiten den Gemeinden obliegt,

der Erlaß von Vorschriften für die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker vom 20. August 1894 Nr. 34, entsprechend den vom Bundesrat beschlossenen gleichmäßigen Bestimmungen,

das Landesgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 8. Dezember 1902 Nr. 51, welches die landesgesetzlichen Vorschriften über Errichtung öffentlicher Schlachthäuser in den Gemeinden (G. vom 12. April 1876 Nr. 40) aufrecht erhält, den Untersuchungszwang nach der Schlachtung über das reichsgesetzlich verordnete Maß hinaus für Hausschlachtungen erweitert, für alle in Gemeinden mit Schlachthauszwang in die öffentlichen Schlachthäuser gelangenden Tiere die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausnahmslos fordert, die den Dekla-

1) Ueber den Geschäftsgang im Disziplinarverfahren der Kammer, wie vor dem Disziplinarhof: Anweisung des Staatsministeriums vom 28. März 1904 Nr. 30.
2) Verw.Rspfl.G. § 70.
3) Mit Bk. vom 4. Dezemb. 1899 Nr 101 u. vom 30. Mai 1905 Nr. 32.

rationszwang für bedingt taugliches Fleisch feststellenden Vorschriften des § 11, Abs. 1 des RG. auf den Verkauf minderwertigen Fleisches allgemein ausdehnt und in Gemeinden mit Schlachthauszwang für bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch die Errichtung von Freibänken vorschreibt, die Bildung der Beschaubezirke und die (widerrufliche) Bestellung der Beschauer den Kreisdirektionen überweist und die Kosten der Beschau den Gemeinden (vorbehältlich deren Befugnis zur Gebührenerhebung) zur Last legt[1]), und

das Ges. betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher und anderer übertragbarer Krankheiten vom 26. Juni 1904 Nr. 43[2]), welches teils im Anschluß an das preußische Gesetz Anzeigepflicht und Schutzmaßregeln über den Rahmen des RG. hinaus auf eine Reihe anderer übertragbarer Krankheiten erstreckt, teils eine Ausdehnung jener Maßnahmen auf weitere Krankheiten bei auftretenden Epidemien dem Staatsministerium (auch in Fällen dringender Gefahr und örtlicher Beschränkung vorläufig den Kreisdirektionen) überläßt, gegen die auf Grund seiner Bestimmungen ergehenden Anordnungen nur eine Beschwerde im Aufsichtswege zuläßt und die infolge der Durchführung seiner Gebote entstehenden, auf „öffentliche Mittel" angewiesenen Kosten, soweit durch Mitwirkung des beamteten Arztes veranlaßt, der Staatskasse, im übrigen den Gemeinden (vorbehältlich Rückerstattung der Hälfte aus der Staatskasse und der Gewährung gewisser Beihilfen seitens der Kreiskommunalverbände) auferlegt.

Aus dem sonstigen Bereich der Landesgesetzgebung sind zu nennen das G. über die Handhabung der Sittenpolizei vom 16. Oktober 1873 Nr. 52 (s. darüber § 41 III, 2), einige Vorschriften des G. über Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen vom 8. April 1892 Nr. 14 (§ 5), des G. über das Schlafgängerwesen vom gleichen Tage Nr. 13, der Bauordnung (§ 36—41) und des PStGB. vom 23. März 1899 Nr. 27 § 8 (namentlich zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten), ferner das G. über Einrichtung und Betrieb von Bäckereien vom 28. Aug. 1907 Nr. 43 und — nach einer anderen Richtung hin — das G. über die Trichinenschau vom 1. Mai 1905 Nr. 26 (mit Ausf.-Bestimmungen vom 10. Mai Nr. 27 u. 16. November 1906 Nr. 85, u. AbG. vom 18. Juni 1908 Nr. 38).

§ 30. IV. Arbeiterversicherung.

I. Die im Verfolg der Kaiserl. Botschaft vom 17. November 1881 umfassend eingeleitete Arbeiterfürsorge hat zahlreiche Ausführungsvorschriften und einige Ergänzungen der reichsgesetzlichen Bestimmungen ins Leben gerufen.

1. Krankenversicherung. Durch G. vom 29. Mai 1890 Nr. 20 sind auch die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten, gegen Unfälle versicherten Personen, sofern die Beschäftigung ihrer Natur nach nicht nur eine vorübergehende ist, der Krankenversicherungspflichtigkeit nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften unterworfen. Ein G. vom 26. Mai

1) Ausführungs-Bk. vom 13. Mai u. 19. August 1903 Nr. 27 u. 53 u. vom 20. Januar 1908 Nr. 10.

2) Dazu: VO. vom 14. u. Bk. vom 23. Mai 1906 Nr. 36 u. 39; auch zum RG. Bk. vom 31. August 1904 Nr. 54.

1896 Nr. 28 trifft die gleiche Anordnung hinsichtlich derjenigen Dienstboten, welche nicht schon (als landwirtschaftliche Arbeiter) unter dieses Gesetz fallen, vorausgesetzt, daß ihre Beschäftigung nach dem Dienstvertrag nicht auf weniger als eine Woche sich beschränkt, und mit dem Vorbehalt, daß die Dienstherrschaft zur Krankenverpflegung, zur Uebernahme von Arzt- und Arzneikosten und zur Fortzahlung des Lohns während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht verpflichtet ist. Eine zur Ausführung der die Krankenversicherung betreffenden Reichsgesetze [1]) erlassene VO. vom 14. März 1904 Nr. 14 regelt die Zuständigkeit der Behörden und läßt gegenüber den von höheren Verwaltungsbehörden und den Aufsichtsbehörden abgegebenen Entscheidungen und Verfügungen, soweit deren Anfechtung nach den §§ 21 und 22 der GO. im Wege des Rekurses statthaft ist, Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu, ebenso auch gegenüber Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Streitigkeiten nach § 58, Abs. 1 des KrankVG.

Obwohl es in der Absicht der Reichsgesetzgebung lag, alle einer freiwilligen Hilfskasse nicht beitretenden Versicherungspflichtigen tunlichst den zu errichtenden Zwangskassen (Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskassen) zuzuweisen, hat es im Herzogtum vielfach bei der nur aushilfsweise zugelassenen „Gemeinde-Krankenversicherung", die in ihren Leistungen hinter den Zwangskassen zurücksteht, sein Bewenden behalten, auch ist hie und da unter Mitwirkung des Kreiskommunalverbandes eine „gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung" nach § 12 und 13 des RG. vom 10. April 1892 eingerichtet worden [2]).

2. Unfallversicherung. Auf Grund der Reichsgesetze vom 30. Juni 1900 hat eine Ausf-VO. vom 19. September 1900 Nr. 42, später ersetzt durch VO. vom 26. Mai 1904 Nr. 32, die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit der bei Handhabung dieser Gesetze beteiligten Behörden getroffen; auch ist das für den Bezirk der Landes-Invaliden-Versicherungsanstalt errichtete Schiedsgericht unter angemessener Vermehrung der statutarisch festgesetzten Zahl der Beisitzer mit den bisher für die einzelnen Berufgenossenschaften und Ausführungsbehörden eingesetzten Schiedsgerichten zu einem einheitlichen „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Herzogtum Braunschweig" vereinigt worden [3]). Was die einzelnen hier in Frage kommenden Unfallversicherungsgesetze betrifft, so ist:

a) in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft für die auf Rechnung des Staats verwalteten Betriebe durch Ausf-Vorschriften zu den §§ 134—138 des RG. vom 30. Juni 1900 die Kammer, Dir. der Forsten, als Ausführungsbehörde bestellt und hat die ersten Entscheidungen über Entschädigungsansprüche abzugeben. [4]). Die Unternehmer der nicht staatlichen Betriebe bilden eine Berufsgenossenschaft (mit dem Sitz in der Stadt Braunschweig), für deren statutarisch zu regelnde Organisation das G. vom 8. Dez. 1902 Nr. 52 die Grundlagen gibt [5]). Dasselbe überträgt die Wahlen zur Genossenschaftsversamm-

1) Krank.VG. Ges. betr. Unf.- u. Krank.V. der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben versicherten Personen, Hilfsk.G.

2) Näheres: Langerfeldt, Wegweiser S. 219.

3) Bk. des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1900 Nr. 68 u. vom 6. April 1903 Nr. 20.

4) Bk. des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1900 Nr. 69.

5) AusfBk. vom 5. Februar 1908 N. 11.

lung den Kreisversammlungen der einzelnen Kreiskommunalverbände (in der Stadt Braunschweig, der vereinigten Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten), stellt für den Fall, daß durch Statut die Verteilung der für Genossenschaftszwecke aufzubringenden Beiträge auf die Mitglieder nach dem Maßstab des Grundsteuerkapitals (anstatt der Umlegung nach „Gefahrklassen" und „Arbeitsbedarf" — RG. § 51 f., 57 Abs. 1) angeordnet wird, Normativbestimmungen über Umlegung und Erhebung solcher Beiträge auf und behält die erforderlichen Festsetzungen in Betreff der nach § 57, Abs. 2 des RG. vorgesehenen „Betriebszuschläge" für versicherungspflichtige Betriebsbeamte und Facharbeiter, für freiwillig versicherte Betriebsunternehmer und für die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen „Nebenbetriebe" dem Genossenschaftsstatut vor [1]).

b. Zur Durchführung der Unfallversicherung bei den vom Staat und von den zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden gemäß des § 6, Ziff. 2 und 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 unternommenen Bauarbeiten ist gleichmäßig die Baudirektion mit den Geschäften der Ausführungsbehörde beauftragt worden [2]). Die Feststellung der Entschädigungen geschieht bei Unfällen, die sich in staatlichen Betrieben ereignen, ebenfalls von der Baudirektion, bei Unfällen in Betrieben der Kommunalverbände von den Kreisausschüssen, bei Unfällen in Betrieben der Stadt Braunschweig vom Stadtmagistrat. Jeder der Kommunalverbände trägt für sich die aus der übernommenen eigenen Versicherung erwachsenden Lasten.

c. Hinsichtlich der Unfallfürsorge für Gefangene hat die Landesgesetzgebung (G. vom 23. März 1903 Nr. 15) von der den Einzelstaaten in § 7 Abs. 2 des RG. vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536 f.) zugestandenen Befugnis Gebrauch gemacht und die Verpflichtungen des Staats in den dem Landesgesetz unterliegenden Fällen auf die Ortsarmenverbände übertragen, diesen aber gegenüber dem Landarmenverband ein Rückgriffsrecht insoweit eingeräumt, als die zur Zahlung kommende Unfallrente den Betrag der Armenunterstützung übersteigt, welche ohne den Unfall an den Verletzten oder dessen Familie zu leisten sein würde [3]). Der Bescheid der hinsichtlich dieses Erstattungsanspruchs zuständigen Kreisdirektion, sowie der in Streitigkeiten der im § 21 Abs. 2 des RG. bezeichneten Art von der Ausführungsbehörde (§ 21 Abs. 1 ebendort) abgegebene Bescheid unterliegt der Anfechtung durch Klage bei dem Verwaltungsgericht. „Ausführungsbehörde" ist hinsichtlich der Unfälle der in den Gefangenenanstalten (und dem Arbeits-

1) Werden dort solche Festsetzungen nicht getroffen, so kommen die Normativbestimmungen, welche hinsichtlich der (regelmäßig nach der Grundsteuer zu erhebenden) Beiträge im Art. IV, § 2—7 des G. gegeben sind, in entsprechende Anwendung.

2) Bk. des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1900 Nr. 70.

3) Das Anwendungsgebiet des G. ist übrigens nicht von Bedeutung. Es betrifft nicht die Unfälle Gefangener einschl. der im Arbeitshause Untergebrachten, wegen deren es bei den reichsgesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden hat, und beschränkt sich auf diejenigen nicht landarmen Personen, denen (nach StG. § 195 und LGO. § 137) die nötige Unterstützung mittels Anweisung geeigneter Arbeiten gegen Entgelt außerhalb eines Arbeitshauses beschafft werden soll. Es trifft auch nicht die Insassen der Erziehungs- und Besserungsanstalten (Wilhelmsstift zu Bevern), weil für deren Unterwerfung unter das RG. im Einzelfall die zwangsweise Beschäftigung, nicht die Erziehung als bestimmend gelten soll.

haus) untergebrachten Sträflinge der Oberstaatsanwalt, betreffs aller übrigen Unfälle die Kreisdirektion. Ueber Beschwerden gemäß § 11, Abs. 5 des RG. entscheidet in allen Fällen das Staatsministerium [1]).

3. Die Invalidenversicherung erfolgt durch die mit Genehmigung des Bundesrats für das ganze Gebiet des Herzogtums in der Stadt Braunschweig errichtete Landesversicherungsanstalt. Die beamteten Mitglieder des Vorstandes dieser Anstalt werden von der Landesregierung bestellt, der Vorsitzende ist dem Staatsministerium unmittelbar untergeben. Auf Rechte und Pflichten der Beamten und der Organe der Versicherungsanstalt finden die Bestimmungen des ZStDG. entsprechende Anwendung. — Die Einziehung der Beiträge und Verwendung der Marken geschieht für alle einer Krankenkasse angehörenden Versicherungspflichtige gleichzeitig mit Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge durch die Organe der betreffenden Kassen, für die übrigen, falls deren Beschäftigung sich nicht von vorn herein auf weniger als eine Woche beschränkt (alsdann: IVersG. § 140, 141) durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts. Gleiches gilt — und zwar ohne vorstehende Einschränkung — hinsichtlich der Ausstellung, des Umtausches und der Erneuerung der Quittungskarten: dort, wie hier gegen eine der Versicherungsanstalt zur Last fallende Vergütung von sechs, oder (für Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen) von zwei Prozent der eingezogenen Beträge. Die Einzugsstellen haften der Versicherungsanstalt für die ordnungsmäßige Verwendung der eingezogenen Beträge [2]). Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (Kreisdirektionen, Polizeidirektion) in den Fällen des § 23, Abs. 2, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, sowie in denen des § 50 Abs. 3 und 51 des InvVG. findet Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt [3]).

II. Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung des Reichs hat die auf Grund berggesetzlicher Bestimmungen der Einzelstaaten bestehenden Knappschaftskassen als in gleichem Maß, wie die neu geschaffenen Organisationen dem öffentlichen Recht angehörende Zwangsversicherungen unter der Voraussetzung in Wirksamkeit belassen, daß ihre statutenmäßigen Leistungen die für Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen (Kranken- und Wöchnerinnen-Unterstützung, Sterbegeld) erreichen (KrankenVG. § 74; außerdem GewUVG. § 11, 134 (nicht für fiskalische Betriebe geltend), InvVG. § 10, § 34, Nr. 3, § 166, 173 f. u. a. O.). Die landesrechtlichen Vorschriften über Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen enthält das Berggesetz vom 15. April 1867 Nr. 23 [4]). Für alle Arbeiter der diesem Gesetz unterworfenen Bergwerke und

1) Bk. des Staatsministeriums vom 24. März 1903 Nr. 16.

2) Bk. des Staatsministeriums (auch in Betreff der Zuständigkeit der Behörden) vom 8. Dezember 1899 Nr. 102 und 11. September 1906 Nr. 67, desgl. vom 12. Januar 1900 Nr. 4 und 28. September 1904 Nr. 61, Anweisung vom 28. April 1905 Nr. 25. — Ueber das Verfahren vor den „unteren Verwaltungsbehörden" im Sinne des § 57 fg. des InvVG. (Stadtmagistraten und Kreisdirektionen) bei Entgegennahme, Vorbereitung, Begutachtung von Anträgen auf Rentenbewilligung, bei Begutachtung der Entziehung von Renten u. a.: Anweisung vom 5. Febr. 1906 Nr. 11.

3) VO. vom 26. Mai 1904 Nr. 34.

4) In den §§ 168—189. Sie entsprechen meist wörtlich den Bestimmungen des preuß. Berggesetzes. S. auch § 34.

Aufbereitungsanstalten, sowie für Arbeiter der Salinen sollen nach bestimmten Bezirken abzugrenzende Knappschaftsvereine bestehen mit Beitrittszwang für die Arbeiter, Beitrittsberechtigung für Werks- und Verwaltungsbeamte. Die Verfassung dieser Vereine, wie die Einrichtung der Krankenkassen wird innerhalb des Rahmens der allgemeinen Gesetzesnormen geregelt durch Statute, welche von den Werkbesitzern mit einem Arbeitsausschuß zu vereinbaren sind und der Bestätigung der Bergbehörde (Kammer, Dir. der Bergwerke) bedürfen. Durch Bestätigung des Statuts erlangt der Knappschaftsverein die Rechte einer juristischen Person. Die Verwaltung des Vereins führt unter (satzungsmäßig näher zu bestimmender) Mitwirkung einer Arbeitervertretung, der „Knappschaftsältesten", und unter Oberaufsicht der Bergbehörde, die zu diesem Zweck einen besonderen Kommissar ernennen kann, der Knappschaftsvorstand, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Werkbesitzern, bezw. Repräsentanten, zur anderen von den Knappschaftsältesten (aus deren Mitte oder aus den Bergbeamten) zu wählen sind. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört auch die Beaufsichtigung der Krankenkassen. Solche Kassen können nach gemeinschaftlichem Beschluß der Werkbesitzer, Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes auf jedem einzelnen der zu einem Knappschaftsverein gehörigen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden. Die von den Arbeitern zu diesen Kassen zu leistenden Beiträge sollen in einem gewissen Prozentsatz ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum bestehen, die Beiträge der Werksbesitzer mindestens die Hälfte der Arbeiterbeiträge erreichen. Die Einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Wegen rückständiger Beiträge haben Knappschafts- und Krankenkassen ein Recht auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigentum mit dem Range der dritten Klasse des § 10 des ZwVerstgG. vom 24. März 1897 [1]).

V. Wirtschaftliche Verwaltung.

§ 31. Landwirtschaft und Viehzucht.

I. Eine in der Landesverfassung (NLO. § 36) gegebene Zusicherung einlösend, hat die Gesetzgebung mittels der Ablösungsordnung vom 20. Dezember 1834 die Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von den gutsherrlichen und sonstigen Realrechten eingeleitet, während die gleichzeitig erlassene Gemeinheitsteilungsordnung durch Beiseitigung der gemeinschaftlichen Bodennutzungen und der damit verbundenen Grunddienstbarkeiten die Hindernisse einer rationellen Land- und Forstwirtschaft aus dem Wege räumte. Die wohltätigen Folgen dieser wirtschaftlichen und sozialen Reformen [2]), denen in Nachwirkung der Er-

1) AusfG. hierzu vom 12. Juni 1899 Nr. 39 § 9. — Die im Herzogtum bestehenden Knappschaftsvereine gehören sämtlich der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S. an (anerkannt als besondere Kasseneinrichtung im Sinne des InvVG. durch Beschluß des Bundesrats vom 18. Dezember 1890). Für den Bezirk dieser Kasse bestehen zwei Schiedsgerichte, von denen für das Herzogtum Braunschweig dasjenige der Sektion 3 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Clausthal maßgebend ist (InvVG. § 8, RG. vom 30. März 1900 betr. Abänderung der UVGesetze, § 3).

2) Vgl. darüber die gründliche und anschauliche Arbeit von R. Lüdersßen, Befreiung und Mobilisierung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig, 1881.

eignisse des Jahres 1848 auch die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die (schon durch ein Ges. vom 28. März 1837 angebahnte) Abschaffung des Lehnverbandes nachfolgten, haben wesentlich dazu beigetragen, die Landwirtschaft im Herzogtum auf die hohe Stufe zu erheben, die sie dort einnimmt. Weitere Förderungen sind ihr seither nach den verschiedensten Richtungen von Staatswegen zu Teil geworden teils durch eine Reihe gesetzlicher Anordnungen zur Beseitigung allerhand der Ackerkultur nachteiliger Schädlinge und Wucherpflanzen [1]), teils durch Sicherstellung des landwirtschaftlichen Betriebes gegen den Bruch des Arbeitsvertrags [2]), teils durch namhafte finanzielle Zuwendungen zu Gunsten des landwirtschaftlichen Zentralvereins, der landwirtschaftlichen Schule Marienberg [3]), wie durch Einstellung eines regelmäßig wiederkehrenden „Fonds für landwirtschaftliche Zwecke" in den Staatshaushaltsetat [4]), teils endlich durch Schaffung einer beruflichen Vertretung des landwirtschaftlichen Standes in der „Landwirtschaftskammer" (G. vom 14. Mai 1906 Nr. 41).

Die Landwirtschaftskammer, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in der Stadt Braunschweig, soll die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft des Herzogtums wahrnehmen, die Behörden in Förderung dieser Wirtschaftszweige durch Mitteilungen, Anträge, Gutachten unterstützen, andererseits auch bei den die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten gehört und bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktionsbörsen und Märkte (insbesondere der Viehmärkte) herangezogen werden. Sie besteht aus 47 Mitgliedern, darunter dem von ihr zu wählenden Generalsekretär und drei vom Staatsministerium zu bestimmenden Mitgliedern; von den übrigen werden 30 Mitglieder von den landwirtschaftlichen Amtsvereinen, die fast durchweg für jeden Amtsbezirk als Organe der Kammer bestehen, 7 von den Kreiskommunalverbänden und 6 von der Kammer selbst gewählt. Sämtliche Mitglieder bis auf den Generalsekretär versehen ihr Amt als Ehrenamt. Die Amtsdauer der gewählten Vertreter beträgt sechs Jahr, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. In den Amtsvereinen sind wahlberechtigt deren ordentliche Mitglieder [5]) mit Ausnahme derjenigen, welche nicht Reichsangehörige sind, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder ihre Zahlungen eingestellt haben oder Zwangs-

---

1) Koloradokäfer: G. vom 28. März 1878 Nr. 18, Seidenpflanze: vom 25. Juni 1879 Nr. 36, Ackerdistel: 29. November 1888 Nr. 54, Spargelschädlinge: 30. Mai 1902 Nr. 23. — Aus älterer Zeit: Wucherblume: VO. vom 26. November 1829 Nr. 9.

2) G. vom 10. Dezember 1900 Nr. 67, welches im wesentlichen dem anhaltinischen G. vom 26. April 1891 folgt und gleich diesem auch Straffestsetzungen gegen widerrechtlichen Vertragsbruch der Arbeitgeber enthält, aber von einer zwangsweisen Wiederzuführung vertragsbrüchiger Arbeiter durch die Landespolizeibehörde absieht.

3) LA. vom 22. November 1886 Nr. 44 Art. 4 u. a.

4) Verhandlungen namentlich des 25. ord. LT. Anl. 65, 90 und 162.

5) Ordentliche Mitglieder der Amtsvereine sind, sofern die in Frage kommenden Grundstücke (ohne Gebäude und Hofräume) zu einem Grundsteuerkapital von mindestens 400 Mk. veranlagt sind oder eine Fläche von mindestens 8 ha umfassen: alle im Vereinsbezirk wohnenden Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich von ihnen genutzter, im Herzogtum belegener Grundstücke, 2. alle außerhalb des Herzogtums wohnenden Eigentümer, Nutznießer, Pächter land- oder forstwirtschaftlich von ihnen genutzter, innerhalb des Vereinsbezirks belegener Grundstücke, 3. alle im Vereinsbezirk wohnenden Eigentümer und Nutznießer land-

versteigerung ihrer Grundstücke haben einleiten lassen müssen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Vollendung des 30. Lebensjahrs, sowie dem Bezirk des Amtsvereins angehörige, an sich nicht wahlberechtigte Personen, die um Förderung der Landwirtschaft sich verdient gemacht haben. Die Mitgliedschaft erlischt von Rechtswegen infolge eines die Wahlberechtigung aufhebenden Umstandes und kann in gewissen Fällen (Verlust der öffentlichen Achtung, Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens) durch Beschluß der Kammer (in Fällen der ersteren Art mit der Rechtsfolge des Verlusts der Wählbarkeit für mindestens zwei Jahr in denen der letzteren bis zum Abschluß des Verfahrens) entzogen werden. Gegen derartige Entscheidungen, wie gegen Beschlüsse, durch welche Einsprüche gegen Wahlen zurückgewiesen werden, ist Klage, bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig (§ 9). — Die Kammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums und wird nach außen durch ihren Vorstand vertreten, dem fünf Mitglieder (darunter ein Vorsitzender nebst Stellvertreter und der Generalsekretär) angehören. Die für ihren gesamten Geschäftsumfang nach Maßgabe des jährlich aufzustellenden Etats erwachsenden Kosten werden mangels ausreichender anderer Einnahmen (Staatszuschüsse) auf die ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine nach dem Grundsteuerkapital ihres Besitzes umgelegt und sollen für den Einzelnen nicht unter zwei Mark herabsinken, andererseits ohne Genehmhaltung des Staatsministeriums $^1/_2$ Prozent des Grundsteuerkapitals nicht überschreiten. Beschwerden gegen die Beitragsfestsetzung entscheidet die Kammer, wiederum vorbehältlich der Klage vor dem Verwaltungsgericht (§ 27). Die Umlagen, deren Erhebung den Gemeindebehörden gegen Gebühr obliegt, sind den öffentlichen Lasten gleichzuachten, rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. — Die Landwirtschaftskammer tritt jährlich mindestens einmal, sonst nach Bedarf, zusammen, muß aber einberufen werden auf Verlangen des Staatsministeriums oder infolge eines von einem Dritteil ihrer Mitglieder gestellten Antrages. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Zur Beschlußfassung genügt überall die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Abgesehen von etwaigen, den Ausschluß von Mitgliedern betreffenden, mit zwei Dritteil Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

II. Die im Interesse der Viehzucht im Herzogtum getroffenen Einrichtungen und gesetzlichen Maßnahmen bezwecken einesteils die Sicherung und Hebung der Nachzucht, anderenteils den Schutz gegen Viehseuchen. Dem ersteren Ziel dient vornehmlich das Landgestüt, welches auf Kosten des Kammeretats erhalten wird [1]). Im Wege der Gesetzgebung ist das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung der Stuten untersagt, der Betrieb der Hengsthalterei von

---

oder forstwirtschaftlich genutzter, im Herzogtum belegener und derart, daß die Pächter nicht zu Vereinsbeiträgen herangezogen werden können, verpachteter Grundstücke. Ausgenommen ist das Kammergut und der Kloster- und Studienfonds rücksichtlich der von ihnen betriebenen Forstwirtschaft (§ 3). — Als *außerordentliche* Mitglieder können im Vereinsbezirk wohnhafte sonstige Landwirte und Angehörige anderer Berufskreise mit gewissen, durch die Geschäftsordnung näher zu bestimmenden Befugnissen, aber ohne Wahlrechte, aufgenommen werden (§ 5).

1) Finanz-Nebenvertrag vom 12. Oktober 1832, Art. 7 und Anl. C.

landespolizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht, die Bildung bestimmter Körungsbezirke und die Einsetzung von Körungsausschüssen vorgeschrieben [1]), ferner auch den Gemeinden die Verpflichtung, für eine bedarfsmäßige Anzahl von Zuchtstieren zu sorgen, unter Verbot des sog. Reihumhaltens der Stiere auferlegt und den Kreiskommunalverbänden die Befugnis erteilt, durch Statut die ausschließliche Verwendung von angekörten Zuchtstieren zum Decken von Kühen anzuordnen [2]). Weitere Landesgesetze haben die Ausführung des RG. vom 23. Juni 1880 wegen Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen zum Gegenstand [3]) und regeln die (auf $^4/_5$ des gemeinen Werts bemessene) Entschädigungspflicht für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere (Pferde, Rindvieh, Schafe [4])), während die zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen nötigen Vorsichtsmaßregeln im Verordnungs- und Verwaltungswege bestimmt worden sind [5]).

Ueber die Verpflichtungen der Tierärzte bei Handhabung der Veterinär-, insbesondere der Viehseuchenpolizei s. § 29, Seite 96.

§ 32. **Forstwirtschaft.** Der in den Kammer- und Klosterforsten verkörperte reiche Forstbesitz des Staats [6]) wird unmittelbar von der Kammer, Direktion der Forsten (s. § 16, S. 38) verwaltet und beaufsichtigt. Die ihm zustehende Forsthoheit über die Privatforsten des Herzogtums läßt der Staat unter Mitwirkung der Kreisdirektionen und der Kammer, Dir. der Forsten, durch das Staatsministerium ausüben [7]). Als Forsten im Rechtssinn und demnach der Forsthoheit, wie den Forstgesetzen unterworfen, gelten ausschließlich die Grundstücke, welche mit „Forstgrundqualität" behaftet, d. h. von jeher zur Gewinnung von Forstprodukten, insbesondere zur Holzzucht und Holznutzung bestimmt gewesen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Benutzungsart dieser Zweckbestimmung immer entsprochen hat [8]). Zur näheren Ausweisung der Forstqualität dienen die über Privatforsten für jeden Kreis angelegten Forstlagerbücher. Forstrodungen und Abholzungen, durch welche der Wirkung nach die Waldkultur aufgehoben wird, unterliegen (soweit sie nicht infolge von Gemeinheitsteilungen stattfinden) in allen Privatforsten dem Verbietungsrecht der Forsthoheit. In den einer juristischen Person zugehörigen (Gemeinde-, Interessenten-, Korporations- und Stiftungs-) Forsten, sowie in allen zwar reell geteilten, aber herkömmlich unter Aufsicht der Staatsbehörden bislang verwalteten Privatforsten hat die Kammer,

1) G. vom 13. März 1899 Nr. 20.

2) G. vom 28. Dezember 1900 (1901 Nr. 2) und AbG. vom 25. Juli 1903 Nr. 40.

3) G. vom 28. März 1881 Nr. 18 mit AbG. vom 29. November 1888 Nr. 56 und Ausf.-Vorschriften vom 30. März 1881 Nr. 20. Hausierhandel mit Schweinen: Bk. vom 11. Mai 1907 Nr. 25. Im übrigen: Langerfeldt, Wegweiser S. 111 fg.

4) G. vom 28. Mai 1894 Nr. 22 und vom 27. Febr. 1899 Nr. 11. (Die Entschädigungspflicht bei Rotz der Pferde und Lungenseuche des Rindviehs ist im RG. vom 23. Juni 1880 geordnet.)

5. VO. vom 28. August 1904 Nr. 55, Bk. vom 13. Dezember 1904 Nr. 73 u. 9. Oktober 1907 Nr. 51.

6) Am Schluß des Jahres 1906 umfaßten die Kammer- und Klosterforsten insgesamt 85 237,885 ha (davon 94,5 % bestandener und anzubauender, 2,9 % landwirtschaftlich genutzter Flächen). Die Privatforsten hatten einen Flächeninhalt von 26 861,370 ha.

7) Nach Maßgabe des G. vom 30. April 1861 Nr. 26. S. darüber auch Hampe, braunschw. Privatrecht § 98 fg.

8) Hampe S. 420 und die dort mitgeteilten Entscheidungen.

Dir. der Forsten, durch ihre Beamten auch den gewöhnlichen Betrieb und die Nutzungsart in umfassender Weise zu überwachen, für möglichst vorteilhafte Bewirtschaftung Sorge zu tragen, die Wirtschaftspläne auszuarbeiten, die jährlichen und periodischen Hauungen und Forstnebennutzungen, sowie die nötigen Kulturen anzuordnen und zu leiten[1]). Als Entgelt für die staatliche Aufsichtsführung wird von den Forsteigentümern ein Beitrag zu den Besoldungskosten der Forstbeamten gefordert, dessen Größe nach Umfang der geleisteten Mühewaltungen, wie nach der Ertragsfähigkeit der betreffenden Grundstücke gesetzlich festgestellt ist[2]). Gegen die Entscheidungen der Kreisdirektionen wegen der Eintragung von Grundstücken in das Forstlagerbuch, wie überhaupt in Betreff der Frage, ob ein Grundstück Forstgrundqualität habe oder der staatlichen Forstaufsicht unterstehe, desgleichen bei Streitigkeiten über die Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Forstkulturen und Forstvermessungen und gegen Verfügungen der Kammer, Dir. der Forsten, auf Reklamationen wegen der Forstbesoldungsbeiträge findet Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt[3]).

In Beziehung auf die bisher weder ideell, noch reell zu Eigentum geteilten Genossenschafts- (Interessentenschafts-)Forsten hat das G. vom 19. Mai 1890 Nr. 16[4]) über die rechtliche Natur der den einzelnen Forstgenossen zustehenden Nutzungsrechte (Anteile) und deren Verwertung durch Veräußerung, Verpfändung, Teilung nähere Bestimmungen getroffen und den Genossenschaften die Verpflichtung auferlegt, die Art der Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der Forst, wie auch die Voraussetzungen gültiger Genossenschaftsbeschlüsse im Einklang mit den bestehenden Gesetzen durch Statute zu ordnen, die der Genehmigung der Kreisdirektionen bedürfen. Die bisherige Verfassung derartiger Genossenschaften, die Forsthoheit und Staatsaufsicht über solche Forsten (über welche besondere Grundbücher geführt werden), die Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern und umgekehrt, Bewirtschaftung und Verwaltung sind im allgemeinen unberührt geblieben. Ideelle oder reelle Teilung des Eigentums an einer Genossenschaftsforst ist jedoch nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und nur unter den für Gemeinheitsteilungen gesetzlich erforderten Voraussetzungen zulässig.

Die über Ausbildung und Prüfungen für den staatlichen Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst erlassenen Vorschriften[5]) entsprechen den preußischen Bestimmungen. Forstpolizeiliche Verbote: ForststrafG. vom 1. April 1879 Nr. 18, Titel II.

§ 33. Jagd und Fischerei.

I. Nachdem ein G. vom 8. September 1848 Nr. 39 das Jagdregal, das „gesamte auf einem fremden Grundstück ruhende Jagdrecht", zu gunsten der

1) Von den Privatforsten unterlagen am Schluß des Jahres 1906 der Forsthoheit und der Forstaufsicht des Staates (staatlichen Betriebsleitung) Flächen von insgesamt 19592,185 ha, nur der ersteren 7333,768 ha.

2) G. vom 16. Oktober 1834 Nr. 12, vom 19. April 1858 Nr. 21, vom 6. April 1908 Nr. 22.

3) G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 54.

4) AbG. vom 25. Febr. 1895 Nr. 15. Auch Ausf.G zum BGB. § 44.

5) Bk. des Staatsministeriums vom 7. März 1893 Nr. 13 und vom 9. September 1903 Nr. 60.

Grundeigentümer und gegen deren (nur in einigen unbedeutenden Fällen fortfallende) Verpflichtung zur Zahlung von Ablösungskapitalien beseitigt und die Begründung neuer (dinglicher) Jagdberechtigungen auf fremden Grundstücken untersagt hatte, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung [1]) der eigenen Jagdausübung des Grundbesitzers bestimmte Schranken gezogen.

1. Der einzelne Grundeigentümer hat das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden selbständig nur dann auszuüben, wenn dieser eine zusammenhängende Fläche von 300 Feldmorgen (75 ha) ausmacht („Eigenbezirke"). Befindet sich ein derartiger Grundbesitz in ungeteiltem Eigentum mehrerer Personen oder einer Interessentenschaft, so darf die Jagd nur durch Verpachtung oder Administration genutzt werden.

2. Die übrigen Grundbesitzer haben ihr Jagdrecht gleichfalls nur gemeinschaftlich durch Verpachtung oder Administration zu nutzen, und zwar ungeteilt im ganzen Gemeinde- oder Gemarkungsbezirk oder in zusammenhängenden Abteilungen von mindestens je 2000 Feldmorgen („Gemeinschaftsbezirke") [2]). Indessen sind Vereinbarungen über einen zeitweiligen, nicht über 12 Jahre hinaus sich erstreckenden, die bessere Abrundung der Jagdgrenzen bezweckenden Austausch der Jagdnutzungen auf einzelnen Gemeindebezirks- oder Gemarkungsteilen mit Interessenten oder Besitzern benachbarter Jagdbezirke statthaft.

3. Insofern Gemeindebezirke und Gemarkungen an sich oder nach Abzweigung selbständiger Jagdbezirke, oder aber einzelne Grundstücke, die vom Gemeindebezirk oder der Gemarkung getrennt liegen, eine zusammenhängende Fläche von 300 Feldmorgen nicht darstellen, darf auf ihnen ein selbständiges Jagdrecht (durch Verpachtung oder Administration) nur dann ausgeübt werden, wenn die Eigentümer oder Interessenten der um- oder angrenzenden Jagdbezirke sich nicht bereit finden lassen, die Ausübung der Jagd gegen eine von ihnen zu erlegende Vergütung und unter der Verpflichtung zum Ersatz des durch bestimmte Wildarten [3]) entstehenden Schadens ihrerseits zu übernehmen („Anschlußbezirke"). Ueber die Zeitdauer solcher Vereinbarungen, welche mindestens ein Jahr betragen muß und höchstens 6 Jahr betragen darf, entscheidet erforderlichenfalls die zuständige Kreisdirektion.

Jagdbezirke von höchstens 2000 Feldmorgen dürfen nur an *einen* Pächter oder Administrator übertragen werden, bei größeren Bezirken sind zwei, und bei Bezirken von mehr als 4000 Morgen drei Pächter oder Administratoren zulässig. Die Kreisdirektionen haben unter Anhörung der Oberforstbehörde dafür zu sorgen, daß die Administration der Jagd nur dazu geeigneten Persönlichkeiten überwiesen wird. Auch ist in gemeinschaftlichen selbständigen Jagdbezirken die

1) G. vom 16. April 1852 Nr. 23 und vom 30. März 1896 Nr. 16. Ausf.G zum BGB. vom 12. Juni 1899 Nr. 36 §§ 33—37. Vgl. auch den eingehenden Kommentar von *Peßler*, das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig (1895), mit Ergänzungsheften (bis 1908). Uebrigens steht ein neues, umfassendes Jagdgesetz in naher Aussicht.

2) Eine Ausnahme besteht zugunsten der Feldmarken der Weichbildsinteressenschaften der Stadt Braunschweig, welche über 300 Feldmorgen enthalten. Sie werden nach wie vor als besondere Jagdbezirke betrachtet.

3) Sie sind aufgezählt im § 33 des Ausf.G. zum BGB., in Abänderung des § 3 des G. vom 16. April 1852.

Nutzung des Jagdrechts durch Administration nur unter der Voraussetzung statthaft, daß der Administrator sich den Jagdinteressenten gegenüber „zur Befriedigung etwaiger Wildschadensgläubiger mit der Maßgabe verpflichtet, daß diese das Recht erwerben, Befriedigung von ihm zu fordern“ [1]).

Bei Beschlußfassungen über Ausübung und Verwertung des Jagdrechts in Betreff des einer Interessentschaft gehörigen, zu selbständiger Jagdnutzung geeigneten, ungeteilten Grundbesitzes, sowie eines Gemeinde- oder Gemarkungsbezirks oder vereinzelter, aber mit einander im Zusammenhang liegender Grundstücke wird die entscheidende Stimmenmehrheit nach der Größe des Grundbesitzes berechnet. Gegen Beschlüsse dieser Art kann unter gewissen, gesetzlich [2]) näher festgestellten Voraussetzungen von mindestens dem vierten Teil der Interessenten Beschwerde bei dem Kreisausschuß erhoben werden. Der Ertrag der Jagd wird unter die berechtigten Grundbesitzer nach der Größe ihres Besitzes, bei ungeteilten Flächen (Genossenschaftsforsten u. dergl.) nach dem Nutzungsrecht verteilt.

Eine polizeiliche Voraussetzung zur Ausübung der Jagd bildet der Besitz eines gültigen, von der Kreisdirektion auszustellenden Jagdscheins, welchen jeder zur Jagd Ausgerüstete bei sich zu führen hat [3]). Die Erteilung solcher Scheine ist denjenigen Personen zu versagen (und der ausgestellte Schein denjenigen wieder abzunehmen), denen aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit der freie Gebrauch des Schießgewehrs und die Jagdausübung nach Ermessen der Kreisdirektionen nicht gestattet werden darf.

Entscheidungen der Kreisdirektionen über Bildung und Feststellung der Jagdbezirke, Verwertung und Ausübung des Jagdrechts, Tauglichkeit zum Amt eines Jagdadministrators, Versagung oder Wiederabnahme des Jagdscheins können durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden [4]).

Eine einheitliche Kodifikation der nach Landesrecht zu bestrafenden Jagdpolizeiübertretungen liegt vor im Gesetz vom 1. April 1879 Nr. 19 [5]); Vorschriften über die Kontrolle des Wildtransports und Wildhandels gibt zur Erschwerung des Absatzes gewilderter Tiere ein älteres Gesetz vom 7. August 1854 Nr. 43 (Nachweis rechtlichen Erwerbes durch Legitimationsatteste). Das G. vom 1. April 1879 enthält auch die näheren Bestimmungen über Handhabung des Jagdschutzes.

II. Der Erlaß des preußischen Fischereigesetzes vom 20. Mai 1874 ist der Mehrzahl der norddeutschen Staaten Anlaß zu einer Neuordnung dieser Materie geworden, die sich im engen Anschluß an die Bestimmungen jenes Gesetzes vollzogen hat. Auch das diesseitige Ges. vom 1. Juli 1879 Nr. 38 [6]) folgt bis auf wenige, durch besondere Verhältnisse bedingte Abweichungen überall und

1) AusfG. zum BGB. § 35. Mehrere Administratoren haften als Gesamtschuldner.
2) G. vom 30. März 1896 Nr. 16.
3) G. vom 1. April 1879 Nr. 19 § 5 fg.
4) VerwRpflG. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 54.
5) Dazu: Bk. vom 28. dess. Mon. Nr. 24 u. AbG. vom 16. August 1895 Nr. 51.
6) AbG. vom 19. Dezember 1889 Nr. 51 und Ausf.-Bestimmungen vom 4. November 1889 Nr. 49 und vom 21. April 1906 Nr. 32.

meist wörtlich dem preußischen Vorbilde. Gleich diesem hat es die bestehenden Fischereiberechtigungen nicht ohne weiteres beseitigt, sondern zunächst nur gewissen Einschränkungen unterworfen und gestattet für nicht geschlossene Gewässer die Aufhebung solcher Berechtigungen, die auf Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind, im öffentlichen Interesse auf Verlangen des Staats, aus wirtschaftlichen Rücksichten auf Antrag der Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, dort wie hier gegen volle Entschädigung [1]). Das Recht zur Ausübung der Fischerei in den bisher für den Fischfang freigegebenen Gewässern ist den politischen Gemeinden und den selbständigen Gemarkungen innerhalb ihrer Bezirke überwiesen. Berechtigungen, die, ohne an einen bestimmten Grundbesitz gebunden zu sein, bislang von allen Gemeindeangehörigen ausgeübt werden durften, stehen fortan im gleichen Umfang ebenfalls der politischen Gemeinde zu. Von den Gemeinden ist die Fischerei unbedingt, innerhalb der Gemarkungen nach Anordnung des Staatsministeriums durch angestellte Fischer oder mittels Verpachtung zu nutzen. Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebiets können auf Grund eines Statuts, welches landesherrlicher Genehmigung bedarf, zu gemeinsamer Beaufsichtigung und Förderung der Fischerei und unter besonderen weiteren Voraussetzungen [2]) auch zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser vereinigt werden. Letzterenfalls findet gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Genossenschaftslasten und Rechten Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt [3]). Eine mehreren Gemeinden oder Gemarkungen gemeinsame Fläche kann nur auf gemeinschaftliche Rechnung genutzt werden. Ueber die Art solcher Nutzung entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde (Kreisdirektion).

Das Gesetz enthält noch eine Reihe polizeilicher Vorschriften (Erfordernis einer Fischkarte für Ausübung des Fischereirechts, Verbot der Fischerei zur Schonzeit, in den Schonrevieren, mit schädlichen Fangmitteln, durch vollständiges Abschlagen oder Ablassen fließender Gewässer, Verbot des Fangens gewisser Fische unter bestimmtem Gewicht oder bestimmter Größe), sowie eine große Anzahl von Bestimmungen zum Schutz des Fischereirechts, die sich gleich jenen z. T. auf die nicht geschlossenen Gewässer beschränken, namentlich in Beziehung auf Anlegung und Unterhaltung von Fischpässen. Die Ausführung eines solchen seitens der Fischereiberechtigten oder Genossenschaften bedarf stets der Genehmigung des Ministeriums, Abt. des Innern. Der nötige Grund und Boden muß von den Eigentümern gegen volle, vom Unternehmer zu leistende, nach

1) Die Feststellung derselben erfolgt mangels gütlicher Einigung nach den für Ausmittelung der Entschädigung bei Zwangsenteignungen bestehenden Vorschriften (s. § 22 S. 67).

2) Entweder unter Zustimmung sämtlicher Beteiligter oder unter Beschränkung des Vereinszwecks auf die Nutzung der der Genossenschaft gehörenden, nicht geschlossenen Gewässer, sofern die Fischerei in diesen ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht und deren selbständiger Fischereibetrieb mit einer wirtschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im ganzen unvereinbar ist. In solchen Fällen wird bei Widerspruch auch nur eines Berechtigten die Zustimmung des Kreisausschusses erfordert, welcher bei der Bildung von Genossenschaften mit beschränkterem Zweck gegenüber erhobenem Widerspruch nur zu hören ist. Fisch.-G. § 9 und 10.

3) G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 53.

den Vorschriften des G. vom 13. September 1867 Nr. 78 (s. § 22 S. 68) zu ermittelnde und festzusetzende Entschädigung abgetreten werden. Verunreinigungen der Gewässer durch der Fischerei nachteilige Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsanlagen sind an sich verboten und sollen nur in Ausnahmefällen mit Rücksicht auf „überwiegende Interessen solcher Betriebe" gestattet werden. Die Fischereiberechtigten dürfen der Fischzucht schädliche Tiere (Fischotter, Fischreiher, Fischaare, Eisvögel und Taucher) töten (jedoch durch Schußwaffen nur mit besonderer Erlaubnis der Aufsichtsbehörde) oder fangen und für sich behalten. — Den Fischen sind im Sinne des Gesetzes die Krebse überall gleich zu achten.

Strafbestimmungen: Fisch.Ges. § 48—51. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher haben die rechtlichen Zuständigkeiten der Ortspolizeibeamten und sind bei Betretung eines Fischereifrevlers auf frischer Tat befugt, die gebrauchten Geräte und Transportmittel zu pfänden.

§ 34. **Das Bergwesen.** Das geltende Landesrecht ist hauptsächlich enthalten im Berggesetz vom 15. April 1867 Nr. 23 und in dessen z. T. tief eingreifenden Abänderungen [1]). Auch auf diesem Rechtsgebiet hat sich, wie es schon der gemeinsame Betrieb der Harzer Kommunionbergwerke mit sich brachte, die hiesige Gesetzgebung eng an die preußische angeschlossen. Dem öffentlichen Recht gehören an ihre Vorschriften über Verleihung und Entziehung der Bergbauberechtigung (des „Bergwerkseigentums"), wie über die den Bergbauberechtigten aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und dritten Personen im Interesse des Bergbaues auferlegten Verpflichtungen. Ueber die Knappschaftsverbände und Knappschaftskassen s. § 30 unter II.

1. Unter Beseitigung des bisherigen Bergregals [2]) schließt der § 1 des Berggeſ. in der Fassung des AbG. vom 19. Mai 1894, Art. I vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers aus: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel (gediegen und als Erze), Alaun- und Vitriolerze (letztere mit Ausnahme des Vorkommens im Torf), Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz, Kali- und Magnesiasalze und die Solquellen. Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den Vorschriften des Gesetzes, soweit nicht für einzelne Arten abweichende Bestimmung getroffen wird. Von diesem Vorbehalt ist inzwischen Gebrauch gemacht in Betreff des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze und der Solquellen, deren Aufsuchung und Gewinnung das G. vom 19. Mai 1894, Art. II ausschließlich dem Staat überlassen hat. Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staats

1) Vom 10. Juni 1893 Nr. 33 (veranlaßt durch die Novelle zur GO. vom 2. Juni 1891), vom 19. Mai 1894 Nr. 19 und vom 12. Juni 1899 Nr. 44 (infolge der Einführung des BGB.).

2) Ueber dessen allmälige Entwicklung im Herzogtum: Bericht der Landtagskommission vom 2. März 1867 (Drucksachen des 12. ord. LT. Anl. 69). Auch Hampe, braunschw. Privatrecht § 95.

unterliegt grundsätzlich den gleichen Bestimmungen, wie der Bergbau der Privatpersonen. Doch äußert sich die dem Landesherrn auch nach Aufhebung des Bergregals verbliebene Berghoheit in der Erteilung der Konzession zur Ausübung des Bergbaues und im Erlaß bergpolizeilicher Vorschriften. Die ihm gesetzlich [1]) im Betrage von jetzt $1\,^1/_2$ Prozent des Werts der abgesetzten Bergprodukte noch gebührenden Bergwerksabgaben charakterisieren sich nicht als eine Steuer, sondern als Domanialabgaben, die gewissermaßen ein Entgelt für die aufgegebene Regalität darstellen sollen [2]).

2. Die Verleihung des Bergwerkseigentums (Bergbaurechts) in einem bestimmten Felde ist ausnahmslos, auch für ein verlassenes Bergwerk oder bei zufälligem Funde, nachzusuchen (zu „muten") bei der Bergbehörde. Zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden bedarf es der Erlaubnis des Grundbesitzers, die aber bei Gewährung voller, im Voraus zu zahlender Entschädigung für die entzogene Nutzung und bei Sicherheitsleistung rücksichtlich der mutmaßlichen, demnächst zu ersetzenden Wertminderung in der Regel erteilt werden muß [3]). In Feldern fremder Bergwerke darf unter den nötigen Sicherheitsvorkehrungen nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat. „Unbedingt untersagt" ist das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen, Friedhöfen, indes läßt hier das Gesetz gegenüber dem Beschluß der Bergbehörde ausdrücklich den Rechtsweg offen [4]). Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses darf das Schürfen von der Bergbehörde untersagt werden, gegen deren Verbot in solchen Fällen Rekurs im vorgeschriebenen Instanzenwege stattfindet. Die auf Grund eines „bergrechtlichen Fundes" [5]) erfolgte, ordnungsmäßige Mutung gewährt einen im Rechtswege gegen angeblich besser berechtigte Dritte verfolgbaren Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums innerhalb eines Feldes bis zu 500 000 Quadratlachtern. Unter mehreren Mutern gebührt bei rechtzeitig (innerhalb einer Woche nach dem Tage der Entdeckung) eingelegten Mutung dem ersten Finder, d. i. demjenigen, welcher durch Schürfarbeiten das Mineral entdeckt hat, der Vorzug: ein zufälliger Fund begründet nur dann ein Vorzugsrecht, wenn er vom Grundeigentümer auf seinem Besitz oder vom Bergbauberechtigten auf seinem Grubenfelde gemacht worden ist. Nach Erledigung etwa erhobener Einsprüche durch behördliche Entscheidung oder im Prozeßwege [6]) wird die Uebertragung des Berg-

1) G. vom 15. April 1867 Nr. 24, mit AbG. vom 20. Juni 1899 Nr. 25.

2) Landtagsverhandlungen vom 22. März 1867.

3) Sofern nicht unter Gebäuden oder bis zu 200 Fuß von ihnen entfernt, in Gärten oder eingefriedigten Hofräumen geschürft werden soll. Doch kann auch in solchen Fällen die Zustimmung des Grundeigentümers ersetzt werden durch Beschluß der Bergbehörde, der hier nicht durch Rekurs, sondern im Rechtsweg anfechtbar ist.

4) Wie im Fall der Anm. 3. Berggef. § 4, Abs. 1; § 8 Abs. 3. Die vom preuß. Gesetz abweichende und auffällige Bestimmung hat doch wohl nur solche Fälle im Auge, in denen es streitig sein kann, ob der zum Schürfen beanspruchte Grund und Boden noch innerhalb der Grenzen des öffentlichen Platzes, der Straße u. s. w. liegt.

5) Der Entdeckung eines unter das BergG. fallenden Minerals auf seiner natürlichen, bis dahin unbekannten Ablagerung.

6) Die Klage, soweit sie überhaupt zulässig, muß binnen dreier Monate nach Entscheidung der Bergbehörde erhoben werden. Gleiche Frist, von der öffentlichen Bekanntmachung der Ver-

werkseigentums vollzogen durch eine Verleihungsurkunde, bei Erwerb des Bergwerkseigentums an Stein-, Kali-, Magnesiasalzen oder Solquellen für den Staat durch einen „urkundlich zu machenden Beschluß“ [1]) der Bergbehörde. — Bereits verliehene Bergbauberechtigungen können Veränderungen erleiden durch Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen (Konsolidation), durch reale Teilung des Bergwerksfeldes in selbständige Felder und durch Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken — überall unter Bestätigung der Bergbehörde. Im Falle der Konsolidation haben Hypothekgläubiger und dinglich Berechtigte wegen des Ueberganges ihrer Rechte auf das konsolidierte Werk, wie über das Anteilsverhältnis der einzelnen Werke an diesem sich mit einander zu verständigen. Die Bestätigung soll hier nur dann versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses, bei Feldesteilungen oder Feldesaustauschungen lediglich aus Rücksicht der letzteren Art (BG. § 51, 53).

3. Der Bergwerksbesitzer hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, auf Verlangen der Bergbehörde das Bergwerk binnen sechs Monaten in Betrieb zu setzen und binnen gleicher Frist einen unterbrochenen Betrieb fortzuführen, widrigenfalls ihm das Bergwerkseigentum entzogen werden kann. Der Betrieb selbst unterliegt manchen beschränkenden Ordnungsvorschriften (Anfertigung eines Grubenbildes, Aufstellung eines vom Revierbeamten auf die polizeilichen Anforderungen hin zu prüfenden Betriebsplans, Anzeigepflicht gegenüber der Bergbehörde hinsichtlich des zur Betriebsleitung und Aufsicht angenommenen Personals, Ausweis der Befähigung desselben usw.). Auch kann der Bergbautreibende vom Grundeigentümer zur vollen Vergütung der entzogenen Nutzung im Voraus und bei einer mehr als drei Jahre währenden Nutzung zum eigenen Erwerbe des Grundstücks angehalten werden und ist gleich dem Schürfer zum Ersatz von Wertminderungen und zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Er hat kein Einspruchsrecht gegenüber der Anlage von öffentlichen Verkehrsanstalten (Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen), wohl aber Anspruch auf Schadensersatz für die infolge solcher Unternehmungen ihm erwachsenden Aufwendungen. Auch steht ihm für den Betrieb des Bergbaues selbst und für Herrichtung der erforderlichen Gebäude, Anlagen, Aufbereitungsanstalten, Soolleitungen, insoweit nicht überwiegende Rücksichten des öffentlichen Interesses widerstreiten oder die Abtretung bebauten Grund und Bodens und damit in Verbindung stehender eingefriedigter Hofräume gefordert wird, dem Grundeigentümer gegenüber das Enteignungsrecht zu. Ueber Umfang und Bedingungen der Grundabtretung entscheidet bei fiskalischen Bergbaubetrieben die Kreisdirektion, in anderen Fällen diese gemeinschaftlich mit der Bergbehörde, unter Vorbehalt der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof [2]). Der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn auf Grund eines besonderen Rechtstitels eine Befreiung von der Verpflichtung zur

---

leihungsurkunde an gerechnet, ist gesetzt für gerichtliche Verfolgung von Vorzugsrechten, die im Verleihungsverfahren nicht geltend gemacht sind, gegenüber dem Bergwerkseigentümer (BG. § 33 u. 37).

1) G. vom 12. Juni 1899 Nr. 44, Art. II, v. 25. Febr. 1899 Nr. 19.

2) G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 64. Das Anfechtungsrecht erstreckt sich aber nicht auf den die Entschädigungsfrage betreffenden Teil des Beschlusses. BG. § 148, Satz 2. Zschr. für Rspfl. Bd. 49 Beil. S. 47.

Abtretung eines Grundstücks in Anspruch genommen oder die Abtretung bebauten (mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden besetzten) Grund und Bodens gefordert wird [1]).

Leistet der Bergwerkseigentümer der amtlichen Aufforderung zur Inbetriebnahme des Bergwerks oder zur Fortsetzung eines unterbrochenen Betriebs nicht Folge, so kann die Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergbaurechts oder des Bergwerkseigentums beschließen. Gegen einen solchen Beschluß sind „rechtliche Einwendungen" (BG. § 160, Abs. 2) binnen bestimmter Frist durch Klage geltend zu machen. Wird der Beschluß rechtskräftig oder verzichtet ein Bergbautreibender freiwillig auf sein Eigentum, so hat die Bergbehörde davon den Hypothekgläubigern und anderen Realberechtigten zur Stellung etwaiger Anträge auf Zwangsvollstreckung in das Bergwerk Kenntnis zu geben. Falls derartige Anträge nicht eingehen oder nicht zum Verkauf des Bergwerks führen, spricht die Bergbehörde durch Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus, womit alle Ansprüche auf das Bergwerk von Rechtswegen erlöschen.

4. Die Bergbehörden sind der Revierbeamte, die Kammer, Dir. der Bergwerke und das Staatsministerium. Der Revierbeamte handhabt die Bergpolizei in erster Instanz. Alle übrigen, der „Bergbehörde" obliegenden Geschäfte gehören zum Wirkungskreis der Kammer, Dir. der Bergwerke, die zugleich Aufsichts- und Rekursinstanz für den Revierbeamten bildet und diesem die aushilfsweise Besorgung einzelner ihrer Zuständigkeit angehörender Geschäfte übertragen kann. Gegen ihre Verfügungen und Beschlüsse ist überall, wo nicht eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung es ausschließt, Rekurs an das Staatsministerium zulässig. Mit Genehmigung des Staatsministeriums darf sie auch als Aufsichtsbehörde bergpolizeiliche Vorschriften für den ganzen Umfang des Herzogtums oder für einzelne Teile oder bestimmte Werke [2]) erlassen, namentlich in Beziehung auf Sicherheit des Baues, Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs, Schutz gegen gemeingefährliche Einwirkungen des Bergbaues u. dergl. Polizeiliche Anordnungen solcher Art für ein einzelnes Bergwerk können bei dringender Gefahr schon vom Revierbeamten einstweilig getroffen werden; die Bestätigung durch die Kammer, Dir. der Bergwerke, ist unverzüglich einzuholen.

Der unterirdische Abbau derjenigen Mineralien, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers vorbehalten sind, unterliegt ebenfalls der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden [3]). Auch sind neben verschiedenen, zumeist den Betrieb und die Verwaltung des Bergwerks betreffenden Vorschriften die Bestimmungen des Berggesetzes über die Bergbehörden und die Bergpolizei auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl erstreckt werden [4]).

§ 35. Handel und Gewerbe.

I. In der Stadt Braunschweig war schon im Jahr 1854 auf Grund einer

1) BG. § 148, Abs. 2. Durch den Rechtsweg wird die Verwaltungsklage ausgeschlossen. Zschr. a. a. O. Anders für Preußen: Klostermann, Allg. Berggef. 5. Aufl. S. 445.
2) Für das Herzogtum: Bk. vom 24. Mai 1894 Nr. 25.
3) Nach dem G. vom 16. April 1892 Nr. 17.
4) G. vom 5. November 1904 Nr. 66.

der Landesregierung im Einführungsgesetz zum HGB. erteilten Ermächtigung eine Korporation der Kaufleute (unter Ausschluß der im Art. 10 des HGB. bezeichneten Gewerbetreibenden) ins Leben gerufen, deren Organ eine aus Wahlen hervorgehende, aus zwölf Mitgliedern bestehende Handelskammer bildete. Eine allgemeine Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden des Landes ward jedoch erst geschaffen durch das Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 19. März 1890 Nr. 6, an dessen Stelle inzwischen wieder das G. vom 14. Mai 1906 Nr. 40 getreten ist.

Die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, ausgestattet mit allen Zuständigkeiten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und als solche für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen haftbar, ist dem Staatsministerium, Abt. des Innern, unterstellt. Sie soll der Regel nach von den Behörden bei jeder den Handel und die Industrie betreffenden wichtigeren Angelegenheit gehört werden, führt die Aufsicht über die Handelsmakler, ist befugt, in die bei den Reichs- oder Staatsverwaltungen eingesetzten beratenden Organe (Bezirkseisenbahnamt, statistische Kommissionen u. a.) Vertreter zu entsenden und darf Gewerbetreibende der im § 36 der GO. bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anstellen, mit Ausnahme von Auktionatoren[1]). Die Kammer besteht der gesetzlichen Norm nach aus 33, auf die einzelnen Kreise des Landes verteilten Mitgliedern, doch kann diese Anzahl durch Zuwahl um vier Mitglieder erhöht werden. Wahlberechtigt sind (unter Voraussetzung des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte) die zu einer Gewerbesteuer von mindestens 36 Mk. veranlagten Kaufleute und kaufmännische Gesellschaften (nach Maßgabe weiterer besonderer Bestimmungen) und die im Herzogtum bergbautreibenden Alleineigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisierten Gesellschaften, wenn der Wert der jährlich abgesetzten Erzeugnisse mindestens 36 000 Mk. beträgt. Der Staat, die Kommunalverbände und Gemeinden als Besitzer gewerblicher Unternehmungen sind nicht wahlberechtigt. Wählbar ist jeder im Bezirk der Handelskammer wohnhafte, wahlberechtigte Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und zur Bekleidung des Amts eines Schöffen fähig ist. Einstellung der Zahlungen oder Konkurseröffnung hat den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf bestimmte Zeit zur Folge. Die Wahlen erfolgen nach Wahlbezirken und Wahlgruppen: jeder Kreis des Herzogtums bildet einen Wahlbezirk, innerhalb dessen die Wahlberechtigten nach dem Maß der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer in drei Gruppen eingeteilt werden; jede Gruppe wählt ein Drittel der auf den Wahlbezirk entfallenden Mitglieder. Für die einzelnen Gruppen werden Listen der Wahlberechtigten aufgestellt und öffentlich ausgelegt. Gegen den Inhalt der Listen, wie gegen das Ergebnis der Wahl findet zunächst Einspruch bei der Handelskammer, dann Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt (G. § 13, Abs. 3 u. § 17). Sämtliche Wahlen erfolgen auf sechs Jahr, alle zwei Jahr scheidet ein

1) Weitere Aufgaben und Befugnisse der Kammer im § 3 des Ges. Für die von ihr öffentlich angestellten und beeideten Personen sind besondere Vorschriften zu erlassen, welche der Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. des Innern, bedürfen. Soweit dabei das landwirtschaftliche Interessengebiet berührt wird, ist auch die Landwirtschaftskammer zu hören.

Dritteil der in jedem Wahlkreis Gewählten aus. Ueber Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluß aus der Kammer, Zulässigkeit der Verwaltungsklage in solchen Fällen gelten gleiche Bestimmungen, wie bei der Landwirtschaftskammer (s. § 31 S. 106). Die Mitglieder führen ihre Geschäfte unentgeltlich. Zum Ausschluß eines Mitgliedes der Kammer bedarf es einer zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen der Gesamtheit, im übrigen ist unbedingte Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderlich und ausreichend. — Ueber Einnahmen und Ausgaben der Handelskammer wird alljährlich ein Voranschlag aufgestellt, öffentlich bekannt gemacht und dem Staatsministerium, Abt. des Innern, als der Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Die anschlagsmäßig aus den Einnahmen nicht zu deckenden Kosten werden auf sämtliche Wahlberechtigte als prozentuale Zuschläge zu deren Gewerbesteuer umgelegt unter besonderer Berücksichtigung solcher Betriebe, welche nach den Bestimmungen der GO. (§ 103, l) zugleich beitragspflichtig zu den Kosten der Handwerkskammer sind. Die näheren Anordnungen trifft nach Anhörung beider beteiligter Körperschaften das Staatsministerium mit der Maßgabe, daß jene Betriebe insgesamt nicht mehr zu entrichten haben, als wenn sie nur zu derjenigen der beiden Kammern beitragspflichtig wären, welche den höheren Prozentsatz erhebt. Zur Ausschreibung von Beiträgen über 12½ % bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Rückstände unterliegen der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

II. Schon die beiden Landesgesetze vom 3. August 1864 Nr. 40 und 41 hatten den Gewerbebetrieb bis auf bestimmte Ausnahme jedem verfügungsfähigen, volljährigen Landesangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Niederlassungsorts freigegeben, Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte für die Zukunft beseitigt und nähere Vorschriften darüber erlassen, in welchen Fällen und in welcher Weise für bestehende Verbietungs- und Zwangsrechte, für Konzessionsgebühren und Rekognitionsgelder Entschädigung zu leisten, auch inwieweit die auf einem Gewerbebetriebe ruhenden Reallasten und Gefälle der Ablösung zu unterwerfen seien. Nach Einführung der GO. für den Norddeutschen Bund stellte eine Anweisung des Staatsministeriums vom 24. September 1869 fest, für welche gewerblichen Verhältnisse die Landesgesetzgebung noch als zuständig anzusehen sei, und traf die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz. Die außerordentlich zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen, welche die GO. im Verlauf namentlich der letzten Jahrzehnte erfahren hat, haben dann so mannigfache weitere Verordnungen der Landesregierung, Bekanntmachungen und Anweisungen des Staatsministeriums nach sich gezogen, daß eine sichere Handhabung des geltenden Rechts in hohem Maße erschwert ward und sich schließlich die Notwendigkeit ergab, auf eine Vereinigung aller nach und nach erlassenen Ausführungsvorschriften in einer umfassenden Gesamt-Anweisung Bedacht zu nehmen. (Der Erlaß einer solchen ist in Aussicht genommen.)

Im Einzelnen ist hauptsächlich Folgendes hervorzuheben:

1. Zu Titel II der GO. Stehender Gewerbebetrieb. Die Kreisdirektionen (in der Stadt Braunschweig die Polizeidirektion) haben zu entscheiden über An-

träge auf Errichtung und Veränderung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen [1]), auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes der Schauspielunternehmer, auf Gestattung von Veranstaltung der im § 33a und b der GO. bezeichneten Aufführungen, Schau- und Vorstellungen [2]), auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus [3]), des Pfandleiher-, Pfandvermittler-, Gesinde- und Stellenvermittler-Gewerbes [4]) und des Handels mit Giften [5]) [6]). Die genannten Behörden sind auch zuständig zur Zurücknahme der Erlaubnis und zur Versagung des weiteren Betriebes unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen, desgleichen auf Grund des RG. vom 7. Januar 1907 zur Untersagung des Betriebs des Gewerbes als Bauunternehmer oder Bauleiter, des Betriebs einzelner Zweige des Baugewerbes, der Ausführung oder Leitung eines bestimmten einzelnen Baues durch bestimmte Personen, und zur Entscheidung über den Einspruch gegen eine Untersagung der letzteren Art [7]). Gegen alle derartigen Entscheidungen kann Klage bei dem Verwaltungsgerichthof erhoben werden [8]). Anträge auf Erteilung der Genehmigung für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten und deren Fristung unterliegen der Entscheidung des Landes-Medizinalkollegiums, welches sich mit der Landesverwaltungs-, in gewissen Fällen mit der Ortsbehörde in Verbindung zu setzen hat [9]). Auch hier gegen Versagung oder Zurücknahme der Gestattung Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof [10]).

---

1) In Betreff der Dampfkessel und Dampffässer: G. vom 4. April 1902 Nr. 17, Bk. vom 21. Juni 1902 Nr. 26 und 15. Juni 1904 Nr. 37. Handelt es sich um Genehmigung zur Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, staatlichen Hüttenwerken und in den dem G. vom 16. April 1892 Nr. 17, betr. den unterirdischen Abbau von Mineralien, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen (s. § 34 S. 115 Anm. 3), unterfallenden Betrieben, so ist die Kammer, Dir. der Bergwerke zuständig.

2) Zu öffentlichen Tanzmusiken ist nach dem G. vom 31. Mai 1882 Nr. 26 die jedesmalige schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich und für deren Erteilung eine bestimmte Abgabe (3 bis 20 Mk.) zugunsten der Ortsarmenkasse zu erlegen.

3) Zulassung zum Ausschank von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie in Ortschaften von weniger als 15000 Einw. die Gestattung des Betriebs der Gast- und Schankwirtschaft (in größeren Städten auf Grund statutarischer Festsetzung) hängt vom Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses ab.

4) VO. vom 29. Febr. 1904 Nr. 11, Bk. vom 7. März 1904 Nr. 21. Pfandleiher und Trödler: Bk. vom 21. Dezemb. 1881 (1882 Nr. 2) u. AusfG. zum BGB. § 64. —

5) G. vom 9. Juni 1895 Nr. 35 und AbG. vom 23. August 1901 Nr. 45. Ausf.Bek. vom 18. Febr. und 20. Aug. 1897 Nr. 7 und 17, VO. vom 5. März 1906 Nr. 17. — Im allgemeinen über die Zuständigkeitsbestimmungen: Ausf.Anw. zur GO. vom 14. März 1896 Nr. 12.

6) Die im Text bezeichneten Behörden haben auch die Auktionatoren (im Sinne des § 36 der GO.) zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Gegen Versagung der Anstellung ist nur Beschwerde bei dem Staatsministerium zulässig. G. vom 3. Mai 1907 Nr. 22. Vorschriften für Versteigerer: vom gleichen Tage Nr. 23. — Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig; die Prüfung erfolgt seitens einer besonderen Kommission unter Vorsitz des Kreisdirektors zu Braunschweig (Prüfungsordnung: vom 6. Juni 1906 Nr. 43). Gegen einen die Rücknahme des Prüfungszeugnisses entsprechenden Bescheid der Landesverwaltungsbehörde findet Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt. G. vom 29. November 1888 Nr. 55 Verw.Rspfl.G. § 55 Ziff. 5, 2.

7) VO. vom 8. und Bk. vom 9. April 1907 Nr. 14 und 15.

8) Verw.-Rspfl.G. § 55. G. vom 26. Mai 1896 Nr. 27. VO. vom 8. April 1907 Nr. 14.

9) Ausf. Anw. zur GO. vom 14. März und Bk. vom 15. Dezember 1896 Nr. 12 und 67. MedizinalG. vom 9. März 1903 Nr. 19 § 3, 8.

10) Verw.Rspfl.G. § 55, Ziff. 4a und 5[1].

2. Zu Titel III (GBetrieb im Umherziehen). Wandergewerbescheine werden erteilt von derjenigen Kreisdirektion, in deren Bezirk der Antragsteller seinen festen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, in der Stadt Braunschweig von der Polizeidirektion; ist der Antragsteller Ausländer oder ein außerhalb des Herzogtums wohnender oder sich aufhaltender Reichsangehöriger, so ist diejenige der genannten Behörden zuständig, in deren Bezirk Jener sein Gewerbe zu beginnen beabsichtigt. Die Aushändigung des Scheins darf überall nur nach vorgängiger Entrichtung des festgestellten Gewerbesteuerbetrages erfolgen. Die Vorschrift des RG. (GO. § 57 b Ziff. 4), wonach bei ungenügender Fürsorge für Unterhalt und Schulunterricht des Kindes des Wandergewerbetreibenden der Wandergewerbeschein versagt werden soll, ist streng einzuhalten. Die zur Erteilung der Wandergewerbescheine zuständigen Behörden haben auch über Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 59 a, über Bewilligung der Ausdehnung des Wandergewerbescheins nach § 60, Abs. 2 der GO. und über Zurücknahme des Scheins zu befinden. Gegen derartige Entscheidungen ist die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, dagegen kann eine Versagung des Wandergewerbescheins zu Musikaufführungen usw. wegen mangelnden Bedürfnisses (GO. § 57 Ziff. 5), Versagung der Ausdehnung des Scheins zu Musikaufführungen aus gleichem Grunde (GO. § 60, Abs. 2 Schlußsatz), Auferlegung von Beschränkungen an minderjährige Personen (nach GO. § 60 b, Abs. 1) und Versagung oder Rücknahme der Erlaubnis zur Mitführung von Kindern (GO. § 62, Abs. 4 u. 5) nur durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden [1]). Die Genehmigung zum Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken im Umherziehen (GO. § 56) wird gleichfalls von den Kreisdirektionen oder der Polizeidirektion erteilt; gegen die Versagung ist wiederum Klage bei dem Verwaltungsgericht statthaft [2]).

3. Zu Titel IV (Marktverkehr). Der Marktverkehr unterliegt den Vorschriften der GO. über die Sonntagsruhe [3]).

4. Zu Titel VI (Innungen). Die Statute der freien Innungen unterliegen der Genehmigung derjenigen Kreisdirektion, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll. Geht der Bezirk der Innung über den Kreis oder über die Grenzen des Staatsgebiets hinaus, so hat die Kreisdirektion im ersteren Fall bei dem Staatsministerium, Abt. des Innern, im anderen bei dem Gesamtministerium vorerst die Erteilung der Genehmigung einzuholen. Die zur Statutengenehmigung zuständige Kreisdirektion verfügt auch in den Fällen des § 97 der GO. die Schließung der Innung. Versagung jener Genehmigung, wie die letztbezeichnete Maßnahme kann durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Nebenstatuten dürfen nur zur Ordnung der in GO. § 81 b, 3—5 aufgeführten Innungseinrichtungen errichtet werden. Die Aufsichts-(Gemeinde-)Behörde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Zu-

1) Bk. vom 14. März 1896 Nr. 12, vom 25. Febr. 1898 Nr. 10, vom 9. Dezember 1898 Nr. 56 unter II.

2) Bk. vom 14. März 1896 Nr. 12 S. 61.

3) Bk. vom 9. Dezember 1898 Nr. 56. — Die Anwendbarkeit obiger Vorschriften auf den Marktverkehr ist jedoch bestritten. Landmann, Komm. zur GO. (4. Aufl.) Bd. 1 S. 525 g.

sammensetzung des Innungsvorstandes [1]) und entscheidet endgültig Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der vorgenommenen Wahlen.

Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, errichtet werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft oder wenn die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht oder wenn die zuständige Kreisdirektion die Ueberzeugung gewinnt, daß der Innungsbezirk den Anforderungen des § 100, Abs. 1 Ziff. 2 der GO. nicht entspricht. In dem die Ablehnung begründenden Bescheide sind die Antragsteller auf das ihnen gesetzlich zustehende Recht der Beschwerde hinzuweisen (Beschwerdeinstanz: Staatsministerium, Abt. des Innern, auch zuständig zur Entscheidung über Beschwerden der beteiligten Gewerbetreibenden gegen Erlaß der Anordnung über Errichtung einer Zwangsinnung). Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen und auf die Nebenstatuten finden die für freie Innungen geltenden Bestimmungen Anwendung, auf jene vorbehaltlich der Vorschriften des § 100 o und s, Abs. 5 und 6 der GO., auf diese mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe (GO. § 81 b, Ziff. 5) nicht errichtet werden dürfen [2]).

5. Zu Titel VII (Gewerbliche Arbeiter) sind außerordentlich zahlreiche Ausführungsbestimmungen erlassen, welche vielfach Vorschriften der GO. wiedergeben. Auf das Einzelne derselben kann hier nicht eingegangen werden. Die zuständigen Behörden für Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit an Sonn- und Feiertagen, für Ausnahmen zugunsten von Handelsgewerben auf Grund des § 105 e der GO. und für Ausnahmen vom Verbot des § 55 a der GO. sind wiederum die Kreisdirektionen und die Polizeidirektion zu Braunschweig [3]).

6. Zu Titel VIII (gewerbliche Hilfskassen). Nach einem G. vom 20. Juni 1883 Nr. 26 bedarf es zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe-, Witwen-Kassen, Versicherungsanstalten und anderen dergleichen Gesellschaften und Anstalten, sofern deren Wirksamkeit über den Bereich des Verwaltungsbezirks einer einzelnen Kreisdirektion hinaus sich erstrecken soll, imgleichen für alle ausländischen derartigen Kassen, Anstalten, Gesellschaften der Genehmigung des Staatsministeriums, in allen anderen Fällen der Genehmigung der zuständigen Kreisdirektion. Das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes hat jedoch durch das RG. vom 12. Mai 1901 wesentliche Einschränkungen erfahren.

1) Auch über die im Eigentum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichen oder Kunstwert.

2) Ueber die Innungen: Bk. vom 1. Mai 1898 Nr. 22.

3) Die hier in Frage kommenden Ausf.-Bekanntmachungen sind ergangen über 1. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe: vom 18. Juni 1892 Nr. 24, 14. März 1896 Nr. 12, 20. Oktober 1897 Nr. 50, 28. Oktober 1905 Nr. 46; 2. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes: vom 20. März 1895 Nr. 28; 3. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher: vom 24. März 1892 Nr. 8, 17. Juni 1901 Nr. 34; 4. Lehrlingsverhältnisse: vom 29. Oktober 1900 Nr. 54 und 25. Juni 1907 Nr. 31; 5. Arbeitsordnungen in Fabriken: vom 24. März 1892 Nr. 8; 6. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern: vom 21. März 1892 Nr. 8, 3. Mai 1892 Nr. 18, 9. Juni 1892 Nr. 23, 23. November 1901 Nr. 56, 23. November 1905 Nr. 50; 7. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über Sonntagsruhe, Arbeitsbücher, Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter: vom 14. April 1894 Nr. 17 und 20. März 1895 Nr. 28; 8. Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter in offenen Werkstätten: vom 29. Oktober 1900 Nr. 54.

Die Gewerbeaufsicht ist (auf Grund der GO. § 139 b) neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von der Landesregierung anzustellenden Beamten übertragen. Der erste, mit der Leitung der Geschäfte beauftragte Aufsichtsbeamte steht unmittelbar unter dem Staatsministerium. Dem Wirkungskreise der Gewerbeaufsichtsbeamten unterfallen nicht die unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde (s. § 34) stehenden Anlagen [1]).

Für das Herzogtum besteht entsprechend den Normativbestimmungen des RG. vom 26. Juli 1897 unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Abt. des Innern, eine Handwerkskammer mit dem Sitz in der Stadt Braunschweig, zusammengesetzt aus 40 ordentlichen Mitgliedern, welche durch Zuwahl um 8 sachverständige, nicht notwendig dem Handwerkerstande angehörende Personen verstärkt werden können, und aus der doppelten Zahl von Ersatzmännern. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wird von einem Vorstand vertreten, ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder und faßt ihre Beschlüsse nach einfacher, bei Statutenänderung nach verstärkter (3/4)-Stimmenmehrheit. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus [2]).

Auf Grund des RG. vom 29. September 1901 sind in den größeren Städten des Herzogtums Gewerbegerichte eingesetzt worden, auch ist nach Maßgabe des RG. vom 6. Juli 1904 für den Stadtbezirk Braunschweig ein Kaufmannsgericht ins Leben gerufen [3]).

§ 36. **Das Kreditwesen.** Die durch ein höchstes Reskript vom 9. März 1765 in der Stadt Braunschweig „unter landesfürstlicher Garantie" errichtete Leihhausanstalt ist zufolge einer landesgrundgesetzlichen Anordnung (NLO. § 186) nebst ihren Forderungen und Schulden „vom Staat übernommen und unter dessen Gewähr gestellt" mit der Bestimmung, neben ihrem ursprünglichen Zwecke allgemeiner Kreditvermittlung eine Hilfskreditanstalt für den Staat zu bilden [4]). Die Anstalt wird verwaltet und vertreten vom Finanzkollegium, Abt. für Leihhaussachen, ist jedoch vom Fiskus getrennt und mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgerüstet. Das ihren Geschäftsverkehr regelnde Gesetz [5]) bildet einen Bestandteil des Landesgrundgesetzes, so daß Verwendungen der zu den Fonds der Leihhausanstalt gehörigen Geldern zu anderen, als den gesetzlich festgestellten Zwecken

1) BO. vom 14. April 1894 Nr. 17.

2) Statut der Kammer (vom 13. Januar 1900) in den Braunschw. Anzeigen vom 16. Januar 1900.

3) Ausf.-Bestimmungen für Gewerbegerichte: Bk. vom 16. November 1901 Nr. 55, für Kaufmannsgerichte: vom 24. September 1904 Nr 59.

4) In letzterer Hinsicht legte das G. vom 7. März 1842 dem Leihhause die Verpflichtung auf, die Vermittlungen von Anleihen für den Staat zu übernehmen. Diese Verbindlichkeit wurde bei der Revision des G. im Jahr 1867 von der Landt.-Kommission für unvereinbar erklärt mit dem Charakter des Leihhauses als einer Hypothekenbank und der betreffende § des Gesetzes dahin geändert, daß bei Aufnahme von Staatsanleihen die Leihhausverwaltung den Staatskassen auf bestimmte Frist verzinsliche Vorschüsse leisten, und daß das Staatsministerium ihr zu jenen Zwecken den kommissionsweisen Verkauf von Kammer- und Landesschuldverschreibungen übertragen könne. G. vom 20. August 1867 Nr. 72 § 24.

5) Vom 20. August 1867 Nr. 72 mit Berichtigung vom 7. September 1867 Nr. 77 und AbG. vom 24. Dezember 1874 Nr. 89, 8. Mai 1876 Nr. 41, 10. Juli 1881 Nr. 27; auch Ausf.-G. zum BGB. § 118 Ziff. 78. Ein Gesetz, welches den Geschäftsbetrieb der Leihhausanstalt voraussichtlich wesentlich umgestalten wird, ist in Vorbereitung, so daß von weiteren Erörterungen über die Rechtsverhältnisse der Anstalt abgesehen werden darf.

ohne ständische Zustimmung als Verletzuug der Landesverfassung anzusehen sind.

Die Anstalt ist befugt zur verzinslichen An- und Ausleihung von Geld und zur Annahme von Depositen. Bei Ausleihungen wird, abgesehen von den Anleihen der Gemeinden, Sicherheitsbestellung gefordert. Darlehen auf Grundstücke können auch in Leihhaus-Landesschuldverschreibungen gegeben werden, in welchem Fall der Schuldner die Wahl hat, ob er das Darlehen in Wertpapieren gleicher Art oder in barem Gelde zurückzahlen will. Die Zurückzahlung ist jederzeit zulässig. Der Betrag des Darlehens darf $^2/_3$ des gemeinen Werts des zu verpfändenden Grundstücks (nach Absatz der darauf ruhenden Lasten zu berechnen) nicht überschreiten. Darlehen auf bewegliche Sachen sind nur statthaft, wenn als Faustpfand gegeben werden bestimmte, im Gesetz näher bezeichnete Wertpapiere, geprägte oder ungeprägte Edelmetalle und bewegliche Sachen, welche das Leihhaus nach den über das Versatzwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Verwahrung nehmen kann. —

Förderung des ländlichen Immobiliarkredits erstrebt auch der Ritterschaftliche Kreditverein für das Herzogtum Braunschweig [1]), indem er die auf den rezeptionsfähigen Gütern und sonstigen Grundbesitzungen seiner Mitglieder [2]) lastenden Privatschulden gegen Einräumung der ersten Hypothek bis zu einem bestimmten Teile des Gutswerts übernimmt, weitere Anlehen innerhalb einer gewissen Grenze gewährt und eine allmählige völlige Schuldentilgung sichert. Die Gegenleistung der aufgenommenen Grundbesitzer besteht in der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ihrer Güter [3]) und in der Erlegung jährlicher, zur Verzinsung der angeliehenen Kapitalien, zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Abtragung der Anleihen bestimmter Beiträge (in der Regel 5 % des eingetragenen Schuldkapitals). Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgabe beschafft sich der Verein durch Aufnahme von Anleihen, über welche Schuldverschreibungen, nach Wahl des Gläubigers auf Namen oder auf Inhaber lautend und gesetzlich als mündelsicher erklärt, [4]) ausgestellt werden. Die Oberaufsicht über den Verein führt das Staatsministerium durch einen Regierungskommissar. —

Im Anschluß an die Leihhausanstalt und als deren Abteilung besteht eine „herzogl. Sparkasse" zur verzinslichen Entgegennahme von Geldeinlagen von 2 bis 200 Mk. Zur Erleichterung der Ansammlung von Spareinlagen werden Sparmarken und Sparkarten ausgegeben. Auf Anordnung des Staatsministeriums, welches auch den Zinsfuß der Einlagen feststellt, können in Gemeinden Sparkassenstellen errichtet werden. [5]) Zur Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmandensparvereinen

1) Bestätigungsurkunde und Statuten vom 20. März 1862 Nr. 12. Abänderungen der Statuten: Ges.- und VO.-Sammlung 1886 Nr. 23, von 1893 Nr. 46.

2) Rezeptionsberechtigt sind die im Herzogtum belegenen Rittergüter; daneben können nach Ermessen der mit Leitung der Vereinsgeschäfte beauftragten Kreditkommission aufgenommen werden die nach dem G. vom 29. Mai 1858 errichteten Schrift, Freisassen- und sonstigen Landgüter, die übrigen zu einem Grundsteuerkapital von mindestens 1500 Talern veranlagten Grundbesitzungen im Herzogtum und die im Ausland belegenen, hinlängliche Sicherheit bietenden Besitzungen von Eigentümern rezeptionsfähiger Grundstücke.

3) Einer Verpflichtung, deren Vernachlässigung zur Sequestration des Guts und Uebertragung der Verwaltung auf den Verein führen kann.

4) Ausf.-Ges. zum BGB. § 101, Ziff. 78.

5) G. vom 10. Juni 1892 Nr. 27 und vom 4. April 1898 Nr. 17.

und anderen derartigen Jugendsparkassen und Vereinen bedarf es der Genehmigung der Kreisdirektion und, wenn die Wirksamkeit sich über einen Kreis hinaus erstrecken soll, des Staatsministeriums [1]). —

Nachdem die „Braunschweigische Bank", eine Privataktienbank, die durch G. vom 23. Mai 1853 ihr erteilte Berechtigung zur Notenausgabe Ende des Jahrs 1905 aufgegeben hatte, ist das bisherige Aufsichtsrecht des Staats und das Recht der staatlichen Zustimmung zu gewissen Beschlüssen der Bank in Fortfall gebracht und jenes Gesetz auch formell wieder aufgehoben (G. vom 10. Dezember 1906 Nr. 90).

§ 37. Das Verkehrswesen.

I. Landwege. — Die Wegeordnung vom 29. Juni 1899 Nr. 56, eine neue Redaktion des mehrfach und erheblich abgeänderten Ges. vom 5. Juni 1871 Nr. 37, unterscheidet, 1. Staatsstraßen (zum allgemeinen Verkehr in einzelnen Landesteilen oder zu deren Verbindung mit den Nachbarstaaten dienend, entsprechend den früheren Heer- oder Landstraßen), 2, Kommunikationswege (zur Verbindung der Ortschaften und Gemarkungen unter einander oder mit Staatsstraßen und Eisenbahnen bestimmt), 3. Straßen und Wege in Städten, Flecken und Dörfern, 4. öffentliche Fußwege, 5. Feld- und Wannewege und 6. Privatwege. Zweifel über die Eigenschaft einzelner Wege werden vom Staatsministerium, privatrechtliche Ansprüche in Ansehung eines Weges von den zuständigen Gerichten entschieden. Die Zweckbestimmung der öffentlichen Wege zum gemeinen Gebrauch schließt ein Eigentum an ihnen nicht aus [2]). — Die Wegebaupflicht trifft bei den Staatsstraßen den Staat, bei den Kommunikationswegen die Kreisverbände [3]), bei Straßen nnd Wegen in den Dörfern, wenn sie nicht im Zuge der Staatsstraßen und Kommunikationswege liegen, sämtliche Einwohner und Feldmarksinteressenten nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals [4]). Herstellung und Unterhaltung der (nicht im Zuge von Staatsstraßen liegenden) Straßen, Wege, Brücken, Kanäle in Städten und Flecken regelt sich nach Statut [5]) und Herkommen. Zur In-

1) G. vom 19. Februar 1895 Nr. 13.

2) Hampe, braunschw. Privatrecht § 103 S. 442. Dort auch Näheres über die geschichtliche Entwicklung des Wegerechts im Herzogtum und über die besonderen Rechtsverhältnisse an Wegen in der Stadt Braunschweig auf Grund bestehen gebliebener statutarischer Bestimmungen (WO. § 1, Abs. 2).

3) Vorbehaltlich weiterer Verteilung der nicht nach dem Kreishaushaltsetat aus den Aufkünften des Kreisvermögens zu deckenden Kosten auf die dem Kreisverband angehörenden Gemeinden und Gemarkungen. Diese Verteilung erfolgt nach Verhältnis des Grundsteuerkapitals der beitragspflichtigen Grundstücke (unter Sonderbestimmungen für den Kreisverband Wolfenbüttel und unter Zulassung gewisser Abweichungen vom gesetzlichen Verteilungsmaßstab auf Beschluß der Kreisversammlung). Einzelne Gemeinden können unter gewissen Voraussetzungen von der Kreisversammlung zu Vorausleistungen herangezogen werden. Solche Entscheidungen sind endgültig. Dagegen findet gegen die die Unterverteilung der Wegebaukosten innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gemarkungen betreffenden, auf erhobene Beschwerde ergangenen Entscheidungen der Kreisorgane (in der Stadt Braunschweig der städtischen Behörden) Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt. Entsch. des Verw.-G. in Zschr. für Rspfl. Bd. 45 Beih. S. 38, Nr. 5 und WO. § 24, Abs. 6.

4) Doch bleibt die Heranziehung der Mietwohner und Häuslinge zur Wegebaulast bis zu einem gewissen Maße der Ordnung durch Gemeindestatut überlassen. — Wege von der Dorfstraße ab zu einzelnen Häusern und Grundstücken sind von den betr. Grundbesitzern zu unterhalten.

5) Ueber Zulässigkeit bestimmter statutarischer Festsetzungen seitens der Gemeinden für „Ortsstraßen" und „Ortsplätze": BO. (vom 13. März 1899 Nr. 25) § 13.

standhaltung der Feld- und Wannewege, der Abfuhrwege in den zum Gemeindebezirk gehörigen Forstgrundstücken, sowie der öffentlichen Fußwege haben sämtliche Grundbesitzer der Feldmark nach ihrem Grundsteuerkapital beizutragen. Gewerbliche Unternehmungen, deren Betrieb eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege mit sich bringt, können bei Straßen und Wegen in Städten, Flecken und Dörfern auf Beschluß der Gemeindebehörden (vorbehältlich der Beschwerde bei dem Kreisausschuß: WO. § 13) und bei Kommunikationswegen auf Beschluß der Kreisversammlung (vorbehältlich hier der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof: WO. § 21) zu außerordentlichen Beiträgen herangezogen werden, jedoch, falls innerhalb des Herzogtums belegen, nur in demjenigen Kreise, in welchem sie ihren Betriebssitz haben [1]). Alle etwa auf Vertrag, rechtskräftigem Urteil oder sonstigem Titel beruhende Abweichungen von den über die Wegebaulast im Gesetz aufgestellten Regeln bleiben wirksam lediglich als privatrechtliche Verbindlichkeiten Dritter zur Uebernahme der betreffenden Leistungen anstelle der gesetzlich Verpflichteten. Der Staat leistet zur Herstellung und Unterhaltung von Kommunikationswegen und Dorfstraßen eine Beihilfe durch Beauftragung der Kreisbaubeamten mit der unentgeltlichen Untersuchung, Veranschlagung und Leitung der Wegebauten. — Ueber Veränderungen in der Eigenschaft öffentlicher Wege wird, wenn es sich um eine Staatsstraße handelt, im Verordnungswege, sonst der Regel nach vom Staatsministerium im Verwaltungswege nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, Gemarkungen, Kreise Bestimmung getroffen [2]). Bei Umwandlung einer Staatsstraße in einen Kommunikationsweg erhält des fortan unterhaltungspflichtige Kreisverband als Vergütung den 20fachen Betrag der nach einem bestimmten Durchschnitt auf die ordnungsmäßige Unterhaltung des Weges jährlich verwandten Summe. Geht die Unterhaltungslast auf mehrere solche Verbände über, so wird die Entschädigung nach Verhältnis der einem jeden überwiesenen Wegstrecke verteilt. — Befreit von der Wegebesserungslast sind die Herzogl. Schlösser, Gärten und die Grundstücke der Hofstatt, auch (abgesehen von Unterhaltung der Feld- und Wannewege und dergl.) die Grundstücke der Kirchen, Armen- und Wohltätigkeitsanstalten und diejenigen Dienstgrundstücke der Prediger, Opferleute, Schullehrer und Pfarrwitwen, die bisher nicht zu den Wegebaulasten beitrugen. Rückständige Wegebaubeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Zur Erweiterung oder Verlegung schon vorhandener und zur Anlegung neuer Straßen, Wege und Abflußgräben hat jeder Grundeigentümer den nötigen Grund und Boden gegen volle, von den zur Wege-Unterhaltung Verpflichtenden zu leistende und nach den Vorschriften des G. vom 13. September 1867 Nr. 78 (s. § 22) zu ermittelnde Entschädigung abzutreten.

1) So (nach § 21 der WO.): Verw.G. in Zschr. für Rspfl. Bd. 49, Beih. S. 13. Zu den „gewerblichen Unternehmungen" im Sinne des Ges. gehören übrigens nicht Eisenbahnen, Bahnhöfe, Haltestellen.

2) WO. § 3. Nur bei Umwandlung bisheriger Feld- und Wannewege in Straßen und Wege in Städten, Flecken, Dörfern und (sofern nicht mehrere Gemeinden oder Gemarkungen beteiligt sind) bei Aufhebung von Ortsstraßen, Feld- und Wannewegen und öffentlichen Fußwegen entscheiden die betreffenden Gemeindebehörden oder Gemarkungsvertreter und zwar in Fällen der ersteren Art vorbehältlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (WO. § 15), bzw. des Kreisausschusses (WO. § 13, Abs. 5), in denen der letzteren unter Zulassung der Beschwerde an den Kreisausschuß und weiter an das Staatsministerium (WO. § 4).

Auf den Staatsstraßen wird schon nach dem Ges. vom 10. November 1873 Nr. 60 Chaussee-, Damm- und Brückengeld nicht mehr erhoben, ebenso findet auf den Kommunikationswegen nach der Wegeordnung eine Weggelderhebung nicht mehr statt. Auch die Benutzung sonstiger Wege soll grundsätzlich frei sein und nur ausnahmsweise können schon bestehende Abgaben mit Genehmigung des Staatsministeriums forterhoben werden. — Wegepolizeiliche Vorschriften hauptsächlich zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs, z. T. aber auch zum Schutz der Wegeanlagen gegen Beschädigungen finden sich im PStGB. vom 23. März 1899 §§ 2 und 3, in Betreff des ersteren Zwecks auch in den Gesetzen vom 3. September 1906 Nr. 63 (Verkehr mit Kraftfahrzeugen) und vom 9. November 1907 Nr. 59 (Ordnung des Radfahrerverkehrs), hinsichtlich des letzteren im G. vom 7. April 1892 Nr. 16 (Breite der Radfelgen u.s.w. beim Gebrauch der Kunststraßen).

II. Wasserwege. — Der einzige schiffbare Fluß im Bereich des Herzogtums ist die Weser. Zur Durchführung der allgemeinen Grundsätze, die schon in der Wiener Kongreßakte (Art. 108—117) für alle mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Flüsse aufgestellt waren, hat die Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823 [1]) die Schiffahrt vom Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer dem Handel freigegeben (allen Schiffen gestattet), Flußpolizei und Schiffahrtsabgaben einheitlich geregelt, das Stapel- und Umschlagsrecht beseitigt, unter Aufhebung aller bisheriger Zollabgaben einen gemeinsamen „Weserzoll" errichtet und die einzelnen Uferstaaten verpflichtet, alle im Fahrwasser des Stroms sich findenden Schiffahrtshindernisse unverzüglich wegräumen zu lassen und für gehörige Instandhaltung des Leinpfades Sorge zu tragen. Die Additionalakte vom 5. Juli 1858 Nr. 42 ergänzte dann die früheren Staatsverträge nach verschiedenen Richtungen, beseitigte namentlich den Weserzoll, erstreckte die Bestimmungen über die Berechtigung zur Weserschiffahrt auch auf den Personentransport und gab (in Anlage 4) eine Reihe polizeilicher Vorschriften für die Schiffahrt, die kürzlich durch das im Einvernehmen mit den beteiligten Staaten erlassene Ges. vom 8. April 1907 Nr. 20 ersetzt worden sind.

III. Eisenbahnen. — Ueber den Verkauf der braunschweigischen Staatsbahnen und den Uebergang derselben in den Besitz des preußischen Staats s. § 24 S. 75. Im Staatsvertrag vom 4. Juli 1888, mittels dessen die Verhältnisse der in den Verkauf einbegriffenen Eisenbahnlinien geregelt wurden, hat Braunschweig das Aufsichtsrecht über die betreffenden Strecken zwar auf Preußen übertragen, die Landeshoheit über sie (Ausübung der allgemeinen Landes- und Sicherheitspolizei und Rechtspflege) sich aber vorbehalten. Die Handhabung der Hoheitsrechte und die Führung der etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung ist dem braunschweigischen Eisenbahnkommissariat [2]) überwiesen. Preußen hat die Zusage gegeben, bei der Verwaltung der Bahnstrecken die Verkehrs-

1) Publiziert im Herzogtum durch VO. vom 5. März 1824 Nr. 7.

2) Errichtet durch VO. vom 31. Dezember 1870 Nr. 130, seitdem vielfach ohne zureichende gesetzliche Grundlagen in seiner Organisation und seiner Zuständigkeit erweitert. Als Eisenbahnkommissar fungiert ein Mitglied des Finanzkollegiums, welchem nach Erfordern technische Beiräte beigegeben werden.

und volkswirtschaftlichen Interessen des Herzogtums in gleichem Maß, wie die der preußischen Landesteile zu berücksichtigen und bei Besetzung der unteren Beamtenstellen bei gleicher Befähigung der Bewerbung braunschweigischer Staatsangehöriger vorzugsweise zu entsprechen. Die diesseitige Landesregierung darf die zum braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien nicht mit Staatssteuern belasten. An Stelle der bisher von diesem Unternehmen erhobenen Gemeindesteuern zahlt Preußen ein Aversum von jährlich 6000 Mk. und an Stelle der von den betreffenden Eisenbahnstrecken erhobenen Kommunalabgaben ein solches von jährlich 700 Mk. Die Verteilung dieser Abfindungen an die beteiligten Gemeinden geschieht durch die braunschweigische Regierung, die sich hat verbindlich machen müssen, eine weitere Besteuerung des Eisenbahnunternehmens oder der Eisenbahnstrecken zu Gunsten der Gemeinden und sonstiger korporativer Verbände nicht zuzulassen.

Auch die zahlreichen, seit Abschluß dieser Verträge innerhalb des Herzogtums errichteten Eisenbahnen sind (ebenso die elektrischen Bahnen) der Aufsichtsführung des Eisenbahnkommissariats unterstellt worden. Die Konzessionierung der Bahnen mit der Verleihung des Enteignungsrechts erfolgt durch landesherrliche Verordnung; die von konzessionierten Privatgesellschaften beschlossenen Statute bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. In Betreff der Zwangsenteignung zu Zwecken von Eisenbahnanlagen fehlt es im übrigen — abgesehen von einer veralteten Deklaration vom 4. Mai 1835 No. 34, deren fortdauernde Giltigkeit nicht außer allem Zweifel steht — an besonderen Bestimmungen, für Ausmittelung der Entschädigung ist das G. vom 13. September 1867 Nr. 78 maßgebend (s. § 22).

Der Bau von Privatanschlußbahnen bedarf der Genehmigung des Eisenbahnkommissariats, welches auch den Betrieb zu beaufsichtigen hat, soweit er nicht von der Verwaltung der den Anschluß gewährenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn besorgt wird. Die Genehmigung von Bau und Betrieb wird auf unbestimmte Zeit erteilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß im öffentlichen Interesse eine Abänderung oder Beseitigung der Bahnanlage oder die Einstellung des Betriebs für erforderlich gehalten wird. Die Entscheidung darüber trifft mit Ausschluß des Rechtsweges das Staatsministerium [1]).

§ 38. Das Wasserrecht.

I. Das Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876 Nr. 64 unterwirft die öffentlichen Gewässer als „ein der allgemeinen Benutzung unterliegendes Gemeingut" den „in der Staatshoheit begründeten Rechten". Als öffentliches Gewässer im Sinne des Gesetzes gilt jeder natürliche, auch korrigierte Wasserzug, welcher sich in seinem Laufe durch mehrere Feldmarken oder Gemarkungen erstreckt, und zwar von da an, wo er die zusammenhängenden Besitzungen desjenigen verläßt, auf dessen Grundstück er entspringt [2]). Unter der Oberleitung des Staatsministeriums haben die Kreisdirektionen (in der Stadt

1) G. vom 3. Mai 1906 Nr. 34. Dazu: Bk. vom 24. Mai Nr. 35.

2) WassG. § 2. Doch kann im Einzelfall aus besonderen Gründen der Anfangspunkt eines öffentlichen Wasserzuges im Verordnungswege anderweit bestimmt werden.

Braunschweig die Polizeidirektion: G. vom 21. September 1900 Nr. 44) die Regelung des Laufs und der Benutzung solcher Wasserzüge zu beaufsichtigen und fast durchweg über die dabei entstehenden Streitpunkte die erste Entscheidung abzugeben. Rekursinstanz ist das Staatsministerium, doch kann wahlweise statt Rekurses Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden [1]). Der ordentliche Rechtsweg ist nur insoweit zulässig, als von einem Beteiligten eine Entschädigung auf Grund eines behaupteten Privatrechts in Anspruch genommen wird. Die für stattgefundene Enteignungen zu gewährenden Entschädigungen werden nach Maßgabe des G. vom 13. September 1867 N. 78 (s. § 22) festgestellt.

Die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer ist grundsätzlich Sache der Gemeinden und Gemarkungen, deren Bezirke von jenen berührt werden, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche und vorbehältlich des Rechts, benachbarte Gemeinden oder Mitglieder derselben, sowie gewerbliche Etablissements, die an der Instandsetzung der Gewässer ein besonderes Interesse haben oder größere Unterhaltungskosten veranlassen, zu Beiträgen heranzuziehen. Mangels eines statutarisch festgesetzten anderweiten Verteilungsmaßstabes sind die durch die Unterhaltungspflicht entstehenden Kosten innerhalb der einzelnen Gemeinden von den Grundbesitzern nach Verhältnis ihres Grundsteuerkapitals, doch auch hier unter entsprechender Rücksichtnahme auf den durch Regulierung des Wasserzuges Einzelnen entstehenden besonderen Nutzen, aufzubringen. Die näheren Feststellungen erfolgen durch die Gemeindebehörden mit Vorbehalt eines Rekurses an den Kreisausschuß, bezw. die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten und unter Zulassung der Verwaltungsrechtsklage gegenüber der Rekursentscheidung [2]).

Alle beabsichtigten dauernden Vorrichtungen in fließenden Gewässern (auch wesentliche Ausbesserungen an Stauanlagen, Triebwerken, Brücken u. a.) sind der Ortspolizei und von dieser der Kreisdirektion anzuzeigen, damit die zum Zweck der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können. Weitere besondere Vorschriften dienen der Sicherung des Wasserabzuges vor Störungen (Wegnahme überhängender Bäume, Beachtung der Stauzeiten, Flußreinigungen, Setzung von Markpfählen). — Veränderungen an öffentlichen Gewässern [3]) können stattfinden auf Antrag — und erfolgen dann auf Kosten des Antragstellers — oder werden angeordnet von der zuständigen Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig der Polizeidirektion), wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit es erfordern oder die Wohlfahrt einer oder mehrerer Gemeinden dadurch wesentlich gefördert wird. Die Landespolizeibehörde hat auch das weitere Verfahren — Aufstellung von Plan und Kostenanschlag, Verhandlungen mit der Gemeinde, Feststellung der Entschädigungen — zu leiten und

1) G. vom 14. März 1895 Nr. 25 § 52 und 79. Zu vergl. auch: Zschr. für Rspfl. Bd. 46, Beil. unter 5, Bd. 49 Beil. 1 S. 20 fg.

2) Verw.-Rspfl.G. § 52. Hier kein wahlweise gestatteter Rekurs an das Staatsministerium.

3) Dahin gehören alle den Umfang der Unterhaltungslast (Auskrauten und Reinigen der Flußbetten, Abböschung und Befestigung der Ufer zum Zweck geregelten Wasserabflusses) überschreitenden Vorrichtungen, namentlich Vertiefungen, Erweiterungen, Einengungen, Geradelegungen, Kanalisierungen.

die Ausführung der beschlossenen Arbeiten beaufsichtigen zu lassen.

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer unterliegt keinen Beschränkungen, insoweit sie „mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt" (WassG. § 50). Ohne weiteres ist demnach freigegeben jeder ohne besondere Vorrichtungen stattfindende Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder Beschaffenheit, noch Lauf des Wassers verändert, noch irgend jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird. Welche Befugnisse im Einzelfall im zulässigen Gemeingebrauch enthalten sein können, entscheidet sich nach der örtlich und zeitlich verschiedenen, gemeinen Anschauung und Uebung[1]). Der ortspolizeilichen Erlaubnis bedarf das Halten von Boten, die Herrichtung von Durchtriften und Durchfahrten, von Viehtränken, Schafwäschen, Wasch- und Badeanstalten und das Einlegen von Fischbehältern. Alle weitergehenden Benutzungsrechte werden erworben durch Verleihung seitens der Kreisdirektionen (oder der Polizeidirektion)[2]). Gegenüber der Verleihung einer Wassernutzung steht jedoch Gemeinden, wie Privatpersonen bei Gefährdung ihrer berechtigten Interessen (namentlich Besorgnis gebrauchsschädlicher Wasserverunreinigung, drohender Versumpfung oder Ueberschwemmung der Grundstücke, Beeinträchtigung eines auf speziellen Rechtstiteln beruhenden ausschließlichen Wassernutzungsrechts) ein Widerspruchsrecht zu und nur zu Gunsten von Bewässerungsanlagen zu Landeskulturzwecken kann unter bestimmten Voraussetzungen die Abtretung oder Einschränkung solcher Einspruchsrechte gegen Entschädiguug in Anspruch genommen werden. Erfordern solche Anlagen die Beteiligung mehrerer Grundeigentümer, so können die Widerstrebenden, falls sie nicht von ihrem Recht, die Enteignung („Entäußerung" WassG., § 66, Abs. 2) ihrer Grundstücke zu fordern, Gebrauch machen und sofern die Herstellung der Anlage auch für diese Grundstücke von unzweifelhaftem Nutzen ist, zur Teilnahme gezwungen werden durch einen Beschluß, in welchem die Eigentümer von zwei Dritteilen der zu verbessernden Grundfläche oder die einfache Mehrheit nach Köpfen und Grundbesitz der Durchführung des Unternehmens zustimmen. Beläuft sich die Zahl der bei einem solchen Bewässerungsunternehmen beteiligten Grundbesitzer auf mehr als sechs, so ist eine Meliorationsgenossenschaft zu bilden, deren Rechtsverhältnisse durch eine Genossenschaftsordnung geregelt wird[3]). — Das Recht aus der Verleihung einer Wassernutzung erlischt durch Ablauf der Zeit, für die es verliehen, oder durch fruchtlosen Verlauf der Frist, welche für seine Durchführung gesetzt war, durch Fortnahme oder Verfall der die Nutzung bedingenden Vorrichtungen, durch Veränderung des Zwecks, zu welchem es verliehen war, oder durch Veranstaltungen am herrschenden Grundstück, die den Wassergebrauch ausschließen oder entbehrlich machen. Ein verliehenes Nutzungsrecht kann von der Staatsbehörde gegen Ersatz des auf die An-

1) Entsch. d. Verw.-G. in Zschr. für Rspfl. Bd. 49, Beih. S. 21.

2) WassG. § 58. Ueber die rechtliche Bedeutung derartiger Verwaltungsakte und den Unterschied von den in Ausübung der Flußpolizei ergehenden Verfügungen: Zschr. für Rspfl. Bd. 51, Beih. S. 15 fg.

3) Solchen Genossenschaften können zur Förderung ihrer Zwecke aus Staatsmitteln Darlehen gegen Verzinsung und Amortisation, sowie gegen Sicherheitsbestellung verwilligt werden.

lage verwendeten Werts beschränkt oder aufgehoben werden wegen überwiegender Nachteile oder wegen Gefahr für das Gemeinwohl (Wass. G. § 50, Abs. 3). Die für die Verleihung von Wassernutzungsrechten und das dabei zu beobachtende Verfahren gegebenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Ableitungen des Wassers (Entwässerungsunternehmungen). Geringfügige Anlagen der Art mittelst besonderer Vorrichtungen (Drains, verdeckter Kanäle, Abzugsgräben), deren Ausführung eine Enteignung oder Belastung fremder Grundstücke nicht erfordert, dürfen indes, vorbehältlich der Einspruchsrechte und Entschädigungsansprüche Dritter, auch ohne besondere Verleihung schon nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde hergestellt werden.

Privatgewässer sind von ihrem Eigentümer, künstliche Privatwasserzüge von ihrem Unternehmer (im Sinne des Wassergesetzes dem Eigentümer eines jeden Grundstücks, für welches die Anlage gemacht ist oder dauernd benutzt wird) derart in Stand zu erhalten, daß weder die öffentliche Sicherheit, noch Grundstücke oder Berechtigungen Dritter gefährdet oder beeinträchtigt werden. Das Benutzungsrecht fließender Privatgewässer unterliegt gewissen, gesetzlich näher normierten Beschränkungen im Interesse Dritter; der Gebrauch des Wassers zum Schöpfen mit Handgefäßen, zum Baden, Waschen, Tränken kann durch ortspolizeiliche Anordnungen geregelt werden. Insoweit der Eigentümer von Privatgewässern das in ihnen fließende Wasser nicht selbst gebraucht, ist eine Verleihung zu dessen Benutzung in gleicher Weise, wie bei öffentlichen Gewässern zulässig.

Flußpolizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen bei deren Uebertretung enthalten für die im diesseitigen Staatsgebiet befindlichen Strecken der Weser das G. vom 15. Februar 1884 Nr. 5 (zugleich gültig für die Eyter) und vom 6. September 1888 Nr. 42 (äußere Bezeichnung der Kähne), für alle öffentlichen Gewässer des Herzogtums, z. T. in Durchführung der Vorschriften des Wassergesetzes, das PStGB. vom 23. März 1899 Nr. 27 § 17.

II. Deiche, die dem Deichrecht unterstehen, Winter- und Sommerdeiche, finden sich nur in dem dem Wesergebiet angehörenden Amtsbezirk Thedinghausen. Eine besondere Deichordnung ist für diesen Bezirk nicht erlassen, es bestimmt sich daher das dortige Deichrecht nach den bestehenden Observanzen und mangels solcher nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen. Die Deichverbände in den einzelnen Feldmarken werden von den deichpflichtigen Grundbesitzern gebildet. Die Organisation dieser Verbände ist nicht durch Statut geordnet; als berechtigt zur Ausübung des Deichschutzes werden herkömmlich die Gemeindevorsteher angesehen. Die Deichverbände haben als Realgenossenschaften Korporationsrechte. Das Aufsichtsrecht wird ausgeübt durch die zuständige Landespolizeibehörde (Kreisdirektion Braunschweig), die unmittelbare Aufsicht über die Deiche selbst von herrschaftlichen Ortsbaubeamten und den von den einzelnen Deichverbänden gestellten Geschworenen [1]).

1) Näheres über das Deichrecht im Herzogtum: Dedekind, in Zschr. für Rechtspfl. Bd. 29, S. 17 fg. Hampe, braunschw. Privatrecht § 17, 4. Entscheidung des Verw.G. in Zschr. für Rspfl. Bd. 45, S. 12 fg.

§ 39. Bauwesen, Feuerpolizei und Feuerhilfswesen.

I. Die derzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über das Bauwesen, namentlich auch betreffs der Baupolizei, sind enthalten in der Bauordnung vom 13. März 1899 Nr. 25 [1]). Dieses Gesetz zieht dem aus dem Eigentumsrecht sich ergebenden Recht der Baufreiheit mannigfache Schranken sowohl aus gesundheits- und feuerpolizeilichen, auch selbst ästhetischen Rücksichten, wie im nachbarlichen Interesse [2]), erfordert für alle Neubauten und für wesentliche Veränderungen an bestehenden Bauten die baupolizeiliche Genehmigung, unterwirft die Bauausführung der behördlichen Beaufsichtigung (Baurevisionen) und erschwert das Bauen außerhalb des „Baugrundes", der „Ortslage", d. h. desjenigen Teils des Gemeindebezirks, welcher die Ortschaft (und wenn diese aus getrennten Teilen besteht, die einzelnen Gebäudegruppen) einschließlich der zu den Gebäuden gehörenden Höfe und Gärten umfaßt [3]). Zweifel über die Frage, was demnach im Einzelfall als Baugrund anzusehen sei, entscheidet die Kreisdirektion unter Vorbehalt der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof (BO. § 3). Die Errichtung von Wohnhäusern außerhalb des Baugrundes kann im Einzelfall aus feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt und durch Statut allgemein an bestimmte Bedingungen geknüpft oder überhaupt verboten werden. Die Gemeindevertretungen sind befugt und in gewissen Fällen [4]) verpflichtet, Ortsbaupläne oder Teil-Ortsbaupläne dem Verkehrsbedürfnis und den Anforderungen der Gesundheitspolizei entsprechend festzustellen und nach Bedarf abzuändern, mit der Wirkung, daß auf der zu einer Straße oder einem Platz bestimmten Grundfläche von Feststellung des Plans an kein Bauwerk mehr errichtet werden darf. Die Wertminderung, welche ein Grundstück infolge dieser Baubeschränkung erleidet, ist bei der nachfolgenden Durchführung des Ortsbauplans im Enteignungsverfahren mit zu berücksichtigen. Die Kosten des Ausbaues und der Unterhaltung der in den Ortsbauplan aufgenommenen Straßen und Plätze werden (abgesehen von einigen für das Gebiet des Baugrunds für zulässig erklärter Abweichungen) nach den Bestimmungen der Wegeordnung (s. § 37, S. 123), in der Stadt Braunschweig nach dortigem Ortsstatut aufgebracht. Der Ortsbauplan ist zu allgemeiner Kenntnisnahme öffentlich auszulegen; die Feststellung desselben erfolgt im Einverständnis mit der Ortspolizeibehörde durch die Gemeindevertretung und bedarf der Genehmigung der Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig des Staatsministeriums.

Die Außerachtlassung der in Bezug auf Art und Stellung, Höhe und Konstruktion der Gebäude teils im Gesetz gegebenen, teils mittels Statuts zugelassenen baupolizeilichen Vorschriften macht sowohl die Bauherrn wie Bauunternehmer,

1) AbG. vom 27. Oktober 1899 Nr. 96, Ausf.-Bestimmungen vom 7. September 1899 Nr. 77, 7. Dezember 1904 Nr. 69, 10. November 1905 Nr. 48, 20. Januar 1906 Nr. 8. Das Ges. ist im wesentlichen nur eine neue Redaktion der Bauordnung von 1876. Ueber die ältere Gesetzgebung: Hampe, brschw. Privatr. § 62, S. 241 Anm. 4.

2) Eine Zusammenstellung dieser Beschränkungen bei Hampe, S. 242 fg.

3) Doch kann durch Statut die Abgrenzung des Baugrundes abweichend von der Gesetzesbestimmung festgesetzt werden. BO. § 3, Abs. 2.

4) Wenn bebaut gewesene, zusammenhängende Grundstücke infolge umfassender Zerstörung der Bauten durch Brand oder andere Ereignisse wieder bebaut oder neue Straßen und Plätze im öffentlichen Interesse sonst angelegt werden sollen (BO. § 5).

als auch deren Baumeister und Bauhandwerker strafrechtlich verantwortlich (BO. § 24, 99, 1). Versäumt ein Eigentümer, dessen Bauwerk Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum droht, die rechtzeitige Abhilfe, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, auf Kosten desselben die geeigneten Maßnahmen zu treffen und nötigenfalls das Gebäude niederlegen zu lassen. Allgemeine Anweisungen für die Ausführung von Bau- und Abbruchsarbeiten zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit der Bauhandwerker, zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes und zur Verhütung der Beschädigung fremden Eigentums sind vom Staatsministerium im Verwaltungswege erlassen [1]).

Die in Bausachen zuständigen Behörden sind im allgemeinen die Kreisdirektionen. Indes verbleibt den Ortspolizeibehörden die Zuständigkeit zur Ueberwachung der Bauten in sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht, wie zum Erlaß der bei Gefahr im Verzuge insoweit erforderlichen Verfügungen, und es werden zur Mitwirkung bei Handhabung der Baupolizei Baukommissionen, bestehend aus dem Ortspolizeibeamten und zwei geeigneten Gemeindemitgliedern (Baudeputierten) gebildet. Auch dürfen die Stadtgemeinden durch Statut Stadtbauämter errichten, welche an Stelle der Kreisdirektion und der Ortsbaukommission deren Befugnisse auszuüben haben, jedoch der Aufsicht der ersteren unterstehen. Solchen Stadtbauämtern muß ein bauverständiges Mitglied angehören, dem gewisse, an und für sich den Baukommissionen beigelegte Zuständigkeiten übertragen werden können. Der Ortspolizeibeamte hat als Mitglied des Stadtbauamts oder der Baukommission das Recht, gegen deren Beschlüsse Einspruch zu erheben, über welchen die Kreisdirektion endgültig entscheidet. Im übrigen findet gegen Verfügungen des bauverständigen Mitgliedes des Stadtbauamts Beschwerde bei letzterem selbst, gegen Verfügungen des Stadtbauamts und der Baukommission Beschwerde bei der Kreisdirektion, gegen Verfügungen der Kreisdirektion Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof, statt (BO. § 87). Die Rechtsmittel sind nicht auf den Bauherrn beschränkt, stehen vielmehr auch dem durch die baupolizeiliche Verfügung sich beschwert findenden Nachbar zu, sofern die erhobenen Einwendungen öffentlich-rechtlicher Natur sind [2]). Unbeschadet des Rechts oder der erheblichen Interessen eines Dritten kann das Staatsministerium von den durch Gesetz, Verordnung, Statut festgestellten baupolizeilichen Vorschriften für besonders geartete, dringende Einzelfälle dispensieren und selbst einzelne derartige Vorschriften dauernd oder zeitweilig außer Anwendung setzen [3]). —

Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird erlangt durch die Ablegung einer Diplomprüfung (an einer der Technischen Hochschulen zu Braunschweig, Aachen, Berlin, Danzig, Hannover) und — nach mindestens dreijähriger praktischer Ausbildung — einer Baumeisterprüfung, zu welcher nur braunschweigische Staatsangehörige und die lediglich zu ihrer Aus-

1) Anweisung vom 20. Januar 1906 Nr. 8, doch nur mit subsidiärer Geltung — sofern nicht weitergehende Vorschriften durch Ortsstatut getroffen sind.

2) Privatrechtliche Einwendungen unterfallen der zivilrechtlichen Entscheidung. Zschr. f. Rechtspfl. Bd. 53, S. 38.

3) Letzterenfalls ist dem Ausschuß der Landesversammlung davon Kenntnis zu geben (BO. § 88).

bildung über den Bedarf der Staatsverwaltung hinaus angenommenen Diplomingenieure zugelassen werden [1]).

II. Abgesehen von den baupolizeilichen Bestimmungen, welche für die Anlage von Gebäuden und Feuerstätten durch die Bauordnung aus Rücksichten der Feuersicherheit vorgesehen sind (feuersichere Mauern, Bedachung mit feuersicherem Material, gemauerte Schornsteine, Sicherheitsmaßregeln bei Gasleitungen u. a.), sind feuerpolizeiliche Gebote und Verbote enthalten im PStGB. vom 23. März 1899 Nr. 27. Sie betreffen hauptsächlich das unvorsichtige Umgehen mit Feuer und Licht oder mit feuergefährlichen Gegenständen, die Verpflichtung sofortiger Anzeige einer entstandenen Feuersbrunst, die ordnungsmäßige Befolgung der wegen Reinigung der Schornsteine im Verwaltungswege erlassenen Anordnungen, die Innehaltung bestimmter Entfernung der Dimmen, Schober und Mieten von Gebäuden und gewisse Vorsichtsmaßregeln beim Moor- oder Heidbrennen. Auch gehören hieher die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schießpulver, Sprengstoffen u. dergl. (s. § 27 S. 92). — Das Feuerhilfswesen, dessen Leitung und Beaufsichtigung der Orts- und Landespolizei unterliegt, ist durch das Ges. vom 2. April 1874 Nr. 16 zu einer Kreiskommunalangelegenheit erklärt worden. Jede Kreisversammlung (in der Stadt Braunschweig der Stadtmagistrat in Uebereinstimmung mit dem Polizeidirektor) ernennt einen Kreisbranddirektor, welcher das gesamte Feuerlöschwesen der dem Kreis angehörigen Gemeinden zu überwachen und über seine Wahrnehmungen alljährlich dem Kreisausschuß zu berichten hat. Von Zeit zu Zeit stattfindende gemeinsame Beratungen der Kreisbranddirektoren dienen der tunlichsten Förderung und einheitlichen Durchführung des Landesfeuerhilfswesens. In jeder Gemeinde wird aus den männlichen Gemeindegenossen vom vollendeten 18. bis 55. Lebensjahr zur Bekämpfung der Schadenfeuer innerhalb und außerhalb des Orts eine Feuerwehr (freiwillige oder Pflichtfeuerwehr, in den Städten auch kraft Statuts Berufsfeuerwehr) gebildet; benachbarte Ortschaften werden unter einem Bezirkshauptmann zu einem gemeinschaftlichen Feuerlöschbezirk vereinigt. Ausrüstung der Wehren und Anschaffung, wie Instandhaltung der Löschgeräte ist eine Gemeindelast, zu deren Erleichterung Beihilfen aus den Kreiskommunalkassen und aus Mitteln der Landesbrandversicherungsanstalt (s. § 40) geleistetet werden können. Für die bei Ausübung ihres Dienstes zu Schaden gekommenen Mitglieder der Feuerwehr oder für deren Hinterbliebenen hat derjenige Kreisverband, in welchem der Verunglückte seinen Wohnsitz hatte, in ausreichender und angemessener Weise Sorge zu tragen.

§ 40. Das Versicherungswesen.

Durch eine zur Ausführung des RG. vom 12. Mai 1901 erlassene VO. vom 16. Februar 1903 Nr. 4 ist die Zuständigkeit der Landesverwaltungsbehörden (Kreisdirektionen, Polizeidirektion) zur Beaufsichtigung der der landesbehördlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen näher geregelt worden und gegen Entscheidungen jener Behörden, soweit es sich um Gegen-

1) Die Prüfungsordnungen in Bl. vom 24. September 1904 Nr. 58, vom 25. Juli 1905 Nr. 35 und vom 25. Januar 1908 Nr. 9.

stände der im § 73 Abs. 1 des RG. bezeichneten Art handelt, Klage bei dem Verwaltungsgericht zugelassen. Im übrigen beschränken sich die landesrechtlichen Bestimmungen über die Sachversicherung (die allein hier noch zu erörtern ist) auf die Versicherung gegen Feuersgefahr.

I. Die Immobiliarversicherung erfolgt ausschließlich durch die Landesbrandversicherungsanstalt, nach Maßgabe des Ges. vom 8. Januar 1906 Nr. 5 [1]). Die Anstalt hat Rechtsfähigkeit und die Vorrechte einer Staatsanstalt, wird daher von den Vorschriften des RG. vom 12. Mai 1901 nicht berührt. Die Verwaltung führt das Finanzkollegium, doch steht in einigen Hinsichten dem Ausschuß der Landesversammlung eine gewisse Mitwirkung zu [2]). Bei der Anstalt können nur die im Herzogtum belegenen Gebäude (alle zu Wohn- und Aufenthalts-, Wirtschafts- oder Gewerbezwecken dienenden Hochbauten samt damit baulich verbundenem Gebäudezubehör) versichert werden. Ausgeschlossen sind Gebäude mit ausnahmsweise großer Feuergefährlichkeit und die mit ihnen in unmittelbarem baulichen Zusammenhang stehenden Gebäude, desgl. alle Gebäude, deren Abschätzungswert weniger als 50 Mk. beträgt. Ablehnbar ist die Versicherung von Gebäuden, die mit einer höheren Zuschlagsprämie zum Klassensatz als 0,10 Mk. für je 100 Mk. Versicherungssumme zu belegen sind. Gesetzlich von der Versicherung ausgeschlossene und solche Gebäude, deren Versicherung abgelehnt worden ist oder für die eine Zuschlagsprämie von mehr als 0,10 Mk. für je 100 Mk. Versicherungssumme gefordert wird, aber vom Versicherungsnehmer noch nicht zugestanden ist, dürfen samt Zubehör anderweit bei einer im Herzogtum zugelassenen Privatgesellschaft versichert werden. Abgesehen von diesen Fällen hat der Eigentümer nur die Wahl, sein Gebäude entweder bei der Landesbrandversicherungsanstalt zu versichern oder es überhaupt unversichert zu lassen; ein Zwang zur Versicherung bei jener Anstalt besteht nicht [3]).

Die Versicherung geschieht gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion [4]). Die Ersatzleistung erfolgt bei voller Zerstörung des versicherten Gebäudes durch Vergütung der ganzen Versicherungssumme, bei Teilschäden nach Absatz der ermittelten Wertprozente der erhalten gebliebenen versicherten Gebäudeteile, ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherungssumme dem der Versicherung zu Grunde liegenden Schätzungswert gleich ist oder nicht. Der Versicherungsvertrag gilt als geschlossen mit Ausstellung des Versicherungsscheins seitens

1) Das G. ist nur eine neue Redaktion auf Grund eines G. vom 5. April 1886 und einiger Abänderungen desselben. Ueber die vielfachen und erheblichen Umgestaltungen, welche die seit 1753 bestehende Landesbrandversicherungsanstalt seither erfahren hat, wie zu dem Folgenden: Hampe, § 20 unter IV, § 43 fg.

2) Seine Zustimmung wird erfordert bei Aufnahme von Anleihen zur Deckung außerordentlicher Schäden und bei gewissen Erhöhungen der Beiträge und Zuschlagsprämien, sein Rat und Gutachten, wenn besonders feuergefährliche Gebäude nach Art der im Ges. (§ 4, Abs. 5) aufgeführten im Verordnungswege von der Anstalt ausgeschlossen werden sollen und bei Aufstellung oder Aenderung des Tarifs der Zuschlagsprämien. — Auch hat das Staatsministerium dem Ausschuß alljährlich einen Bericht des Finanzkollegiums über die Verwaltung der Anstalt zugehen zu lassen. G. § 2.

3) Anders früher für die Besitzer der Bauernhöfe. Dieser Zwang ist beseitigt worden durch G. vom 9. August 1849.

4) Jedoch gegen Schäden durch Explosion von Dampfkesseln und Dampfgefäßen an Gebäuden oder Gebäudegruppen, zu denen diese Anlagen gehören, nur auf Antrag und gegen besondere Zuschlagsprämien.

des Finanzkollegiums. Er kann durch Kündigung aufgehoben werden, dagegen wird er weder durch einen Eigentumswechsel der versicherten Gebäude, noch durch deren Abbruch, Zerstörung, Beschädigung berührt, bleibt letzterenfalls vielmehr mit der Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes für das Ersatzgebäude so lange in Kraft, bis ein neuer Vertrag auf Grund vorschriftsmäßiger Abschätzung abgeschlossen ist[1]). Der Anspruch auf die Entschädigungssumme fällt fort, wenn der Schaden vorsätzlich vom Versicherten oder mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten verursacht und diese Tatsache durch Strafurteil festgestellt worden ist. Die zur Auszahlung kommenden Entschädigungsgelder sind der Regel nach zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden. Die Mittel zur Deckung der der Anstalt obliegenden Ausgaben werden von den Versicherten durch Beiträge aufgebracht, welche nach der Höhe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit der (nach Bauart und Lage in fünf Klassen eingeteilten) Gebäude vom Finanzkollegium festzustellen sind, als öffentliche Lasten auf den versicherten Grundstücken ruhen und gleich öffentlichen Abgaben beigetrieben werden. Daneben kommen bei Gebäuden mit feuergefährlichen Einrichtungen u. dergl. Zuschlagsprämien, dem Grad der Feuergefährlichkeit entsprechend abgestuft, zur Erhebung auf Grund eines besonderen Tarifs, welcher der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf[2]) und öffentlich bekannt gemacht wird. Gegenüber den vom Finanzkollegium auf erhobene Beschwerden abgegebenen Entscheidungen betreffs der Klasseneinteilung der Gebäude, der Aufnahme oder Ausschließung einzelner Gebäude von der Versicherung und der Feststellung der Mitgliederbeiträge ist Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statthaft[3]).

Zur Sicherung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen wird für die Landesbrandversicherungsanstalt aus Einnahmeüberschüssen, verfallenen Brandentschädigungsgeldern, Eintrittsgeldern und sonstigen Einnahmen ein Reservefonds gebildet und bei herzogl. Leihhause (§ 36) verzinslich belegt. Erweist sich auch der Reservefonds zur Bestreitung der entstandenen Verbindlichkeiten unzulänglich, so kann für Rechnung der Anstalt unter Bürgschaft des Staats eine aus den Beiträgen der Teilnehmer zu tilgende Anleihe aufgenommen und das Finanzkollegium zur einstweiligen Ausschreibung erhöhter Beiträge und Zuschläge ermächtigt werden[4]).

Im Interesse der Landesbrandversicherungsanstalt darf das Staatsministerium aus deren Mitteln den Gemeindebehörden Zuschüsse zu den Kosten des Feuerlöschwesens (s. § 39) und den Eigentümern der seit 30 Jahren ununterbrochen bei der Anstalt versichert gewesenen, auf polizeiliche Anordnung niederzulegenden Gebäude im Bedürftigkeitsfall Unterstützungen zum Zweck des Wiederaufbaues derselben bewilligen. Solche Zuschüsse und Unterstützungen werden aus besonderen, neben

1) Doch darf das Finanzkollegium bei Verzögerung des Wiederaufbaues zerstörter Gebäude um mehr als 6 Monate auf Antrag des Versicherten je nach dem Maß des noch bestehenden Risikos die Erhebung der Beiträge für gewisse Zeit ganz oder teilweise einstellen lassen.

2) Gutachten des Landtagsausschusses: S. 133, Anm. 2.

3) G. vom 13. Novemb. 1896 Nr. 58 Art. 2. G. über Ld. Brand-Vers. Anstalt § 39.

4) Die Aufnahme von Anleihen erfordert stets die Zustimmung des Landtagsausschusses, die Erhöhung der Beiträge und Zuschläge dann, wenn sie wegen Inanspruchnahme des Reservefonds mehr als 20 %, wegen Aufnahme einer Anleihe mehr als 50 % beträgt. G. § 42, § 2 Abs. 4.

der Kasse der Landesbrandversicherungsanstalt verwalteten und durch Prozentsätze der eingegangenen Beiträge zur Anstaltskasse gebildeten Fonds gezahlt. Die Feststellung der Höhe dieser Prozentsätze erfolgt durch Vereinbarung zwischen Landesregierung und der Landesversammlung oder deren Ausschuß [1]).

II. In Beziehung auf die Mobiliarversicherung hat ein G. vom 15. Mai 1835 über die Versicherung bei auswärtigen Brandversicherungen eine Anzahl von Bestimmungen gegeben, die aber ihre Gültigkeit durch das Eingreifen der Reichsgesetzgebung größtenteils verloren haben. In Wirksamkeit geblieben sind die Vorschriften über die Ausübung der polizeilichen Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß. Zum Zweck dieser „Nachkontrolle" haben die Generalagenten oder die Hauptbevollmächtigten der im Herzogtum zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften über die in jedem Monat abgeschlossenen Versicherungen den Aufsichtsbehörden Verzeichnisse einzureichen [2]).

VI. Geistige Verwaltung.

§ 41. Unterricht, Bildung, Sittlichkeit. —

I. „Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung" (NLO. § 230).

Der im staatlichen Interesse zunächst zu stellenden Forderung eines gewissen Maßes der Schulbildung aller Untertanen entspricht die gesetzlich geordnete, in der Regel von Zurücklegung des 5. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres währende allgemeine „Schulpflichtigkeit", deren Erfüllung der Staat durch Ordnungsstrafen, strafrechtliche Ahndung und polizeiliche Zwangsmaßregeln gegen die verantwortlichen Hüter der Kinder, geeignetenfalls gegen diese selbst erwirkt [3]). Die allgemeinen Anstalten, in denen die Schulpflichtigkeit zu erfüllen ist, sind die evang.-lutherischen Gemeindeschulen (Landschulen, Stadt- und Bürgerschulen) [4]). „Jede Gemeinde muß eine Gemeindeschule haben" [5]), in der auch Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse Aufnahme zu gewähren ist [6]). Die Unterhaltung jeder Gemeindeschule liegt vorbehältlich der Regreßnahme gegen dritte, aus besonderem Rechtsgrund Verpflichtete derjenigen Land- oder Stadtgemeinde ob,

1) Die letzte derartige Vereinbarung: LA. vom 7. Dezember 1907 Nr. 68 Art. 4.

2) Bk. des Staatsministeriums vom 10. Juni 1903 Nr. 34.

3) G. vom 23. April 1840 Nr. 11 und 26. August 1896 Nr. 49, vom 12. Mai 1840 Nr. 20 (vgl. mit Konsistor.-Ausschreiben vom 12. November 1840 Nr. 41), PStGB. vom 23. März 1899 Nr. 27 § 13. Schulpflichtigkeit der Katholiken: G. vom 29. Dezember 1902 (G.-Sammlg. 1903 Nr. 2 und Seite 15) § 7, der Dissidenten: G. vom 25. März 1873 Nr. 62 § 14.

4) Ueber die Gemeindeschulen: G. vom 27. Oktober 1898 Nr. 54 (neue Redaktion eines G. vom 8. Dezember 1851) mit AbG. vom 28. Juni 1902 Nr. 30 und 26. Mai 1904 Nr. 33. Einführung des Handarbeitsunterrichts (mit Zwang für die Schülerinnen zur Teilnahme vom vollendeten 8. Lebensjahr an): G. vom 19. Mai 1892 Nr. 20. — Einen guten Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Volksschulwesens (ausführlicher darüber: Koldewey, Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig bis 1831, 1891) und über die Schulverhältnisse der Gegenwart gibt R. Zimmermann, Beiträge zur Statistik des Herzogtums Heft 22.

5) G. vom 27. Oktober 1898 § 2. Doch können vorhandene Schulverbände bestehen bleiben und neue mit Genehmigung der Landesregierung begründet werden.

6) Indes bestehen in einzelnen Gemeinden auch staatlich anerkannte katholische Schulen.

welcher die Schule angehört. Die Mittel, namentlich auch für die Lehrerbesoldungen, werden beschafft durch die Schuldotationen (vielfach aus Stiftungen zum Zweck des Kirchendienstes herrührend)[1]), durch Schulgeld, Zuschüsse aus der Gemeindekasse und Beihilfen aus dem Kloster- und Studienfonds. Die Schulgeldsätze sind für die Landgemeinden durch Gesetz normiert und Veränderungen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig; in den Städten und den mit einer Bürgerschule versehenen Flecken werden sie auf Antrag der Gemeindebehörden vom Konsistorium, im Rekurswege vom Ministerium festgestellt. Zur Bestreitung des gesamten Schulbedarfs ist in jeder Gemeinde eine Schulkasse zu bilden, deren Rechnungsführung der Regel nach der Gemeindeeinnehmer, bz. Kämmerer besorgt. Jede Gemeindeschule hat einen Schulvorstand, dessen Mitglieder der evang.-lutherischen Konfession angehören müssen und soweit nicht besondere Verhältnisse (z. B. Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schulverbande) Abweichungen bedingen, sich zusammensetzen in den Landgemeinden aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (dem Ortsgeistlichen), dem Gemeindevorsteher, je einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Gemeinderats, und dem Schullehrer (oder dem Aeltesten der Schullehrer)[2]). In den Städten ist die Mitgliedschaft ähnlich geordnet. Die Schulvorstände haben vorzugsweise für die äußeren Angelegenheiten der Schule zu sorgen, verwalten das Schulvermögen, führen für jede mit eigenen Einkünften ausgestattete Schule ein Schulanschlagsbuch, entwerfen die Voranschläge für die Schulkasse und vertreten die Schule gegenüber der Gemeinde, wie im Rechtsverkehr gegen Dritte. Hinsichtlich der inneren Verhältnisse (Unterrichtsmethode, Schulzucht) stehen die Landschulen und deren Lehrer unter dem Ortsprediger, mehrere zu einem Bezirk vereinigte Schulen unter Schulinspektoren (meist den Superintendenten). Die städtischen Schulen sind meist einem Dirigenten unterstellt, welcher vom Landesfürsten ernannt, in der Stadt Braunschweig aber vom Magistrat gewählt wird[3]). Die Leitung und Beaufsichtigung des Gemeindeschulwesens (auch der Seminaranstalten) im Herzogtum steht dem Konsistorium zu, welchem stets ein hauptsächlich für diese Aufgabe bestimmtes Mitglied angehören soll. Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen führt das Staatsministerium.

Soweit nicht Schulpatronate oder Wahlrechte der Gemeinden in Frage kommen, wird der Gemeindeschullehrer auf Vorschlag des Konsistoriums durch landesfürstliches Reskript ernannt. Die feste Anstellung setzt die Ablegung der vorgeschriebenen Schulamtsprüfung (G. von 1898 Nr. 54 § 26 fg.) voraus und soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahr stattfinden. Die Gehaltssätze der Lehrer und die mangels freier Wohnung ihnen zukommenden Mietsentschädigungen sind — abgesehen von den der reglementarischen Ordnung unterliegenden Verhältnissen in der Stadt Braunschweig — im Gesetz genau festgestellt[4]). Versetzung in den

1) Eingehende Nachweise darüber: Bericht des Konsistoriums v. 27. Februar 1898 (Drucks. des 26. ord. LT. Anl. 33).

2) Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr hat der Lehrer indes nur beratende Stimme.

3) Die Wahl bedarf hier der Zustimmung des Konsistoriums, welches sonst nur ein Vorschlagsrecht hat; ist zwischen Konsistorium und Magistrat eine Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet die Landesregierung.

4) Abg. vom 28. Juni 1902 Art II—IV u. (Mietsentschädigung) v. 26. Mai 1904. Ueber An-

Ruhestand soll im Fall einer durch körperliche oder geistige Schwäche herbeigeführten Dienstuntauglichkeit, und kann, sobald ein Lehrer das 70. Lebens- oder 50. Dienstjahr zurückgelegt hat, nach Anhörung des Konsistoriums von der Landesregierung verfügt werden. Das Ruhegehalt der Lehrer in den mit einer Bürgerschule versehenen Gemeinden und der Dirigenten von Bürgerschulen wird nach den Vorschriften des ZStDG. und des AbG. vom 14. Januar 1901 (s. oben § 17) berechnet, während der Landschullehrer den Ueberschuß der dienstlichen Einkünfte seiner Stelle nach Absatz dessen, was dem Adjunkten gebührt, mindestens aber gleichfalls die nach den Bestimmungen der erwähnten Gesetze sich als Ruhegehalt ergebende Summe zu beanspruchen hat[1]). Die Gemeindeschullehrer sind zur Teilnahme an der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt nach dem G. vom 22. März 1876 (s. § 17 S. 50) berechtigt. — Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen im Anschluß an die für die Lehrer geltenden Bestimmungen mit einigen aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen steht bevor.

Was die sonstigen Unterrichtsanstalten angeht, so ist die Technische Hochschule zu Braunschweig unmittelbar dem Staatsministerium unterstellt, Leitung und Beaufsichtigung der anderen höheren staatlichen Lehranstalten (Gymnasien) aber durch G. vom 8. April 1876 Nr. 37 einer „Oberschulkommission" übertragen, bestehend aus dem Minister für Kirchen- und Schulsachen als Vorsitzenden, einer angemessenen Zahl stimmführender, ihren Dienst als Nebenamt versehender ordentlicher Mitglieder (die nicht durchweg Fachmänner zu sein brauchen) und einigen in besonderen Fällen mitwirkenden außerordentlichen Mitgliedern. Hinsichtlich der von Gemeinden errichteten selbständigen Schulen und Lehranstalten, welche durch höhere Lehrziele über die gewöhnlichen Gemeindeschulen erheblich hervorragen (Realschulen, höhere Bürgerschulen u. a.), ist die Landesregierung ebendort ermächtigt worden, solche Anstalten, abgesehen von der Ueberwachung des evang.-lutherischen Religionsunterrichts nicht dem Konsistorium, sondern einem „rein staatlichen Organ" zu unterstellen. Wegen der Leitung und Beaufsichtigung aller anderen öffentlichen Schulen und sämtlicher Privatanstalten hat das Staatsministerium das Erforderliche nach Beschaffenheit des Einzelfalles anzuordnen.

Disziplinarbehörde ist für sämtliche bei den Gymnasien angestellte Lehrer die Oberschulkommission. Für das Disziplinarverfahren sind die Bestimmungen des ZStDG. für nicht richterliche Beamte unmittelbar maßgebend. Rücksichtlich der Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht gleich den Gymnasien Staatsanstalten sind [2]), wird das der Landesregierung zustehende Oberaufsichtsrecht durch den Minister für Kirchen- und Schulsachen und die unter ihm eingesetzten Behörden (Konsistorium, Oberschulkommission, Kreisdirektionen) ausgeübt, kann aber auch im Verordnungswege dem Minister des Innern übertragen werden. Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren sind denen des ZStDG. für

rechnung des Nebeneinkommens aus einem Kirchendienst: G. vom 27. Oktober 1898 Nr. 54 § 35, vom 17. Februar 1902 Nr. 9, auch Kirchen-G. vom gleichen Tage Nr. 10.

1) G. vom 28. Juni 1902 Art. XI u. XII.

2) Namentlich also betreffs der Gemeindeschullehrer, der Lehrer an denjenigen der Oberschulkommission unterstehenden Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind (einer Oberrealschule, landwirtschaftl. Schule, Realprogymnasium, Privatschulen u. a.) und der staatsseitig an Privatschulen angestellten Lehrer.

nicht-richterliche Beamte nachgebildet [1]).

Die Einführung der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule ist im Herzogtum noch der freien Entschließung der Gemeinden nach Maßgabe des § 120 der GO. überlassen. Auch hinsichtlich der Errichtung von Fortbildungsschulen, der Regelung ihres Schulbetriebes und der Beaufsichtigung desselben sind landesgesetzliche Bestimmungen bisher nicht ergangen [2]). Den vielfach bestehenden, z. T. kraft Gemeindestatuts mit Besuchszwang auf Grund der GO. errichteten oder von der Handelskammer ins Leben gerufenen Fortbildungsschulen werden aus besonderen staatlichen Fonds regelmäßige und erhebliche Zuschüsse gewährt [3]).

Nicht vollsinnige (blinde, taubstumme oder hochgradig schwerhörige), schwach- oder blödsinnige Kinder, die wegen unzulänglicher Bildungsfähigkeit in der Gemeindeschule keine Aufnahme oder keine bleibende Stelle finden, sind mangels anderer genügender Fürsorge für die Dauer des schulpflichtigen Alters in besonderen Ausbildungsanstalten unterzubringen, falls ihr Zustand es zuläßt [4]). Die am Sitz einer solchen Anstalt wohnenden Kinder der Art haben dort mindestens am Unterricht teilzunehmen. Die Unterbringung in der Anstalt wird veranlaßt von den Kreisdirektionen (in der Stadt Braunschweig von der Polizeidirektion). Die Kosten trägt der zur Erziehung des Kindes Verpflichtete, im Fall des Unvermögens der Orts-, event. Landarmenverband.

II. Anstalten zur Förderung der allgemeinen Bildung besitzt das Herzogtum vornämlich im herzogl. Museum zu Braunschweig und der Wolfenbüttler Bibliothek. Die Unterhaltung beider Anstalten, deren Rechtsverhältnisse nicht zweifellos klar liegen [5]), lastete ehedem auf dem Kammergut, ist aber im Landesgrundgesetz dauernd auf den Kloster- und Studienfonds übernommen, wogegen „diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben" (NLO. § 222).

III. Die Bestrebungen des Staats zur Förderung der allgemeinen Sittlichkeit äußern sich in der Landesgesetzgebung hauptsächlich durch Fürsorgemaßregeln für verwahrloste Kinder und durch polizeiliche Anordnungen zur Bekämpfung der Unzucht.

A. Die unter staatlicher Aufsicht erfolgende Fürsorgeerziehung Minderjähriger findet nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (G. vom 12. Juni 1899 Nr. 46 mit AbG. vom 4. August 1908 Nr. 54) statt:

---

1) G. vom 13. Juni 1890 Nr. 28, 6. März 1905 Nr. 13 und 21. Juli 1906 Nr. 54, BO. vom 9. August 1907 Nr. 37.

2) Doch liegt dem Landtage gegenwärtig der Entwurf eines Gesetzes vor, welches den Gemeinden die Möglichkeit gibt, auch die nicht der GO. unterstehenden jugendlichen Personen zum Besuch einer Fortbildungsschule bis nach Vollendung des 18. Lebensjahres (bezw. ähnlich wie in Württemberg bis zu dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Schluß des Schulhalbjahrs) zu verpflichten.

3) Bei den allgemeinen Fortbildungsschulen liegt die Unterhaltspflicht (Beschaffung der Räumlichkeiten und der Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung) den Gemeinden, bei den fachlichen Fortbildungsschulen (Berufsschulen) zunächst den Berufsorganisationen ob. Der staatliche Zuschuß beträgt der Regel nach bei den allgemeinen Fortbildungsschulen $^1/_2$, bei den beruflichen $^1/_3$ der durch Schulgeld und sonstige Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Unterrichtskosten.

4) G. vom 30. März 1894 Nr. 26 (mit G. Kraft vom 1. Oktob. 1906).

5) Näheres darüber: Hampe, partikular. Privatrecht S. 25 fg., Rhamm, Verf.-Gesetze S. 318 fg.

1) wenn das Vormundschaftsgericht im Fall des § 55 des RStGB. die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung (öffentliche Zwangserziehung im Sinne des Art. 135 des EG. zum BGB.) für erforderlich erklärt oder diese nach den Voraussetzungen der §§ 1666, 1686, 1836 BGB. angeordnet oder festgestellt hat, daß sie zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig sei,

2) wenn im Fall des § 56 Abs. 2 des RStGB. durch Strafurteil die Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet ist,

3) wenn im Fall des § 361, 6 des RStGB. durch das Strafurteil auf Grund des § 362 (ebendort) die Ueberweisung einer Minderjährigen an die Landespolizeibehörde erkannt ist und diese Behörde die Unterbringung der Verurteilten in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl verfügt.

Das Vormundschaftsgericht trifft seine Anordnungen von Amtswegen oder auf Antrag der nach Wohnsitz oder Aufenthaltsort des oder der Minderjährigen zuständigen Landespolizeibehörde [1]). Hat der Minderjährige bei Einleitung des Verfahrens im Herzogtum weder Wohnsitz noch Aufenthalt, oder wird im Lauf des Verfahrens von ihm außerhalb des Herzogtums Wohnsitz erworben oder Aufenthalt genommen, so kann, sofern es sich nicht um den unter 3 vorstehend angegebenen Fall handelt, von Anordnung der Fürsorgeerziehung abgesehen werden; hat er nach einer derartigen Anordnung weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Herzogtum oder wird von ihm erst dann außerhalb des letzteren Wohnsitz erworben oder Aufenthalt genommen, so kann (unter der nämlichen Einschränkung) vom Vollzuge der Fürsorgeerziehung Abstand genommen werden. Gegen den über die Fürsorgeerziehung ergehenden Beschluß steht der Landespolizeibehörde, und wenn er auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen binnen 4wöchentlicher Frist Beschwerde zu, über welche das Landgericht unter Ausschluß der weiteren Beschwerde, also endgültig entscheidet. Abgesehen vom Eintritt des volljährigen Alters und vorbehältlich der Bestimmung des § 56 RStGB. endigt die Fürsorgeerziehung nur dann, wenn ihr Zweck nach Ansicht der zuständigen Landespolizeibehörden (gegen deren ablehnenden Bescheid Beschwerde bei dem Staatsministerium stattfindet) erreicht worden ist. Die Kosten der Unterbringung trägt die Staatskasse; diejenigen Kosten indes, welche durch Ueberführung des Zöglings in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in eine Familie, durch erste Ausstattung, durch Beerdigung des während der Erziehung verstorbenen und durch Rückreise des entlassenen Zöglings entstehen, sowie die Kosten der Einkleidung zur Konfirmation fallen, wenn er im Herzogtum einen Unterstützungswohnsitz hat, der betreffenden Gemeinde zur Last. Der Staatskasse, wie der Gemeinde steht aber ein Ersatzanspruch gegen den Zögling selbst, wie gegen die zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu; die Einziehung der aufgewendeten Kosten erfolgt (vorbehältlich des Rechtsweges über die Zahlungspflicht)

1) Geht das Gericht von Amtswegen vor, so hat es der Landespolizeibehörde zeitig Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung zu geben.

im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens [1]). — Minderjährige, deren Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt ist, sollen einer auf Staatskosten errichteten oder vom Staatsministerium für geeignet erachteten Anstalt überwiesen werden. In solchen Fällen, wie bei Unterbringung des Fürsorgezöglings in einer Familie sind Rechte und Pflichten der betreffenden Anstalt oder Familie durch schriftlichen Vertrag festzustellen [2]). — Die Strafbestimmungen zur Verhütung aller (nicht den §§ 120 und 235 RStGB. unterfallenden) Unternehmungen, die darauf abzielen, einen Minderjährigen, hinsichtlich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung selbst angeordnet ist, dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, entsprechen denen des preußischen G. vom 2. Juli 1900 (Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bis 1000 Mk. oder eine dieser Strafen).

B. Das Gesetz, die Handhabung der Sittenpolizei betreffend, vom 16. Oktober 1873 Nr. 52 gibt zur Ueberwachung des sittlichen Wandels und des Gesundheitszustandes solcher Weibspersonen, welche entweder einen Erlaubnisschein zum Betriebe gewerbsmäßiger Unzucht im Gemeindebezirk haben [3]) oder welche wegen derartiger Unzucht oder wegen unzüchtigen Umhertreibens bestraft oder an Syphilis erkrankt und des ferneren Betriebes gewerbsmäßiger Unzucht verdächtig sind, der Ortspolizeibehörde das Recht, die Wohnungen dieser Personen oder deren Logiswirte jederzeit zu betreten und periodisch wiederkehrende Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes anzuordnen, sie auch, falls an Syphilis erkrankt, in ein Krankenhaus überführen zu lassen. Gegen die Anordnung solcher Maßregeln ist ein kurz befristeter Rekurs an die vorgesetzte Polizeibehörde zulässig. Das Ueberwachungsrecht erlischt mit Zurückgabe oder Entziehung des Erlaubnisscheins und mit Ablauf zweier Jahre seit der letzten Bestrafung, seit Aufhören des unzüchtigen Treibens oder seit der letzten Behandlung an Syphilis. — Einige weitere Verbote sittenpolizeilichen Inhalts finden sich im PStGB. vom 23. März 1899 Nr. 27 § 15, Nr. 2 und 19, daneben auch im G., das Halten von Schlafgängern betreffend, vom 8. April 1892 Nr. 13 § 3 und 5 (hierzu: G. die Verwaltungsrechtspflege betr., vom 5. März 1895 § 56) und im G. betr. Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen, vom gleichen Tage Nr. 14 § 3.

§ 42. **Das Verhältnis der Glaubensgesellschaften im Staate.** Das Landesgrundgesetz gewährleistet jedem Landeseinwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, sowie das öffentliche Bekenntnis desselben

1) Ist der Ersatzpflichtige unvermögend, so hat die Gemeinde des Herzogtums, in welcher er seinen Unterstützungswohnsitz hat, einen Kostenbeitrag zu zahlen, der vom Staatsministerium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landesversammlung periodenweis festgestellt wird, aber geeignetenfalls ermäßigt oder erlassen werden kann.

2) Ausf.-Anweisung vom 10 November 1899 Nr. 98 (§ 1). Ebendort nähere Bestimmungen hinsichtlich der Unterbringung der Fürsorgezöglinge in der auf Staatskosten errichteten und der oberen Leitung einer Kreisdirektion unterstellten Erziehungsanstallt „Wilhelmsstift" zu Bevern.

3) Solche Scheine dürfen nur in Orten, in denen es durch Ortsstatut unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist, von der Ortspolizeibehörde, jederzeit widerruflich, ausgegeben werden.

in einer der im Staat gestatteten kirchlichen Gesellschaften, allen im Herzogtum anerkannten oder gesetzlich aufgenommenen christlichen Kirchen aber gleichen Schutz des Staats, ihren Angehörigen auch gleiche bürgerliche (staatsbürgerliche) Rechte (RLO. § 29 und 211). Alle Kirchen unterliegen der Kirchenhoheit des Landesherrn: sie „stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung". Unter dieser Aufsicht bleibt die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Darüber, ob eine Angelegenheit rein geistlich sei, entscheidet im Zweifel die Landesregierung (RLO. § 212).

In der evangelisch-lutherischen Kirche liegt die Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn, welcher sie unter Mitwirkung und im Beirat des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Konsistoriums ausübt. Ist der Landesfürst, weil einer anderen Konfession angehörend, in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt behindert, so soll die dann eintretende Beschränkung ohne Aufschub mit Zustimmung der Landesversammlung festgestellt werden (RLO. § 213, 214). „Kraft Kirchenhoheit und Kirchengewalt, im Beirat des Konsistoriums, nach vernommenem Rat und Gutachten und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Landesversammlung" ist durch G. vom 31. Mai 1871 Nr. 34 eine Landessynode ins Leben gerufen, ohne deren Zustimmung Kirchengesetze, mögen sie sich auf Lehrordnung, Kultus, Disziplin oder Verfassung der Kirche beziehen, weder erlassen, noch aufgehoben, noch abgeändert oder authentisch interpretiert werden können [1]). Das einer vollen Entfaltung der Tätigkeit der Kirchengesetzgebung auf dem ihr überwiesenen Gebiete ehedem entgegenstehende Hindernis, welches aus dem Grundsatz erwuchs, daß die auf jenem Gebiet von staatlichen Organen früher erlassenen oder unter deren Mitwirkung zu Stande gekommenen Gesetze und Verordnungen auch nur auf gleiche Weise abgeändert oder aufgehoben werden konnten, ist im Staatsgesetz vom 27. März 1882 Nr. 16 durch die Bestimmung beseitigt worden, daß die fraglichen Staatsgesetze und Verordnungen als subsidiäres Recht gelten und nur zur Anwendung kommen sollen, wenn und solange durch ein Kirchengesetz oder eine Kirchenverordnung — die übrigens zu ihrer Vollziehbarkeit nach wie vor des in der Kontrasignatur eines verantwortlichen Ministers zur Erscheinung kommenden Plazet der Staatsgewalt bedürfen — nicht anderweite Anordnungen getroffen worden sind.

Rücksichtlich der anderen christlichen Kirchen „wird die Landesregierung darüber halten, daß diejenigen, welchen nach der Verfassung solcher Kirchen die Kirchengewalt zusteht, sie weder mißbrauchen, noch überschreiten. Allgemeine Anordnungen, die vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, die von auswärtigen geistlichen Oberen erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden" (RLO. § 215). Auch bedürfen Kirchen- (wie

1) Das Nähere, auch über die durch G. vom 30. November 1851 Nr. 52 geschaffenen, bislang mit recht beschränktem Wirkungskreise ausgestatteten Presbyterien („Kirchenvorstände") zur Wahrnehmung der Interessen und zur Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden, ist hier zu übergehen. S. darüber: von Schmidt-Phiseldeck, evangel. Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig (2. Aufl. 1903).

Schul-) Diener aller christlichen Konfessionen, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, ehe sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesrechtlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritt auf Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen (RLD. § 226). Letzteres Gebot ist gegenüber der hier allein in Frage kommenden katholischen Kirche im G. vom 29. Dezember 1902 [1]), die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend, dahin ergänzt worden, daß ein jeder im Herzogtum angestellte landesfürstlich bestätigte Geistliche jener Kirche vor Ausübung seiner Amtstätigkeit die getreuliche Befolgung der landesgesetzlichen Vorschriften vor der Behörde (Stadtmagistrat, auf dem Lande Kreisdirektion) anzugeloben hat und daß andere katholische Geistliche zur Vollziehung kirchlicher Amtshandlungen im Herzogtum erst dann zugelassen werden, wenn diese ihnen auf Ansuchen vom Staatsministerium gestattet ist und nachdem sie gleichfalls das erforderte Gelöbnis [2]) abgegeben haben. Nach eben diesem Gesetz sind die aus einer Mischehe hervorgehenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts im Bekenntnis des Vaters zu erziehen, sofern dieser nicht nach der Geburt, doch vor der Taufe des ersten Kindes vor der zuständigen Behörde (Stadtmagistrat, auf dem Lande die Kreisdirektion) die Erklärung abgibt, daß sämtliche Kinder aus der Ehe dem Bekenntnis der Mutter folgen sollen. Bekenntniswechsel der Eltern bleibt ohne Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder. Nach dem Tode des Vaters haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, daß im Bekenntnis der Kinder kein Wechsel eintritt. Alle diesen Vorschriften zuwiderlaufende, vor oder während der Ehe getroffenen Abmachungen sind unverbindlich und nichtig. Zur Taufe der aus Mischehen hervorgehenden Kinder sind die Geistlichen derjenigen Konfession zuständig, in welcher jene der Gesetzesvorschrift nach zu erziehen sind [3]). Katholisch zu erziehende Kinder genügen ihrer Schulpflicht auch durch Besuch einer von der Landesregierung anerkannten, innerhalb oder außerhalb des Herzogtums belegenen katholischen Schule und sind alsdann von Entrichtung des Schulgeldes an die Gemeindeschule befreit. Besuchen sie die Gemeindeschule, ohne am dortigen Religionsunterricht — wie auf Antrag der Erziehungsberechtigten zulässig — teilzunehmen, so haben diese anderweitig für die religiöse Erziehung zu sorgen. Die Befugnis zum Uebertritt zu einem anderen Bekenntnis beginnt allgemein mit vollendetem 14. Lebensjahr. Eine Be-

1) G.- und VO.-Sammlung 1903 Nr. 2 und (Berichtigung) S. 15. Das Gesetz wiederholt im wesentlichen den Inhalt eines früheren G. (vom 10. Mai 1867), beseitigt aber einige katholischerseits als Härten empfundene Vorschriften. AbG. vom 17. Juni 1908 Nr. 42.

2) In diesem Fall vor der zuständigen Kreisdirektion zu Protokoll. G. vom 29. Dezember 1902 § 15. Die Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig: Polizeidirektion) darf jedoch im Einzelfall auch sonstigen kathol. Geistlichen die Vornahme einer bestimmten kirchlichen Amtshandlung ohne weiteres gestatten. AbG. vom 17. Juni 1908 Nr. 42. Wie in den Landtagsverhandlungen festgestellt ist, soll die Erlaubnis aber nur erteilt werden bei wirklich unaufschiebbaren Handlungen (Vornahme der Taufe, Gewährung der Sterbesakramente, und solche Fälle, in denen die Handlung, wie bei Feier der Primiz, nur durch den betreffenden Geistlichen vorgenommen werden kann).

3) Doch darf an Orten, an denen kein katholischer Geistlicher seinen Sitz hat, auf Antrag des Erziehungsberechtigten eine an sich dem katholischen Geistlichen zustehende Taufe (selbstverständlich ohne Folge für die religiöse Erziehung) vom evangelischen Geistlichen vorgenommen werden. G. vom 29. Dezember 1902 § 2 Abs. 1 Schlußsatz.

freiung von diesem Alterserfordernis zur Teilnahme an solchen Religionshandlungen, durch welche eine Religionsgemeinschaft von einer anderen sich wesentlich unterscheidet, ist für den Fall, daß ein Kind einem anderen Bekenntnis, als dem, in wechem es zu erziehen ist, zu folgen begehrt, unstatthaft und, von welcher kirchlichen Stelle sie auch erteilt sein mag, nichtig. Auch darf niemand zu einem Wechsel des Bekenntnisses oder zur Teilnahme an den Religionshandlungen einer anderen Konfession zugelassen werden, bevor er nicht, falls evangelisch, einem Geistlichen seines Wohnorts, falls Katholik, einem im Herzogtum zu kirchlichen Amtshandlungen berechtigten katholischen Geistlichen seine Absicht angezeigt und die Anzeige sich hat bescheinigen lassen. Soll unter dienstlicher Mitwirkung eines katholischen Geistlichen ein Begräbnis auf evangelischem Friedhofe stattfinden, so ist davon dem evangelischen Pfarrer zuvor Mitteilung zu machen und der Nachweis zu erbringen, daß der Beerdigung polizeiliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe, in einigen Fällen (PStGB. § 11) daneben auch mit Haft bestraft. —

Das Recht der katholischen Gemeinde in der Stadt Braunschweig zur Erhebung von Kirchensteuern (nach dem Gemeindesteuerfuß) ist durch G. vom 7. Dezember 1898 Nr. 57, die entsprechende Befugnis der reformierten Gemeinde ebendort (der einzigen reformierten Gemeinde des Herzogtums) durch G. vom 14. März 1904 Nr. 19 geordnet. —

Die in Beziehung auf die Juden ehedem bestehenden Rechtsungleichheiten sind durch die Gesetzgebung von 1848 beseitigt worden. Nach dem G. vom 1. April 1908 Nr. 23 kann den einzelnen jüdischen Gemeinden, falls ihre Statuten bestimmten Anforderungen (Ordnung der Verfassung und Verwaltung des Gemeindehaushalts, der Besteuerung nach dem Einkommen) genügen, von der Landesregierung die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit der Wirkung beigelegt werden, daß ihr alle Personen jüdischen Bekenntnisses angehören, die in ihrem Bezirk ihren Wohnsitz oder länger als 3 Monate ihren Aufenthalt haben. Die jüdischen Gemeinden unterstehen in den Städten, sofern sie sich über deren Bezirk nicht hinaus erstrecken, der Aufsicht des Stadtmagistrats, in allen übrigen Fällen der Aufsicht derjenigen Kreisdirektion, in deren Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat. Die Geschäfte des Landesrabbiners führt der Rabbiner der jüdischen Gemeinde zu Braunschweig, unter Aufsicht der dortigen Kreisdirektion.

Das Gesetz, die Verhältnisse der Dissidenten betreffend, vom 25. März 1873 Nr. 62 hat jedem volljährigen Staatsbürger auch den Austritt aus einer der drei christlichen Glaubensgesellschaften, wie aus der jüdischen Religionsgenossenschaft ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen dieser Religionsgemeinschaften freigegeben. Der Austretende gilt jedoch so lange als Mitglied seiner bisherigen Kirchengemeinde oder Religionsgenossenschaft, als er nicht seinen Austritt persönlich dem Amtsrichter seines Wohnorts zu Protokoll angezeigt und nachgewiesen hat, daß er seinem zuständigen Pfarramt, bezw. dem Rabbiner mindestens vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, mitgeteilt habe. Ueber die religiöse Erziehung ehelicher Kinder der Dissidenten bis zum 14. Lebensjahre

entscheidet der Vater, uneheliche folgen der Mutter. Vom Religionsunterricht in der Schule sind die schulpflichtigen Kinder entbunden, wenn nachweislich für ihre religiöse Heranbildung[1]) anderweitig durch zureichenden Unterricht gesorgt wird. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an ist den Kindern bei einem Religionswechsel der Eltern Aenderung ihrer Religion freigegeben. — Ueber die Dissidenten werden bei den Amtsgerichten Verzeichnisse (Dissidenten-Register) geführt, wegen deren Einrichtung das Nähere im Verordnungswege bestimmt ist. Zur Leistung von Parochialabgaben, soweit diese nicht auf Grundstücken lasten, sind Dissidenten nicht verbunden.

Zur Uebung eines religiösen Kultus bedürfen Vereine oder Genossenschaften der staatlichen Genehmigung auf Grund vorzulegender Statuten. Sie wird erteilt, wenn „die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt" (DissG. vom 25. März 1873 § 19). Die erteilte Genehmigung gibt der Religionsgesellschaft das Recht, unter staatlicher Aufsicht gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumen zu veranstalten und dort, wie in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen. Das ReichsvereinsG. vom 19. April 1908 findet auf derartige Religionsgenossenschaften keine Anwendung. Korporative Rechte werden nur durch besondere Verleihung der Landesregierung begründet (DissG. § 20).

§ 43. VII. Das Finanzwesen der Selbstverwaltung.

I. Die Gemeinden. — Die Reform des staatlichen Steuersystems, welche im Jahr 1896 durch Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer eingeleitet wurde (s. § 25), hat auch eine durchgreifende Aenderung des Gemeindesteuerwesens nach sich gezogen. Die derzeitige Vereinbarung, daß künftig neben der Staatseinkommensteuer nur 25% der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer zur Hebung kommen, die übrigen 75% dieser Realsteuern aber den Gemeinden überwiesen werden sollten, erforderte eine Neugestaltung der gesamten Gesetzgebung über die Erhebung der Gemeindeabgaben. Nach den Grundsätzen der Gemeindeordnungen war bisher für Städte als Regel die Deckung des gesamten Steuerbedarfs aus dem Einkommen vorgesehen und die Belastung des Grundbesitzes bis höchstens zu ⅓ des Steuerbedarfs gestattet, während in den Landgemeinden die Hälfte der Steuern dem Grundbesitz, die andere dem Einkommen oblag und nur mittelst Statuts Grundbesitz oder Einkommen mit ¾ des Bedarfs bei entsprechender Entlastung der anderen Steuerquellen in Anspruch genommen werden durfte. An Stelle dieser unzulänglichen, hauptsächlich nach dem Steuerbedarf sich richtenden Verteilungsart setzt das Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899 Nr. 12 [2]) das auf die Leistungsfähigkeit (den Ertrag) der Steuer-

1) Ueber deren Inhalt (Aufrechterhaltung des Gottesbewußtseins): Zeitschr. für Rechtspfl. Bd. 44 S. 129 fg.

2) AbG. vom 10. Dezember 1900 Nr. 64 und vom 28. März 1904 Nr. 24.

quellen sich gründende System des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und schließt sich auch in seinen Einzelheiten bis auf wenige Abweichungen eng an dieses Gesetz an.

Der finanzielle Bedarf der Gemeinden wird bestritten aus dem Gemeindevermögen (s. § 19), aus Gebühren, Beiträgen, den vom Staat oder den Kreisverbänden ihnen überwiesenen Mitteln, indirekten und direkten Steuern [1]). Gebühren können erhoben werden für Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen und sollen erhoben werden, wenn diese einzelnen Gemeindemitgliedern oder einzelnen Klassen derselben (indes nicht den unbemittelten) vorzugsweise zum Vorteil gereichen und der Ausgleich nicht durch Beiträge oder Mehr- oder Minderbelastung mit (direkten) Steuern erfolgt. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals dadurch gedeckt werden, doch sind unter besonderen Voraussetzungen gewisse Abweichungen von diesem Grundsatz mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden (Kreisdirektionen) gestattet. Beiträge dürfen zur Bestreitung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung solcher Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hiedurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, nach Maßgabe dieser Vorteile auferlegt werden; sie sind der Regel nach zu erheben, wenn andernfalls die Kosten (auch hier einschl. Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals) durch Steuern aufgebracht werden müßten. Erhebung von Kurtaxen ist auf Grund statutarischer Anordnungen zulässig.

Zur Ausschreibung indirekter Steuern (innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen), wie direkter Steuern sind die Gemeinden, abgesehen von der Warenhaussteuer, nur bei Unzulänglichkeit ihrer sonstigen Einnahmequellen befugt. Unstatthaft ist die Besteuerung der (im Gesetz näher angegebenen) nötigsten Nahrungsmittel, sowie von Brennstoffen aller Art. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter und solcher direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozentsätzen der vom Staat veranlagten Steuern (Grund-, Gewerbe-, Einkommen- und Ergänzungssteuer) erhoben werden, kann nur durch Statut erfolgen [2]). Durch direkte Steuern darf nur der abzüglich des Ertrags der indirekten Steuern verbleibende Rest des Gesamtsteuerbedarfs aufgebracht werden. Der Grundbesitz in der Gemeinde wird, falls besondere Steuern nicht im statutarischen Wege eingeführt sind, nach Prozenten des aus dem Grundsteuerkataster sich ergebenden Grundsteuerkapitals besteuert, unter Befreiung der Schlösser und Gärten des Landesfürsten und der Mitglieder seines Hauses, der für die Hofhaltung vorbehaltenen Grundstücke, der gottesdienst-

1) Wenn das Ges. nicht gleich dem preuß. Vorbilde die Naturaldienste erwähnt, so bedeutet die Unterlassung nicht, daß jene überall als Gemeindelast abgeschafft sein sollen, sondern nur, daß sie vom Gesetz nicht berührt werden. Soweit sie kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung (G. über das Feuerhilfswesen) bestehen, bleiben sie erhalten. Kommiss.-Bericht vom 9. November 1898 (Verhandlg. des 24. ord. LT. Anl. 126).

2) GAbG. § 16, 18. Eine durch G. vom 31. Mai 1882 Nr. 26 eingeführte Besteuerung öffentlicher Tanzmusiken ist bestehen geblieben. Hiezu: GAbG. § 14, Abs. 2.

lichen Gebäude und der Begräbnisplätze, der milden Stiftungen gehörenden und für deren Zwecke unmittelbar benutzten Gebäude, der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, der bisher zu den Gemeindelasten nicht herangezogenen Liegenschaften der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwentümer, Schulen, Armen- und Wohltätigkeitsanstalten, der zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücke des Staats, der Kreise oder der Gemeinden, der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Wege, Straßen, Plätze, Eisenbahnen, Wasserzüge, der Deichanlagen, der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse unter Schau gestellten Privatdeiche, wie der zu gleichem Zweck unterhaltenen Anlagen der Bau- und Entwässerungsverbände [1]). Die Gemeinde-Gewerbesteuer wird von allen im Gewerbesteuergesetz (s. § 25 I. 3) der Staats-Gewerbesteuer unterstellten, im Gemeindebezirk betriebenen Gewerben mit Ausnahme des Gewerbebetriebes im Umherziehen nach Prozenten der staatsseitig veranlagten Gewerbesteuer erhoben. Die Gemeinde-Einkommensteuer trifft alle Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit ihrem Gesamteinkommen, alle diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde zu wohnen, dort Grundvermögen oder eine gewerbliche Anlage besitzen, mit dem hieraus sich ergebenden Einkommen, Aktien- und andere Erwerbsgesellschaften (auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Konsumvereine mit offenen Läden, juristische Personen), die in der Gemeinde Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, bezw. Handel oder Gewerbe betreiben, mit dem ihnen aus diesen Erwerbsquellen zufließenden Einkommen. Daneben unterwirft das Gesetz — eine wesentliche Aenderung gegenüber dem früheren Rechtszustande — auch den Fiskus, das Kammergut, den Kloster- und Studienfonds der Steuer hinsichtlich des Einkommens aus den von ihnen betriebenen Bergbau- oder sonstigen Unternehmungen, sowie aus Domänen, Klostergütern und Forsten [2]). Neuanziehende dürfen auch ohne Begründung eines Wohnsitzes gleich den Gemeindemitgliedern besteuert werden, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde länger als drei Monate währt. Die zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen bei der Staatseinkommensteuer getroffenen Gesetzesbestimmungen (s. § 25, S. 80) finden bei der Gemeindeeinkommen-Besteuerung entsprechende Anwendung; über Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus Besitz oder Betrieb einer über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung gelten im wesentlichen die zur Verhütung von Doppelbesteuerungen getroffenen Bestimmungen des preuß. Gesetzes (GAbG. § 38 fg.).

Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, abgesehen von Veranlagung gewisser Teileinkommen, nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommsteuer und der Regel nach nur in Form von Zuschlägen, welche gleichmäßig sein müssen, erhoben werden. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern können durch Statut unter Beibehaltung der bei der Veranlagung zur Staats-Eink.-Steuer erfolgten

1) Die Befreiungen sind festgestellt durch AbG. vom 10. Dezember 1900 Nr. 64.

2) (GAbG. § 27, 4). In diesen Fällen wird das steuerpflichtige Reineinkommen vom Staatsministerium nach dem Durchschnitt der Einnahmen und Ausgaben der letzten 3 Jahre festgestellt, unter Abzug der auf dem Grundbesitz im Gemeindebezirk ruhenden besonderen und eines verhältnismäßigen Anteils der auf dem Kammergut und dem Kloster- und Studienfonds ruhenden allgemeinen Lasten. (GAbG. § 37).

Feststellung des Einkommens und nach den Stufen des Staatssteuertarifs, sowie mit der Maßgabe eingeführt werden, daß bei Aenderung der Tarifsätze deren Steigerung weder unter das Verhältnis von 1 zu 3 sinken, noch das Verhältnis von 1 zu 6 überschreiten darf. Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde freigelassen oder mit geringerem Prozentsatz herangezogen werden; sie *sind* freizulassen in Fällen fortlaufender Unterstützung durch öffentliche Armenpflege (GAbG. § 31, 32). Einkommen von nicht mehr als 50 Mk. sind überhaupt nicht steuerpflichtig, Einkommen darüber hinaus bis einschl. 300 Mk. oder bis zu demjenigen höheren Betrage, mit welchem die Steuerpflicht in einer Gemeinde beginnt, steuerpflichtig nur als Teile eines Gesamteinkommens von mehr als 300 Mk. oder eines höheren die Steuergrenze überschreitenden Gesamteinkommens, sofern ihre Steuerpflicht durch Ortsstatut begründet ist (AbG. vom 28. März 1904). — Verursachen Personen oder Gesellschaften durch die Nutzung ihres Grundvermögens oder durch Handels- oder Gewerbebetrieb der Gemeinde erhebliche Kosten, so können sie (abweichend vom preuß. Ges.), auch wenn sie aus solchen Nutzungen oder Betrieben gar kein oder ein für die Besteuerung zu gering erscheinendes Einkommen haben, zu einer von der Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen festzusetzenden Gemeindesteuer herangezogen werden. Auch sind Gemeinden, denen durch einen in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Eisenbahnen oder gewerblichen Etablissements bedeutende Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, berechtigt, die betreffenden Gemeinden zur Leistung angemessener Zuschüsse heranzuziehen.

Persönliche Befreiungen werden begründet durch das Recht der Exterritorialität und bestehen zu Gunsten solcher Besucher öffentlicher Unterrichtsanstalten, welche kein selbständiges Einkommen haben. Hinsichtlich der Militärpersonen sind die bisherigen, durch G. vom 15. Juni 1887 Nr. 19 gegebenen Bestimmungen in Kraft geblieben [1]).

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten (§§ 46—48). Auch hier haben die Grundsätze des preußischen Gesetzes zum Vorbild gedient. Da aber nicht, wie in Preußen, 100%, sondern nur 75% der Realsteuern vom Staat den Gemeinden überwiesen worden sind, und da der Steuersatz für die Staats-Einkommensteuer nur halb so hoch ist, wie in Preußen, so waren einige Abweichungen geboten. Die Gemeinden haben demnach zur Deckung des Bedarfs direkter Steuern, so oft sie einen der Einheit der Staats-Einkommensteuer entsprechenden Zuschlag zu dieser (also 100%) erheben, 3,5% [2]) des gemeinde-

1) Darnach haben die im Offiziersrang stehenden Militärpersonen von ihrem außerdienstlichen selbständigen Einkommen und dem besonderen Einkommen der ihrem Haushalt angehörigen Familienglieder an die Gemeinde ihres Garnisons- (event. Wohn-)Orts Steuern zu entrichten, deren Sätze durchweg im Einklang mit dem Tarif des preuß. Ges. vom 29. Juni 1886 bemessen sind. — Ueber das zulässige Rechtsmittel (Klage bei dem Verwaltungsgericht): Zschr. f. Rspfl. Bd. 46, Beih. S. 25.

2) Zwecks einfacherer Rechnung abgerundet aus 3,75 % (der Hälfte des vom Staat überlassenen Betrages von 7,5 % des Grundsteuerkapitals), also 75 % des normalen Steuersatzes der Grundsteuer.

steuerpflichtigen Grundsteuerkapitals und 35% [1]) des vollen Betrags der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe entfallenden Staats-Gewerbesteuer zu erheben. Bei Erhebung eines Teils der Staats-Einkommensteuer-Einheit ist mit Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer dementsprechend zu verfahren. Zuschläge über den doppelten Satz der Staats-Einkommensteuer-Einheit und mehr als 7,5% des gemeindesteuerpflichtigen Grundsteuerkapitals und als 75% des vollen Betrags der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbe entfallenden Staats-Gewerbesteuer dürfen nicht erhoben werden. Dagegen ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an Stelle der Sätze von 3,5 bezw. 35% von beiden Realsteuern oder einer derselben die Erhebung bis zu 4, bezw. 40% steigender höherer, oder bis zu 3, bezw. 30% fallender geringerer Beträge gestattet. Die im Gesetz, wie vorstehend angegeben, getroffene Feststellung des bei der Erhebung direkter Steuern zur Deckung des Gemeindebedarfs einzuhaltenden Verhältnisses bleibt so lange maßgebend, als für den Bedarf des Staates 2,5% des Grundsteuerkapitals und 25% des vollen gesetzlichen Betrages der Staats-Gewerbesteuer zur Hebung kommen. Aendern sich diese Sätze, so werden die dann erforderlichen Minderungen oder Erhöhungen der Prozentsätze der gemeindlichen Realsteuern im Verordnungswege getroffen. Weitere Abweichungen von den derzeitigen Verteilungsnormen können nur durch Statut angeordnet oder im Einzelfall vom Staatsministerium zugelassen werden.

Die Veranlagung zu den Gemeindesteuern hat sich nach der Veranlagung zu den entsprechenden Staatssteuern zu richten und erfolgt durch die Stadtverordneten, bezw. den Gemeinderat. Gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und Steuern steht dem Pflichtigen der Einspruch bei der Veranlagungsbehörde zu; gegenüber der Abweisung desselben ist Beschwerde bei der vereinigten Versammlung von Stadtmagistrat und Stadtverordneten, bezw. bei dem Kreisausschuß gegeben, in letzter Instanz Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof. Ueber die Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerpflichtiger Gemeinden beschließt der Kreisausschuß, und soweit die Stadt Braunschweig beteiligt ist, die Aufsichtsbehörde (Kreisdirektion); liegen die beteiligten Gemeinden in verschiedenen Kreisen, so bestimmt das Staatsministerium die für die Entscheidung zuständige Stelle. Das Ministerium ist hier auch Beschwerdeinstanz und seine Entscheidung endgültig (GAbG. § 60 fg).

Die Strafandrohungen des Gemeindeabgabengesetzes gegen Steuerhinterziehungen und Verletzungen der hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gebotenen Amtsverschwiegenheit, sowie die Vorschriften über Nachforderung der Steuern, Verjährung, Kosten und Zwangsvollstreckung gleichen fast wörtlich den preußischen Bestimmungen. —

Weitere Einnahmequellen ergeben sich für die Gemeinden auf Grund besonderer Landesgesetze aus der Besteuerung der Wanderlager und der Warenhäuser.

1. Der Betrieb eines Wanderlagers unterlag nach dem G. vom 7. Juni 1890 Nr. 23 nur einer nach Einwohnerzahl des Orts, von wo aus er stattfand, abgestuften Steuer von wöchentlich 30 bis 50 Mk. Das G. vom 28. März 1904

1) Abgerundet aus 37,5%, der Hälfte der überlassenen Steuer.

Nr. 22 hat indes den Gemeinden auch die Veranlagung der Steuer nach dem Umsatz freigegeben, so zwar, daß mindestens die nach der bisherigen Gesetzgebung zulässigen Beträge zur Erhebung gelangen, aber die Steuer 5% und bei auktionsmäßigem Verkauf 10% des Umsatzes nicht übersteigen darf. Gegen die Steuerfestsetzung findet Beschwerde an die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten, bezw. den Gemeinderat und in weiterem Instanzenzuge Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Kreisdirektion) statt. Gegen die Entscheidung der letzteren ist, falls es sich um die Frage handelt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Wanderlagerbetriebs vorliegen, Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig [1]).

2. Das Gesetz, betr. die Heranziehung der Warenhäuser zu einer besonderen Gewerbesteuer, vom 28. März 1904 Nr. 23 schreibt nicht, wie es in Preußen, Bayern, Württemberg geschehen, die Einführung einer Umsatzsteuer allgemein vor, sondern verstellt deren Erhebung nach dem Vorgange Sachsens in die Entschließung der Gemeinden. Zur Steuer können — und zwar mit einem Betrage von höchstens 2% des Umsatzes — herangezogen werden „alle stehenden gewerblichen Unternehmungen, die von den Grundsätzen und Formen, unter welchen der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und die geeignet erscheinen, die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich zu benachteiligen“ [2]). Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Besteuerung einer gewerblichen Unternehmung vorliegen, steht der Aufsichtsbehörde zu, gegen deren Spruch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statthaft ist. Die Feststellung der Steuer erfolgt nach billigem Ermessen gleichfalls von jener Behörde und kann durch Beschwerde bei dem Ministerium angefochten werden. Eine Eigentümlichkeit und ein Vorzug des Gesetzes liegt in der (zugleich die wirtschaftspolitische Tendenz desselben zum Ausdruck bringenden) Vorschrift, daß der Steuerertrag zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks Verwendung finden soll. Zu diesem Zweck werden derjenigen Gemeinde, in welcher die Steuer zur Erhebung kommt (Domizil-Gemeinde), $\frac{2}{3}$ des Steuerertrages überwiesen, wogegen $\frac{1}{3}$ an die Staatskasse abgeführt wird, um nach Bestimmung des Staatsministeriums dem Interesse des gesamten Handwerks und Kleinhandels des Herzogtums zu dienen.

II. Die Kreiskommunalverbände (hiezu: KrO. § 10—16, AbG. vom 10. Dezember 1900 Nr. 66). — Reichen die Aufkünfte der Kreisfonds zur Erfüllung der den Kreisverbänden obliegenden Leistungen und zur Erreichung der Kreiskommunalzwecke nicht aus, so haben die Kreisangehörigen den Fehlbetrag durch Kreisabgaben zu decken. Die Verteilung solcher Abgaben auf die ein-

1) G. vom 5. März 1895 Nr. 26 § 55, 6. — Unter den Wanderlagerbetrieb fällt nicht der Meß- und Marktverkehr, Verkauf auf öffentlichen Ausstellungen, Errichtung fester Verkaufsstellen für Dauer der Kurzeit in Bade- und ähnlichen Orten, sowie Feilbieten von Lebensmitteln aller Art. — Nähere Bestimmungsmerkmale für Einzelfälle: Entsch. des VerwG. in Ztschr. f. Rspfl. Bd. 52, Beih. S. 44 fg., Bd. 53, Beih. S. 58.

2) Als Beispiele nennt das Gesetz: Großbetriebe des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser, Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche, Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe, Produktivgeschäfte und Konsumvereine (ohne Unterschied, ob sie mit dem Verkauf ihrer Waren über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen darf oder nicht.

zelnen Gemeinden und Gemarkungen erfolgt — mit Ausnahme der Wegebaulasten, die gemäß der Bestimmungen der Wegeordnung aufzubringen sind (s. § 37 S. 123) — nach dem Verhältnis der an den Staat zu entrichtenden Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuern [1]). Innerhalb der Gemeinden wird das Kreisabgaben-Soll aufgebracht unter Heranziehung aller Gemeindesteuerpflichtigen nach den Vorschriften des Gemeindeabgabengesetzes, innerhalb der Gemarkungen nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals. In der Stadt Braunschweig wird mit Aufbringung der Kreisabgaben in gleicher Weise verfahren, wie mit der der Gemeindesteuern. Abweichungen vom allgemeinen Verteilungsmaßstab können von der Kreisversammlung beschlossen werden, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die nicht allen Teilen des Kreises gleichmäßig zu gute kommen. Eine doppelte Heranziehung desselben Einkommens zu den Kreisabgaben ist unzulässig. Gegen die Beschlüsse der Kreisversammlung über die Unterverteilung der Kreisabgaben kann Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; für Beschwerden einzelner Kreisangehöriger wegen ihrer Veranlagung kommen die hinsichtlich der Veranlagung zu den Gemeindesteuern geltenden Vorschriften in Anwendung [2]). Dingliche Befreiungen von allen Kreisabgaben bestehen zu Gunsten der Schlösser und Gärten des Landesfürsten und der Mitglieder seines Hauses, sowie der für den Bedarf der Hofhaltung vorbehaltenen Grundstücke, der bisher zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogenen Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarrwitwentümer, Schulen, Armen- und Wohltätigkeitsanstalten, der Begräbnisplätze und der Grundstücke des Kreiskommunalverbandes. Für ihre Person sind befreit Mitglieder des Herzogl. Hauses, fremde Gesandte, und Besucher öffentlicher Unterrichtsanstalten. Inwieweit Militärpersonen und Militäranstalten von Kreisabgaben befreit bleiben, bestimmt sich nach der Reichsgesetzgebung.

1) AbG. vom 10. Dezember 1900. Dabei werden dem Betrag der Einkommen- und der Grundsteuer diejenigen Beträge hinzugerechnet, welche sich ergeben, wenn die im Kreisverbande belegenen Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen und Grundbesitzungen des Fiskus, des Kammerguts, des Kloster- und Studienfonds nach Maßgabe des vom Staat festgesetzten Reineinkommens (s. S. 146, Anm. 2) zur Einkommensteuer, oder entsprechend dem festgesetzten Grundsteuerkapital zur Grundsteuer herangezogen würden.

2) KrO. § 15. Verw-RspflG. § 48.

Anhang.

I. Neue Landschafts-Ordnung für das Herzogtum Braunschweig [1]).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.

Eingedenk Unsers hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Untertanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschaftsordnung von **1820** notwendig erachtet, und nach beendigter Beratung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung, als das Grundgesetz des Landes; jedoch hinsichtlich der im § 109 und 110 enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden Bestimmnngen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der dieserhalb mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, zu treffenden Verabredungen [2]).

Erstes Kapitel.

Von dem Herzogtume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

§ 1. 1. Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes. Die sämtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, unteilbaren Staat, und kein Bestandteil des Herzogtums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

§ 2. 2. Regierungsform. Die Regierungsform des Herzogtums ist die erblich monarchische.

§ 3. 3. Staatsoberhaupt. Der souveräne Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesamte, ungeteilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 4. 4. Reversalen. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landes-Verfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

---

1) Der nachstehende Abdruck des Landesgrundgesetzes berücksichtigt bei den einzelnen Paragraphen nur diejenigen Abänderungen und Wandlungen, welche sie durch die Landesgesetzgebung erfahren haben, nicht auch die Einwirkungen, welche die Auflösung des Deutschen Bundes hie und da auf den Gesetzestext würde haben nach sich ziehen müssen, noch auch die vielfachen Umgestaltungen verfassungsrechtlicher Normen infolge des Eingreifens der Reichsgesetzgebung. In ersterer Hinsicht kommen in Betracht: die §§ 7, Abs. 1, 11, 12, 17, 19, 31, 102 und 103, Abs. 1, 180 Nr. 2, 206, Abs. 3 der NVO. In letzterer: § 7, Abs. 2, 9, 24, 29, 31, 35, 40, 51, 98 Nr. 3, 102, 104, 113 Nr. 4, 116 (Porto), 120, 121, 134, 135, 172, 174, 179, fast das gesamte Kapitel 7 (Rechtspflege) bis auf die §§ 195 bis 197 und den § 208, endlich 211.

2) Der Schlußsatz hat nachdem die Justizkonventionen mit den betreffenden Staaten teils 1855, teils 1879 aufgehoben worden sind, keine Bedeutung mehr.

Die Urschrift dieses Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§ 5. 5. Innere Verwaltung. Die gesamte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind.

§ 6. Fortsetzung. Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften erteilen, jedoch, in sofern dritte Personen wegen ihrer Rechte beteiligt sind, nur mit deren Zustimmung.

§ 7. 6. Auswärtige Verhältnisse. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staats-Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogtum, sowie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 8. Fortsetzung. Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntnis gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§ 9. 7. Militärhoheit. Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disziplin ausschließend zu.

Ohne seine Erlaubnis darf sich in dem Herzogtum keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen [1]).

§ 10. 8. Verleihung von Titeln, Würden u. s. w. Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standes-Erhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

§ 11. 9. Verhältnis des Herzogs zu dem Deutschen Bunde. Der Landesfürst teilt als Mitglied des Deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 12. Fortsetzung. Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogtum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

§ 13. 10. Sitz der Regierung. Der Sitz der Regierung kann, dringende Notfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§ 14. 11. Regierungserbfolge. Die Regierung wird vererbt in dem Fürstl. Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannsstamm des Fürstlichen Gesamt-Hauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§ 15. 12. Volljährigkeit des Landesfürsten. Der Landesfürst wird mit vollendetem 18. Jahre volljährig.

§ 16. 13. Regierungsvormundschaft. Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

§ 17. a. Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger. Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen,

---

1) Hiezu neben den Bestimmungen der R.V.: Militärkonvention mit Preußen vom 9/18. März 1886.

oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§ 18. Fortsetzung. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlüge, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Witwenstande verblieben sind.

§ 19. Fortsetzung. Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlügen dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

§ 20. b. Reversalen des Vormundes. Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den § 4 enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

§ 21. c. Erlöschen der Vormundschaft. Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat. (§ 4).

§ 22. 14. Erziehung des Regierungsnachfolgers. Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde unter Beirat des Staats-Ministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite sind indes berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rate gehört zu werden.

§ 23. 15. Hausgesetze. Die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indes durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen.

1. Landeseinwohnerrecht. **§ 24.** a. Dessen Erwerbung. Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

§ 25. b. Dessen Folgen. Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehältlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

§ 26. c. Bedingungen der Ausübung politischer Rechte. Erbhuldigungseid. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogtume befugt.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und „dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem Durchlauchtigsten Hause „Braunschweig, sowie Gehorsam den Gesetzen" [1].

§ 27. d. Dessen Erlöschen. Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren.

Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben

1) Hiezu: Ges. vom 12. Februar 1886 Nr. 9. Siehe S. 180 unter III, 1.

bedingenden Eigenschaften oder infolge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

§ 28. 2. Fremde. Fremde während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete genießen den Schutz der Gesetze und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungs-Behörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei.

§ 29. 3. Einzelne Rechte. a. Religionsfreiheit. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntnis desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften, gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§ 30. b. Freiheit der Meinungen. Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch deren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§ 31. c. Freiheit der Presse und des Buchhandels. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

§ 32. d. Sicherheit der Person und des Eigentums. Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Korporation Sicherheit der Person, des Eigentums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen andern Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

§ 33. Fortsetzung. Privateigentum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der kompetenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

§ 34. e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst. Die Wahl des Berufs und Gewerbes, sowie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Zivil-Aemtern und Militärgraden keinen Vorzug begründen.

§ 35. f. Auswanderung. Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen.

§ 36. g. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte. Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Natural-Abgaben und Leistungen, womit das Eigentum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, sowie auch alle bloß persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstücks obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

§ 37. h. Aufhebung der Feudalrechte. Alle im Umfange des Herzogtums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Korporationen oder von Privatpersonen relevieren, unmittelbare oder Afterlehne sein, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.

§ 38. i. Recht der Beschwerde. Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen.

4. Einzelne Pflichten. **§ 39.** a. Staatslasten. Die Teilnahme an

den Staatslasten trifft alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigentum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die Fürstl. Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigentum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten.

§ 40. b. Waffendienst. Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Verteidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste, und zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. a. Gemeinde-Bezirke. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

§ 42. b. Gemeinde-Genossen. Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat.

§ 43. c. Markgenossen. Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitztums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

§ 44. d. Bildung neuer Gemeinden. Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

§ 45. e. Vermögensverhältnisse. 1) In Beziehung zum Staate. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§ 46. Fortsetzung. Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeinde-Vermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Verteilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden.

§ 47. 2) Mehrerer Gemeinden. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sei denn, daß das Gegenteil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der beteiligten Gemeinden festgestellt würde.

§ 48. 3) Einzelner Gemeindemitglieder. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

f. Gemeindelasten. **§ 49.** 1) Allgemeine Pflicht dazu. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, sowie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreiet werden.

§ 50. 2) Deren rechtliche Begründung. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder

besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

§ 51. 3) Entschädigung wegen allgemeiner Lasten. Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Teile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesamten Lande oder dem betreffenden Landesteile in dem Maße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

g. Gemeindebeamten. **§ 52.** Sämtliche Vorstände, sowie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für die städtischen Gemeinden. **§ 53.** a. Allgemeine Rechte. Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt sein:

1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen [1];
2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen [2];
3) durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§ 54. b. Städteordnungen. Auf den Grund der Bestimmungen dieses Kapitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden [3].

2) Für die Landgemeinden. **§ 55.** a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworene. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu beraten, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen den Rat der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschworenen das Nähere bestimmt werden.

§ 56. b. Neue Anbauer. [Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerspruchs nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden] [4].

Viertes Kapitel.

Von den Landständen.

Erster Titel.

Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Stände-Versammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Wesen und Zweck der Stände. **§ 57.** Die Stände des Herzogtums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesamt-

1) Schon die StO. vom 19. März 1850 setzt an Stelle der doppelten Wahlhandlnng direkte Wahlen.

2) Seit der StO. von 1850 bedarf nur der Vorsitzende des Magistrats dieser Bestätigung.

3) Erlaß eines Statuts unterliegt seit der StO. von 1850 dem freien Ermessen der Stadtverwaltung.

4) Aufgehoben durch G. vom 18. September 1876 Nr. 84.

heit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§ 58. Die gesamte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§ 59. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Konvokationstagen durch die Ständeversammlung, oder, zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

Gesetz, betreffend die Zusammensetzung der Landes-Versammlung. d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1899 Nr. 31 [1]).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Die Landesversammlung besteht aus 48 Abgeordneten, von welchen 30 durch allgemeine Wahlen, und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den in § 4 aufgeführten Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt werden.

§ 2. Die 14 Städte des Herzogtums bilden [9] 10 Wahlbezirke, in deren jedem die nachbemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:

	1) Braunschweig I	[3] 2	Abgeordnete,
	2) Braunschweig II	[3] 2	„
	3) Braunschweig III	2	„
	4) Braunschweig IV	2	„
[4]	5) Wolfenbüttel und Schöppenstedt	2	„
[5]	6) Helmstedt	1	Abgeordneter,
[6]	7) Schöningen und Königslutter	1	„
[7]	8) Holzminden, Stadtoldendorf u. Eschershausen	1	„
[8]	9) Gandersheim, Seesen und Bad Harzburg	1	„
[9]	10) Blankenburg und Hasselfelde	1	„ [2])

§ 3. Die Landgemeinden werden in 6 Wahlbezirke eingeteilt, in deren jedem die dabei bemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:

1)	Landkreis Braunschweig	3 Abgeordnete,
2)	Landkreis Helmstedt	3 „
3)	Landkreis Wolfenbüttel ohne Amtsbezirk Harzburg	3 „
4)	Landkreis Gandersheim mit Amtsbezirk Harzburg	3 „
5)	Landkreis Holzminden	2 „
6)	Landkreis Blankenburg	1 Abgeordneter.

§ 4. Zu den wahlberechtigten Berufsständen gehören und es wählen:

I.	Die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche	2 Abgeordnete aus ihrer Mitte,
II.	Die Großgrundbesitzer	4 „
III.	Die Gewerbetreibenden	3 „
IV.	Die wissenschaftlichen Berufsstände	4 „
V.	Die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen	5 „

§ 5. Bei den besondereu Wahlen der im § 4 aufgeführten Berufsstände werden die Abgeordneten in folgenden Bezirken gewählt:

I. 1 Abgeordneter der Geistlichen des Kreises Braunschweig und des Kreises Wolfenbüttel,
1 Abgeordneter der Kreise Helmstedt, Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,

1) Der 2. und 3. Abschnitt des Kap. 4 der NLO., von denen jener in den §§ 60—86 die Zusammensetzung der Ständeversammlung, dieser in den §§ 87—93 die des ständischen Ausschusses festsetzte, sind aufgehoben durch G. vom 22. November 1851 Nr. 48, welches dann wieder durch obiges Gesetz ersetzt worden ist.

2) Die Aenderungen der Zahl der Wahlbezirke, jetzt (durch Einschaltung des Wahlbezirks 2 Braunschweig IV) 10 statt 9 und der Verteilung der auf die ersten 4 (früher 3) derselben entfallenden Abgeordneten beruhen auf dem Gesetz vom 16. März 1908 Nr. 17 (Art. I), welches mit Anordnung der Wahlen für die nächste neue Wahlperiode (beginnend 1912) in Kraft tritt (Art. II).

II. 4 Abgeordnete der Großgrundbesitzer des Landes;
III. 1 Abgeordneter der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
IV. 2 Abgeordnete der wissenschaftlichen Berufsstände des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
V. 2 Abgeordnete der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Braunschweig,
1 Abgeordneter der übrigen Städte des Landes,
2 Abgeordnete der Landgemeinden zusammen.

§ 6. Die Wahlberechtigung in einer der voranstehenden Abteilungen der §§ 4 und 5 schließt das Wahlrecht in jeder folgenden aus. Wer an mehreren Orten in derselben Abteilung wahlberechtigt ist, kann sein Wahlrecht nur an einem Orte ausüben und hat sich darüber vor der Wahl zu entscheiden.

§ 7. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind an die physische Person geknüpft; aktive Militärpersonen sind von ersterer ausgeschlossen.

Im übrigen ist als Abgeordneter wählbar jeder männliche Braunschweigische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens 1 Jahr lang vor seiner Wahl im hiesigen Lande seinen Wohnsitz gehabt hat.

Nicht wählbar ist, wer rechtskräftig zu Freiheitsstrafen wegen einer Straftat verurteilt ist, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wer sich im Konkurse befindet oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, endlich wer auf Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Landesversammlung ausgeschlossen ist.

Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, entscheidet im Zweifel endgültig die Landesversammlung.

§ 8. Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und der Landgemeinden (§§ 2 und 3) sind mittelbare. Die Wahlberechtigten wählen, eingeteilt nach dem Maße der von ihnen aufgebrachten direkten Gemeindesteuern, in drei Klassen, auf deren jede ein Dritteil der Steuern fällt, als Urwähler die Wahlmänner, und zwar jede Klasse für sich die gleiche Zahl von Wahlmännern. Die Wahlmänner aller drei Klassen wählen vereint die Abgeordneten. Im Wahlgesetze kann bestimmt werden, daß der ersten Klasse bis zu mindestens 5, der zweiten Klasse bis zu mindestens 20 Prozent der Gesamtheit der Wahlberechtigten angehören sollen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Berufsstände (§§ 4 und 5) erfolgen unmittelbar durch die Wahlberechtigten.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§ 9. Die Wahl zum Abgeordneten kann abgelehnt werden. Niemand kann einen Auftrag zum Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.

§ 10. Zivilbeamte, Geistliche und Schullehrer bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Landesversammlung. Ihr Dienstgehalt läuft während ihrer Tätigkeit als Abgeordnete fort, die Kosten der Vertretung im Dienste trägt der Staat.

§ 11. Die Wahlperioden der Landesversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt.

§ 12. Vor dem Beginne einer neuen Wahlperiode, sowie nach einer vom Landesfürsten nach § 147 der Neuen Landschafts-Ordnung verfügten Auflösung der Landesversammlung werden sämtliche Abgeordnete neu gewählt.

Bei jeder Wahl können die bisherigen Abgeordneten wieder gewählt werden.

Im Falle der Auflösung der Landesversammlung dauert die neue Wahlperiode, von dem auf die Neuwahl folgenden Januar an gerechnet, noch vier Jahre.

§ 13. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:
1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind,
2) durch Auflösung der Versammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlkörpers,
3) durch Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit,

4) durch Annahme eines Staats- oder Hofamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, also nicht durch Versetzung; jedoch kann der Ausscheidende wiedergewählt werden,
5) wenn der Abgeordnete vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war, seinen Auftrag niederlegt oder zu dessen Ausrichtung infolge dauernder körperlicher oder geistiger Schwäche unfähig wird,
6) zur Strafe, wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt.

[Darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 3—6 vorliegen, entscheidet im Zweifel die Landesversammlung — in Eilfällen der Ausschuß — im Einvernehmen mit Herzoglichem Staatsministerium. Im Falle der Nr. 5 erläßt die Landesregierung für den Wahlbezirk neue Wahlausschreiben; die infolge solcher Wahlausschreiben gewählten Abgeordneten treten nur für die Zeit ein, für welche der ausgeschiedene Abgeordnete gewählt gewesen.] Ob der Auftrag eines Abgeordneten aus einem der Gründe unter 3 bis 5 erloschen sei, entscheidet die Landesversammlung, falls aber der Landtag nicht versammelt ist, der Ausschuß. Ist der Auftrag eines Abgeordneten für erloschen erklärt oder aus dem Grunde unter 6 erledigt, so erläßt die Landesregierung für den Wahlbezirk ein neues Wahlausschreiben. Die infolge solcher Wahlausschreiben gewählten Abgeordneten treten nur für den Rest der Zeit ein, für welche der ausgeschiedene Abgeordnete gewählt gewesen[1]).

§ 14. Der Ausschuß der Landesversammlung soll aus 7 Personen bestehen, welche die Landesversammlung aus ihrer Mitte nach voller Stimmenmehrheit wählt. Wird solche im ersten Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet bei der zu wiederholenden Wahl, welche sich nur auf die beiden — eintretenden Falls bei Stimmengleichheit auf die mehreren — Personen mit den meisten Stimmen zu erstrecken hat, einfache Stimmenmehrheit und nötigenfalls das Los.

§ 15. Der Ausschuß wird gewählt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst wird, vor dessen Auseinandergehen.

§ 16. Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist; sollte auch der Stellvertreter behindert oder bereits einberufen sein, so rückt statt seiner der an Jahren älteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

§ 17. Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens die Zahl von sieben ausmachen, so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten.

§ 18. Der Auftrag des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung jedes neuen ordentlichen Landtags.

Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den § 13 unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung des neuen Landtags.

§ 19. Auf die nach diesen Bestimmungen gebildete Landesversammlung und deren Ausschuß gehen alle Rechte und Pflichten über, welche nach dem Landesgrundgesetze vom 12. Oktober 1832 der Ständeversammlung und deren Ausschusse zustehen und obliegen.

§ 20. Dieses Gesetz bildet einen Teil des Landesgrundgesetzes und kann nur, wie das Landesgrundgesetz selbst authentisch interpretiert, abgeändert oder aufgehoben werden.

Dasselbe tritt am 1. Januar 1900 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Grund der dadurch geänderten Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Landesversammlung vor jener Zeit eine Wahl sämtlicher Abgeordneten stattfindet und am 1. Januar 1900 eine neue vierjährige Wahlperiode beginnt.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 48 vom 22. November 1851 nebst den dasselbe abändernden Gesetzesbestimmungen außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

---

1) Die neue Bestimmung beruht auf dem G. vom 2. März 1903 Nr. 6.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Mai 1899.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

Zweiter Teil.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 94. Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§ 95. Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§ 96. Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§ 97. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im 6. Kapitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

§ 98. a) Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist. Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1) wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,
2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert,
3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Straf-Recht, den bürgerlichen oder Straf-Prozeß betreffen.

§ 99. b) Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiweisen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rat gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängnis oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden.

§ 100. c) Form der Gesetze. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Rats der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung tun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

§ 101. d) Verordnungen. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militärwesen.

§ 102. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppenkorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppenkorps, noch eine Abteilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

§ 103. a) Unabhängigkeit der Gerichte. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhilfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

§ 104. b. Präsentationsrecht zu zwei Ratsstellen im [Landesgerichte] Obergerichte. Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Ratsstellen im Herzogl. [Landesgerichte] Obergerichte [1]) Kandidaten zu präsentieren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit und ihre Wahl kann auf jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juristisches Lehramt **5** Jahre bekleidet, oder **10** Jahre hindurch mit Auszeichnung die advokatorische Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorschriftsmäßige Prüfung zur Erlangung des Richteramtes bestanden hat.

V. Recht der Vorschläge.

§ 105. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§ 106. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§ 107. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit oder Eigentum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

§ 108. 1. Antrag auf Bestrafung. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses [2]) antragen, welche eine Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei

1) G. vom 19. März 1850 Nr. 19 § 1, 17. Januar 1870 Nr. 9 § 3.

2) In letzterer Hinsicht gegenstandslos geworden durch G. vom 9. August 1867 Nr. 64 (vgl. auch StGB. Art 11).

den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist. [In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntnis abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.] Der nach § 109 zu bildende gemeinschaftliche Gerichtshof soll auch für die in dem dritten Absatze des § 108 bezeichneten Fälle eintreten [1]).

§ 109. 2. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizkollegien bestehen soll. [Drei Mitglieder desselben werden durch das Los aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlung, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Sekretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.] Derselbe soll bestehen aus sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Braunschweig, von denen drei durch das Los, zwei von der Landesregierung und zwei von der Versammlung der Abgeordneten des Landes erwählt werden. Den Vorsitz übernimmt, wenn der Oberlandesgerichts-Präsident zu den in den Gerichtshof eintretenden Mitgliedern gehört, dieser; wenn der Senats-Präsident und nicht der Oberlandesgerichts-Präsident zu denselben gehört, der Senats-Präsident; wenn keiner der beiden Präsidenten zu denselben gehört, das nach dem Dienstalter im Oberlandesgericht älteste Mitglied des Gerichtshofs. Die erforderlichen Sekretäre ordnet das Oberlandesgericht bei.

Die drei durch das Los zu bestimmenden Mitglieder werden zuerst, hiernächst die von den Abgeordneten, zuletzt die von der Landesregierung zu bestimmenden Mitglieder gewählt [2]).

§ 110. 3. Verfahren und Erkenntnis. [Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, sowie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hievon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu konstituieren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen 4 Wochen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Los bestimmen läßt.] [3]).

Dieser Gerichtshof prüft zuförderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde und erforderlichenfalls mit den gehörigen Dokumenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprozesses und fällt das Erkenntnis in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntnis beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurteilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, sowie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntnis findet kein anderes Rechtsmittel statt als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Tatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntnis sollen auf Kosten des Gerichtsfiskus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 111. 4. Abolition solcher Untersuchung. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig, und der Verurteilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

§ 112. 5. Ausschließliche Kompetenz der Ständeversammlung. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mit-

1) Geändert durch G. vom 19. März 1850 Nr. 19 § 1.

2) So G. vom 19. März 1850 Nr. 19 § 2 und 3, und G. vom 30. März 1894 Nr. 14 § 1.

3) Diese Vorschriften sind, soweit sie den Bestimmungen im § 2 des G. vom 19. März 1850 Nr. 19 widerstreiten, durch § 3 dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.

glieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Konvokationstage.

§ 113. Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, beraten und Beschlüsse fassen.

Dieses Konvokationsrecht soll stattfinden:

1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
2) wenn [dieses] das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen [3 Jahren] der gesetzlichen Frist berufen wird [1]);
3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
4) wenn bei dem [Landesgerichte] Obergerichte von der Landschaft zu besetzende Vakanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages entstanden sind;
5) wenn die Stelle des Landsyndikus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Konvokationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§ 114. Die Ständeversammlung kann von einzelnen und Korporationen in den § 103 und 107 erwähnten Fällen Bittschriften [annehmen, wenn die Bittsteller nachweisen,] und Beschwerden über die Landesbehörden annehmen, letztere jedoch nur, wenn die Beschwerdeführer nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhilfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben.

[Bittschriften oder Eingaben anderen Inhalts, von Einzelnen oder Korporationen anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt.] [2])]

X. Ernennung des Landsyndikus und dessen Substituten.

§ 115. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndikus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise, erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Zivil-Staatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist [3]).

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landsyndikus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landsyndikus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

XI. Gerichtssporteln-, Stempel- und Porto-Freiheit.

§ 116. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

---

1) Die Abänderungen beruhen auf G. vom 26. März 1888 Nr. 12 § 3.

2) Die Abänderung im Abs. 1 und die Beseitigung des Abs. 2 sind erfolgt durch G. vom 20. April 1848 Nr. 16 § 1.

3) Die Dienstverhältnisse des Landsyndikus werden schon seit 1833 durch Spezialgesetz in Form einer Vereinbarung mit der Landesregierung geregelt. Jetzt: Bk. vom 18. Dezember 1890 Nr. 73.

XII. Siegel.

§ 117. Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§ 118. Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht:

1) zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sowie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;
2) diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweiset.

B. Besondere Befugnisse.

1. Im Finanzwesen. § 119. Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Kapitel bestimmt.

§ 120. 2. Bei der Gesetzgebung. Gebietet das Staatswohl dringende Eile oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, sowie die Militärpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§ 121. Fortsetzung. Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Straf-Prozeß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Teilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

§ 122. Fortsetzung. Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indes nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publiziertes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§ 123. Fortsetzung. Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rat der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rat des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

§ 124. 3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten. Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

§ 125. 4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen. Der Ausschuß ist befugt, in den § 113 aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, sowie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Konvokationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

§ 126. 5. Besondere Aufträge. Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch spezielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

§ 127. 6. Sonstige Befugnisse. Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, [die Führung der Rittermatrikel] [1]) die Erteilung der Landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Kapitalien und Grundstücke der Landschaft, sowie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Funktionen, zu besorgen.

1) Beseitigt durch G. vom 5. März 1891 Nr. 9.

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

§ 128. 1. Ordentliche und außerordentliche Landtage. Die Ständeversammlung muß alle [3] 2 Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

[Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November beginnen.] Außerdem steht es [dem Landesfürsten] der Letzteren frei, jederzeit [wenn er es für notwendig hält,] die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage [zu konvozieren] zusammenzurufen [1]). Die ordentlichen Landtage sollen im Monat Januar beginnen.

§ 129. 2. Ungesetzliche Versammlungen. Mit Ausnahme der in dem § 113 aufgeführten Fälle dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein.

Solche landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

§ 130. 3. Berufung der Ständeversammlung. Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, im allgemeinen bezeichnet.

§ 131. 4. Eröffnung des Landtags. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstdemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

§ 132. 5. Eid der Abgeordneten. Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten."

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtages nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritt in die Ständeversammlung vor dieser [2]).

§ 133 6. Unzulässigkeit von Instruktionen und Mandaten. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instruktionen von andern anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

§ 134. 7. Recht der freien Aeußerung. Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Beratungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzung der Geschäftsordnung [welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten] [3]), nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

§ 135. 8. Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer Tat ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem

---

1) Die bezeichneten Aenderungen beruhen auf dem G. vom 26. März 1888 Nr. 12 § 2.

2) Hiezu: G. vom 16. Februar 1886 Nr. 9 Seite 180 unter III, 1.

3) Die eingeklammerten Worte sind als aufgehoben zu betrachten nach dem G. vom 9. August 1867 Nr. 64.

Staatsministerium und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

§ 136. 9. Von den Beamten der Ständeversammlung. Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet und geschieht vermittelst verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vizepräsidenten werden für jede Stelle drei Kandidaten dem Landesfürsten präsentiert, von denen derselbe einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete.

§ 137. 10. Gehilfspersonal. Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nötigen Offizianten angenommen und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

§ 138. 11. Gegenstände der ständischen Beratung. Die Landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften [1]) bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Beratung stehenden Gegenständen kommen die Landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage nnd zur Beratung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

§ 139. 12. Von der Beschlußnahme. A. Erforderliche Zahl der Mitglieder. Die Ständeversammlung kann auf Land- und Konvokationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Dritteile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 140. B. Regel. Sie faßt über die zur Beratung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 141. C. Erste Ausnahme. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird, so müssen wenigstens zwei Dritteile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

§ 142. [D. Zweite Ausnahme. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standes-Klassen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des beteiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein.]

§ 143. [Wiederholung eines solchen abgelehnten Vorschlags. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des beteiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.] [2])

§ 144. 13. Wirkung der Beschlüsse. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgeteilt werde.

§ 145. 14. Landesfürstliche Entschließung darauf. Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung erteilt und er als Gesetz publiziert ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung erteilen wolle? — hängt von dessen freier Entschließung ab. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgeteilt werden.

§ 146. 15. Dauer des Landtags. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer Landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

---

1) Und Beschwerden. S. § 114.

2) Die §§ 142 und 143 sind hinfällig geworden infolge des G. vom 11. September 1848 Nr. 43.

§ 147. 16. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung. Der Landesfürst hat das Recht, die vor (sic!) ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöst wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, zu bestimmen.

§ 148. 17. Schluß des Landtags. [Vor] Nach[1]) dem Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndikus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Ausschusses.

§ 149. 1. Wahl des Präsidenten. Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

§ 150. 2. Art der Geschäftsführung und Beschlußnahme. Der Ausschuß betreibt die Geschäfte kollegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlußnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 151. 3. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung. Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

§ 152. Geschäftsordnung. Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Beratungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandteil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Fünftes Kapitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Zivil-Staatsdienste.

1. Staatsdienst.

§ 153. a) Verantwortlichkeit. Alle Zivil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

§ 154. b) Eid der Zivil-Staatsdiener. Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden.

§ 155. c) Kontrasignatur. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der Höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Kontrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

§ 156. d) Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen kontrasignierten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

---

1) Die Aenderung beruht auf dem G. vom 19. April 1852 Nr. 24.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher kontrasigniert oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

§ 157. e) Gesetz über den Staatsdienst. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hieneben erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt.

2. Staatsministerium.

§ 158. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten kollegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet.

3. Ministerial-Kommission.

§ 159. Zur Beratung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Kompetenzstreitigkeiten soll eine Kommission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt sein aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Kompetenz-Konflikte soll eine eigene Sektion dieser Kommission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt [1]).

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

4. Kreis-Direktionen.

§ 160. Die Landes-Verwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreis-Direktionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Finanzen.

§ 161. 1. Sonderung des Fürstl. Haushalts von dem Staatshaushalte. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstl. Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesamte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

§ 162. 2. Kammergut. Die sämtlichen Herzogl. Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, sowie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze sollen das Kammergut bilden.

§ 163. 3. Stifter St. Blasii et Cyriaci. Die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Kammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist.

§ 164. Rechtsverhältnisse des Kammerguts. Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts und namentlich die Bestimmungen des Edikts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Die dazu gehörigen

---

1) Besonderer Gerichtshof unter Ausscheidung des Justizministers bereits durch G. vom 19. Mai 1851 Nr. 19 errichtet.

Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er kontrahiert hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Kasse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindizieren.

§ 165. Fortsetzung. Durch die notwendige Erhaltung des Kammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachteile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung notwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Kammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten oder eine Veräußerung einzelner Teile des Kammerguts im gesetzlichen Wege beschlossen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen[1]).

§ 166. 5. Verwaltung des Kammerguts. Das Kammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzogl. Staatsministerii, von der Herzoglichen Kammer in drei abgesonderten Direktionen für die Domänen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt.

§ 167. 6. Verwendung des Kammerguts. Die Aufkünfte des gesamten Kammerguts sollen, nach Absatz der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Kammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die sukzessive Tilgung der Kammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

§ 168. 7. Kammer-Etat und -Rechnungen. Der über die Verwaltung des Kammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer [drei] zweijährigen[2]) Finanzperiode aufgestellte Kammer-Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushalts-Etat (§ 184) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Kammergutes mitgeteilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Kammer-Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

§ 169. 8. Bedarf des Landesfürsten. Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besonderen Uebereinkunft näher bestimmt[3]).

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten:

die Herzogl. Schlösser, sämtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien,

---

1) Ergänzende Bestimmungen hiezu im G., die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds betreffend, vom 20. Dezember 1834 (G. u. VO.-Sammlung 1835 Nr. 2), welches nach seinem § 7 einen Teil des Landesgrundgesetzes bildet. § 1 dieses Gesetzes: Zu den, der ständischen Zustimmung bedürfenden Veräußerungen des Kammerguts oder des vereinigten Kloster- und Studienfonds sind zufolge des § 14 des Edikts vom 1. Mai 1794 nicht zu rechnen:

1. Allodifikationen von Lehnen, jedoch mit Ausnahme derer, welche auf 4 Augen stehen, oder bei welchen sämtliche Mitbelehnte ohne lehnsfähige Deszendenz sind.
2. Gemeinheitsteilungen und Ablösungen, mag das Geschäft im Wege des gesetzlichen Verfahrens oder durch freie Uebereinkunft abgemacht werden.
3. Vergleiche über streitige Gegenstände.

2) G. vom 26. März 1888 Nr. 12 § 4.

3) Die Uebereinkunft ist enthalten im Finanznebenvertrag vom 12. Oktober 1832, welcher herkömmlich als integrierender Teil der NLC., gewissermaßen als Anlage derselben, betrachtet wird.

sowie die bisher bei dem Oberhofmarschall-Amte und bei dem Oberstallmeister-Amte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§ 170. Fortsetzung. Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Kapelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, sowie über die Benutzung der im § 169 erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Kontrolle nicht zu.

§ 171. 9. Apanagen, Wittümer und Schloßbaukosten. Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbständiger Einrichtung, sowie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;
2) das der Witwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt.

3) die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Kredit des Kammerguts aufgenommen werden.

§ 172. 10. Bedarf des Landes. Die Ueberschüsse aus der Kammer-Verwaltung nebst den bei der Kammerkasse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meß- und Packhofs-Einnahmen, der Lotteriepacht, den Gerichtssporteln, Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Postintraden, fließen in die Haupt-Finanzkasse und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Kasse zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

§ 173. 11. Steuer-Verwilligung. a) Recht und Pflicht der Verwilligung. Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können.

§ 174. Fortsetzung. Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Konsumtibilien gelegt werden sollen, auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhausentrichtungen, ingleichen auf Gerichtssporteln.

§ 175. b) Umfang des Steuerverwilligungsrechts. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu verteilen sind, sowie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

§ 176. c) Art der Steuerausschreiben. Nachdem über dieses alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird

in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft" zu publizierendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§ 177. d) Dauer der Verwilligung. Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von [drei] zwei Jahren [1]) bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern mit der Erreichung desselben auf.

§ 178. Fortsetzung. Die Steuerverfassung erlischt jedoch nicht und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, sowie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§ 179. Fortsetzung. Die im § 177 bestimmte Dauer der Steuererhebung kann bei den indirekten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben mit Zustimmung der Stände verlängert werden, auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handelsverträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

§ 180. e) Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte. Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1. außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,
2. zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen,

wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indes die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§ 181. Fortsetzung. Kommunal- und Lokallasten. Ebensowenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden, zu regulieren sind.

§ 182. 12. Steuerdirektion. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirektion übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hieneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

§ 183. 13. Finanz-Kollegium. Die obere Leitung des gesamten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen, sowie die Führung der allgemeinen Finanzkontrolle ist dem Finanz-Kollegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hieneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Hauptfinanzkasse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

§ 184. 14. Staatshaushalts-Etat. Die Grundlage der dem Finanz-Kollegio übertragenen allgemeinen Finanzverwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der [drei] zweijährigen [2]) Finanzperiode und für die Dauer derselben [3]) aus den Spezial-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

---

1) G. vom 26 März 1888 Nr. 12 § 4.
2) G. vom 26. März 1888 Nr. 12 § 4.
3) Ueber eine Abweichung von diesem Grundsatz s. Anm. 1 zu § 185.

§ 185. Fortsetzung. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abteilungen festzustellen. Die Verwendung und Verteilung der für jede einzelne Abteilung im ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen [1]), und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abteilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Spezial-Etats stattfindet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

§ 186. 15. Leihhaus-Anstalt. Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbständiges Institut bisher bestandene Leihhaus-Anstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanz-Kollegio unmittelbar untergeordnet werden, und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung zu erfüllen ist, eine Hilfs-Kreditanstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanz-Kollegii verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden [2]).

§ 187. 16. Staats-Anleihen. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände kontrahiert werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen reguliert.

§ 188. 17. Beaufsichtigung des Finanzwesens. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

§ 189. 18. Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen. a) Regelmäßige. Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushalts-Etats des zweiten [und des dritten] Jahres [3]) jeder Finanzperiode zur Beratung, sowie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgeteilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nötig oder ratsam machen, die ständische Zustimmung erteilen, wenn das zu Veräußernde einen Wert von 10000 Talern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen.

§ 190. b) Außerordentliche. Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags untunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung

---

1) Eine Ausnahme im Art. I des G., betreffend die Uebertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904 Nr. 44 — eines Gesetzes, welches (Art. VI desselben) einen Teil des Landesgrundgesetzes bildet: „Die in den Bauetats der 4 Hauptetats, nämlich des Etats der Kammerkasse, des Staatshaushaltsetats, des Etats über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, des Etats der Klosterreinertragskasse zu bestimmten Bauten eingestellten Beträge können, wenn und soweit sie nicht zur Verwendung gekommen sind, in die auf die Finanzperiode der Bewilligung folgenden beiden Finanzperioden übertragen worden. — Uebertragene Beträge dürfen nur zu den bestimmten Bauten, für welche sie in die Etats eingestellt worden, verwandt werden. Die Bestimmung des § 185 der NLO., nach welcher die Verwendung und Verteilung der für jede einzelne Etatabteilung im ganzen bewilligten Summen der Landesregierung überlassen bleibt, findet auf die Beträge, welche infolge der Uebertragungen neben den durch die Bauetats bewilligten Summen zur Verfügung stehen, keine Anwendung". Art. V: „Die Bestimmungen des § 184 der NLO. . . . soweit sie diesen Gesetzen entgegenstehen, werden aufgehoben".

2) Das über die Verhältnisse der Leihhausanstalt erlassene G. vom 7. März 1842, später ersetzt durch das — wiederum vielfach abgeänderte — G. vom 20. August 1867, ist zu einem Teil des Landesgrundgesetzes erklärt worden.

3) G. vom 26. März 1888 Nr. 12 § 4.

des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

1. die Steuern erhöht und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und
2. Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100 000 Talern geschlossen werden.

Alle infolge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe sind indes sobald als tunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staatsanleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehen, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände untunlich oder ob Gefahr im Verzuge sei? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu kontrasignieren sind.

Siebentes Kapitel.

Von der Rechtspflege.

§ 191. 1. Gerichtsbarkeit. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§ 192. 2. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. Die bürgerliche und Straf-Rechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landes-Verwaltung, durch kollegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzenordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.

§ 193. 3. Unabhängigkeit der Gerichte. Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurteilung von Rechtssachen, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen und werden in der Ausübung ihres Amtes nötigenfalls durch den Beistand der Zivil- und Militärbehörden geschützt. Die Strafurteile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, [doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen][1]).

§ 194. 4. Mitwirkung der Polizeigewalt. Die Polizeigewalt, selbständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand, bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Täter und wirkt mit zur Ermittelung des Tatbestandes. Sie richtet nie über die Tat.

§ 195. 5. Verwaltungshandlungen. Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungsbehörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Kompetenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

§ 196. 6. Kompetenz-Konflikte. Die Beurteilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich kompetent, während eine Verwaltungsbehörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letztere durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

§ 197. 7. Entschädigungsklage gegen den Staat. Die Frage,

1) Aufgehoben durch braunschw. StPO. vom 22. August 1849 Nr. 36.

welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt ist, fällt ohne Zulassung eines Kompetenz-Konflikts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten, Entschädigung berechtigen.

§ 198. 8. Rechtssachen des Fiskus. Der Fiskus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Kasse verfügt.

§ 199. 9. Beschränkung der Privilegien des Fiskus. Die bisherigen Vorrechte des Fiskus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

§ 200. 10. Gleichheit vor dem Richter. Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegierte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

§ 201. 11. Rechtsschutz. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sei in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justizkollegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urteilsspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge erteilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

§ 202. 12. Gesetzliche Verfolgung. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntnis gesetzt und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Kaution stattgeben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

§ 203. 13. Rechte der Angeschuldigten. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Verteidigung oder der verlangte Richterspruch versagt werden.

§ 204. 14. Schutz gegen Verlängerung der Haft. Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertraut ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

§ 205. 15. Vergehen im Auslande. Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem deutschen Kriminalrechte mit Strafen bedroht sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§ 206. 16. Auslieferung der Verbrecher. Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unter-

tan des requirierenden Staats oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem deutschen Kriminalrechte mit Strafe bedrohten Vergehens beschuldigt ist, und endlich, wenn die requirierende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staatsverträge.

§ 207. 17. Konfiskation. Die Konfiskation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

§ 208. 18. Begnadigungsrecht. Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Ober-Appellationsgericht [1]) sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

§ 209. 19. Moratorien. Moratorien werden von der Landesregierung nie erteilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

§ 210. 20. Rechtshilfe in bürgerlichen Streitsachen. In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshilfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzteren in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Kapitel.

Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

§ 211. 1. Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Konfessionen. Allen im Herzogtume anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§ 212. 2. Oberaufsicht des Staats. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung.

§ 213. 3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirat des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Konsistoriums ausübt.

Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§ 214. Fortsetzung. Sollte der Landesfürst sich zu einer andern als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

---

1) Jetzt: Strafsenat des Oberlandesgerichts. AusfG. zum GVG. vom 1. April 1879 Nr. 11 § 43.

§ 215. 4. Kirchengewalt in den andern christlichen Kirchen. Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

§ 216. 5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besonderen Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§ 217. Fortsetzung. Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der beteiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

§ 218. 6. Verwaltung dieses Vermögens. Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

§ 219. 7. Von dem Kloster- und dem Studienfonds. a) Vereinigung dieser Fonds. Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstädt herrührenden Studienfonds vereinigt und behufs Vereinfachung der Administration und tunlicher Kostenersparung, bei der Herzogl. Kammer zugleich mit dem Kammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

§ 220. b) Verwaltung. Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Kammergute angeordneten Form, aufgestellt, und eine abgesonderte Kassen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

§ 221. c) Verwendung des Reinertrags. Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohltätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanz-Kollegio übertragen werden, welches dabei nach Maßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren und über die sämtlichen, in die Haupt-Finanzkasse fließenden Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§ 222. Fortsetzung. Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben.

§ 223. d) Mitwirkung der Stände. Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrags werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, behufs etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

§ 224. e) Veräußerungen. Die Güter und Gerechtsame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Teilen ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modifikationen zur Anwendung, welche im § 164 und 165 bei dem Kammergute vorgeschrieben sind.

§ 225. f) Vorbehalt. Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

§ 226. 8. Von den Kirchen- und Schuldienern. a) Deren Bestellung und Bestätigung. Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Konfessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

§ 227. b) Deren Schutz. Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

§ 228. c) Deren vorgesetzte Behörden. In allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde; in allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, imgleichen bei Straffällen, welche nicht bloß disziplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben findet nicht statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

§ 229. d) Deren Suspension, Entlassung und Absetzung. [Die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben kann im Disziplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geschehen und bedarf jedesmal der Bestätigung der Landesregierung. Die Entlassung oder Absetzung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntnis des kompetenten Gerichtes, und zwar in Straffällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde, verfügt werden.] [1]).

§ 230. 9. Sorge für den öffentlichen Unterricht. Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§ 231. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Kompromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist [2]).

§ 232. Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Es ist Unser landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrechterhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Kanzlei-Siegels.

---

1) § 229 ist aufgehoben durch § 25 des G. vom 22. Dezember 1870 Nr. 113, in Folge entgegenstehender Vorschriften der vorangehenden §§ 18 bis 24, welche seitdem wieder durch abweichende Bestimmungen verschiedener Einzelgesetze ersetzt worden sind.

2) Vergl. die bei § 109 angegebenen Aenderungen.

Gegeben Braunschweig, den 12. Oktober 1832.

Wilhelm, Herzog **LS.**

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

II. Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. Februar 1879 (Nr. 3).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz vom 12. Oktober 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt.

§ 2. In den § 1 bezeichneten Behinderungsfällen soll, insofern nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverweſung nach Maßgabe der im § 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung antritt, eine provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrat" eintreten, welcher letztere aus den stimmführenden Mitgliedern des Herzoglichen Staatsministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) besteht.

Als Präsident der Landesversammlung gilt für berufen der Präsident des letzten Landtages vor der Thronerledigung bis zu einer Neuwahl desselben, — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Funktion sein sollte, der Präsident der tagenden Landesversammlung. Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungieren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vize-Präsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrat beschließt.

§ 3. Liegt nach Ansicht des Herzoglichen Staatsministeriums der in den §§ 1 und 2 vorgesehene Fall vor, so hat dasselbe die Mitglieder des Regentschaftsrats behufs Konstituierung des letzteren einzuberufen.

Die Konstituierung gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der sämtlichen Mitglieder sich für dieselbe erklärt.

Der Regentschaftsrat hat seine Konstituierung durch die Gesetz- und Verordnungssammlung und die Braunschweigischen Anzeigen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung behufs verfassungsmäßiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte einzuberufen.

Das nach § 113 Nr. 1 des Landesgrundgesetzes der Landesversammlung zustehende Konvokationsrecht bleibt vorbehalten.

§ 4. Der Regentschaftsrat führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungs-Vormundschaft oder Regierungsverweſung, — übt jedoch

1. das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, daß Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht stattfinden sollen, — wird auch
2. Orden und solche Titel, welche nicht mit einem verliehenen Amte nach Ueblichkeit verbunden sind, nicht verleihen.

Der Regentschaftsrat wird

3. an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke richten, damit das Verhältnis Braunschweigs zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrate für die Dauer der, durch den Regentschaftsrat geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde.

Derselbe wird insbesondere

4. Se. Majestät den Kaiser und Bundesfeldherrn ersuchen, über die Ausübung der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von Ihm für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen.
5. Sollte infolge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitglieds des Herzogl. Staatsministeriums die Berufung eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regentschaftsrat für die Dauer der provisorischen Landesverwesung unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.
6. Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und vertragsmäßig vom Reinertrage des Kammerguts abzuführende Summe wird fortgezahlt und der Regentschaftsrat bestimmt über deren Verwendung mit tunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, vorbehältlich der in Gemeinschaft mit der Landesversammlung zu treffenden Bestimmungen über etwaige Ueberschüsse.

Die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse des Herzoglichen Staatsministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, imgleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cf. § 158 der NLO. — bleiben unverändert.

Zur Beschlußfassung im Regentschaftsrate genügt die Zahl von drei Mitgliedern, sofern darunter zwei Mitglieder des Herzoglichen Staatsministeriums und eins der beiden anderen Mitglieder befindlich sind.

Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrate ist unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Herzoglichen Staatsministeriums die kollegialische und hat der Regentschaftsrat über seine Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsrats sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Kontra-Signatur eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staatsministeriums versehen sind.

Cf. die §§ 155 und 156 der NLO.

Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mitglieder des Regentschaftsrats, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten.

§ 5. Die provisorische Regierung hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der aktuellen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Erteilung der Reversalen verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird;

oder

bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter die Regentschaft übernommen und diese Regentschaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent neben Ausstellung der Reversalen verkündigt hat.

§ 6. Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrats aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt [1]).

---

1) Hiezu die authentische Erklärung vom 4. Dezember 1902 (Seite 180 unter III, 2).

Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise statt.
Alle, die es angeht, haben sich hienach zu richten.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.
Braunschweig, den 16. Februar 1879.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)
W. Schulz. Trieps. Graf Görtz-Wrisberg.

III. Ergänzungen des vorstehenden Gesetzes.

1. Gesetz, die Feststellung der während der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 gewählten Regenten zu leistenden Huldigungseide betreffend.

d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1886 (Nr. 9).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen zur Ergänzung des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Für die Dauer der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, gewählten Regenten wird der in § 26 der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 vorgeschriebene Eid durch nachstehenden Eid: „Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Regenten des Herzogtums, sowie Gehorsam den Gesetzen" und der in § 132 ebendaselbst vorgeschriebene Eid durch folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Regenten des Herzogtums, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten" ersetzt.

§ 2. Der zum Ersatze des im § 26 der Neuen Landschaftsordnung enthaltenen Eides im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Eid findet auch Anwendung, wenn und soweit seitens eines Regenten eine Eidesleistung behufs der Huldigung nach § 4 der Neuen Landschaftsordnung angeordnet wird.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12. Februar 1886.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.
Graf Görtz-Wrisberg. Dr. jur. Wirk. Otto.

2. Gesetz, betreffend authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung.

d. d. Camenz, den 4. Dezember 1902 (Nr. 48).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung zu authentischer Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, das nachfolgende Gesetz:

Artikel I. Eine auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die pro-

visorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, eingetretene Regentschaft endigt bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht, bleibt vielmehr solange bestehen, bis ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt.

Artikel II. Dieses Gesetz, welches einen Teil des Landesgrundgesetzes vom 12. Oktober 1832 bildet, tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 4. Dezember 1902.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Sachregister.

A.

Abgeordnetenauftrag, dessen Dauer 4.
Abolition 12.
Ackerdistel 105 [1].
Aerzte, beamtete 95 f.
Amtsräte 52.
Amtsvereine, landwirtschaftl. 105 [6].
Annuität aus dem Verkauf der Eisenbahnen 76.
Apotheken und Apotheker 97.
Arbeiter, gewerbliche 120.
Arbeiterkasernen, Ges. 100,140.
Arbeitsvertrag landwirtschaftlicher Arbeiter 105 [3].
Armenwesen 93.
Auktionatoren 118 [6].
Ausschüsse, ständische 3.
Ausschuß der Landesversammlung, dessen Zusammensetzung und allgemeine Zuständigkeit 27.
—, dessen Wahl und Amtsdauer 27.
—, Zuständigkeit im Finanzwesen 74 f., 89.
—, bei der Gesetzgebung 64, 65.
—, bei dem Landesbrandversicherungswesen 133 ff.
Auswärtige Angelegenheiten 69.

B.

Bäckereien, Ges. über den Betrieb 100.
Baubeamte, deren Ausbildung 131.
Baudirektion, Zuständigkeit 39.
Baukommissionen 131.
Bauordnung 100, 130 f.
Bauten, deren etatmäßige Uebertragbarkeit 88.
Beamte, der Landgemeinden 59.
—, landschaftliche 28.
—, der Stadtgemeinden 57.
Beamten-Witwen- und -Waisenversorgungsanstalt 50.
Begnadigungsrecht 12, 23, 48.
Bergbehörde 115.
Bergrecht 112 f.
Bergwerksabgaben 113.
Bergwerkseigentum 113 f.
Berufsstände 23.
Beschwerde, förmliche 40.
Beschwerderecht, allgemeines der Landeseinwohner 22.
Bevern, Erziehungsanstalt 74, 86, 102 [3], 140 [2].
Bibliothek zu Wolfenbüttel 73 [3], 74, 138 [3].
Bittschriften 22.
Blanketgesetze 91.
Branntwein, Kleinhandel 118 [3].
Budgetrecht 85 f.
Bürgerrecht, Erwerb und Verlust 54.
Bund, norddeutscher. Eintritt des Herzogtums in denselben 7 [1], 70 [2].
Bundesrat, Braunschweigs Vertretung dort 7 [1].

D.

Dampfkesselanlagen 118 [1].
Deiche 129.
Dispensationsrecht des Landesfürsten 12.
Dissidenten, deren Rechtsverhältnisse 143 f.
Disziplinarverfahren gegen Lehrer 137.
— gegen Staatsbeamte 45.
Domänen 73 [1], 86.
Doppelbesteuerung, deren Beseitigung 80.

E.

Ebenbürtigkeit 14.
Edikt vom 1. Mai 1794 72.
Einkommensteuer, staatliche 77.
— der Gemeinden 144 f.
Einkommensteuerpflichtige, höchstbesteuerte 23, 25.
Eisenbahnen 75, 125.
Eisenbahnkommissariat 39 [4], 125 [2].
Enqueterecht 21 [1].
Enteignung 66 f.
Erbhuldigungseid 28.
Erbschaftssteuer 85.
Erbschaftssteueramt 39 [2], 85.
Erdöl 115 [4].
Ergänzungssteuer 79.
Erneuerte Landschaftsordnung s. Landschaftsordnung.
Exekutivetats — s. Vollzugsetats.

F.

Feuerhilfswesen 132, 134.
Feuerpolizei 132.
Finanzgesetze 31 [2].
Finanzkollegium (allgem. Zuständigkeit 38, Verwaltung des Leihhauses 121, Landesbrandversicherungswesen 133).

Finanzkommission des Landtages 75.
Finanzkontrolle 89 f.
Finanznebenvertrag (vom 12. Oktober 1832) 5, 19.
Finanzperioden 87.
Fischerei 110 f.
Fischereigenossenschaften 111.
Fiskus 77.
Flecken 59.
Flußpolizeiliche Bestimmungen 129.
Forsten des Kammer- und Klosterguts, beiderseitiger Anteil an den Verwaltungskosten 86.
Forstwirtschaft 107 f.
Fortbildungsschulen 138.
Fremde 9, 53.
Fürsorgeerziehung 138 f.

G.

Gebietsveränderungen 11.
Gehaltsordnung 44 [3].
Geistlichkeit, evangel. — Deren Vertretung im Landtage 23, 26.
Gemarkungen 59.
Gemeindeabgaben 144 f.
Gemeindegenossen 53.
Gemeinde-Krankenversicherung 101.
Gemeinderat 59.
Gemeindeschulen 135 f.
Gemeindeschullehrer, Anstellung und Dienstverhältnisse 136.
Gemeindesteuern 144 fg.
Gemeindevermögen, dessen Verwaltung 55.
Gemeindevorsteher 59.
Genossenschaftsforsten 108.
Gensdarmerie 43 [4], 91.
Gerichte 32 ff., deren Nachprüfungsrecht gegenüber Verfügungen der Verwaltungsbehörden 37.
Gerichtskassenwesen 35.
Gerichtskostenwesen 35.
Gerichtsorganisation 32 f.
Gerichtsschreiber 35.
Gerichtsvollzieher 35.
Geschäftsordnung, der Landesversammlung 29.
Gesetze (Form, Verkündung, richterl. Prüfungsrecht) 65.
—, Zuständigkeit der Landesversammlung und des Ausschusses bei deren Erlaß 63 f.
Gesundheitswesen 94.
Gewässer, öffentliche und private 127.
Gewerbeaufsicht 121.
Gewerbebetrieb, stehend 117.
—, im Umherziehen 119.
Gewerbesteuer 82 f.
Gewerbetreibende, höchstbesteuerte 23, 25.
Giftwaren, Verkehr damit 92.
Großgrundbesitzer, höchstbesteuerte 23, 25.
Grundsteuer 80 f., 145.

H.

Handarbeitsunterricht 135 [4].
Handelskammer 116 f.
Handwerkskammer 121.
Hausgesetze 20.
Hausiergewerbetreibende 84.
Hebammen 77.
Heilanstalten, staatliche 99.
Heilgehilfen 96
Hilfskassen, gewerbliche 120.
Hochschule, Technische 73 [3], 137.
Hofstaatskasse 19.
Hofstatt 19.
Hufbeschlaggewerbe 118 [6].

J.

Immobiliarversicherung 133.
Impfwesen 99.
Initiative 21 [2].
Innungen 119.
Interpellationsrecht 22.
Invalidenversicherung 103.

Jagdrecht 108 f.
Jagdscheine 110.
Justiz — s. Gerichtsorganisation.

K.

Kalisalzbergwerk Asse 75.
Kammer, herzogl. 38.
Kammer der Aerzte und Apotheker 98.
Kammergut 5, 72 f. (Veräußerungen 73 f.).
Kammerkassenetat 86.
Kammer- und Klosterkapitalfonds 74.
Kammerschulden 73 [2].
Katholiken 141 f.
Kaufmannsgerichte 121.
Kinder, nicht vollsinnige, deren Schulbesuch 138.
Kirche, katholische 141 f.
Kirchengewalt 141.
Kirchenhoheit 141.
Kloster- und Studienfonds 73 f.
Klosterreinertragskassenetat 86 f.
Klosterverwaltungskassenetat 86.
Knappschaftsberufsgenossenschaft 104.
Knappschaftskassen 103.
Königslutter, Heil- und Pflegeanstalt 74, 99.
Körungsausschüsse und -bezirke 107.
Koloradokäfer 105.
Kompetenzkonflikte 36.
Konfessionswechsel 142.
Konsistorium 141, als Aufsichtsbehörde über Gemeindeschulen 136.
Kontrasignatur 13, 32.
Kontrolrechte der Landesversammlung 21 f.
Konvokationsrecht 20, 26.
Konvokationstage 4, 26.
Kraftfahrzeuge 93.
Krankenhaus, herzogl. 99.
Krankheiten, gemeingefährliche 100 [1].
Krankenversicherung 100 f.
Krebse 112.
Kreditverein, ritterschaftlicher 122.
Kreisabgaben 149 f.
Kreisausschuß 62.
Kreisbeamte 63 [1].
Kreisdirektionen (allgemeine Zuständigkeit) 37.
Kreisdotationen 53, 61.
Kreiskommunalverbände 60.
Kreistierärzte 95 f.
Kreisversammlung 61 f.
Kreiswege 150.

L.

Landesbrandversicherungsanstalt 133 f.
Landeseinwohnerrecht 9.
Landesfürst, Ehrenrechte 18.
—, Herrscherrechte 12 f.
—, vermögensrechtl. Ausstattung 19.
Landesgebiet 11.
Landesgrundgesetze 64 [2].
Landesjustizverwaltung 33.
Landesmedizinalkollegium 40, 95 f.
Landesökonomiekommission 33, 68, 82.
Landespolizeibehörden 37, 90.
Landespolizeiwesen 90.
Landesschuld 76.
Landesstrafanstalt 34 [1].
Landesteilungen 1 f.
Landesversammlung, verfassungsrechtliche Stellung 20, Mitwirkung bei Gesetzgebung 64, im Finanzwesen 74, 76, 85 f., 88 f., Zusammensetzung 5 f., 23 f., ihre Beamte 28.
Landesverwaltung, allgemeine 37.
Landgestüt 106.
Landschaftsordnung, erneuerte 3.
—, Neue 5, 20 f. 151 f.

Landstände, deren Entwicklung 2 f.
Landsyndikus 28 [2].
Landtag, dessen Geschäftsformen 29, Organisation 27, Wahlrecht 24.
Landtagsabschiede 31.
Landtagsmitglieder, deren Amtsdauer 27, Tagegelder 29, Unverletzlichkeit 28.
Landwege 123 f.
Landwirtschaft 104 f.
Landwirtschaftskammer 105 f.
Landwirtschaftliche Schule Marienberg 105.
Legislaturperiode 127.
Leihhausanstalt 121.

M.

Markgenossen 53.
Marktverkehr 119.
Medizinalpolizei 95, Einzelgesetze 99.
Meliorationsgenossenschaften 128.
Meßstellengelder 85.
Militärhoheit 71.
Militärkonvention 71.
Militärpersonen, deren Gemeindesteuern 146 [3].
Milzbrand 107.
Mineralien, betreffs deren das Verfügungsrecht dem Grundeigentümer vorbehalten ist 112, 115.
Ministerium s. Staatsministerium.
Ministeranklage 22.
Ministerial-Departements 31.
Ministerialkommission 32.
Ministerverantwortlichkeit 32.
Mobiliarversicherung 135.
Munitionsgegenstände 93.
Museum, Herzogl. 73 [3], 138 [3].

N.

Nahrungsmittelchemiker 99.
Neue Landschaftsordnung s. Landschaftsordnung.
Notanleihen 89.
Notare 33 [3], 35, 43 [4].
Notgesetze 65.

O.

Oberhauptleute 51.
Oberschulkommission 137.
Ortsbaupläne 130.
Ortsgeschworene 51.
Ortsvorsteher 51.

P.

Packhofseinnahmen 85.
Pactum Henrico-Wilhelminum 13 [3].
Pensionierung der Staatsbeamten 48 f.
Pfandleiher 118 [4].
Physici 95 f.
Plazet, landesherrliches 141.
Polizeiaufsicht 92.
Polizeimilitär 91.
Polizeistrafgesetze 91.
Polizeiverordnungen 65, 91.
Prälatenkurie 4.
Präsumtivetats 89.
Privatanschlußbahnen 126.
Privatforsten 107.
Privatgewässer 129.
Privilegienhoheit 12.
Privilegien, landschaftl. v. 1770 3.
Prüfungen, juristische 34, der die Heilkunde ausübenden Personen 96, der Baubeamten 131, der Schulamtskandidaten 136, 43 [5].

R.

Radfahrverkehr 93.
Rauschbrand 107.
Rechnungswesen, staatliches 89, der Gemeinden 55 u. (Zusätze).
Rechtskandidaten, Vorbereitungsdienst 34.
Reformierte Gemeinde 143.
Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen 7 f.
— des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg 8.
— 14 f.
Regentschaftsgesetz 7. 16 f.
Regierung des Herzogs Wilhelm 4—7.
Regierungsvormundschaft 15.
Reservat, landesfürstl. 19.
Reversalen 13.
Ruhestand s. Pensionierung.

S.

Schatzräte 3.
Schiedsgericht für Arbeiterversicherung 101.
Schiedsmannsordnung 33 [2]).
Schießpulver 92.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau 99.
Schlafgängerwesen 100, 140.
Schuldotationen 135.
Schulpflichtigkeit 135.
Schulverbände 135 [5].
Schulvorstand 136.
Seidenpflanze 105 [1].
Selbstverwaltung, geschichtliche Entwicklung 51 f., Organisation 53 f., Finanzwesen 144 f.
Sicherheitspolizei 92.
Sittenpolizei 100, 140.
Spargelschädlinge 105.
Sparkassen 122.
Sprengstoffe 93.
Staatsangehörigkeit 9.
Staatsanleihen 88 f.
Staatsbeamte, deren rechtliche Verhältnisse 43 f., Disziplinarverfahren 45 f., Suspension 47; Witwen- und Waisenversorgung 50.
Staatsdienst, Begründung 43, Aufhebung 48 f.
Staatsgebiet 1 f., 11.
Staatsgut i. engern Sinn, Veräußerungen desselben 76.
Staatshaushaltsetat, ordentl. 86 f.
—, außerordentl. 88.
Staatsministerium 31.
Staatsschulden 76.
Staatsschuldenverwaltung 89.
Staatssteuern, direkte 77 f., indirekte 85.
Staatsvermögen i. engern Sinn 75, II.
Staatsverträge 70 f.
Stadtbauämter 131.
Stadtdirektor in Wolfenbüttel 57 [1].
Stadtgemeinden, Organisation 53 f.
Stadtmagistrat, Zusammensetzung und Zuständigkeit 57 f.
Stadtmagistrat und Stadtverordnete, gemeinschaftl. Versammlung 58.
Stadtverordnete 54, 56, 58.
Statute, der Gemeinden 53, der Kreise 62.
Stellvertretung des Landesfürsten 18.
Stempelsteuergesetz 85.
Steuerbewilligungsrecht 88 f.
Steuern s. Staatssteuern und Gemeindesteuern.
Steuerkollegium 38, 79 f.
Strafandrohungen, polizeiliche 90 f.
Studienfonds der Universität Helmstedt 73.

T.

Tagegelder der Abgeordneten 29.
Tanzmusiken, öffentl. 118 [2].
Thronfolgeordnung 13.
Tierärzte 95 f.
Titel und Würden, deren Verleihung 12.
Trichinenschau 100.
Trödler 118 [4].

U.

Unfallfürsorge für Beamte 50, für Gefangene 102.
Unfallversicherung 101 f.
Unteilbarkeit des Landesgebiets 11.
Unterrichtsanstalten 135.

V.

Verfassungsgerichtshof 21.
Verfassungsverletzungen, Anklagerecht 22.
Verordnungen 65.
Versammlung, vereinigte von Stadtmagistrat und Stadtverordneten 58.
Versicherungswesen 132 f.
Versteigerer 118 [6].
Verwaltungsbehörden, Organisation 37.
Verwaltungsbeschwerde 40.
Verwaltungsgerichtshof, allgemeine Zuständigkeit, Verfahren und Zusammensetzung 40 f.
Verwaltungszwangsverfahren 42 [1].
Viehseuchenpolizei 96.
Viehzucht 106.
Virements 88.
Vollzugsetats 89.
Voranschläge des Etats 89.
Vorbereitungsdienst der Rechtskandidaten 34.

W.

Wagegelder 85.
Wählbarkeit und Wahlrecht z. Abgeordneten 24, zu Gemeindeämtern 53, zur Kreisversammlung 61, Handelskammer 116, Landwirtschaftskammer 105.
Wahlperioden (der Landesversammlung) 27.
Wanderlager 148.
Warenhäuser 149.
Wassergesetz 126 f.
Wassernutzungen, Verleihung 128.
Wasserwege 125.
Wege, deren Arten 123.
Wege, Veränderung ihrer Eigenschaft 124.
Wegebaupflicht 123 f.
Wegeordnung 123 f.
Wildschaden 110.
Wohnortsrecht 9.
Wucherblume 105.

Z.

Zentralverein, landwirtschaftlicher 105.
Zivilliste, s. Reservat, landesfürstl.
Zoll- und Steuerdirektion 39.
Zuchtstiere 107.
Zuschlagsprämien 133.
Zwangserziehung s. Fürsorgeerziehung.
Zwangsinnungen 120.